This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
565
14

Educ 565.14

377 M55

Columbia University
in the City of New York
Library

No longer the property of
Columbia University

Special Fund
1898
Given anonymously

College Library

FROM THE

GEORGE B. SOHIER PRIZE FUND

"The surplus each year over and above what shall be required for the prize shall be expended for books for the library"

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Die Pädagogik der Jeſuiten

nach den Quellen

von der älteſten bis in die neueſte Zeit

dargeſtellt

von

Dr. Georg Mertz,
ev. Pfarrer.

No longer the property of Columbia University

Heidelberg.
Carl Winter's Univerſitätsbuchhandlung.
1898.

Educ 565.14
Harvard College Library
Nov. 22, 1921
Sohier fund

Alle Rechte, besonders das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen, werden vorbehalten.

Vorwort.

Haß und Gunst wurden selten einer Gesellschaft in dem Maße zuteil, wie dem Orden der Jesuiten.

Auffallend dabei ist, daß in gewissen Zeiten nicht einmal seine Freunde offen Partei für ihn nahmen. Hat doch ein römischer Papst einst sich veranlaßt gesehen, die Jünger Loyolas zu verleugnen, obwohl seine Vorgänger auf dem Stuhle Petri sie als die Hauptstützen ihres Thrones schützten und bevorzugten.

Die Auflösung des Ordens erfolgte zwar seiner Zeit auf das Drängen der weltlichen Macht. Zur Ehre des Papstes Klemens XIV. muß jedoch gesagt werden, daß für ihn auch ein moralischer Grund vorlag, dem Verlangen der Fürsten nachzugeben und die Compagnie Jesu aufzuheben. Sicherlich war für ihn die Zweideutigkeit ihrer sittlichen Grundsätze mitentscheidend. Der Hauptgrund für die Aufhebung des Ordens war für den Papst jedoch zweifellos die Einsicht der Zwecklosigkeit der Streiter der Kirche an jenem Zeitpunkt. Der Orden hatte sich aufgebraucht. Seine Kampfesmittel waren nicht mehr mit der Ansicht der Zeitgenossen zu vereinbaren. Andere anzuwenden, war er weder fähig noch gewillt. Das Oberhaupt der Kirche dagegen war damals gesonnen, den neuen Ideen Rechnung zu tragen und die geschichtlich gewordenen Thatsachen anzuerkennen.

Seine Nachfolger haben sich anders besonnen und haben den Orden wieder in Gnaden angenommen. Die veränderte Ansicht der Stellvertreter Christi vermochte jedoch die Bedenken gegen den Orden, selbst bei einem großen Teil der Katholiken, nicht zu beseitigen. Und gerade unserer Zeit blieb es vorbehalten, zu entscheiden, ob der Orden wenigstens in unserem deutschen Vaterlande wieder die dominierende Stellung einnehmen soll, welche er im 16. Jahrhundert innegehabt.

MAY 15 1909

268059 No longer the property of Columbia University

Da lohnt es sich wohl, das Wesen desselben nach allen Seiten hin klarzulegen.

Besonders die protestantische Kirche muß daran das größte Interesse haben. Denn ist der Orden der alte geblieben, so droht ihr von seiner Wiederzulassung die größte Gefahr.

Aber auch für die einsichtsvollen Katholiken ist eine objektive Darstellung des Charakters und der Thätigkeit des Ordens nicht ohne Nutzen. Hält nämlich derselbe heute noch an seinem alten Ziel und an seinen alten Mitteln fest, so ist nicht allein ein Fortschritt in der katholischen Kirche unmöglich, sondern der konfessionelle Friede, der allen gutgesinnten patriotischen Katholiken am Herzen liegen muß, würde auch durch die Zurückberufung der Streiter der Kirche in unser geeintes Vaterland aufs ärgste gefährdet.

Zur Beurteilung des Ordens eignet sich nun keine Thätigkeit besser als sein Wirken auf dem Gebiet des Unterrichts und der Erziehung.

Erst in neuester Zeit hat er sich wieder durch einen seiner Angehörigen als vortrefflichen Erzieher und Lehrer empfehlen lassen. In der Bibliothek der katholischen Pädagogik erschien nämlich im Jahre 1896 von dem Jesuiten B. Duhr: „Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu. Mit einer Einleitung." Danach können heute noch, wie vor Jahrhunderten, die Jesuiten den besten Pädagogen als Vorbild dienen.

Durch das genannte Werk sind alle bisherigen Arbeiten über das Schulwesen des Ordens von nichtjesuitischer Seite in den Hintergrund gedrängt. Denn Duhr standen alle Quellen bis in die neueste Zeit zur Verfügung, während die Verfasser älterer Abhandlungen über die Jesuitenpädagogik, z. B. Cornova und Weicker, sich mit der offiziellen Studienordnung und mit allgemein gehaltenen Quellenschriften begnügen mußten. Ihnen lagen auch die Quellen höchstens bis zur letzten Ausgabe der Studienordnung im Jahre 1832 vor. Bei ihnen vermißt man ferner meistens ein Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung des Schulwesens des Ordens.

Die Arbeit des Jesuiten Pachtler und teilweise auch die Duhrs, welche in den Monumenta Germaniae Paedagogica alle auch früher ungedruckten und nur schwer zugänglichen, auf das Schulwesen bezüglichen Quellenschriften von der ältesten bis in die neueste Zeit herausgaben, ermöglichte erst eine genaue Darstellung der Pädagogik der Jesuiten.

In vorliegender Arbeit sind die Veröffentlichungen Pachtlers und Duhrs verwertet. Dadurch kam der Verfasser auch dazu, an manchen Stellen die Schulthätigkeit des Ordens günstiger zu beurteilen, als z. B. Weicker und Wagenmann es thun, welchen die Quellen, die zu Gunsten des Ordens angeführt werden können, nicht zur Verfügung standen. Denn es liegt ihm vollständig fern, die Jesuiten einseitig oder auf Kosten der Wahrheit zu beurteilen. Wo er gegen sie Stellung nehmen muß, sind für ihn gerade die Quellenangaben der beiden genannten Jesuiten entscheidend gewesen. Er läßt deshalb, wo es angebracht erscheint, Ordensmitglieder selbst sprechen und beruft sich auf ihre Angaben. Und weil er hofft, daß nicht allein Fachleute sich für das Thema interessieren werden, hat er sich bemüht, die lateinischen Quellen, soweit es nicht von Pachtler und Duhr geschehen ist, möglichst genau ins Deutsche zu übertragen, so daß jeder Leser sich auf Grund der Angaben selbst ein Urteil bilden kann.

Bahlingen (Baden), im Mai 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Der Jesuitenorden ein Schulorden. Seite.

Unterschied des Jesuitenordens von den anderen Mönchsorden 1
Die Schule als Domäne des Ordens 2
Päpstliche Privilegien 4
Anwachsen der jesuitischen Schulanstalten 5

II. Die Studienordnung.

Vierter Teil der Konstitution. Einteilung und Deklarationen 6
Erste Versuche zu einer Studienordnung 8
Forderung einer allgemein gültigen Studienordnung 9
Kommission zur Studienordnung vom Jahre 1586. Ihre Stellung zu den Lehrplänen anderer Schulen der damaligen Zeit 9
Einteilung der Studienordnung vom Jahre 1586 11
Einwände und Aussetzungen an der Studienordnung vom Jahre 1586 . . . 15
Einteilung der Studienordnung vom Jahre 1599 16
Ausstellungen und Änderungen an der Studienordnung vom Jahre 1599 . . . 17
Vorarbeiten zu einer Revision der Studienordnung 18
Einteilung der Studienordnung vom Jahre 1832 20
Beurteilung und Vergleichung der Studienordnung vom Jahre 1832 mit der Studienordnung vom Jahre 1599 21
Studienverordnungen nach dem Jahre 1832 23

III. Geltung und Anwendung der Studienordnung.

Urteil Duhrs. Widerlegung desselben 24

IV. Zweck der Erziehung.

Gottes Ehre und Dienst 28
Förderung des Ansehens und der Macht der katholischen Kirche 29
Kampf gegen die protestantische Kirche: Errichtung von Schulen in protestantischen Gegenden, Bekämpfung der protestantischen Lehre 31
Erziehung für den Orden: Gegner der Kirche und des Papstes 38
Förderung des allgemeinen Wohles 40
Stellung zu Vaterland und Eltern 40
Sittliche Grundsätze 44

Seite.
Religiöse Erziehung 47
Wissenschaftliche Ausbildung 47
Gewinnung der Schüler für den Orden 49
Unentgeltlichkeit des Unterrichts 53
Propaganda des Ordens durch die Schulen 54

V. Erziehungsmittel.

Institutserziehung 55
Tagesordnung 56
Ordnung in Schule und Kirche 56
Spionagesystem bei Schülern und Lehrern 57
Individuelle Erziehung 60
Heiliger Gehorsam 60
Religiöse Übungen: Exerzitien, Gewissensforschung, Beichte, Gottesdienst, Gebet 62
Anstachelung des Ehrgeizes: Wettkampf, Ehrenplatz, Prämien, Vorträge und Aufführungen 68
Strafen: Anwendung, Vollzug, Arten 74
Körperliche Übungen 79
Lektüre 79

VI. Unterrichtsfächer.

Zweck des Unterrichts 80

Die niederen Studien.

Lateinische Beredsamkeit: Theorie, Nachahmung und Übungen 82
Griechisch 96
Muttersprache 100
Religion 106
Nebenfächer: Kalligraphie und Orthographie, Rechnen, Geschichte, Geographie 111

Die höheren Studien.

Artistik (Philosophie):
Allgemeines 119
Logik 123
Metaphysik 124
Moralphilosophie 124
Physik 125
Mathematik 128
Theologie:
Allgemeines 130
Scholastische Theologie 132
Kirchengeschichte. Dogmengeschichte 134
Kirchenrecht 135
Moraltheologie oder Kasuistik. Ausbildung der Prediger 136
Heilige Schrift 139
Hebräische Sprache. Orientalische Sprachen 144

VII. Methode.

Seite.
Stabilität und Uniformität 146
Anschauung und Konzentration 149
Fortlaufender Lehrplan 150
Lektionsplan 150
Versetzung der Schüler 151
Prüfungen 152
Stundenplan 153
Ferien 155
Mechanischer Lehrvortrag 156
Mechanisches Lernen 157
Gedächtnispflege: Repetitionen, Konzertationen, Institut des Amulus, Disputationen 157
Schriftliche Arbeiten: Vorbereitung und Korrektur 161

VIII. Schulen.

Volksschulen 162
Realschulen 163
Die niederen Studien oder Gymnasien: Bedingungen zur Übernahme. Klasseneinteilung 164
Die höheren Studien: Lyceum und Universität 167
Schülerakademien 167

IX. Schüler.

Scholastiker der Gesellschaft 169
Konviktoren 169
Alumnen 170
Aufnahmebedingungen 170

X. Lehrer.

Lebenslauf des Jesuiten 171
Lehrer der niederen und höheren Studien 172
Häufiger Lehrerwechsel und Abhülfversuche 174
Vorbildung der Lehrer 178
Fortbildung der Lehrer 185
Wertschätzung des Lehrerstandes 186
Helferamt 187
Leitung der Kollegien und Verhältnis ihrer Angestellten unter sich 188

XI. Schluß 190

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

No longer the property of
Columbia University

I. Der Jesuitenorden ein Schulorden.

„Stille Beschaulichkeit und selige Ignoranz verbunden mit Arbeitsscheu" waren die charakteristischen Merkmale des Mönchtums im Osten, bevor es durch Benedikt von Nursia im Westen eine praktische Richtung bekam. Zu den Beschäftigungen, zu welchen er seine Ordensleute anhielt, gehörten auch Unterricht und Erziehung. Allein mit dem zwölften Jahrhundert erlosch allmählich der Ruhm des Benediktinerordens auf diesem Gebiete. Die späteren Vertreter des Mönchtums, die Bettelorden, hatten für das Schulwesen wenig übrig. Ihr Ideal war die Askese, durch die man dem Leben und der Thätigkeit in der Welt entfremdet und für das Jenseits vorbereitet wird.

In direktem Gegensatz dazu steht der Jesuitenorden. Er führt seine Mitglieder in die Welt ein, um durch eifriges Wirken entscheidenden Einfluß auf die Menschen zu gewinnen.

Über die geeigneten Mittel zur Erreichung seines Zweckes war er sich von Anfang an klar. Als Hauptarbeitsgebiet wählte er sich die Schule. „Da das Ziel, dem die Gesellschaft geradeswegs zustrebt, darin besteht, die Seelen ihrer Mitglieder und die der Nebenmenschen bei dem Streben nach dem höchsten Zweck, für welchen die Kreaturen geschaffen sind, zu unterstützen und weil dazu außer dem vorbildlichen Lebenswandel die Lehre und ihre Vortragsweise nötig sind, so begreift die Gesellschaft Kollegien und zuweilen Universitäten oder allgemeine Studienanstalten in sich."[1] In wohlverstandenem Interesse erkannte er, daß die Erziehung der Jugend das aussichtsreichste Feld einer agitatorischen Thätigkeit ist. „Nirgends ist das Feld für die Ernte

[1] Corpus institutorum Societatis Jesu. Antverpiae a. 1702, vol. I, p. 322. Constitutiones, pars IV, prooemium.

besser vorbereitet, die Bestellung angenehmer und die Frucht lieblicher."[1] „Einmal, weil das Erste auch das Nachhaltigste ist, dann, weil die zarte Jugend nach Belieben gebildet werden kann und zuletzt, weil Übung und Gewohnheit in jeder Hinsicht die größte Macht ausübt."[2]

Die Schulthätigkeit stellte deshalb der Orden von jeher höher als die viel gefahrvollere Heidenmission.[3] „Es ist nicht zweifelhaft, daß die rechte Unterweisung der Jugend unter den Mitteln, mit welchen die göttliche Vorsehung die Gesellschaft begnadigt hat, zur Herbeiführung guter Sitten das Vorzügliche ist."[4]

Die Gesellschaft beansprucht sogar den Unterricht in den Gymnasialfächern als ein ihr eigentümliches Gebiet, durch das sie sich vor allen anderen Religiösen vorteilhaft unterscheide.[5] Denn diese beschäftigen sich zwar auch, wie der Jesuitenorden, mit Beichte, Predigen und Vorlesungen in den höheren Studien, „aber die Unterweisung der zarten Jugend und die niederen Schulen überlassen sie fast ausschließlich uns".[6]

Seine Domäne will der Orden auch zu allen Zeiten behaupten, „damit wir niemals eine so hervorstechende Auszeichnung und gleichsam das Merkmal unseres Ordens entbehren".[7] Er hält heute noch daran fest. In dem Begleitschreiben bei der Veröffentlichung der revidierten Studienordnung vom Jahre 1832 hebt der General Roothaan den Jugendunterricht des Ordens als Hauptgrund hervor, aus dem der Papst Pius VII. auf Verlangen der Fürsten und Völker ihn wieder hergestellt habe.[8]

Thatsächlich hat auch der Orden sich mit nichts angelegentlicher und mit mehr Erfolg beschäftigt als mit ihm.

---

[1] Protrepticon ad Magistros Scholarum inferiorum Societatis Jesu. Scriptum a P. Francisco Sacchino ex eadem Societate. Romae 1625, p. 4, c. 1.

[2] Ebenda p. 2, c. 4.

[3] Protr. ad Mag., p. 3, c. 2; Caraffa, Das niedere Lehramt auch für die Priester a. 1646 in Bd. IX. der Mon. Germ. Paed., p. 64. Im folgenden werden die Quellen in Bd. II, V, IX und XVI der Monumenta Germaniae Paedagogica mit P. tomus I, P. tomus II, P. volumen III, P. volumen IV bezeichnet.

[4] P. vol. III, p. 56, Adm. R. P. N. Mutii Vitellesci de Instit. Juv. et stud. lit. promov. a. 1639.

[5] Ebenda.

[6] P. vol. III, p. 64. Caraffa, Das niedere Lehramt ꝛc.

[7] P. vol. III, p. 128. Rundschreiben des Gen. Ign. Vicecomes über Förderung der Humanitätsstudien a. 1752.

[8] P. tom. II, p. 233.

Schon die Gründer der Gesellschaft wollten sich in ihren Gelübden durch eine besondere Klausel zum Jugendunterricht verpflichten.[1] Obgleich diese Absicht nicht verwirklicht wurde, sprach doch Ignatius in dem ersten Entwurf einer Ordensregel, welchen er dem Papste zur Bestätigung vorlegte, bestimmt aus, daß er und seine Freunde sich dem Jugendunterrichte widmen und an einer oder der anderen Universität Kollegien errichten wollten.[2] Und wenn auch nicht alle Jesuiten, so müssen sich doch die Professen mit drei Gelübden, die Koadjutores, ausdrücklich zum Jugendunterricht verpflichten.[3]

Welche Sorgfalt Ignatius selbst darauf verwandte und wie sehr er bemüht war, seine Ordensbrüder dafür zu begeistern, erwähnt, abgesehen von den Verordnungen seiner Nachfolger, am ausführlichsten die Kanonisationsbulle des Papstes Urban VIII.[4]

In den sogenannten Konstitutionen, der ersten vollständig ausgearbeiteten Ordensregel, mit deren Abfassung Ignatius um das Jahr 1541 begann, ist dem Schulwesen der umfangreiche vierte Teil ausschließlich gewidmet. Er bildet die Grundlage, auf dem die Gesamtpädagogik der Gesellschaft im Laufe der Zeit aufgebaut wurde.

Denn die Jünger Loyolas traten in seine Fußstapfen. Die Schulangelegenheiten bildeten den Gegenstand eingehender Beratung und Beschlußfassung auf fast allen Generalkongregationen. Pachtler stellt in tom. I, p. 70—125 die auf Schulsachen bezüglichen Verhandlungen und Dekrete der Generalkongregationen zusammen. Danach haben sich folgende Generalkongregationen mit Schul- und Erziehungsfragen beschäftigt: I. Gkgr. im Jahre 1558, II. Gkgr. im Jahre 1565, III. Gkgr. im Jahre 1573, IV. Gkgr. im Jahre 1581, V. Gkgr. im Jahre 1593/94, VI. Gkgr. im Jahre 1608, VII. Gkgr. im Jahre 1615/16, VIII. Gkgr. im Jahre 1645/46, IX. Gkgr. im Jahre 1649/50, XI. Gkgr. im Jahre 1661, XII. Gkgr. im Jahre 1682, XIII. Gkgr. im Jahre 1687, XIV. Gkgr. im Jahre 1696/97, XVI. Gkgr. im Jahre 1730/31, XVII. Gkgr. im Jahre 1751, XX. Gkgr. im Jahre 1820, XXI. Gkgr. im Jahre 1829, XXII. Gkgr. im Jahre 1853, XXIII. Gkgr. im Jahre 1883.

---

[1] Ranke, Geschichte der Päpste, Bd. I, p. 197.
[2] Corp. inst., vol. I. Formul. inst., p. 6.
[3] Corp., inst. vol. I, p. 737.
[4] Ebenda p. 181.

Außerdem behandeln das Unterrichtswesen die Rundschreiben und Verordnungen sehr vieler Generäle und Provinziäle des Ordens von der ersten Zeit bis auf die Gegenwart.[1]

Die Schulthätigkeit wurde der Gesellschaft Jesu erleichtert durch das Entgegenkommen vieler Päpste, die ihr besondere Vorteile und Rechte in Schulangelegenheiten einräumten.

Schon die Bestätigungsbulle des Ordens vom Jahre 1550 durch Papst Paul III. hebt die erzieherischen Erfolge desselben hervor.[2] Im Jahre 1559 erlaubte ihm derselbe Papst, überall Schulen und Kollegien zu errichten. Dem General gab er die Erlaubnis, durch geeignete Personen Theologie und andere Wissenschaften lehren zu lassen.[3]

In der Konfirmationsbulle vom Jahre 1561 erkannte der Papst Pius V. nicht nur die bestehenden Schulen der Jesuiten an, sondern berechtigte sie auch, auf dem ganzen Erdkreis neue zu errichten. Er zwang die Universitäten, die Jesuitenschüler zu akademischen Graden zu befördern, selbst wenn sie keine Universitätsvorlesungen besucht hatten. Wo sich keine Universitäten befanden, durften die Jesuiten selbst ihren Schülern diese Auszeichnung verleihen.[4] Ferner gestand er ihnen im Jahre 1571 mit gewissen Einschränkungen das Recht zu, in ihren Kollegien über alle Fächer Vorlesungen zu halten, wenn auch an demselben Orte an einer Universität über die nämlichen Gegenstände gelesen wurde.[5]

Papst Gregor XIII. pries in seiner Bulle vom Jahre 1576 die Verdienste der Jesuiten um Schule und Wissenschaft und gab ihnen fast unbeschränkte Vollmacht für ihre Unterrichtsanstalten.[6] Im Jahre 1584 räumte er ihnen neue Rechte ein.[7]

Vollkommene Lehrfreiheit erhielten sie vom Papste Gregor XV. im Jahre 1622.[8]

---

[1] Eine kurze Zusammenstellung findet sich in „Mertz, Über Stellung und Betrieb der Rhetorik in den Schulen der Jesuiten", p. 13 ff.; erschienen bei Winter in Heidelberg 1898.

[2] Corp. inst., vol I, p. 4.

[3] Ebenda p. 18 ff.

[4] Corp. inst., p. 40 f.

[5] Ebenda p. 56.

[6] Ebenda p. 80.

[7] Ebenda p. 128.

[8] Ebenda p. 174. Vergl. auch P. tom. I, p. 1 ff., wo die päpstlichen Privilegien rubrikweise zusammengestellt sind.

In der neuesten Zeit hat Papst Leo XIII. am 13. Juli 1886 alle Vergünstigungen, welche seine Vorgänger dem Jesuitenorden in Schulsachen gewährt haben, aufs neue bestätigt. In Anerkennung der Verdienste der Gesellschaft Jesu spricht er: „Sie möge fortfahren, die Jugend in den christlichen Tugenden und schönen Künsten zu unterrichten, Philosophie und Theologie im Sinne des Doktor Angelikus (heil. Thomas) zu lehren".[1]

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß das Schulwesen des Jesuitenordens überaus günstig gedieh. Die Jesuitenschulen wuchsen wie Pilze aus der Erde. Ranke weist in seiner Geschichte der Päpste, Bd. II., p. 25 ff. nach, wie die Jesuiten allmählich ganz Deutschland mit ihren Schulen überfluteten. Pachtler hat in vol. III., Vorwort p. 9. ff. ein Verzeichnis der Kollegien innerhalb des alten deutschen Reiches und Belgiens von Anfang des Ordens bis zu seiner Aufhebung aufgestellt. Obwohl er keinen Anspruch auf Vollständigkeit seines Verzeichnisses macht, zählt er doch über 200 auf. Ein weiteres Verzeichnis der Schulanstalten nach der Wiederherstellung des Ordens, das ebenfalls eine recht große Zahl aufweist, findet sich bei demselben vol. IV., p. 356 ff.

Im Hinblick darauf ist es erklärlich, daß in gewissen Zeiten das rasche Anwachsen der Schulanstalten dem Orden selbst bedenklich schien. Schon die zweite Generalkongregation beschloß im Jahre 1565 auf die Anfrage, ob wegen der Überzahl der Kollegien nicht einige schlecht fundierte aufgelöst oder an ihnen wenigstens die Schulen aufgehoben werden sollten, in Dekret 8, in Zukunft bei Neueinrichtungen von Kollegien und Schulen Maß zu halten. Vor der Wahl des Generals Eberhardt Mercurian wurden die Deputierten angewiesen, wohl zu beachten, ob der zu Wählende nicht zur Übernahme neuer Seminarien, Konvikten und Kollegien geneigt sei, weil in diesem Falle die Gesellschaft von der Last erdrückt werde.[2] Der General Ol. Manareus gab im Jahre 1586 eine Verordnung zur Verhütung der Anhäufung der Kollegien und beschränkte die Zahl der Vorlesungsstunden.[3]

Durch solche Verordnungen sollte jedoch nur einem Übermaß vorgebeugt werden. Das Ansehen und die Bedeutung der Schulthätigkeit

---

[1] P. vol. IV, p. 581.
[2] P. tom. I, p. 77.
[3] Ebenda p. 282.

hatte darunter nicht zu leiden. Sie war und bleibt zu allen Zeiten das Existenzmittel des Ordens, welches der General Vicecomes in einem Rundschreiben vom Jahre 1752 mit den Worten charakterisiert: „Wenn durch irgend etwas bisher diese geringste Gesellschaft sich unter den anderen Orden hervorgethan hat, so hat sie es am meisten durch die Pflege der Humanitätsstudien gethan".[1]

Das Ansehen des Ordens sank mit dem Glanze seiner Schulen. „Die Herrschaft des Ordens ging zu Ende, als neue Wissenschaften, die aufzunehmen er nicht den Willen oder das Vermögen gehabt hatte, auf die Anschauungen der Menschen bestimmenden Einfluß erlangten . . . In die Rolle des mißvergnügten Zuschauers gedrängt, verlor er sein Ansehen."[2]

II. Die Studienordnung.

Wie bereits erwähnt[3], hatte Ignatius in dem ersten Entwurf einer Ordensregel die Absicht ausgesprochen, Schulen zu errichten. Die Grundsätze und Einrichtungen dieser Ordensthätigkeit gab er damals noch nicht näher an. Erst nach der Bestätigung des Ordens machte er sich daran, in allgemeinen Umrissen eine Form für das Schulwesen zu entwerfen. Es geschah dies im vierten Teil der Konstitutionen, welcher die Aufschrift führt: „Über den Unterricht der Ordensglieder in den Wissenschaften und in allem, was zur Hülfe der Nebenmenschen beiträgt". Den Konstitutionen voraus schickte er „das allgemeine Examen"[4], von dessen Bestehen die Aufnahme in den Orden abhing. In ihm hat er schon manches angeordnet, das bei einer Darstellung der Pädagogik der Jesuiten berücksichtigt werden muß.

Der pädagogische, vierte Teil der Konstitutionen zerfällt in folgende 17 Kapitel, denen als Einleitung ein Vorwort über den Zweck der Erziehung vorausgeht.[5]

[1] P. vol. III, p. 128.
[2] Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl., Bd. II, p. 411.
[3] p. 3.
[4] Examen generale.
[5] P. tom. I, p. 8 ff.

Kap. 1. Dankbares Andenken an die Stifter und die um die Kollegien Wohlverdienten.
Kap. 2. Die zeitlichen Angelegenheiten der Kollegien.
Kap. 3. Die Besetzung der Kollegien mit Schülern.
Kap. 4. Die Erhaltung der aufgenommenen Schüler.
Kap. 5. Die von den Scholastikern der Gesellschaft Jesu zu studierenden Wissenschaften.
Kap. 6. Was dazu beitrage, daß die Studierenden diese Fächer gut lernen.
Kap. 7. Die Schulen an den Kollegien der Gesellschaft.
Kap. 8. Der Unterricht der Schüler in jenen Dingen, welche sich auf die geistliche Hülfe für den Nächsten beziehen.
Kap. 9. Entlassung der Schüler aus den Kollegien.
Kap. 10. Die Leitung der Kollegien.
Kap. 11. Die Übernahme von Universitäten.
Kap. 12. Die Universitätswissenschaften.
Kap. 13. Methode, Ordnung und Behandlung dieser Wissenschaften.
Kap. 14. Die vorzulesenden Bücher.
Kap. 15. Kurse und Grade.
Kap. 16. Vorschriften für das sittliche Verhalten.
Kap. 17. Die Beamten und Diener der Universität.

Den einzelnen Kapiteln sind Erklärungen[1] angefügt, welche auf der ersten Generalkongregation genau revidiert wurden. Zu diesen authentischen Erklärungen kamen später noch andere hinzu, welche jedoch nicht die gleiche Bedeutung haben. Sie führen auch einen anderen Namen.[2]

Den Zweck dieser Zusätze giebt das Vorwort zu ihnen folgendermaßen an: „Damit den drei Anforderungen an eine Konstitution, der Vollständigkeit, Deutlichkeit und — soweit es diese beiden Rücksichten erlauben — der Kürze, mehr Genüge geleistet werden könne, habe es die Societät in dem Herrn für gut befunden, außer den allgemeineren und kürzeren Konstitutionen, welche — um von den Unsern beobachtet und wenn nötig Fremden gezeigt zu werden — handlicher sein mußten, noch Erklärungen und Anmerkungen hinzuzufügen, welche

[1] Declarationes.
[2] Scholia.

nicht geringere Geltung als die Konstitutionen selbst hätten, aber doch durch ihr Eingehen auf das Detail besonders bestimmt seien, die Vorgesetzten über einige Punkte zu unterrichten, welche die kurze und allgemeine Haltung der Konstitutionen weniger klar erscheinen lasse".[1]

Der Verfasser war sich trotzdem der Unzulänglichkeit dieser allgemeinen Bestimmungen über das Schulwesen bewußt, denn in der Erklärung zu Kapitel 13 stellte er später zu erlassende Einzelanweisungen in Aussicht. „Über Festsetzung der Vorlesungsstunden, Ordnung, Methode, Übungen, schriftliche Aufgaben, welche von den Lehrern verbessert werden müssen, Disputationen in allen Fächern und öffentlichen Vortrag von Reden und Gedichten, werden in einer besonderen Abhandlung durch den vorgesetzten General specielle Vorschriften erlassen werden. Dies soll jedoch nur insoweit geschehen, als das Neue den Ländern, Zeiten und Personen angepaßt wird und, wo möglich, im Einklang mit der alten Ordnung steht."[2]

Die Ausführung konnte nicht lange hinausgeschoben werden, denn der damalige Zustand war unhaltbar. „Ein so stark centralisierter Orden, wie die Gesellschaft Jesu, die ihre Professoren von einem in das andere Land sendet, wo eben das Bedürfnis am größten ist, erforderte unabweislich die Einheit der Schulung, der Lehrweise und Studienordnung, d. h. eine ins einzelne ausgearbeitete ratio studiorum (Studienplan)."[3]

Versuche dazu wurden jedenfalls vor der ersten offiziellen Inangriffnahme der Studienordnung gemacht. So entstanden spätestens um das Jahr 1560—61 „Schulregeln der Gesellschaft Jesu", die in drei Abhandlungen, Leitung, Unterricht und Erziehung, das ganze Schulwesen umfassen. Sie wurden wahrscheinlich von Canisius verfaßt und bilden vielleicht den ersten Entwurf einer allgemeinen Studienordnung des Ordens.[4] Als einen weiteren Versuch und Vorschlag für die verlangte Studienordnung darf man auch „die Studienordnung für Gymnasien, Philosophie und Theologie" aus dem Jahre 1580 ansehen, die wahrscheinlich vom General für die Provinzen nördlich von den Alpen erlassen wurde.[5]

---

[1] Weicker, Das Schulwesen der Jesuiten nach den Ordensgesetzen dargestellt. Halle 1863, p. 20 f.

[2] P. tom. I, p. 56.

[3] P. tom. II, p. 3.

[4] P. tom. I, p. 154 ff.

[5] Ebenda p. 249.

Etwas allgemein Anerkanntes war jedoch durch diese Versuche nicht geschaffen worden. Sie hatten höchstens Geltung für einzelne Ordensprovinzen und ließen besonders in Beziehung auf die Lehreinheit noch vieles zu wünschen übrig.

Wegen der notwendigen Einheit der Lehre wurde aus der Mitte des Ordens immer stürmischer in der Folgezeit eine für die ganze Gesellschaft gültige Studienordnung verlangt. Die oberdeutsche Provinz eröffnete auf den Kongregationen in den Jahren 1568 und 1571 den Reigen. Sie legte bei ihrer Forderung gerade auf den Übelstand des verschiedenen Lehrvortrages in den einzelnen Kollegien und Provinzen den Hauptnachdruck. Da ihre früheren Vorstellungen kein Gehör fanden, trug sie im Jahre 1573 ihren Deputierten auf, im Namen aller Rektoren von der Generalkongregation in Rom bestimmte Regeln über die Lehreinheit zu verlangen, denen man überall folgen könne und müsse. Auf den Antrag wurde ihr von der Gesamtvertretung des Ordens geantwortet, daß ihr Verlangen zwar billig und recht sei, daß man ihm aber wegen der Schwierigkeit der Sache noch nicht entsprechen könne.[1]

Hartnäckig beschloß sie in Innsbruck im Jahre 1576, dieselbe Forderung nochmals zu stellen. Der General Mercurian verwies sie auf die begonnene Studienordnung.

Danach ist anzunehmen, daß bereits damals an einer offiziellen Studienordnung gearbeitet wurde. Näheres hierüber ist nicht bekannt. Vielleicht stehen mit ihr „die Regeln für die Einzelämter", welche der genannte General im Jahre 1577 veröffentlichte, in Zusammenhang. Denn in ihnen behandeln „die Regeln des Provinzials" und „die Regeln des Rektors" die Schulangelegenheiten.[2]

Endlich ernannte die vierte Generalkongregation, welche wegen der Wahl eines neuen Generals im Jahre 1581 zusammengetreten war, eine Kommission von zwölf Patres zur Ausarbeitnug der allgemein geforderten Studienordnung. Sie scheint aber der Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein. Denn im Jahre 1584 berief der General Aquaviva eine neue Kommission zu diesem Zweck. Sie war im folgenden Jahre mit dem Entwurf fertig.

Nach den Akten[3] hat die Kommission bei ihrer Arbeit Umschau gehalten in allen damals bestehenden Schulanstalten der Jesuiten und

[1] P. tom. II, p. 57.
[2] P. tom. I, p. 125 ff.
[3] P. tom. II, p. 29 f.

das ihr Zusagende in die Studienordnung aufgenommen. Ebenso berücksichtigte sie die bis dahin von den einzelnen Provinzen geäußerten Wünsche. Am meisten maßgebend erachtete sie den vierten Teil der Konstitutionen und die Beschlüsse der Generalkongregationen.

Da nun die damals bestehenden Jesuitenschulen anderen Lehranstalten nachgebildet waren, so erklärt es sich, daß die Kommission in dem Entwurf manches verwertete, was einzelne nichtjesuitische Schulen jener Zeit als ihr Eigentum beanspruchten.

Ob sie eine einzelne Schulanstalt sich als Vorbild ausersehen hat, kann nicht entschieden werden. Es dürfte überhaupt schwer halten, auf dem Gebiete des Schulwesens jener Zeit ein Eigentumsrecht für den einen oder den anderen Schulmann nachzuweisen. Gewisse in der Zeit liegende Gedanken und Einrichtungen finden sich bei fast allen Theoretikern und Praktikern des humanistischen Zeitalters. Nur so viel steht fest, daß die erste Studienordnung ganz auf humanistischer Grundlage aufgebaut ist.

Unhaltbar ist die Ansicht, daß die Kommission einfach die Schulanstalt des Johannes Sturm in Straßburg nachgeahmt habe. Pachtler widerlegt überzeugend dieselbe. „Wenn der Straßburger Schulmann Joh. Sturm im 16. Jahrhundert meinte, die Methode der Jesuiten weiche von der seinen so wenig ab, «daß es scheine, als hätten sie aus seinen Quellen geschöpft», und wenn spätere Gelehrte diese Vermutung übertreiben, so möge man bedenken, daß weder Sturm noch der heilige Ignatius von Loyola mit seinen geistlichen Söhnen aus den Wolken auf die Erde geraten waren, sondern auf der geschichtlichen Entwicklung des abendländischen Schulwesens fußten. Sturm hatte die Schule der Fraterherren in Lüttich und die Universität in Löwen besucht, hatte nachher an der Universität Paris, der wissenschaftlichen Metropole jener Zeit, studiert und zugleich Vorlesungen über Logik gehalten. Das Gymnasium der Fraterherren und die Löwener Universität waren dem Schulwesen der Seinestadt nachgebildet. Und zu Paris hatten der heilige Ignatius und seine ersten Genossen studiert und die akademischen Grade erlangt. Wer sollte sich also wundern, wenn die ratio studiorum und der Sturmsche Schulplan wenigstens in den allgemeinsten Umrissen auf den gemeinsamen Pariser Typus hinweisen!“[1] Auch Paulsen spricht sich dahin aus, daß sowohl Sturm als auch die Jesuiten die

[1] P. tom. II, p. 6 f.

humaniſtiſchen Ideen jener Zeit in ihren Schulen verwirklichten.[1] Ebenſo urteilt Gothein.[2]

Aus dem gleichen Grunde iſt die Behauptung Langes[3], nach der die Jeſuiten das Gute ihrer Schuleinrichtungen dem ſpaniſchen Humaniſten Ludwig Vives entnommen haben ſollen, zurückzuweiſen.

Nachdem die Kommiſſion den Entwurf der Studienordnung vollendet, übergab ihn der Papſt zur Prüfung den Profeſſoren des römiſchen Kollegs. Auf Grund ihres Gutachtens unterzog er ihn mit ſeinen Aſſiſtenten dann nochmals einer gründlichen Reviſion. Darauf wurde die Studienordnung als bloßer Geſetzentwurf und als Manuſkript in ſehr wenigen Exemplaren gedruckt.

Sie führt die Aufſchrift: „Ordnung und Einrichtung der Studien, verfaßt auf Befehl des vorgeſetzten Generals von den ſechs dazu beorderten Patres".[4]

Sie hat folgende Geſtalt:

Als Vorwort ſind ihr die Akten der Kongregation, welche im Jahre 1584 ihretwegen ſtattfand, beigefügt. Die Arbeit der Kommiſſion wird genau dargelegt. Sie hatte eine doppelte Aufgabe. Einmal handelte es ſich für ſie darum, die Lehrſätze in der Theologie und Philoſophie zuſammenzuſtellen, welche im Orden allgemein Geltung haben ſollten. Sodann hatte ſie eine Schuleinrichtung auszuarbeiten, nach der ſich alle Jeſuitenſchulen richten konnten und mußten.

Danach zerfällt die Studienordnung in zwei Teile:

I. Die Auswahl der Lehrſätze.[5]

In dieſem Abſchnitt wird die Notwendigkeit einer beſtimmten Auswahl von Lehrſätzen in der Theologie und Philoſophie nachgewieſen. Alles muß ausgeſchloſſen werden, was gegen die Kirchenlehre ſpricht oder die Mehrzahl der Katholiken in einer Provinz beleidigt. Neuerungen einzuführen iſt aufs ſtrengſte verboten. In der Theologie iſt mit wenigen Ausnahmen der heilige Thomas maßgebend. Die Abweichungen von ihm werden hier genau verzeichnet.

---

[1] Paulſen a. a. O., Bd. I, p. 412.

[2] Gothein, Ignatius von Loyola, p. 245, 252, 439, 442.

[3] Encyklopädie des geſamten Erziehungs- und Unterrichtsweſens IX, p. 776.

[4] Ratio atque institutio Studiorum per sex Patres ad id jussu R. P. Praepositi Generalio deputatos conscripta. P. tom. I, p. 25 ff.

[5] Opinionum delectus.

In einer besonderen Beilage[1] begründet und erklärt die Kommission ihre Grundsätze bei der Aufstellung der Lehrsätze. Sie konnte drei Wege hierbei einschlagen. Einmal konnte sie sich mit allgemeinen Regeln zufrieden geben, ohne aufs einzelne einzugehen. Zweitens konnte sie über jede einzelne Frage genaue Bestimmungen treffen, ohne allgemeine Vorschriften zu geben. Drittens konnte sie zwischen beiden die Mitte halten. Das letztere hat die Kommission gethan, weil sie es für das Zweckmäßigste hielt. „Einiges ließ sie, soweit es möglich war, dahin gestellt sein, anderes hat sie genau bestimmt. Bald hielt sie sich dabei allgemein, bald ging sie ins einzelne ein. Specielle Bestimmungen traf sie über einiges, was der heilige Thomas nicht berührt. Seltener waren die Stellen, an denen sie bessere Auseinandersetzungen als die des heiligen Thomas für angezeigt hielt. Am seltensten hat sie über Sätze entschieden, bei denen es besser scheint, dem heiligen Thomas nicht zu folgen." Zu ihrer Rechtfertigung führt die Kommission das Vorgehen des Ignatius an. Denn obwohl er von der Notwendigkeit einer einheitlichen Lehre in den Konstitutionen überzeugt war, hat er doch auch Abweichungen vom heiligen Thomas gestattet.

Zur weiteren Rechtfertigung werden hier die Bullen Pius' V. und Gregors XIII.[2] angeschlossen. Durch sie soll der Beweis geliefert werden, daß die aufgestellten Lehrsätze in Übereinstimmung stehen mit der Glaubenslehre der Päpste.

2. Übung und Ordnung der Studien.[3]

In dem zweiten Abschnitt der Studienordnung behandelt die Kommission Theologie, Philosophie und die humanistischen Fächer in der Weise, daß sie zuerst in einem Kapitel alles Bemerkenswerte über einen Unterrichtsgegenstand zusammenfaßt und dann die einzelnen Regeln für die Behandlung desselben aufstellt.

A. Theologie (Theologia).
   a) Über die heilige Schrift.
   b) Die scholastische Theologie:
      Kap. 1. Über die Zeit, in welcher das Pensum der scholastischen Theologie durchgenommen werden soll.

---

[1] Commentariolus.
[2] Bulla Pii V et Gregorii XIII.
[3] Praxis et ordo studiorum.

Kap. 2. Welche Hülfsmittel zur Verfügung stehen, damit zwei Professoren die Theologie in vier Jahren bewältigen können.
Kap. 3. Über Ordnung und Methode der Vorlesungen.
Kap. 4. Verzeichnis der Lehrsätze, welche von Theologen nicht zu behandeln sind, oder, wenn sie durchgenommen werden, nur einmal behandelt und nicht mehr repetiert werden.
Kap. 5. Über die Repetitionen.
Kap. 6. Über die Disputationen.
Kap. 7. Über die Auswahl der Lehrsätze, ihre Beurteilung und Behandlung.
Kap. 8. Über das Privatstudium der Scholastiker.
Kap. 9. Über die Ferien.
Kap. 10. Über die akademischen Grade.

c) Über die vorzulesenden Streitfälle.
d) Über die Gewissensfälle.
e) Über die hebräische Sprache.

B. Über das Studium der Philosophie.

Hier wird in einer besonderen Abhandlung „Über die Mathematik" das Nötige vorgetragen.

C. Über die humanistischen Studien, d. h. Grammatik, Geschichte, Poesie und Rhetorik.

a) Allgemeines:

Kap. 1. Sind die Seminarien der Humanitätsstudien von denen der höheren Fakultäten zu trennen?
Kap. 2. Wer darf Lehrer der Humanität sein und wie muß er beschaffen sein?
Kap. 3. Wieviel daran gelegen ist, daß die Unsern die beste Grammatik benutzen und welche Gestalt dieselbe haben soll.
Kap. 4. Ob zugleich mit der Einprägung der Elemente der lateinischen Grammatik auch Griechisch zu lernen ist.
Kap. 5. Wie die Übungen einzurichten sind, durch welche Latein und Griechisch gelernt zu werden pflegen.
Kap. 6. Durch welche Mittel können die Studien der Jünglinge angeregt und entflammt werden, damit sie sich die guten Tugenden zu eigen machen?

Kap. 7. Ordnung des Aufsteigens der Knaben aus einer niederen in eine höhere Klasse und das von den Aufsteigenden abzulegende Examen.
Kap. 8. Über die Bücher.
Kap. 9. Über die Ferien der unteren Klassen.
Kap. 10. Über die Aufrechterhaltung der Disciplin und Frömmigkeit bei den Knaben.

b) Ziele und Übungen der Grammatikschulen und der Humanität:
1. Niedere Abteilung der dritten Klasse.
Verteilung der Stunden in dieser Abteilung.
2. Obere Abteilung der dritten Klasse.
Verteilung der Stunden in dieser Abteilung.
3. Niedere Abteilung der zweiten Klasse.
Verteilung der Stunden in dieser Abteilung.
4. Obere Abteilung der zweiten Klasse.
Verteilung der Stunden in dieser Abteilung.
5. Niedere Abteilung der ersten Klasse.
Verteilung der Stunden in dieser Abteilung.
6. Obere Abteilung der ersten Klasse.
Verteilung der Stunden in dieser Abteilung.

c) Humanitätsklasse.
Verteilung der Stunden in der Humanitätsklasse.

d) Rhetorikklasse.
Verteilung der Stunden in der Rhetorikklasse.

e) Allgemeine Zeiteinteilung für das ganze Jahr.

Den Schluß der Studienordnung bildet „Über die Fortsetzung der Auswahl der Lehrsätze in der theologischen Fakultät".

A. Von den Lehrsätzen des heiligen Thomas werden angeführt:
a) diejenigen, zu deren Vortrag die Unsern nicht verpflichtet sind;
b) diejenigen, welche vorgetragen werden müssen.

B. Über die Auswahl der Lehrsätze für die Professoren der heiligen Schrift und der Streitfälle.

C. Über die kanonischen Schriften und deren Ausgaben.

D. Über die Kirche.

E. Über Konzilien und Papst.

F. Über die Tradition.

G. Über das Ansehen der Kirchenlehrer.

Die Studienordnung in der angegebenen Gestalt sandte der General an die Provinziäle zur Rückäußerung.

In einem Begleitschreiben dazu[1] ordnete er an, daß in jeder Provinz eine Kommission von fünf Patres zur Prüfung derselben zusammentreten sollte. Das Ergebnis der Prüfung sollte möglichst bald ihm vorgelegt werden.

Zugleich gab er in demselben Jahre eine Verordnung[2], nach der bis zur endgültigen Anerkennung und Sanktionierung der Studienordnung in den Schulen der Gesellschaft verfahren werden mußte. Er sagt in derselben: „Weil dasjenige, was in der Studienordnung über Lehre und Methode in der Gesellschaft festzusetzen ist, größerer Mühe und längerer Überlegung bedarf, als daß man es in so kurzer Zeit zu Ende bringen kann .... so scheint es uns in dem Herrn gut, nicht nur dem Provinzial aufzutragen, möglichst genau auf Stetigkeit und Einheit der Lehre zu achten, sondern auch in dieser kurzen Verordnung das zusammenzufassen, was wir einstweilen mit aller Sorgfalt und allem Fleiß beobachtet haben wollen".

Der Versendung des Entwurfs stellte sich jedoch ein unerwartetes Hindernis in den Weg. Die spanische Inquisition verbot nämlich auf Betreiben der Dominikaner, welche in der „Auswahl der Lehrsätze" eine Gefährdung der Lehre des heiligen Thomas und gefährliche Irrtümer erblickten, die Verbreitung desselben in Spanien. Den Bemühungen des Generals gelang es auch nur schwer, den Papst Sixtus V. zu bewegen, den Groß-Inquisitor zur Aufhebung des Verbotes zu zwingen. Um es aber mit der Inquisition nicht zu verderben, versandte der General im Jahre 1591 den Entwurf ohne die Ärgernis erregende „Auswahl der Lehrsätze" nach Spanien.

In den übrigen Provinzen wurde er zwar in seinem ursprünglichen Umfang verbreitet, aber aus anderen Gründen vielfach beanstandet. Er war eben eine Zusammenstellung von wissenschaftlichen Abhandlungen und kein für die Schulen praktischer Lehrplan, wie aus der Einteilung leicht zu ersehen ist. „Die meisten vermißten, abgesehen von anderem, größere Kürze in dieser Studienordnung."[3]

---

[1] P. tom. II, p. 9.

[2] P. tom. II, p. 12.

[3] Rundschreiben des Gen. Aquaviva bei Versendung der rat. stud. a. 1599. P. tom. II, p. 227.

Die vier deutschen Provinzen Österreich, Oberdeutschland, Rhein und Belgien erstatteten dann auch gemeinsam in diesem Sinne im Jahre 1594 dem General Bericht.[1]

Der General antwortete auf ihre Ausstellungen noch in demselben Jahre teils bejahend, teils verneinend.[2]

Da auch alle Provinziäle, welche zur fünften Generalkongregation nach Rom kamen, Ausstellungen an der Studienordnung zu machen hatten, sah sich der General veranlaßt, dieselbe nochmals eingehend zu prüfen und mit Berücksichtigung der Beschwerden und Verbesserungsvorschläge umarbeiten zu lassen.[3]

Daran nahmen die Deputierten der Generalkongregation selbst teil. Sie nahmen auch durch Dekret 41 die viel beanstandete „Auswahl der Lehrsätze", in der die Glaubensgerechtigkeit des heil. Thomas verworfen wird, an. Nach glücklicher Bewältigung vielfacher Schwierigkeiten einigte man sich über die Studienordnung und erkannte sie durch Dekret 43 als allgemein gültig an, mit dem Vorbehalt in Dekret 41, nach dem sie nicht allgemein veröffentlicht, sondern nur an die Provinziäle zur Mitteilung an die Oberen gesandt werden sollte.

Demgemäß teilte sie der General mit einem Rundschreiben vom 8. Januar 1599 zunächst nur den Provinziälen mit. Nicht viel später wurde sie auch allgemein bekannt gegeben.

Sie hat folgende Gestalt[4]:

1. Regeln des Provinzials (40);
2. Regeln des Rektors (24);
3. Regeln des Studienpräfekten (30);
4. Gemeinsame Regeln für alle Professoren der höheren Fakultäten (20);
5. Regeln des Professors der heiligen Schrift (20);
6. Regeln des Professors der hebräischen Sprache (5);
7. Regeln des Professors der scholastischen Theologie (14)[5];
8. Regeln des Professors der Kasuistik (10);
9. Regeln der Professors der Philosophie (20);
10. Regeln des Professors der Moralphilosophie (4);

[1] P. tom. II, p. 218.

[2] Ebenda.

[3] Rundschreiben bei Erlaß der rat. stud. a. 1599. P. tom. II, p. 227.

[4] P. tom. II, p. 234 ff.

[5] Ihnen ist zur Vermeidung von Wiederholungen ein Katalog durchzunehmender Fragen des heil. Thomas beigefügt.

11. Regeln des Professors der Mathematik (3);
12. Regeln des Präfekten der niederen Studien (50);
13. Gesetze für die schriftlichen Prüfungsarbeiten (11);
14. Gesetze der Preisverteilung (13);
15. Gemeinsame Regeln für die Professoren der niederen Klassen (50);
16. Regeln des Professors der Rhetorik (20);
17. Regeln des Professors der Humanität (10);
18. Regeln des Professors der obersten Grammatikklasse (10);
19. Regeln des Professors der mittleren Grammatikklasse (10);
20. Regeln des Professors der untersten Grammatikklasse (9);
21. Regeln für die Scholastiker der Gesellschaft (11);
22. Anleitung für die, welche zwei Jahre privatim die Theologie wiederholen (14);
23. Regeln für den Bidell (7);
24. Regeln für die auswärtigen Schüler der Gesellschaft (15);
25. Regeln der Akademie (12);
26. Regeln des Präfekten der Akademie (5);
27. Regeln der Akademie der Theologen und Philosophen (11);
28. Regeln des Präfekten der theologischen und philosophischen Akademie (4);
29. Regeln der Akademie der Rhetoriker und Humanisten (7);
30. Regeln der Akademie der Grammatiker (8).

Die Studienordnung in dieser Form war maßgebend bis zur Aufhebung des Ordens.

Trotzdem ging die Hoffnung des Generals in seinem Begleitschreiben, „daß diese letzte Arbeit von allen gebilligt werde“[1], nicht in Erfüllung. Noch im Jahre der Veröffentlichung machte die zwölfte Provinzialkongregation von Oberdeutschland Ausstellungen an ihr.[2] Der General ging auch in seiner Antwort auf dieselben im Jahre 1600 teilweise auf die Verbesserungsvorschläge ein.[3]

Im Jahre 1602 sandte wiederum die oberdeutsche Provinzialkongregation ein eingehendes Gutachten, welches die von ihr zur Prüfung der Studienordnung eingesetzte Kommission abgegeben hatte, an den General.[4] Die Antwort darauf erfolgte im folgenden Jahre. In

[1] P. tom. II, p. 227.
[2] Ebenda p. 483.
[3] Ebenda p. 484. Moderatio praescripti Examinis Studiosorum.
[4] P. tom. II, p. 485.

ihr wurde es Roſeffius, dem Provinzial der oberdeutſchen Provinz, anheimgeſtellt, Anordnungen zur Abſtellung der Mißſtände für ſeine Provinz zu treffen. Dieſer hat dann auch im Jahre 1604 Veränderungen an der Studienordnung vorgenommen.[1] Unter anderm führte er einen fünfjährigen Gymnaſialplan, durch welchen für jedes Jahr die in den einzelnen Klaſſen zu leſenden Auktoren feſtgeſetzt wurden, in den oberdeutſchen Schulen ein.[2]

Nachdem ſich auch noch die VII. Generalkongregation im Jahre 1615/16 mit der Verbeſſerung der Studienordnung beſchäftigt hatte, wurde ſie mit kleinen Veränderungen, unter denen einige Zuſätze bei den philoſophiſchen und theologiſchen Studien am bemerkenswerteſten ſind, neu aufgelegt im Jahre 1616.

Seit dieſem Jahr wurde bis zur Aufhebung des Ordens nichts mehr an der Studienordnung geändert.

Erſt im Jahre 1785 beſchloß die Kongregation in Rußland, wo der Orden nicht aufgehoben worden war, eine neue Durchſicht derſelben. Nach der Wiederherſtellung des Ordens verlangten die Zeitverhältniſſe gebieteriſch eine Reviſion. Der Orden war jedoch nicht geſonnen, weitgehende Veränderungen an ihr vorzunehmen. Die XX. Generalkongregation beſchloß in Dekret 6: „Um alle Beſorgniſſe zu entfernen und um die Hartnäckigkeit einiger Verwirrten zu brechen, beſtätigt die Kongregation nicht nur die Konſtitutionen mit den Deklarationen, ſondern auch die Beſchlüſſe der Generalkongregationen, die Studienordnung, das Inſtitut[3] und was ſich auf die Geſetzgebung unſerer Geſellſchaft bezieht und beſchließt es, ſoweit es nötig iſt, von neuem“.[4] Über die Studienordnung ſpeciell faßte ſie das Dekret 10: „Es wurde von den Provinzen verlangt, daß unſere Studienordnung der gegenwärtigen Zeit angepaßt würde. Dieſer Forderung zuſtimmend beſchloß die Kongregation, daß der General Männer aus unſerer Geſellſchaft auswähle und ſie mit der Durchſicht der Studienordnung beauftrage. Die revidierte Studienordnung hat der General mit ſeinen Aſſiſtenten zu prüfen und, ſofern er ſie gutheißen kann, allen Provinzen der Geſellſchaft zur Beachtung vorzuſchreiben.“ Die Kongregation beſtimmte

[1] Ebenda p. 509.

[2] P. vol. IV, p. 3. Schreiben des oberdeutſchen Prov. Roſeffius über den Catalogus quinquennalis.

[3] Formula instituti.

[4] P. tom. II, p. 106.

zugleich eine Zeit, in der die Provinzen ihre Verbesserungsvorschläge und Wünsche für die Studienordnung nach Rom berichten konnten. Bis zur neuen Ausgabe derselben hatten die Provinziäle, um die Einheit der Lehre zu wahren, provisorisch einige Regeln festzustellen, welche nach der Prüfung und Billigung des Generals streng eingehalten werden sollten.

Gemäß dieser Beschlüsse richtete im Auftrag des Generals am 13. Januar 1821 der Generalsassistent Brzozowski an den deutschen Viceprovinzial die Aufforderung, seine Verbesserungsvorschläge einzureichen.[1] Noch in demselben Jahr kam Godinot der Aufforderung in einem ausführlichen Bericht nach.[2]

Der General scheint sich jedoch nicht allzusehr beeilt zu haben, Veränderungen an der altehrwürdigen Studienordnung vorzunehmen. Denn die deutsche Provinz reichte im Jahre 1829 nochmals eingehende Vorschläge ein und verlangte die in Aussicht gestellte Revision.[3] Die gleiche Forderung wurde in dem nämlichen Jahr auf der XXI. Generalkongregation gestellt. Allein auch jetzt noch konnten sich nicht alle Mitglieder für die Revision entschließen. Man machte auf die Schwierigkeit aufmerksam, Neues in die Studienordnung aufzunehmen, ohne das Alte aufzuheben. Die Forderung wurde aber von so vielen Seiten erhoben, daß zuletzt die Gegner der Neuerungen nachgeben mußten. So kam das 15. Dekret zustande: „Von fast allen Provinzen wurde gefordert, daß gemäß des zehnten Dekrets der letzten Kongregation die Studienordnung möglichst bald unserer Zeit angepaßt würde". Bevor noch darüber etwas von der Kongregation vorgebracht wurde, hat der General im Sinne derselben erklärt: „Er selbst wisse genau, daß das, was die ganze Gesellschaft verlange, die Zeitverhältnisse erfordern. Er selbst habe sich auch fest entschlossen, möglichst bald sich mit diesem Werk zu beschäftigen. Er erinnere jedoch daran, daß die Arbeit nicht derart sei, daß man sie oberflächlich in Angriff nehmen und in kurzer Zeit vollenden könne. Er habe sich vorgenommen, nichts Bestimmtes hierüber gesetzlich anzuordnen, bevor es nicht in den Provinzen durch Übung erprobt und durch die Erfahrung selbst gutgeheißen sei."[4] Mit diesem Beschluß gab sich die Kongregation zufrieden.

[1] P. vol. IV, p. 357.
[2] Ebenda p. 359.
[3] Ebenda p. 386.
[4] P. tom. I, p. 110.

Der General kam auch seinem Versprechen nach und forderte durch ein Rundschreiben vom 29. Mai 1830 zu neuen Studienvorschlägen auf.[1] Von radikalen Veränderungen an der Studienordnung wollte er aber hierin nichts wissen. Die alte Studienordnung, welche die Erfahrung zweier Jahrhunderte als ein vorzügliches, selbst von den Feinden anerkanntes Werk gutgeheißen habe, sollte nur in Nebensachen den Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Darauf schickte die deutsche Provinz am 4. Oktober 1830 neue Studienvorschläge ein.[2]

Der General ernannte nun zur Revision der Studienordnung eine Kommission von fünf Patres, welche den fünf Provinzen des Ordens angehörten. Ihre Arbeit fand auch seine Billigung und wurde mit einem Begleitschreiben vom 25. Juli 1832[3] an die Provinzen versandt.

Sie hat unter der alten Bezeichnung folgende Abteilungen:

1. Regeln des Provinzials (40);
2. Regeln des Rektors (23);
3. Regeln des Studienpräfekten (30);
4. Gemeinsame Regeln für alle Professoren der höheren Fakultäten (20);
5. Regeln des Professors der heiligen Schrift (20);
6. Regeln des Professors der hebräischen Sprache (6);
7. Regeln des Professors der Theologie (14);
8. Regeln des Professors der Kirchengeschichte (11);
9. Regeln des Professors des kanonischen Rechts (5);
10. Regeln des Professors der Moraltheologie (11);
11. Regeln des Professors der Philosophie:
    Reg. 1—14: Allgemeines über Philosophie,
    „ 15—20: Logik,
    „ 21—24: Metaphysik,
    „ 25—29: Moralphilosophie,
    „ 30—39: Physik,
    „ 40—44: Mathematik;
12. Regeln des Präfekten der niederen Studien (50);
13. Gesetze für die schriftlichen Prüfungsarbeiten (11);
14. Gesetze der Preisverteilung (13);

---

[1] P. vol. IV, p. 406.
[2] P. vol. IV, p. 409.
[3] P. tom. II, p. 228.

15. Gemeinsame Regeln für die Professoren der niederen Klassen (50);
16. Regeln des Professors der Rhetorik (19);
17. Regeln des Professors der Humanität (10);
18. Regeln des Professors der obersten Grammatikklasse (10);
19. Regeln des Professors der mittleren Grammatikklasse (10);
20. Regeln des Professors der untersten Grammatikklasse (9);
21. Regeln der Scholastiker der Gesellschaft (11);
22. Anleitung für die, welche zwei Jahre die Theologie wiederholen (14);
23. Regeln für den Bidell (7);
24. Regeln für die auswärtigen Schüler der Gesellschaft (15);
25. Regeln der Akademie (12);
26. Regeln des Präfekten der Akademie (6);
27. Regeln der Akademie der Theologen und Philosophen (8);
28. Regeln des Präfekten der theologischen und philosophischen Akademie (4);
29. Regeln der Akademie der Rhetoriker und Humanisten (5);
30. Regeln der Akademie der Grammatiker (8).

Eine Vergleichung dieser Studienordnung mit der vom Jahre 1599 zeigt, daß prinzipielle Veränderungen nicht vorgenommen wurden. „Die für den ganzen Erdkreis wiederhergestellte Gesellschaft Jesu fand nach längeren Beratungen nichts an den Grundsätzen, einiges aber infolge der veränderten Zeitverhältnisse an den verschiedenen Unterrichtszweigen zu ändern.“[1] Was hätte man auch an den Grundsätzen ändern können? Sie bleiben sich ja zu allen Zeiten gleich und in keinem Fall kann von ihnen abgewichen werden, will der Orden sich nicht selbst verleugnen. Die Studienordnung ist aber im allgemeinen nichts anderes als eine Zusammenstellung von Regeln, nach denen die Lehrer die Grundsätze des Ordens in den Schulen zur Anwendung bringen und nach denen sich auch der äußere Organismus der Schulanstalten als Ausdruck des Ordensgeistes gestaltet. Ein zusammenhängendes speciell pädagogisches System findet sich in der Studienordnung nicht.

Auch an den eingestreuten pädagogischen Grundsätzen durfte nichts geändert werden; denn sie hängen mit dem zu allen Zeiten sich gleich bleibenden Ordenscharakter aufs engste zusammen. Es giebt auch nur eine Methode, die Schüler mit dem Ordensgeiste zu erfüllen. Und über sie herrschte von Anfang an im Orden kein Zweifel.

[1] Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, Vorwort p. 5.

Veränderungen konnten darum höchstens an den Unterrichtsgegenständen vorgenommen werden. Aber auch hier setzte der Ordenszweck Schranken. Die Zugeständnisse, die man machte, waren derart, „daß man der Notwendigkeit der Zeitverhältnisse nachgab und dennoch möglichst wenig von der gediegenen und wahren Unterweisung der Jugend abwich".[1] Wie geringschätzig der Orden über den Fortschritt der Wissenschaften dachte und wie sehr er überzeugt war, von Anfang an alles Wissenswerte gelehrt zu haben, geht deutlich aus dem Rundschreiben des Generals Roothaan bei der Veröffentlichung der Studienordnung vom Jahre 1832 hervor.[2] Abgesehen von den Naturwissenschaften und der Mathematik bei den höheren Studien und der Muttersprache und den Realien in den niederen Klassen, sind die Verbesserungen in der neuen Studienordnung kaum nennenswert. Dies giebt auch Paulsen zu, der gewiß nicht feindselig über die Jesuiten urteilt. Während er der Studienordnung vom Jahre 1599 seine Anerkennung spendet[3], fällt er über die vom Jahre 1832 ein abfälliges Urteil.[4]

„Im großen und ganzen sind die drei Redaktionen eine und dieselbe Ratio studiorum, die von Anfang bis heute in Geltung geblieben ist. Es wäre daher nicht entsprechend von Schulordnungen der Gesellschaft Jesu zu sprechen. Der Orden hat nur eine einzige Studienordnung, die auf dem vierten Teile seiner Konstitutionen aufgebaut ist; die etwaigen Modifikationen sind bloß neue Zweige des nämlichen Baumes."[5]

Neue Zweige hat der Baum seit 1832 nicht mehr getrieben. Der General hatte zwar in einem Rundschreiben aus diesem Jahre die Anordnung getroffen: „Es sollen in den einzelnen Kollegien Männer aufgestellt werden, welche auf den Erfolg der Studienordnung zu achten und die etwa sich herausstellenden Mißstände oder vorteilhaft erscheinenden Verbesserungen aufzuzeichnen haben. Ihre Aufzeichnungen, welche von den vorgesetzten Provinziälen mit ihren Konsultoren geprüft und erwogen worden sind, sollen an uns geschickt werden."[6] Die

[1] P. tom. II, p. 232.

[2] Ebenda p. 228 ff.

[3] „Die rat. stud. ist den Forderungen der Zeit im ganzen wohl angepaßt; alles, was im 16. Jahrh. in der wissenschaftlichen Welt Geltung hatte, ist darin berücksichtigt." Paulsen a. a. O., Bd. I, p. 423.

[4] Ebenda p. 411.

[5] P. tom. II, Vorwort p. 6.

[6] Ebenda p. 232.

Professoren der Gesellschaft in der Schweiz haben auch ihre Rückäußerung im Jahre 1835 eingesandt.[1] Zu einer Revision der Studienordnung ist man aber bis heute trotzdem noch nicht gekommen, obwohl die Studienordnung vom Jahre 1832 noch keine Gesetzeskraft hat, da sie von keiner Generalkongregation bisher bestätigt worden ist.

Es hat auch nicht den Anschein, als ob der Orden eingreifende Veränderungen an ihr für nötig hält und vornehmen will. Denn man hat sich seither wenig mehr mit ihr beschäftigt. Im Jahre 1847 gab der General Roothaan eine Einzelverordnung zur Förderung des theologischen Studiums.[2] Sodann wurde zum letztenmal von der XXII. Generalkongregation im Jahre 1853 eine Revision der Studienordnung angeregt. Ihr diesbezüglicher Antrag lautet nach Dekret 38: „Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Beobachtungen und nach Prüfung der ausstehenden Berichte, welche die einzelnen Provinzen noch einzusenden haben, soll der General unter Mitwirkung von Männern, welche sowohl in der Wissenschaft als auch im Unterricht sich hervorthun, die Studienordnung sorgfältig revidieren. Nach Vollendung des Werkes ist die also geprüfte und vervollständigte Studienordnung allen Provinzen zur Beachtung vorzuschreiben.“[3] Zur Ausführung dieses Dekrets forderte der General Beckx in einem Erlaß vom 2. September 1854 die Provinzen auf, über die Studienangelegenheiten Bericht zu erstatten.[4]

Weiter ist in der Sache nichts mehr geschehen. Denn bei den späteren Verordnungen und Beschlüssen handelte es sich um Einzelheiten in Schulsachen, die das Wesen der Studienordnung nicht berühren. So hat der letztgenannte General im Jahre 1858 eine Verordnung gegeben, durch welche die in der Studienordnung auf zwei Jahre festgesetzte Zeit zur Absolvierung des philosophischen Studiums um ein Jahr vermehrt wurde. Ebenso hat sich die XXIII. Generalkongregation im Jahre 1883, auf der zum letztenmal Schulsachen Gegenstand der Beratungen waren, auf Anordnungen für das theologische und naturwissenschaftliche Studium beschränkt.[5]

[1] P. vol. IV, p. 530.
[2] P. vol. IV, p. 548.
[3] P. tom. I, p. 115.
[4] P. vol. IV, p. 551 ff.
[5] P. tom. I, p. 117 ff.

III. Die Geltung und Anwendung der Studienordnung.

Im Anschluß an die Geschichte der Studienordnung muß eine Frage erörtert werden, die neuerdings Duhr in seiner genannten Schrift aufgeworfen hat. Es frägt sich nämlich, für welche Schüler die Studienordnung in vollem Umfang Geltung hat.

Um einige schwerwiegende Vorwürfe gegen die jesuitische Pädagogik zu entkräftigen, sagt Duhr Seite 30 wörtlich: „Wie bei Wagenmann [1] und Weicker [2], so liegt auch bei andern Schriftstellern, die über die Ratio studiorum geschrieben haben, außer einer oft geradezu verblüffenden Kritiklosigkeit in der Behandlung der Quellen ein gemeinsamer Irrtum zu Grunde, indem sie nämlich nicht unterscheiden zwischen scholastici Soc. Jesu, d. h. Ordensmitgliedern, die sich in den Studien befinden, und den übrigen Schülern, welche nicht dem Orden angehören, sondern als Pensionäre oder als außerhalb des Kollegs wohnende Externen die Schulen der Jesuiten besuchen. Natürlich fällt für letztere, Pensionäre und Externe, die beide im Gegensatz zu den scholastici Soc. Jesu auch unter dem Namen scholastici externi einbegriffen sind, alles weg, was sonst im Institut für die scholastici angegeben ist, und ebenfalls alles, was speciell in der Ratio studiorum nur für die scholastici Soc. Jesu verordnet ist."

Zur Widerlegung dieser Behauptung Duhrs würde allein schon das Urteil seines Ordensbruders Pachtler genügen. Er urteilt nämlich über den vierten Teil der Konstitutionen: „Wenn die eine oder die andere Stelle z. B. im 3. bis 5. Kapitel zunächst für die Studierenden oder «Scholastiker» des Ordens selbst bestimmt scheint, so gilt sie dennoch mit geringen Änderungen für das Schulwesen im allgemeinen; wurde daher von uns aufgenommen. Ja, daß dieses sogar die Intention des Gesetzgebers war, erhellt schon aus dem 3. Kapitel, das bloß von Studierenden der Soc. Jesu zu sprechen scheint, während in der darauffolgenden Deklaration B ausdrücklich von auswärtigen Schülern geredet und die Grundidee des Konvikts

[1] Gemeint ist die Abhandlung W. über das jesuitische Schulwesen in der Encyklopädie des gesamten Unterrichtswesens III, p. 835.

[2] Weicker, Das Schulwesen der Jesuiten nach den Ordensgesetzen dargestellt. Halle 1863.

gegeben wird."[1] Ferner sagt er bei „den auf das Schulwesen bezüglichen Regeln der einzelnen Ämter der Gesellschaft Jesu aus dem Jahre 1577[2]: „Zwar scheinen sich einige ausschließlich auf die Studierenden der Gesellschaft Jesu selbst zu beziehen, also nicht allgemein gültig gewesen zu sein; wir wiederholen jedoch die Bemerkung, daß dieselben, allerdings mit den nötigen Rücksichten, nach Möglichkeit auch die «auswärtigen Schüler» angingen". Einen weiteren Beweis gegen Duhr liefert die Äußerung Pachtlers über „die ältesten Studienvorschriften für das Collegium Romanum"[3]: „Die folgende Studienordnung, wohl die älteste für dieses Kolleg, scheint zwar eine nichtdeutsche Stadt und die jungen Studierenden der Gesellschaft Jesu anzugehen; da sie aber als Vorbild aller Jesuitenkollegien und mit wenigen Änderungen für alle Schüler derselben gilt, so müssen wir sie unserer Sammlung einverleiben".

Da nun aber auch Pachtler, wenngleich in ganz anderem Sinne als Duhr, von Einschränkungen der Unterrichtspläne und Erziehungsgrundsätze in ihrer Anwendung auf die Externen spricht, so wäre noch zu entscheiden, wie ein Unterschied zwischen den „Scholastikern" und den „auswärtigen Schülern" gemacht wird. Hierbei ist nicht zu unterschätzen, daß Pachtler an der zweiten Stelle sagt, „daß sie nach Möglichkeit auch die auswärtigen Schüler angingen". Denn damit ist deutlich ausgesprochen, daß sie bei allen angewandt werden sollen. Einen Zwang auf die auswärtigen Schüler irgendwie auszuüben, hüten sich allerdings die Jesuiten im eignen wohlverstandenen Interesse, besonders wenn es sich um reiche und vornehme Zöglinge handelt. Denn bei ihnen liegt die Gefahr nahe, daß sie bei strenger Anhaltung zur Erfüllung der oft sehr schwierigen Aufgaben der Jesuitenzöglinge die Schule verlassen. Deshalb bequemt man sich zu dem Verfahren, welches schon in den Konstitutionen für diesen Fall vorgesehen ist: „Welche leicht gedrängt werden können, die sollen gedrängt werden zu dem, was über Beichte, Messe, Predigt, christliche Lehre und Vortrag gesagt wird. Bei andern ist liebevolles Überreden angebracht. Gezwungen sollen sie dazu aber nicht werden. Auch sollen sie nicht aus der Schule entfernt werden, wenn sie es nicht thun, sonst aber weder

[1] P. tom. I, p. 8f.
[2] Ebenda p. 125.
[3] Ebenda p. 192.

leichtfertig noch andern ärgerlich zu sein scheinen."[1] Was hier hauptsächlich über die religiösen Erziehungsmittel gesagt wird, finden wir an anderen Stellen für die Studien in Geltung. „Das nämliche (d. h. ein Jahr wenigstens die Rhetorik zu studieren) rate man auch den übrigen auswärtigen Schülern. Wollen diese aber trotzdem einen andern Weg einschlagen, so muß man ihnen keinen Zwang anthun."[2] Repressalien zu ergreifen, behält sich der Orden jedoch auch bei dieser Rücksichtsnahme vor. Machen nämlich die Schüler von der möglichen Ausnahmestellung Gebrauch, so deutet man ihnen einfach an, daß sie nicht auf die Berücksichtigung zu rechnen haben, welche man den Folgsamen zu teil werden läßt.[3]

Wenn nun nach dem Angeführten wirklich Ausnahmen stattfinden können, so wäre zur Begründung der Behauptung Duhrs doch noch der genaue Nachweis nötig, bei welchen Regeln und Anordnungen sie gemacht zu werden pflegen. Nach Duhr ist allerdings in der Studienordnung selbst ein für allemal darüber entschieden, weil in ihr eigens „Regeln der Scholastiker unserer Gesellschaft" und „Regeln für die auswärtigen Schüler der Gesellschaft" aufgestellt sind. Aber man lese doch nur diese Regeln durch und vergleiche sie miteinander! In beiden findet sich durchaus nichts, was einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung und Erziehung der beiden Arten von Schülern begründet. Sie enthalten, abgesehen von den Vorschriften über Kleidung und Wohnung der „Scholastiker", nichts, was nicht auch in den übrigen Regeln der Studienordnung enthalten ist. Von pädagogischen Grundsätzen steht weder in den Regeln der „Scholastiker" noch in denen der „auswärtigen Schüler" etwas. Nach ihnen muß man in den andern Regeln der Studienordnung suchen.

Duhr führt zwar zur Begründung seiner Behauptung und zum Beweise der Absurdität der entgegengesetzten Ansicht die Stelle über den Gehorsam in den Regeln für die auswärtigen Schüler an. Regel 8 sagt darüber: „Alle sollen ihren Lehrern gehorchen". Nach Duhr ist hier von dem eigentlichen Jesuitengehorsam gar nicht die Rede. Er vergißt dabei aber, daß in den Regeln der „Scholastiker"

[1] Const. 4, c. 16, decl. A. P. tom. I, p. 64.

[2] St.-O. a. 1832. Reg. Rekt. 12. Wo im folgenden bei Anführung der Studienordnung keine Jahreszahl angegeben wird, finden sich die Stellen sowohl in der St.-O. vom Jahre 1599 als in der vom Jahre 1832.

[3] Const. 4, c. 17, decl. D.

auch nichts anderes als der Gehorsam der Schüler gegen die Lehrer verlangt wird. Ein Unterschied zwischen dem Gehorsam der „Externen" und dem der „Scholastiker" kann nur auf künstliche Weise durch Regel 6 der Scholastiker, wo der „religiöse Gehorsam" gegen den Präses von den Disputierenden verlangt wird, und durch Regel 2, nach der die Schüler aus „schuldigem Gehorsam" die Mühen des Studiums übernommen haben, gemacht werden. Dagegen wird der „göttliche Gehorsam" in den Konstitutionen von allen Schülern verlangt.[1] Gerade hier wird eigens betont, daß, abgesehen von der Kleidung, die auswärtigen Schüler in jeder Hinsicht ebenso zu behandeln sind wie die Scholastiker der Gesellschaft.

Gegen Duhr können ferner „die Gesetze für arme Schüler aus dem Jahre 1699"[2] und „die gemeinsame Konviktsordnung der österreichischen Provinz aus dem Jahre 1654"[3] angeführt werden, wo alle Schüler verpflichtet werden, die gemeinsamen Regeln, sowohl die geschriebenen als auch die durch Gewohnheit eingeführten, zu halten. In den letzteren werden alle religiösen Übungen, auch die Exerzitien, welche doch den „göttlichen Gehorsam" in erster Linie bezwecken, als für alle Schüler verbindlich erklärt.

Man sollte doch annehmen, daß Duhr den Nachweis für seine Behauptung am besten in solchen Fällen hätte liefern können, in denen ein Unterschied in der Behandlung der Externen und Scholastiker wirklich angebracht erscheint, z. B. bei Übungen im Vortrage erbaulichen Inhaltes. Sie haben doch eigentlich nur einen Wert für die Scholastiker der Gesellschaft. Aber nicht einmal hier wird zwischen ihnen und den auswärtigen Schülern ein Unterschied gemacht.[4]

Am auffallendsten ist, daß Duhr selbst, wo es ihm für seinen Zweck paßt, keinen Unterschied macht. So beruft er sich z. B. auf Seite 108 seines Werkes für die Behauptung, daß die Jesuiten sich von Anfang an in ihren Schulen die Pflege der Muttersprache angelegen sein ließen, auf die Studienordnung vom Jahre 1586, wo in Kap. 5, bei den griechischen und lateinischen Übungen, wegen der Predigt und Beichte auch die Kenntnis der Muttersprache verlangt

---

[1] Const. 4, c. 3, decl. B.
[2] P. vol. IV, p. 238.
[3] Ebenda p. 254.
[4] Const. 4, c. 16, 3, decl. B.

wird.[1] Wenn aber bei irgend einer Stelle ein Unterschied gemacht wurde, so wurde er hier gemacht. Denn nur bei den Scholastikern, welche später als Prediger und Beichtväter verwandt wurden, verlangte die Notwendigkeit eine Rücksichtsnahme auf die Muttersprache, während den Schülern überhaupt, wie wir später sehen werden, der Unterricht in derselben vorenthalten blieb.

Die ganze Frage ist jedoch ohne weiteres entschieden, wenn man bedenkt, daß nur Jesuiten an den Schulen als Lehrer thätig sind. Sie werden gewiß nach allen Regeln der Studienordnung erzogen. Sie erziehen auch sicherlich die Schüler zu dem Zweck und durch die Mittel, wozu und wodurch sie selbst erzogen worden sind. Denn sie kennen nichts anderes.

Schon aus diesem Grund darf man bei einer Darstellung der Pädagogik der Jesuiten nicht einige Regeln der Studienordnung, die angeblich nur für die Scholastiker Geltung haben sollen, außer acht lassen. Man darf sich im Gegenteil nicht einmal mit der Kenntnis und Benützung aller Regeln derselben begnügen. Um die Erzieherthätigkeit der Jesuiten zu verstehen und zu würdigen, muß man das ganze Wesen und System des Ordens ins Auge fassen. Duhr selbst stellt diese Bedingung. „Wie allgemein zugegeben wird, ist die wissenschaftliche Behandlung eines Gegenstandes ohne Kenntnis und Verständnis der Fundamente oder notwendigen Voraussetzungen der zu behandelnden Materie einfachhin unmöglich, mögen sonst auch noch so viele Citate gehäuft werden.“[2]

Wir werden uns im folgenden danach richten.

IV. Zweck der Erziehung.

In den Konstitutionen wird der Zweck der Thätigkeit der Gesellschaft Jesu bei der Erziehung wie bei allen anderen Verrichtungen folgendermaßen angegeben: „Derselbe (d. h. der General) aber wird in eigner Person oder durch einen andern nach Erwägung aller Umstände das festsetzen, was nach seinem Urteil zur größeren Ehre und

[1] P. tom. II, p. 170.
[2] P. vol. IV, Vorwort p. 10.

zum Dienste Gottes und zum allgemeinen Besten gereicht; denn dies ist unser einziger Endzweck bei dieser und bei allen Sachen".[1]

Gottes Ehre, für die danach der Orden in erster Linie eintritt, konzentriert sich nach seiner Ansicht in der alleinseligmachenden katholischen Kirche.

Er muß sich deshalb in ihren Dienst stellen. Schon im ersten Entwurf einer Ordensregel, den Ignatius dem Papste zur Bestätigung vorlegte, werden auch der Kirche die Dienste des Ordens angeboten: „Wer in unserer Gesellschaft, welche wir mit dem Namen Jesu benennen wollen, unter der Fahne des Kreuzes für Gott kämpfen und Christus und seinem Stellvertreter auf Erden, dem römischen Papst, dienen will, der nehme sich vor, ein Glied der Gesellschaft zu sein, die hauptsächlich dazu gestiftet worden ist, vorzüglich bedacht zu sein auf das Wachstum der Seelen im Leben und in der Lehre des Christentums, die Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten, Dienst am Worte Gottes, geistige Übungen, Werke der Liebe und namentlich durch die Unterweisung der Knaben und Unmündigen im Christentum".[2] Dem Oberhaupt der Kirche verpflichtet sich zudem die Elite der Gesellschaft, die Professen mit vier Gelübden, besonders, indem sie neben den drei allgemeinen Mönchsgelübden noch das besondere Gelübde ablegt, „in Sachen, welche sich auf die göttliche Verehrung und auf das Gut der christlichen Religion beziehen, ohne Entschuldigung und ohne ein Reisegeld zu begehren, dahin zu ziehen, wohin auch immer Seine Heiligkeit sie senden möge".[3] „Vor allem soll das Wohlwollen des apostolischen Stuhles erhalten werden, dem insbesondere die Gesellschaft dienen muß."[4]

Die Päpste erkannten auch die Verdienste des Ordens um ihren Thron an. „Denn er setzt alles daran, die Macht des römischen Papstes zu erhalten."[5]

Gelehrt wird darum in den Ordensschulen nur das, was die Kirche d. h. der Papst billigt und was zur Bestärkung des katholischen Glaubens beiträgt.[6] „Im Lehrvortrage muß man vor allem

---

[1] Const. 4, c. 17, 8.
[2] Corp. instit., vol. I, p. 4.
[3] Ebenda p. 5.
[4] Ebenda p. 375 und Const. 4, c. 10, decl. B.
[5] Kanonisationsbulle d. Ignatius von Urban VIII. Corp. instit., vol. I, p. 176.
[6] Zweites Begleitschreiben d. G. Aquaviva zur St.-O. 1586. P. tom. II, p. 12.

für Bestärkung des Glaubens und für Wachstum der Frömmigkeit sorgen. Deshalb soll niemand bei Fragen, welche der heil. Thomas nicht eigens behandelt hat, etwas lehren, was mit der Ansicht der Kirche und den allgemein angenommenen Überlieferungen nicht gut übereinstimmt und was irgendwie die Grundlage echter Frömmigkeit erschüttert."[1] Auch bei geringfügigeren Dingen muß die Tradition der Kirche und die Lehrmeinung der von ihr approbierten Dogmatiker festgehalten werden.[2] Selbst auf Äußerlichkeiten, die den Glauben nicht berühren, wird Wert gelegt, wenn Gefahr für das Ansehen der Kirche besteht. So verlangen die Konstitutionen die Verteidigung der von der Kirche angenommenen Übersetzung der Vulgata.[3]

Die Jesuiten sind bis heute die eifrigsten Verteidiger des mittelalterlichen scholastischen Lehrgebäudes der Kirche und die größten Feinde jeder freieren Regung in ihr. Im Jahre 1883 hat die XXIII. Generalkongregation in Dekret 12 diesen mittelalterlichen Standpunkt zum Gesetz für alle Zeiten gemacht. „Die Kongregation erklärt, daß unsere Gesellschaft vollständig der Lehre anhängt, welche in der Bulle «Quanta cura» des Papstes Pius IX. vom 8. Dezember des Jahres 1864 dargelegt ist, und daß sie, wie allezeit, so auch in Zukunft alle im „Syllabus" des nämlichen Papstes verzeichneten Irrtümer verwirft. Da aber von einigen Provinzen verlangt wurde, daß namentlich die Lehre des katholischen Liberalismus verworfen werde, so stimmt die Kongregation einstimmig der Forderung zu und beauftragt den General, mit aller Mühe dahin zu wirken, daß diese Pest von unserer Gesellschaft fern bleibe."[4]

Nach dem Dargelegten können wir auf den weiteren Nachweis verzichten, wie die Schüler in dem katholischen Glauben unterrichtet und für die katholische Kirche erzogen werden. Dieser Erziehungszweck wird nicht allein in der Studienordnung immer wieder betont, sondern auch in den Schulregeln einzelner Anstalten und in den Stiftungsurkunden einzelner Kollegien besonders hervorgehoben, z. B. in den Schulregeln ums Jahr 1560—61[5], Statuten des Swolgianums a.

---

[1] St.-O. Reg. des Prof. der Theol. 5.
[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 6.
[3] Const. 4, c. 6, 5.
[4] P. tom. I, p. 117.
[5] P. tom. I, p. 169.

1578[1], Gymnasialübungen a. 1580[2], Stiftungsurkunden von Ingolstadt a. 1555[3] und von Graz a. 1573.[4]

Steht der Orden im Dienste der katholischen Kirche, so verlangt ihr Schutz den Kampf mit der protestantischen Kirche, von welcher der Papstkirche die größte Gefahr droht. Und in der That sahen die Päpste, wenigstens in den Zeiten der Gefahr, in den Jesuiten die zuverlässigsten und erfolgreichsten Bundesgenossen im Kampfe gegen die Häretiker. Am deutlichsten hierfür spricht wohl die Kanonisationsbulle des Ignatius von Loyola. „Als Luther, das häßlichste Scheusal, und andere verabscheuungswürdige Unholde mit ihren Blasphemien in den nördlichen Gegenden die alte Religion und ihr Ansehen zu vernichten und zu entstellen und die Macht des apostolischen Stuhles zu schmälern versuchten, da erweckte Gott den Geist des Ignaz von Loyola, welcher mitten aus einer ehrenvollen Laufbahn und dem weltlichen Kriegsdienste auf wunderbare Weise berufen sich also dem göttlichen Auftrage unterworfen hat, daß er die neue Gesellschaft Jesu gründete, welche abgesehen von andern Werken der Liebe und Frömmigkeit sich ganz auf die Bekehrung der Völker und die Wiedergewinnung der Häretiker für die Wahrheit des Glaubens und auf den Schutz der Macht des römischen Papstes verlegt."[5] In gleicher Weise rühmt gerade dieses Verdienst der Jesuiten die Bulle des Papstes Alexander VII.[6]

Die Päpste, z. B. Paul III. im Jahre 1559[7], gaben ihnen für den Kampf gegen den Protestantismus auch zu allen Zeiten die weitgehendsten Rechte und Vollmachten und bedienten sich ihrer mit Vorliebe zur Wiedergewinnung der Häretiker. In der Instruktion des päpstlichen Legaten Powsinsky, der den König Sigismund bewegen sollte, Schweden zu katholisieren, heißt es: „Vielleicht lasse sich sogleich ein Jesuitenkollegium in Stockholm einrichten. Wäre dies aber nicht der Fall, so werde der König doch gewiß so viele fähige junge Schweden, als er nur finden könne, nach Polen mitnehmen und sie

[1] P. tom. I, p. 237.
[2] Ebenda p. 254.
[3] Ebenda p. 345.
[4] Ebenda p. 363.
[5] Corp. instit., vol. I, p. 176.
[6] Ebenda p. 226.
[7] Ebenda p. 22.

an seinem Hofe bei einigen der eifrigsten Bischöfe oder in den polnischen Jesuitenkollegien im katholischen Glauben erziehen lassen." [1]

Erst als der Orden diesen Dienst nicht mehr versehen sollte, hob ein Papst ihn auf, „überzeugt, daß die Gesellschaft Jesu den Nutzen nicht mehr leisten kann, zu dem sie gestiftet worden". [2]

Sein Nachfolger Pius IX. scheint seiner Hülfe wieder bedurft zu haben. Und auch der gegenwärtige Papst kann anscheinend seinen Beistand zur Wiedergewinnung der Protestanten nicht entbehren. Denn in der Neubestätigung der Privilegien der Gesellschaft Jesu durch Papst Leo XIII. vom Jahre 1886 heißt es: „Er möge fortfahren mit seiner Dienstleistung, auf den heiligen Streifzügen die Ungläubigen und Häretiker zum Licht der Wahrheit zu bringen und zurück zu rufen". [3]

Der Jesuitenorden verdient auch in dieser Hinsicht das besondere Wohlwollen des päpstlichen Stuhles, denn hier hat er noch niemals die Hoffnungen, die auf ihn gesetzt wurden, getäuscht. „Die große Offensivbewegung des Katholizismus in dem Jahrhundert, das zwischen dem Passauer Vertrag und dem westfälischen Frieden liegt, wurde durch die Jesuitenschulen teils vorbereitet, teils gesichert. Aus ihnen sind die geistlichen und weltlichen Fürsten hervorgegangen, die in den österreichischen und bayerischen Ländern, in den fränkischen und rheinischen Bistümern den Protestantismus ausgerottet haben. Die meist mit Gewalt, mit Exekutionen und Vertreibungen begonnene Wiedereroberung wurde dann durch die stille und beharrliche Thätigkeit der Jesuiten in Kirche und Schule vollendet und gesichert." [4]

Die Schule war dabei Hauptwaffe des Ordens. „Prüfung des Buchstabens, Forschung, folglich Wissenschaft, war der Hauptcharakter dieser Häresie. Der Orden, welcher die Völker vor dieser Irrlehre bewahren und in dem alten Glauben bestärken sollte, mußte die gleiche Waffe, das ist die Wissenschaft, ergreifen und sich damit rüsten, wenn er mit ihr den Kampf glücklich aufnehmen wollte." [5]

---

[1] Ranke a. a. O., Bd. II, p. 365.

[2] Ebenda Bd. III, p. 204.

[3] P. vol. IV, p. 582.

[4] Paulsen a. a. O., Bd. I, p. 389.

[5] Der Societät Jesu Lehr- und Erziehungsplan treu dargestellt und mit Bemerkungen begleitet von dem Verfasser der Grundprinzipien eines Schul- und Erziehungsplanes. Landshut 1833—35. Vorrede.

In erster Linie muß er für den Kampf die Lehrer der Jugend begeistern. Sie sollen sich darum zur Auffrischung ihres Geistes in den Mußestunden miteinander über die Häretiker unterhalten.[1] Die Professen mit vier Gelübden müssen, wenn sie auch auf außerordentliche Weise befördert werden, doch soviele Kenntnisse in der Theologie besitzen, daß sie gegen die Häretiker vorgehen können.[2]

In besonderen Schulen, deren Anzahl möglichst vermehrt werden muß, werden taugliche Jünglinge eigens zu dem Zwecke unterrichtet, daß sie als Kämpfer gegen die Häretiker auftreten.[3] Eine solche Lehranstalt errichtete schon Ignatius im Jahre 1550 in Rom. Es ist das Collegium Romanum. Zum gleichen Zweck wurde das Collegium Germanicum in Rom gegründet. Nach der Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1552[4] sollen in diese Anstalt nur Schweizer, Friesen, Klevenser und Zöglinge aus den nördlichen Gegenden aufgenommen werden, damit sie dereinst in ihre häretische Heimat als unverzagte Kämpfer für den Glauben geschickt werden und durch Beispiel, Predigt, Unterricht und Seelsorge Gottes Ehre fördern, das Gift der Ketzerei vernichten, den Glauben verteidigen und aufs neue pflanzen können.

Unter der Leitung derartiger Lehrer sind die Schulen die Vorposten in den protestantischen Ländern. Haben sie Fuß gefaßt, so verwandelt sich der vorgerückte Posten sofort in ein wohlbefestigtes Lager, von dem aus neue Eroberungszüge unternommen werden. Deutlich schildert dieses Verfahren ein Brief des Canisius an P. Kessel zu Köln a. Rh. aus Ingolstadt vom Jahre 1550.[5] In ihm ermutigt Canisius die Kölner Jesuiten, beharrlich weiter zu arbeiten. Auch in Ingolstadt habe es einst Schwierigkeiten gegeben. Jetzt aber sei die Stadt ein fester Sitz der Jesuiten, von dem man ganz Bayern und die benachbarten Länder der Häretiker zu gewinnen hoffe.

Mit welchen Mitteln gearbeitet wird, wenn es sich darum handelt, in den Besitz einer Schule in häretischen Ländern zu gelangen, sagt uns der Jesuit Pachtler mit Bezug auf die Osnabrücker Akademie.[6]

[1] Instr. XIII. Pro renovatione spiritus 6, 16. Corp. inst., vol. II, p. 219.

[2] Dekr. 15 der VI. Kgr.

[3] Propaganda für Errichtung von Lehrstühlen der theol. Kontroversen a. 1622. P. vol. III, p. 51.

[4] P. tom. I, p. 375.

[5] Ebenda p. 138.

[6] Bestätigung der Osnabrücker Akad. a. 1629 durch Urban VIII. P. vol. III, p. 248.

„Weil jedoch einer ausdrücklichen Nennung des Ordens einige Schwierigkeiten im Wege ſtanden, wurden auch andere Religiöſe neben den Jeſuiten aufgeführt, bis im Verlaufe einiger Jahre die letzteren auch äußerlich als die einzigen Lehrer daſtanden."

Die Jeſuiten ließen keine Gelegenheit, Kollegien in proteſtantiſchen Ländern errichten zu können, unbenützt vorübergehen, wenn ſie auch die größten Opfer bringen mußten. In den Stiftungsbedingungen für Kollegien des Generals Aquaviva vom Jahre 1588[1] wurde verordnet, daß kein Kolleg gegründet werde, welches nicht die Mittel zum Unterhalt eines Seminars für die Scholaſtiker der Geſellſchaft habe. Eine Ausnahme davon konnte jedoch in den Gegenden gemacht werden, welche von der Häreſie angeſteckt waren.

Eine ſolche Gegend war natürlich Deutſchland mit ſeinen lutheriſchen Ketzern. Hier möglichſt viele Kollegien[2] zu errichten, war für den Orden ein heiliges Anliegen. In den Statuten des Swolgianums aus dem Jahre 1578 heißt es, daß in dieſen ſchweren Zeiten der Häretiker wegen beſonders darauf Bedacht genommen werden müſſe, in Deutſchland Seminarien zu errichten.[3] In Deutſchland nahmen ſie auch gern in ihre Kollegien Penſionäre auf, gegen deren Aufnahme man ſich an anderen Orten wenigſtens anfangs noch ſträubte. „Wegen des großen Erfolges und Mangels an gläubigen Lehrern und anderer Vorteile, welche aus dieſer Beſchäftigung zu folgen ſcheinen, wird eigens verlangt, daß in den nördlichen Gegenden die Unſeren Penſionäre haben."[4] Und wenn man nicht die genügende Anzahl reicher und vornehmer Penſionäre erhielt, nahm man auch am früheſten in Deutſchland arme Schüler auf. Nach den Anordnungen des Generals Aquaviva für arme Studierende aus dem Jahre 1590[5] haben ſich die Konvikte für Arme in Deutſchland ganz beſonders bewährt.

Schon dieſes Drängen auf Errichtung von Kollegien in proteſtantiſchen Gegenden, das der Orden auch heute noch nicht unterläßt, iſt ein Beweis dafür, daß er Gegner der proteſtantiſchen Kirche erziehen will.

---

[1] P. tom. I, p. 338.

[2] Die Kollegien ſind Niederlaſſungen, mit denen immer eine Schule für Externe verbunden iſt.

[3] P. tom. I, p. 237.

[4] Dekr. 13 der IV. Gkgr. 1581. P. tom. I, p. 78.

[5] P. tom. I, p. 436.

Bestätigt wird dies durch die Lehren selbst, die er in seinen Schulen vortragen läßt. Die Abweichung in der scholastischen Theologie vom heiligen Thomas, der im allgemeinen auch vom Orden sehr hoch gehalten wird, bezieht sich auf die Lehre von der Glaubensgerechtigkeit, in welcher sich Thomas der evangelischen Lehre nähert. Der versöhnlichen Richtung in der katholischen Kirche, die den heiligen Thomas gerade ob seiner Glaubenslehre hochhielt, trat der Orden von Anfang an durch die „Auswahl der Lehrsätze" in der Studienordnung schroff entgegen. Auf dem Konzil zu Trient im Jahre 1545 gaben die beiden Jesuiten Lainez und Salmeron im Gegensatz zu denen, welche für die Rechtfertigung im Sinne des heiligen Thomas und damit für eine Annäherung an die protestantische Lehre stimmten, den Ausschlag. Der Pelagianismus in der katholischen Kirche wurde hauptsächlich durch die Jesuiten gefördert. Sie haben, wie später nachzuweisen sein wird, die katholische Kirche in Bahnen gelenkt, die immer weiter von einer Verständigung zwischen beiden christlichen Kirchen abführten. „Ihr Meißel meißelt aus dem mehr oder weniger formlosen Block kirchlicher Ansprüche das feste Bild des obengezeichneten Systems heraus. Dieses durch jesuitische Arbeit bis ins kleinste Detail vollendete System ist von da an so geblieben, und deshalb trägt es mit Recht den Namen seiner Urheber."[1]

Den Gegensatz zur protestantischen Kirche tragen sie ihren Schülern in erster Linie vor und pflanzen den Haß gegen Andersgläubige. Im Katechismus lernen die Knaben, „daß man Andersgläubige, welche dem Satan und dem ewigen Tod unterworfen sind, wenn sie sich nicht bekehren, wie eine ansteckende Pest fliehen und meiden soll."[2] Die Studienordnung vom Jahre 1586 hat ein eignes Kapitel, „Über die vorzulesenden Streitfälle", der Lehre gegen die protestantische Kirche gewidmet. In den Aussetzungen der vier deutschen Provinzen an dieser Studienordnung wird verlangt, daß Thesen größeren Umfanges gegen die Häretiker behandelt werden.[3] Die neuen Studienvorschläge der deutschen Provinz vom Jahre 1830 enthalten ähnliches.[4] Nach ihnen soll der Lehrer der Theologie besonders genau die Kontroverstheologie durchnehmen, weil die Schüler oft unter den Häretikern leben. Auch die Studienordnung vom Jahre 1832, die heute noch in Geltung ist,

[1] Preußische Jahrbücher 1893, p. 340. Moderner Jesuitismus.
[2] Kelle, Die Jesuitengymnasien in Österreich. Prag 1873, p. 170 f.
[3] P. tom. II, p. 221.
[4] P. vol. IV, p. 419.

unterscheidet sich hierin von der ältesten aus dem Jahre 1586 nicht. Diese verbietet in dem Kapitel „Über die heilige Schrift" häretische Kommentare, weil ja die Schüler zum Kampf gegen die Häretiker vorbereitet werden sollen. Jene fordert in Regel 16 des Professors der heiligen Schrift, daß der Text im Gegensatz zu den Häretikern erklärt werden muß. Die vorletzte (XXII.) Generalkongregation im Jahre 1853 hat noch ein bequemeres Mittel im Kampf gegen die Häretiker sanktioniert. Weil die heilige Schrift nicht immer sich gegen „die Rationalisten und Protestanten" verwerten läßt, hat sie erlaubt, auch „die Tradition" ins Feld zu führen.[1]

Natürlich gehen die Jesuiten auch im Kampf gegen die Häretiker mit der nötigen Schlauheit und Vorsicht vor. Um ja nicht den Anschein von Haß zu erwecken, „werden die Censoren bei denen, welche gegen die Häretiker schreiben, hauptsächlich beachten, ob sie neben der Gründlichkeit der Lehre auch die Schreibweise so mäßigen, daß sie nicht unbillige Härte zu haben scheinen".[2] Einen Einblick in die Taktik gewährt die Stelle in den „Gymnasialübungen" vom Jahre 1580[3]: „Wenn sie die christliche Lehre erklären, sollen sie sehr bescheiden gegen die Häretiker, besonders in Deutschland und Gallien, vorgehen, keine Schmäh- und Schimpfworte gebrauchen, und sie — wenn es auch sehr wahr ist — nicht Häretiker, sondern die Angehörigen der Augsburger Konfession Protestanten und andere aus der Sekte Anabaptisten, Zwinglianer u. s. w. nennen. Unter den anderen Nationen wird es nötig sein, offener gegen die Häretiker vorzugehen."

Die Heuchelei und Doppelzüngigkeit, die der Orden den Protestanten gegenüber anwendet, kommt auch in seinem Verhalten gegen die katholische Kirche und deren Oberhaupt zuweilen zum Vorschein. Er trägt kein Bedenken, sich über Kirche und Papst zu stellen, wenn sein Interesse es verlangt. Er trägt auch nur die Lehren der Kirche vor, die er selbst ihr aufgezwungen hat. Von dieser Seite betrachtet, erzieht der Orden seine Schüler nicht für die Kirche, sondern für sich selbst.

Beides übersieht Duhr, wenn er zum Nachweis, daß die Jesuiten ihre Schüler zu treuen Anhängern der Kirche erziehen, sagt: „Fundament und notwendige Voraussetzung für die Studienordnung der Gesellschaft

---

[1] Dekr. 37, 2.

[2] Aquaviva ad Provincias a. 1585. Corp. inst., vol. II, p. 77.

[3] P. tom. I, p. 254.

Jesu und ganz besonders für die einzelnen Teile derselben sind aber die hier in Betracht kommenden Lehren der katholischen Kirche".[1]

Wir können hier das Thema nicht ausführlich behandeln, weil es uns zu weit von unserer Aufgabe abbringen würde.[2] Wir müssen uns vielmehr auf einige Punkte beschränken, die für unsere Arbeit in Betracht kommen.

Wir werden später bei den Erziehungsmitteln die geistlichen Exerzitien und die Verehrung der Maria zu erwähnen haben. Beides führten hauptsächlich die Jesuiten in die katholische Kirche ein und kultivierten es in ihr.

Die geistlichen Exerzitien haben sie sich vom Papste Paul III. gleichsam patentieren lassen. „Wir ermahnen in dem Herrn nachdrücklich die Gläubigen insgesamt und jeden einzelnen beiderlei Geschlechts überall, diese frommen Lehren und Exerzitien sich zu nutze zu machen. Wir verordnen, daß diese Lehren und Exerzitien nur von einem Buchhändler gedruckt werden dürfen, welchen der vorgenannte Ignatius auswählt, jedoch so, daß sie nach der ersten Ausgabe ohne Einwilligung des Ignatius und seiner Nachfolger weder von diesem noch von jenem gedruckt werden dürfen bei Strafe der Exkommunikation und 500 Dukaten, die für fromme Zwecke verwandt werden sollen".[3]

Die geschlossenen Vereine oder Kongregationen zur Verehrung der Maria haben sie sich zuerst vom Papste genehmigen lassen. Von den Jesuiten wurden sie lebensfähig gemacht und vom Papst Gregor XIII. angeordnet, „ohne jedoch der Gesellschaft vorzugreifen".[4] „Er hat dem vorgesetzten General der Gesellschaft Jesu das Recht eingeräumt, andere Kongregationen einzurichten und sie mit der „Ersten" zu verbinden. Dieses Recht hat Papst Sixtus V. dahin erweitert, daß mehrere Kongregationen in demselben Kolleg und Haus und in den Seminarien verschmolzen werden dürfen. Und Klemens VIII. hat ferner genehmigt, daß in allen Niederlassungen unter einer beliebigen Bezeichnung auch für Nichtstudierende Kongregationen eingerichtet werden können."[5] Der

---

[1] P. vol. IV, Vorwort p. 10.

[2] Eine ausführliche Darstellung findet sich in den Preußischen Jahrbüchern, 1893, S. 297 ff. Vergl. auch „Real-Encyklopädie für prot. Theol. und Kirche", I. Aufl., Bd. 6, p. 620.

[3] Approbatio Exercitiorum a. 1558. Corp. inst., vol. I, p. 17.

[4] Corp. inst., vol. I, p. 129.

[5] Ordin. Gen., c. 21. De sodalitatibus B. Virginis. Corp. inst., vol. II, p. 77.

Grund, aus dem die Jesuiten so sehr auf die Beförderung des Marienkultus durch die Päpste gedrungen, besteht darin, „daß diese geringste Gesellschaft hauptsächlich durch die Verehrung der Jungfrau Maria wachse".[1]

Wie hier, so haben sie es auch in anderen Fällen verstanden, ihren Einfluß auf die Päpste bei Feststellung der Lehre geltend zu machen.[2]

Der Orden hat sich mit Hülfe der Päpste, die vielfach nur seine Kreaturen und Werkzeuge waren, eine Ausnahmestellung in der Kirche verschafft, wie sie kein zweiter Orden vor und nach ihm eingenommen hat. „Wer außerhalb oder innerhalb der Gesellschaft ihr Institut, ihre Konstitutionen oder die Konstitution des Papstes Gregor XIII., welche mit «Ascendente» beginnt, oder etwas aus den genannten Schriften unter irgend einer Form direkt oder indirekt zu bekämpfen oder zu widerlegen wagen sollte, der verfällt der Strafe der Exkommunikation."[3]

So war es auch möglich, daß der Orden nicht selten gegen Päpste vorgehen und Einrichtungen der Bischöfe und Beschlüsse der Konzilien verachten konnte.

Schon kurz nach seinem Entstehen trat er im Streit mit den Dominikanern dem Papste Paul V. so entgegen, daß seine Lehre beinahe verdammt worden wäre.[4] Nur mit Mühe hat er es damals so weit gebracht, daß der Papst seine Abweichungen von der Lehre des heiligen Thomas, den die Kirche voll und ganz als maßgebend anerkannte, gut hieß. Die Jesuiten folgen dem «Doctor angelicus» der Kirche nur,. „wenn er mit unseren Konstitutionen im Einklang steht".[5] „Wo besondere Gründe vorliegen", darf sogar der Professor der heiligen Schrift im Gegensatz zur Erklärung der Päpste und Konzilien lehren.[6]

Sie nehmen auch für weltliche Fürsten gegen den Papst Partei, wenn es das Ordensinteresse verlangt, obwohl gerade sie vor allen andern die Lehre vertreten, daß die Macht des Papstes über derjenigen

---

[1] Ep. III. R. P. N. Aquavivae. De perfectione et caritate fraterna. Corp. inst., vol. II, p. 619.

[2] Ranke weist dies in seinem genannten Werk trefflich nach. Vergl. auch Real-Encyklopädie für prot. Theol. und Kirche. Bd. VI, p. 640.

[3] Censurae Collectae. Corp. inst., vol. II, p. 219.

[4] Ranke a. a. O., Bd. II, p. 365.

[5] Dekr. 41 der V. Gkrg. P. tom. I, p. 79.

[6] St.-O. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 6.

der weltlichen Fürsten steht. „Zuweilen wurden jesuitische Werke von der Inquisition in Rom verdammt, weil sie die Rechte der Krone zu lebhaft verfochten. Die Oberhäupter der französischen Jesuiten vermieden den Umgang mit dem päpstlichen Nuntius, um nicht den Verdacht ultramontaner Gesinnung auf sich zu laden.“ [1] Für ihr antipäpstliches Verhalten liefert ein Schreiben des Generals Aquaviva aus dem Jahre 1614 den besten Beweis: „Er (Provinzial) soll nicht dulden, daß in seiner Provinz auf irgend eine Weise etwas gesagt oder geschrieben werde über die Gewalt des Papstes über Könige und Fürsten. . . . Wenn dies stattfände, so würde für die Gesellschaft ein sehr großer Nachteil und für die Unseren in Gallien eine sehr große Gefahr entstehen.“ [2]

Das Tridentinische Konzil erkennen zwar die Jesuiten auch an. Aber trotzdem giebt die III. Generalkongregation unter der Überschrift „Über die Aufzeichnung der Stellen des Tridentinischen Konzils, welche mit unseren Konstitutionen und Privilegien und unserer gebräuchlichen Handlungsweise im Widerspruch zu stehen scheinen“, eine Reihe von Beschlüssen des Konzils an, um welche sich die Jesuiten nichts kümmern. Nach der Aufzählung folgt einfach die Bemerkung: „Dies über die Stellen des Tridentinischen Konzils, welche offenbar im Gegensatz stehen zu den Gesetzen und Gewohnheiten unserer Gesellschaft“, gleich als ob es selbstverständlich wäre, daß sie sich nicht zu halten haben an das, was für die ganze übrige Kirche bindend ist. [3] Allerdings können sie sich für ihre Anmaßung auf die Privilegien berufen, welche sie von willfährigen Päpsten erhalten haben. Der Papst steht ja nach dem von ihnen mit Vorliebe vertretenen Dogma über den Konzilien. [4]

Und doch ist auch ihr Gehorsam gegen den Papst, auf den sie sich so gern berufen, selbst in gewöhnlichen Verhältnissen nicht weit her. Wie schon früher erwähnt, verpflichten sich nur die Professen mit vier Gelübden zum besonderen Gehorsam gegen ihn. Aber „die Absicht dieses vierten Gelübdes, dem Papste zu gehorchen, hatte und

[1] Ranke a. a. O., Bd. III, p. 127.

[2] De potestate Pontificis et Tyrranicidio ad Provinciales a. 1614. P. vol. III, p. 49.

[3] Corp. inst., vol. I, p. 814 ff.

[4] St.-O. 1586. Fortsetzung der Auswahl der Lehrsätze. Über Konzilien und Papst. P. tom. II, p. 215.

hat nur allein Geltung in Bezug auf die Missionen; und so müssen auch die apostolischen Briefe aufgefaßt werden, wo über diesen Gehorsam gesprochen wird".[1] „Wenn der Papst einen der Assistenten irgend wohin schicken wollte, so müsse der General dafür sorgen, daß er einen anderen schicke."[2]

Steht so der General als „Stellvertreter Gottes" in gewissen Fällen über dem Papst und kann er in letzter Instanz gegen ihn entscheiden, so ist es natürlich, daß die Jesuiten sich noch viel weniger um die Organe des Papstes, die Bischöfe und Inquisition, kümmern.

Der Aufforderung eines Bischofs, seine Schulen zu übernehmen, kommen die Jesuiten nur nach, wenn derselbe auf Leitung und Einfluß bei seinen eigenen Schulen vollständig zu Gunsten des Ordens verzichtet.[3]

Und obwohl sie die Inquisition ehren wollen, bestimmen sie doch selbst, ob etwas in ihren Schulen gelehrt und in ihren Büchern behandelt werden soll, mag es von der Inquisition gebilligt worden sein oder nicht.[4]

Wie kann es nun bei einer solchen Stellung Kirche und Papst gegenüber ausbleiben, daß die Jesuiten auch ihre Schüler lehren, gegebenen Falles dem Orden mehr zu gehorchen als Kirche und Papst?

Auf diese Weise sucht der Orden seinen Zweck, die Ehre Gottes zu fördern, zu erreichen. Er erzieht die Schüler für sich selbst.

Nicht besser oder vielmehr noch schlechter steht es bei den Jesuiten um den Zweck, das allgemeine Beste zu fördern.

Man sollte doch annehmen, daß sie in erster Linie dabei das Wohl des Staates, in dem sie leben, im Auge hätten und die Herzen der Jugend mit Liebe zu Fürst und Vaterland erfüllen würden. Davon bemerken wir in den Jesuitenschulen nicht viel.

Sehen wir zuerst, wie die jesuitischen Lehrer sich zu Fürst und Vaterland stellen. Denn es ist selbstverständlich, daß sie ihre Ansicht auch auf ihre Schüler übertragen.

---

[1] Const. 5, c. 3, decl. Corp. inst., vol. I, p. 370.
[2] I. Sfgr. Dekr. 86. Corp. inst., vol. I, p. 721.
[3] Dekr. 18 der II. Sfgr. a. 1565. P. tom. I, p. 75.
[4] Reg. Revisorum. Corp. inst., vol. II, p. 80.

Die Frage ist schon so oft und ausführlich behandelt worden, daß wir uns auf wenige Bemerkungen beschränken können.[1] Für den Jesuiten giebt es kein Vaterland und somit auch kein angestammtes Fürstenhaus. Er ist Kosmopolit. Seine Heimat ist der Orden, sein Fürst der General. Seine Muttersprache ist Latein, die Sprache der Kirche und des Ordens. Jede Anhänglichkeit an das weitere und engere Vaterland wird grundsätzlich ausgerottet. Er fühlt sich nur eins mit dem Orden, der die ganze Welt umspannt. „Wehe uns, wenn dieses (kosmopolitische) lebenskräftige Band einmal gelockert wird!“[2] Deshalb dürfen in einem Kolleg nicht Personen derselben Nationalität lernen oder lehren. „Nicht soll es gestattet sein, daß die Gesellschaft in den Städten, wo sie Kollegien und Studienanstalten besitzt, Professoren der Theologie, Philosophie und Humanität hat, welche einem Volksstamm oder gar dem, in dessen Mitte sie lehren, angehören. Noch viel weniger soll sie solche Oberen haben, weil dies durchaus der Gewohnheit des Ordens widerspricht.“[3] Sind die Lehrer nicht Angehörige des Staates, in welchem sie sich aufhalten, so sind sie auch nicht an seine Gesetze gebunden. „Denn sie sind durch die Gesetze ihres Vaterlandes nicht gebunden, weil sie abwesend sind, und nicht durch die Gesetze ihres Aufenthaltsortes, weil sie als Fremde denselben nicht unterworfen sind.“[4]

Kümmern die Jesuiten sich nicht um den Staat, in dem sie leben, so ist es nach ihrer Ansicht nicht mehr als billig, daß der Staat sich auch nicht um sie kümmert. Am allerwenigsten lassen sie sich ein Eingreifen des Staates in ihre Schulen gefallen. Das hat noch in neuerer Zeit der General Roothaan in einem Schreiben an den österreichischen Minister, Graf Thun, erklärt: „Wenn eine mit dem Ansehen der Kirche ausgerüstete Ordensgemeinde sich ihrer Sendung gemäß der Erziehung und Bildung der Jugend widmet und dabei verlangt, daß man sie in ihrem Wirkungskreise nach ihrer Weise gewähren lassen möge, so scheint mir, daß eine solche ihr gewährte größere Freiheit

---

[1] Wir verweisen hierfür auf die bereits genannte Abhandlung „Moderner Jesuitismus“ in den Preußischen Jahrbüchern, wo die Frage zusammengedrängt behandelt ist.

[2] Ep. II. R. P. N. Goswini Nickel. De nationali Provincialique spiritu vitando. Corp. inst., vol. II, p. 863.

[3] Dekr. 21 B. der VII. Gkgr.

[4] Petrus Gury. Comp. theol. moral. (ed. in Germ.) Nr. 95 a. 1868.

und Unabhängigkeit nicht sowohl als eine priveligierte Ausnahmestellung, sondern vielmehr als der normale Zustand derselben anzusehen sei".[1] Wie der Orden thatsächlich alle staatlichen Verordnungen für die Schulen zu umgehen weiß oder verachtet, hat Kelle speciell für Österreich eingehend nachgewiesen.

Zum Dank für die Nachgiebigkeit des Staates tragen die Jesuiten in ihren Schulen recht bedenkliche Lehren vor. „Sie (Päpste) traten mit Ansprüchen, ihre Anhänger und Vorfechter mit Meinungen und Grundsätzen hervor, welche Reiche und Staaten zugleich mit inneren Umwälzungen und mit dem Verlust ihrer Unabhängigkeit bedrohen. Es waren hauptsächlich die Jesuiten, die auf dem Kampfplatz erschienen, um Lehren dieser Art vorzutragen und zu verfechten. Zunächst nahmen sie eine unbeschränkte Oberhoheit der Kirche über den Staat in Anspruch."[2] Bekannt sind auch ihre Lehren über die Macht der Fürsten den Unterthanen gegenüber. Der Jesuit Bellarmin lehrt in seinem Buch „Über den König": „Da das Volk bei Übertragung der Rechte auf den Fürsten für sich eine größere Macht zurückbehielt, so ist es befugt, den König gegebenen Falles zur Rechenschaft zu ziehen. Wenn er durch schlechte Sitten den Staat verdirbt und zum Tyrannen ausgeartet Gesetze und Religion verachtet, so darf er als öffentlicher Feind von jedermann der Herrschaft und des Lebens beraubt werden." Allerdings giebt es auch Zeiten, in denen die Jesuiten sich auf Seite der Fürsten, sogar gegen den Papst stellen, wie wir bereits gehört haben. Aber sie handeln dann gegen ihr Prinzip und bezwecken damit ihren Vorteil, „daß der Fürst wohlwollend und freigebig sich gegen die Gesellschaft verhalte".[3] Denn wenn sie auch mit Vorliebe die Beichtväterstellen bei den Fürsten einnehmen und die Söhne der Fürsten und Adligen erziehen, so sind sie doch der Demokratie geneigter als der Monarchie. „Mit der Lehre von der päpstlichen Allgewalt verschmolzen sie die Theorie von der Volkssouveränität zu einem System."[4] Daß sie solche Lehren auch heute noch vertreten, zeigt „die Bitte um Milderung der Anordnung des Generals Mutius Vitelleschi, daß man von der Gewalt des Papstes weltlichen Fürsten gegenüber nicht schreiben oder lehren darf",

---

[1] Kelle a. a. O., p. 222.
[2] Ranke a. a. O., Bd. II, p. 178.
[3] Ord. Gen., c. 11. De Confessariis Principum. Corp. inst., vol. II, p. 38.
[4] Ranke a. a. O., Bd. II, p. 182.

die auf der letzten Generalkongregation im Jahre 1883 vorgebracht wurde.[1]

Hätten die Jesuiten ein Interesse, ihre Schüler zur Vaterlandsliebe zu erziehen, so dürften sie in ihren Schulen die Pflege der Muttersprache bis in die neueste Zeit nicht in der Weise vernachlässigen, wie wir später beim Unterrichtsstoff sehen werden. Das beste Urteil in dieser Hinsicht sprechen die Jesuiten selbst über sich aus in den neuen Studienvorschlägen der deutschen Provinz vom Jahre 1830, wo der Forderung zur Einführung der Muttersprache in den Unterricht der Schlußsatz beigefügt ist: „Kurz, nachdem diese Methode einmal eingeführt worden ist und die Muttersprache mehr gepflegt werden wird, dann werden unsere Zöglinge, wenn sie in das bürgerliche Leben wieder eintreten, nicht mehr wie Fremdlinge im eignen Vaterlande weilen".[2]

Ebensowenig wird der Jesuitenschüler in seiner Liebe zu dem Elternhaus während seiner Schulzeit gefördert werden.

Wir wollen nicht behaupten, daß die Jesuiten absichtlich die Schüler dem Elternhause entfremden. Aber es darf doch billig bezweifelt werden, ob die Lehrer, die selbst die zartesten Bande zerreißen mußten, imstande sind, die Liebe zu den Eltern in den Herzen der Kinder zu nähren. Genugsam ist ja bekannt, daß die jesuitischen Lehrer jede Liebe zu Eltern und Blutsverwandten in sich selbst als ein Vergehen gegen den Orden ansehen müssen. Das Wort eines Generals: „Vergessen wir, sage ich, unser irdisches Vaterhaus, unsern leiblichen Vater", mag zur Illustration genügen.[3] Lehrer, die selbst keine Elternliebe haben dürfen, können sicherlich nicht mit Begeisterung das Gebot der Elternliebe den Kindern einprägen. Denn jede Mahnung, Vater und Mutter zu lieben, muß sie, wenn sie sich auch noch so sehr gegen jede zartere Regung in ihrem Herzen sträuben, an die eignen Eltern erinnern und die gewaltsam unterdrückte Liebe im eignen Kinderherzen aufs neue entfachen. Diese Gefahr, gegen den Ordensstandpunkt sich zu vergehen, werden sie wohl selten im Unterricht heraufbeschwören. Die Schüler könnten auch als Ankläger der Lehrer in diesem Fall auftreten.

[1] Dekr. 14. P. tom. I, p. 118.

[2] P. vol. IV, p. 33. Reg. comm. Prof. class. inf. 12.

[3] Ep. II. R. P. N. Goswini Nickel, de nation. Provincialique spiritu vitando. Corp. inst., vol. II, p. 863.

Nun wird aber gerade dieses Lossein von allen irdischen Banden von mancher Seite als eine Empfehlung für die jesuitischen Lehrer hervorgehoben, weil sie in vollständiger Unabhängigkeit und Sorglosigkeit sich ganz ihrem Amte widmen können. Auch wir wollen zugeben, daß ihnen dadurch ihr Beruf erleichtert wird. Aber eine andere Frage ist es, ob die nur für das Ordensinteresse und im Ordensgeiste erzogenen Lehrer, welche für nichts anderes als den Orden Sinn haben dürfen, auch geeignet sind, die Schüler selbstlos zu wahrhaft sittlichen, selbständigen Charakteren zu erziehen und ob ihr Unterricht auch den Anforderungen der jeweiligen Zeiten und Verhältnisse entspricht. Darauf wird man selbst von jesuitenfreundlicher Seite kaum unbedingt bejahend antworten können.

Betrachten wir nämlich die sittlichen Grundsätze, welche der Orden vertritt, so läßt sich von ihnen keine Charakterbildung zur Sittlichkeit bei seinen Schülern erwarten, zumal erst in neuerer Zeit ein General gesagt hat, daß die Schüler nur in der von der Gesellschaft gebilligten Lehre unterrichtet werden und daß die Eltern nichts anderes zu fordern und zu erwarten haben.[1]

Es würde über die Grenzen unserer Arbeit hinausführen, wollten wir den Sittenkodex der Jesuiten aus den Büchern ihrer approbierten Kasuisten und Moralisten ausführlich zusammenstellen. Zudem darf ihre Moral, die sich besonders wegen einiger Kapitel, wie die Probabilität, der geheime Vorbehalt und ähnliches, keines beneidenswerten Rufes erfreut, als bekannt vorausgesetzt werden. Eines möchten wir zur allgemeinen Charakteristik nachtragen, was unseres Erachtens nicht übersehen werden darf, wie es meistens in den bekannten Werken über jesuitische Moral geschieht. Es ist die Abhängigkeit der Jesuitenmoral von den ethischen Schriften des Aristoteles. Dieser Philosoph war bis zur Ausgabe der Studienordnung vom Jahre 1832 allein und ist nach dieser Zeit immer noch, wenn auch nicht mehr ausschließlich, bis heute im Vortrage der Moralphilosophie in den Schulen des Ordens Autorität. Er vertritt aber gerade die Moral der goldenen Mittelstraße. Die Tugend ist nach ihm das Beobachten der richtigen Mitte im Handeln, nicht der Mitte an sich, sondern der Mitte für uns. Diese Bestimmung hat immer etwas Schwankendes und kann deshalb von den Kasuisten beliebig festgesetzt werden.

[1] Anordnung des dreijährigen philos. Kursus durch G. Beckx, a. 1858, XV. P. vol. IV, p. 574.

Im übrigen wollen wir uns hier beschränken auf das, was der Jesuit Pachtler in den Quellenangaben des jesuitischen Schulwesens über die Moral des Ordens anführt. Er verzeichnet allerdings nur die getroffenen Maßregeln gegen die laxe Moral. Nach ihm hat der General Goswini Nickel am 29. Mai 1657 einen Erlaß gegen laxe Moral an alle Provinzen gesandt.[1] Der Anfang desselben lautet: „Da aus den verschiedenen, selbst den entferntesten Ländern, schwere Klagen an uns gelangt sind über allzu laxe Lehrmeinungen in der Moral, welche einige von uns oft nacheinander lehren und unter ihrem Namen veröffentlichen, so fühlen wir uns veranlaßt, dies an alle Provinzen zu schreiben. Denn obgleich wir am 4. Juli 1654 die Bücherrevisoren ermahnt haben, genau auf die laxen Meinungen zu achten, weil wir hauptsächlich ihretwegen von allen Seiten von den Gegnern angegriffen werden, welche nach Kräften eifrig alles aus unseren Büchern zusammensuchen und das Gesammelte sofort veröffentlichen, um uns, wo möglich, einen Schandfleck anzuhängen, so scheint es uns doch auf den Rat der Assistenten nötig, dies zum zweiten Male und ausführlicher einzuschärfen."[2] Die XI. Generalkongregation sah sich im Jahre 1661 ebenfalls gezwungen, gegen die bereits beanstandete laxe Moral im Orden vorzugehen. „Von mehreren Provinzen wurde die Forderung gestellt, daß, weil die Gesellschaft jetzt von allen Seiten in den schlechten Ruf gebracht werde, als ob sie laxe Moral lehre und in der Praxis befolge, ein wirksames Abhülfmittel gegen ein so großes Übel angewandt werde."[3] Es wurde darauf beschlossen: 1. Der Professor der Moral darf nur allgemein Anerkanntes lehren. 2. Bei der Büchercensur ist sehr genau zu verfahren. 3. „Die Unseren müssen sich in ihren Privatzirkeln und Antworten sehr hüten, etwas verlauten zu lassen, dessen Kundwerden sie auf keine Weise wünschen möchten; niemals aber sollen sie, besonders in wichtigeren Fällen, etwas schriftlich beantworten, ohne zuvor den Oberen gefragt und dessen Zustimmung gefunden zu haben." Im folgenden Jahre mußte der General Oliva schon wieder eine Verordnung gegen die laxe Moral erlassen. „Da unsere Gesellschaft in diesen Zeiten fast aus keinem Grunde mehr dem Gespötte preisgegeben wird, als weil man von ihr

[1] P. vol. III, p. 102.
[2] P. vol. III, p. 102.
[3] Dekr. 22. P. tom. I, p. 647.

annimmt, daß sie in der Moral allzu laxe Lehrmeinungen vorträgt, und in der Praxis befolgt."[1] Im Jahre 1667 traf derselbe General Anordnungen in der nämlichen Angelegenheit.[2] Es scheint jedoch, daß seine Schreiben wenig Erfolg gehabt haben. Denn im Jahre 1680 erließ er nochmals eine Verordnung gegen die laxe Moral.[3] Zwei Jahre darauf sah sich die XII. Generalkongregation genötigt, noch schärfer dagegen einzuschreiten. „Es wird vor allem unserem Vater aufgetragen, nicht nur die Übertreter vom Lehramt zu entfernen und über sie ihrer Schuld entsprechende, schwere Strafen zu verhängen, sondern auch die Oberen, wenn sie im Einschreiten gegen allzufreie Meinungen nachlässig gewesen sind, strenge zu bestrafen."[4] Und noch im Jahre 1829 scheinen im Orden selbst Klagen über laxe Moral laut geworden zu sein, allerdings mit Unrecht, wie die deutsche Provinz meint.[5]

Schon diese Verordnungen zeigen zur Genüge, daß zeitweise wenigstens im Orden bedenkliche Moralsätze vorgetragen wurden. Sie sind aber noch bedeutsamer, wenn man die Zeit ins Auge faßt, in welcher von den Jesuiten selbst so nachdrücklich gegen die Veröffentlichung derselben gearbeitet wurde. Es ist nämlich auffallend, daß nach dem 17. Jahrhundert derartige Verordnungen nicht mehr erlassen wurden, während sie sich in demselben förmlich häuften. Den Grund hierfür hat man nicht in der verbesserten Moral der Jesuiten, sondern in den veränderten Zeitverhältnissen zu suchen. Die gefürchtetsten Gegner erstanden dem Orden in den Jansenisten im 17. Jahrhundert. Von ihnen wurde zum erstenmal aus der Mitte der katholischen Kirche Protest gegen die Jesuiten erhoben. Die Jansenisten haben also die Verordnungen gegen die laxe Moral veranlaßt. Der Orden selbst ist aber niemals als abgeschworener Gegner der ihm damals zur Last gelegten laxen Lehrmeinungen öffentlich aufgetreten. Er hat sie nur eine Zeit lang nicht mehr öffentlich in seinen Schulen vorgetragen haben wollen. Dagegen konnte der Jesuit Elizalde sein Buch: „Über die richtige Sittenlehre", in dem er am Ende des 17. Jahrhunderts den Probabilismus verwarf, nur anonym und ohne Wissen seiner

[1] P. vol. III, p. 104. P. Gen. Oliva gegen zu laxe Lehrmeinungen, a. 1662.
[2] P. vol. III, p. 107.
[3] Ebenda p. 118.
[4] Dekr. 28. P. tom. I, p. 99.
[5] Deutsche Reformvorschläge für d. rat. stud. 1829. reg. Prof. Cas. conscientiae. P. vol. IV, p. 419.

Oberen erscheinen lassen. Sein Ordensgenosse Alphonso Liguori, einer der schlimmsten Vertreter jener laxen Moral, wurde dagegen durch jesuitische Umtriebe im Jahre 1816 vom Papste selig gesprochen und im Jahre 1870 zur Würde eines Kirchenlehrers erhoben. Ein besserer Beweis dafür, daß der Orden heute öffentlich für die laxen Lehrmeinungen in der Moral eintritt, könnte durch etwas anderes nicht geliefert werden.

Daß aber Lehrer mit den sittlichen Grundsätzen eines Alphonso Liguori die Schüler zu wahrhaft sittlichen Charakteren erziehen, ist mehr als zweifelhaft.

Ein gleich abfälliges Urteil muß über die religiöse Erziehung der Jesuiten gefällt werden. Da wir später bei den Erziehungsmitteln und Unterrichtsfächern darauf näher einzugehen haben, führen wir hier nur das Urteil Kelles darüber an: „Die Jesuiten haben ihre Schüler zu abergläubischen Frömmlern und urteilslosen Fanatikern erzogen, als welche sie im Leben für die Zwecke der Societät unter Leitung der Jesuiten arbeiten sollten, voll Zweifel und Unruhe, und darum um so geneigter, sich fortwährend leiten und benützen zu lassen".[1]

Vergebens sucht man in der wissenschaftlichen Ausbildung der Jesuitenschüler einen Ersatz für die Schäden ihrer sittlichen und religiösen Erziehung. In früheren Jahrhunderten konnten zwar die Jesuitenschulen in wissenschaftlicher Hinsicht allen anderen Schulen als gleichbedeutend zur Seite gestellt werden. Die Wissenschaft dagegen, welche heute nach der Studienordnung vom Jahre 1832 in ihnen gepflegt wird, ist für unser Jahrhundert veraltet zu nennen. Auch über diesen Punkt werden wir erst bei den Unterrichtsfächern eingehender sprechen. Wir verweisen einstweilen auf das Urteil Paulsens: „Die Herrschaft des Ordens ging zu Ende, als neue Wissenschaften, die aufzunehmen er nicht den Willen oder das Vermögen gehabt hatte, auf die Anschauungen der Menschen bestimmenden Einfluß erlangten. Die Bildungselemente des Humanismus hatte er sich angeeignet, die Entwicklung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnis geschah außerhalb seiner Kreise. Der Neubildung der Philosophie und Weltanschauung auf Grund dieser neuen Voraussetzungen sah er mit Mißtrauen zu; seine Universitäten hielten streng am aristotelisch-thomistischen

[1] Kelle a. a. O., p. 170.

Schulbetrieb fest, während draußen Galilei und Descartes, Newton und Locke, Leibniz und Wolff, Voltaire und Rousseau die Geister beschäftigten und beherrschten."[1] Zur allgemeinen Charakteristik der Stellung des Ordens zur Wissenschaft und der Art und Weise, wie er sie seinem Zweck dienstbar macht, muß hier nur noch kurz einiges im voraus angeführt werden. Die Pflege der Wissenschaft ist dem Orden, obwohl er sich des Schulwesens so sehr annimmt, nicht die Hauptsache der Erziehung. „Da nämlich das Institut der Gesellschaft den Menschen Anleitung giebt, nicht nur durch die Wissenschaften, sondern weit mehr durch Vervollkommnung des geistigen Lebens sich auszuzeichnen."[2] Darum lehrt er auch nur die Wissenschaften, welche für seinen Zweck passen. „Da es eine der wichtigsten Dienstleistungen unserer Gesellschaft ist, alle zu unserem Institut passenden Wissenschaften den Nebenmenschen derart vorzutragen, daß dieselben hierdurch zur Erkenntnis und Liebe unseres Schöpfers und Erlösers aufgemuntert werden."[3] „Die Wissenschaft muß heilig sein, sei es nach ihrer Materie, wie beim Studium der heiligen Schrift und der Theologie, oder sei es nach ihrer Anwendung auf Gott, wie beim Studium der Philosophie, Mathematik und Rhetorik."[4] Alles, was den Zweck, „einzig die göttliche Ehre und eine reiche Ernte an Seelen durch die Wissenschaft zu erstreben"[5], nicht fördert, ist von dem Lehrplan ferngehalten, z. B. Medizin und bürgerliches Recht.[6] Selbst von den aufgenommenen Lehrfächern wird nur das für den Orden Zweckentsprechende gelehrt. „In der positiven Theologie wähle man jene Auktoren, die augenscheinlich mehr zu unserem Zwecke passen."[7]

Wenn trotzdem aus dem Orden wissenschaftliche Größen hervorgegangen sind, ist es sicherlich nicht sein Verdienst. Denn ihm kommt es darauf an, die Liebe zum Ordensleben und nicht die Liebe zu den Wissenschaften bei seinen Mitgliedern groß zu ziehen. Er sieht darauf, „daß über dem Eifer im Lernen nicht die Liebe zu gründlichen Tugenden und zum Ordensleben sich abkühle".[8] Er fürchtet sogar in einer all-

[1] Paulsen a. a. O., Bd. I, p. 411.
[2] Ord. Gen. c. 3. Corp. inst., vol. II, p. 16.
[3] St.-O. Reg. d. Prov. 1.
[4] Corp. inst., vol. II, p. 797.
[5] Const. 4, c. 6, 1.
[6] Ebenda c. 12, 4.
[7] Ebenda c. 14, 1.
[8] Ebenda c. 4, 2.

zueifrigen Beschäftigung seiner Mitglieder mit der Wissenschaft eine Gefahr für seine Existenz. „Vor allem wird darauf zu sehen sein, daß den Scholastikern, welche stolz, unruhig und zu wenig zur Kasteiung geneigt sind, nicht erlaubt wird, in den Wissenschaften Fortschritte zu machen; denn bei ihnen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß ihre Ausrüstung mit Wissenschaft und Lehre nichts anderes ist als eine Ausrüstung zum Schaden der Gesellschaft, ob sie nun bei uns bleiben, oder ob sie nötigenfalls, wenn sie sich nicht bessern, wieder austreten.“[1] Danach trifft der Orden seine Maßregeln. Schon die Novizen müssen versprechen, sich bei den Studien in jeder Hinsicht an das zu halten, was dem Oberen gutdünkt.[2] Die Klugheit der Oberen bestimmt, was der einzelne zu studiren hat.[3] „Und weil die Lebensstellung nicht bei allen gleich sein wird, so wird jeder mit kluger Überlegung so zu bilden sein, daß er für den Beruf, welchen er später voraussichtlich zu erfüllen hat, möglichst gut vorgebildet und fähig ist.“[4]

Niemals hat der Orden eine allgemeine Volksbildung beabsichtigt. Wenn er auch die Erziehung des gemeinen Volkes als eine Liebespflicht angesehen haben will[5], so giebt er sich doch nur wenig mit den Volksschulen ab, wie wir später bei den Unterrichtsanstalten sehen werden. Seine Schulen sind Bildungsanstalten für Geistliche, Vornehme und sehr begabte Bürgerssöhne, unter denen sich zuweilen auch Arme befinden. Sie werden als Kämpfer für den Orden, aber nicht als tüchtige Bürger des Staates und brauchbare Menschen herangebildet. Den besten Beweis dafür liefern die Aussagen der Jesuiten selbst: „Die Zeit erfordert, daß auch in den niederen Schulen etwas aus der Geschichte, Geographie und besonders der Arithmetik so erklärt wird, daß die Schüler, wenn sie vielleicht ihren Studiengang unterbrechen müssen, ihre Zeit nicht unnütz auf die Erlernung der lateinischen Sprache verwandt haben, sondern aus der Schule Kenntnisse mitnehmen, welche dem gemeinsamen Nutzen des bürgerlichen Lebens dienen.“[6] Daß die

[1] Ep. IV. R. P. N. Aquavivae. De mediis ad conserv. Soc. Corp. inst., vol. II, p. 626.

[2] Reg. Magist. Novit. 81. Corp. inst., vol. I, p. 573.

[3] Const. 4. 5, 2.

[4] Paraenesis ad Magistros Scholarum inferiorum Soc. Jes. Scripta a P. Francisco Sacchino ex eadem Societate. Romae 1625, c. 18.

[5] Const. 4, c. 12, decl.

[6] Deutsche Reformvorschläge für d. rat. stud. 1829. Annotationes promiscue congestae 3. P., vol. IV, p. 403.

Jesuiten dieser Forderung noch heute sehr wenig nachkommen, werden wir später bei den Unterrichtsfächern sehen.

In ihrer Absicht liegt es eben, höhere und weitere Kreise für den Orden zu gewinnen. „So kann sich dieselbe Nächstenliebe auch auf die Übernahme von Universitäten erstrecken, damit sich das segensreiche Wirken auf noch höhere und weitere Kreise ausdehne, sowohl durch die vorzutragenden Wissenschaften, als wegen der Anzahl der zu ihnen zusammenströmenden Hörer und endlich durch die Grade, zu welchen Studierende befördert werden, so daß sie an anderen Orten dasjenige, was sie bei uns zu Gottes Ehre wohl erlernt haben, als berechtigte Lehrer vortragen können."[1]

Die Schüler sollen Pioniere des Ordens werden. „Zu Hause sind diejenigen Prediger, welche in der Schule Hörer waren; bei euch Schüler, Lehrer bei den Eltern."[2] Deshalb wird auch unter den aufzunehmenden Schülern eine sehr vorsichtige Auswahl getroffen. Denn nicht alle können dem Ordenszwecke dienen. Weil die Reichen und Vornehmen voraussichtlich einmal eine einflußreichere Stellung einnehmen werden als die Armen, so werden jene diesen vorgezogen. Der Orden giebt natürlich eine Bevorzugung nicht zu. Sie ist eine „Jesuitenfabel". Denn er betont ja überall, daß kein Unterschied bei Aufnahme und Behandlung der Schüler in seinen Schulen gemacht wird. „Er sei nicht vertraulicher mit dem einen Schüler als mit dem anderen, er verachte keinen und sorge für die Studien ebenso der Armen wie der Reichen."[3] „Keinen aber schließe er darum aus, weil derselbe bürgerlichen Standes oder arm sei."[4] Allein diese Verordnungen beweisen schon, daß das Gegenteil davon wenigstens bei den Jesuiten möglich ist. Thatsächlich werden auch die Adligen bevorzugt. „Den Adligen gebe er bequemere Plätze", ordnet die Studienordnung vom Jahre 1599 an.[5] Gleichsam als Entschuldigung setzt die Studienordnung vom Jahre 1832 bei dieser Stelle hinzu: „wo es so gebräuchlich ist". Die Adligen werden von den Hausdiensten, zu denen in der Regel alle Schüler verwandt werden, auf Wunsch der Eltern befreit.[6]

---

[1] Const. 4, c. 11, 1.
[2] Protrepticon ad Mag., c. 6.
[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 20.
[4] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 9.
[5] Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 20.
[6] Memoriale für d. Dillinger Konvikt a. 1585. P. tom. I, p. 412.

Die Adligen brauchen nur 12 Jahre alt zu sein und nur Kenntnisse für die unterste Grammatikklasse zu besitzen, während von den Armen ein Lebensalter von 15 Jahren und Kenntnisse für die mittlere Grammatikklasse zur Aufnahme in gewissen Anstalten verlangt wird.[1] Wie stimmen diese Ausnahmen mit den Aufnahmebedingungen in den Konstitutionen: „Je begabter, je gesitteter und je körperlich stärker für die Strapazen der Studien sie demnach sind, desto mehr passen sie in die Kollegien!“[2] Der Orden nimmt eben Arme, die weder Reichtum noch Ansehen für ihn in die Wagschale werfen können, nur dann gern auf, wenn sie ein anderes Gut, vorzügliche Begabung, mitbringen. In dem Falle werden sie ebenso brauchbare Arbeiter im Weinberge des Herrn als die anderen, mit irdischen Glücksgütern versehenen Zöglinge. Die Armenkonvikte haben in Deutschland treffliche Kämpfer für den Orden herangebildet, wie wir bereits gehört haben. Werden die armen, begabten Zöglinge nach den Ordensgrundsätzen erzogen, bringen sie sowohl der Kirche als dem Orden großen Nutzen.[3]

Denn der Orden arbeitet nicht aufs Ungewisse hin und beschwert sich nicht mit unnötigem Ballast. „Und im allgemeinen gesprochen, je mehr sie von den Gaben haben, welche in der Gesellschaft erwartet werden, um so tauglicher sind sie zur Aufnahme.“[4] Am liebsten ist es ihm, wenn die Zöglinge gleich beim Eintritt in die Schule sich verpflichten, Ordensmitglieder zu werden. Ist dies aber nicht der Fall, so läßt der Orden es an nichts fehlen, sie nachträglich für sich zu gewinnen. Darum sieht man schon bei der Aufnahme der Schüler darauf, daß ihrem späteren Eintritt in den Orden nichts im Wege steht. Alle müssen frei sein von den fünf Fehlern, welche die Angehörigkeit zum Orden unmöglich machen.[5] Sind sie in die Schulen aufgenommen, so liegt den Lehrern die Pflicht ob, etwaige Neigungen zu dem Ordensleben zu begünstigen. „Wiewohl sie im allgemeinen das gute Vorhaben begünstigen können und müssen.“[6] Vorsichtig müssen sie jedoch

---

[1] Bedingungen zur Aufnahme in das Fuldaer Seminar 1603. P. vol. IV, p. 286.

[2] Const. 4, c. 3, 2.

[3] Ordin. P. Oliv. Manarei a. 1586. P. tom. I, p. 273; Gretsers, Mecoenas stud. pauperum a. 1620, c. 2. P. vol. IV, p. 239.

[4] Const. 4, c. 3, decl. B.

[5] Const. 4, c. 3, decl. B. cf. Schüler.

[6] Schulregeln um 1560—1561. P. tom. I, p. 159.

hierbei verfahren und dürfen durch kein Wort den Anschein erwecken, als ob sie die Schüler für den Orden gewinnen wollen, „damit nicht Anlaß zum Argwohn gegeben wird".[1] Wirksamer als Worte ist ein vorbildliches Leben der Lehrer, an dem die Schüler das Glück und den Vorzug des Mönchlebens vor Augen haben.[2] Sie sollen, jedoch ohne Aufsehen zu erregen, auch die Schüler aufmerksam machen auf „die Religion". Finden sie dann „Neigungen" vor, so haben sie die Zöglinge an den Beichtvater zu verweisen, der das Werk an ihnen vollendet. „Auch in Privatgesprächen soll der Lehrer die nämlichen Übungen der Religion, jedoch so einschärfen, daß er keinen zu unserem Orden heranzuziehen scheine; wo er vielmehr eine solche Neigung findet, verweise er den Betreffenden an den Beichtvater."[3]

Gelingt es den Jesuiten trotz allem dem nicht, die Schüler als Ordensmitglieder zu gewinnen, so unterlassen sie es doch nicht, sich ihrer Anhänglichkeit und Freundschaft zu versichern. Denn sie nehmen ja später einflußreiche Stellungen ein, in denen sie dem Orden sehr viel nützen oder schaden können. „Wir wollen nicht sowohl auf die kleinen Knaben achten, welche wir unterrichten und ausbilden, sondern auf die ehrwürdigen Prälaten, Fürsten und Vorstände von Provinzen und Familien, welche sie einst sein werden."[4] Bei Strafen soll deshalb der Rektor sehr mild verfahren. Denn das ist das beste Mittel, die Schüler sich als Freunde zu erhalten und aus Gegnern zu Gönnern zu machen.[5] „Andernfalls wird der, welcher euch wegen der drückenden Härte nicht lieben kann, in Zukunft undankbar sein und euch nicht ehren als geistliche Väter und Wegweiser zur Seligkeit."[6]

Auf diese Weise wollen die Jesuiten noch weitere Kreise sich als Freunde gewinnen. „Durch euch, die ihr das köstlichste Pfand der Liebe unterrichtet, wird das Wohlwollen der ganzen Verwandtschaft und Bekanntschaft erworben, durch deren Eifer und Schutz für die gegenwärtige Zeit der ganze Orden ausgezeichnet und beschirmt wird,

---

[1] Ebenda.

[2] Reg. prov., c. 4, 33. Corp. inst., vol. I, p. 515.

[3] St.-O. Gem. Reg. f. d. Prof. d. nied. Kl. 6.

[4] Vitelleschi, Über Jugenderziehung und Studienbeförderung a. 1639. P. vol. III, p. 63.

[5] Const. 4, c. 10, 5, decl.

[6] Protrepticon ad Mag., p. I, c. 10.

wie später durch die Anhänglichkeit der Knaben, wenn sie erwachsen und zu Macht gekommen sind.[1]

Von einem Orden, der so große ideelle Vorteile aus seinen Schulen zieht, wäre es unverständlich, wenn er durch die Forderung einer materiellen Entschädigung für den Unterricht den Eintritt in seine Schulen unter Umständen erschweren würde. „Er giebt unentgeltlich, was er unentgeltlich empfangen hat."[2] Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts darf jedoch nicht so aufgefaßt werden, als ob der Orden den ganzen Aufwand aus eignen Mitteln bestreiten würde. Denn dazu ist er nicht im stande, weil weder der einzelne Jesuit, noch der Orden Vermögen besitzen dürfen. Die Ausgaben bestreitet meistens der Stifter des Kollegiums. Die Einkommen, welche „zur Ehre Gottes von der Liebe des Stifters für den Unterhalt der Kollegien ausgeworfen werden, darf die Gesellschaft ohne Verletzung des Armutgelübdes wohl annehmen"[3], jedoch in der Weise, „daß weder die Studierenden die Güter vollständig ausnützen noch die Gesellschaft sie zu eigenem Gebrauche verwenden kann, sondern sie müssen dem Unterhalt der Studierenden dienen".[4] Genügt das Einkommen nicht, so darf man auch Almosen annehmen, Wohlthäter um Unterstützung angehen und von Thür zu Thür betteln.[5] Zum Unterhalt der Kollegien hat ferner der General das Recht, Landgüter zu pachten.[6] Im Notfall wird in besonders bedrückten Kollegien ausnahmsweise auch Kostgeld von den Pensionären verlangt.[7] Dazu wird es aber nur selten kommen; denn die Jesuiten sorgen dafür, daß sie stets freigebige Gönner und andere Hülfsquellen haben. Die Errichtung von Kollegien ist ja das gottwohlgefälligste Werk, das ein Mensch thun kann[8], und die Stifter und Wohlthäter derselben sind des Dankes der Gesellschaft gewiß. „Im allgemeinen aber sei die Gesellschaft überzeugt, daß sie nicht nur den Stiftern, sondern auch den Angehörigen derselben während ihrer Lebzeit und nach ihrem Hinscheiden ganz besonders aus Liebe verpflichtet sei, daher

---

[1] Ebenda p. II, c. 16.
[2] Const. 4, c. 7, 3.
[3] Ebenda.
[4] Corp. inst., vol. I, p. 7.
[5] Const. 4, 2, 6.
[6] Dekr. 11 d. XXI. Gkgr. 1829.
[7] Dekr. 41 d. XXII. Gkgr. 1853.
[8] Gretsers, Mecoenas etc. a. 1620, c. 2. P. vol. IV, p. 239.

ihnen jeden Dienst, der uns nach unserem bescheidenen Ordensstande zur Ehre Gottes möglich ist, leisten solle."[1]

Auf diese Weise ist es der Gesellschaft möglich, den Unterricht unentgeltlich zu erteilen und meistens auch noch die Pensionäre ohne Vergütung zu beherbergen und zu verköstigen.

Sie selbst geht nicht leer dabei aus. Einmal gewährt ihr diese „Liebesthat" den Vorteil, die Ordensmitglieder ohne eignen Kostenaufwand erziehen, und einem nicht geringen Teil der Ordensbrüder Arbeit und Unterhalt bieten zu können. Sodann haben sie in ihren Schulen ein billiges Mittel, Propaganda für den Orden zu machen. Dazu wissen die Jesuiten ihre Schulen wohl zu verwerten. „Mit großer Sorgfalt bemühe er sich, daß die Schüler öffentliche Beweise ihrer Fortschritte und des guten Standes unserer Schulen unter gehöriger Feierlichkeit ablegen."[2] Der gute Stand der Schulen erhöht aber den Glanz des Ordens überhaupt. Darum legt er gerade auf die öffentlichen Schulprüfungen, verbunden mit Aufführungen von Komödien und allerlei Schaustücken, einen so großen Wert. Er will durch derartige Dinge nicht allein den Schülern, sondern auch deren Eltern schmeicheln. „Um sie noch mehr zu ermutigen und auch ihre Eltern zu erfreuen, lasse man sie unter dem Jahr etlichemal Reden, Verse und Dialoge nach römischem Brauche vortragen."[3] Die Jesuiten verzichten auch heute noch nicht darauf, obwohl sie in anderen Schulen meistens beseitigt sind und die Vernünftigen im Orden längst die Verkehrtheit solcher Schaustellungen eingesehen haben, wie wir bei den Erziehungsmitteln sehen werden. Sie wenden dieselben vielmehr heute noch zur Auffrischung des alten Glanzes der Ordensschulen an, während andere Schulen durch gediegene Wissenschaft ihnen den Rang streitig machen.[4] Der Orden hofft eben dadurch, die Anzahl seiner Schüler vermehren zu können. Je größer aber die Zahl seiner Schüler ist, um so mehr kann er sich mit der Vortrefflichkeit seiner Schulen brüsten. Aus diesem Grund wird jeder Student, der nur eine Woche lang in den Vorlesungen hospitiert, zu bewegen gesucht, seinen Namen in das Schülerverzeichnis eintragen zu lassen.[5]

[1] Const. 4, c. 1, 6.

[2] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 34, 1.

[3] Anweisung für die nach Ingolstadt entsandten Jesuiten a. 1556. P. vol. III, p. 472.

[4] Visconti empfiehlt die Humaniora. a. 1752. P. vol. III, p. 129 u. 131.

[5] Const. 4, c. 17, 3, decl. D.

Um den Glanz der Ordensschulen zu erhöhen, verstehen die Jesuiten sich auch jetzt dazu, Unterrichtsgegenstände zu lehren, denen sie prinzipiell abgeneigt sind.[1] Deshalb wurde in früherer Zeit schon das Griechische, trotz der Anfeindung aus der Mitte des Ordens, beibehalten, „weil es ein so großer Schmuck und Zierrat der Gesellschaft ist".[2]

Aus dem Dargelegten geht zur Genüge hervor, daß der Orden die Schüler für Ordenszwecke erzieht. Die Schulen sind ihm Mittel zur Entfaltung seiner Macht und zur Mehrung seines Einflusses, nicht allein auf die Schulen, sondern auch auf die Welt. „So geschieht das meiste durch euch und fast nichts ohne euch", sagt einer seiner Pädagogen über die Bedeutung der Erziehung und des Unterrichts.[3]

V. Erziehungsmittel.

Wollen die Jesuiten diesen Zweck erreichen, so müssen die Schüler stets unter ihrem Einfluß stehen und Ordensluft einatmen. Dazu empfahl sich für den Orden von Anfang an die Institutserziehung, bei der die Möglichkeit gegeben ist, nicht allein durch den Unterricht auf die Schüler einzuwirken, sondern auch durch eine feste Lebensordnung dem Gemüte derselben das geistige Gepräge der Gemeinschaft aufzudrücken.

Die Erziehungsanstalten der Jesuiten sind darum zugleich Internate. Die sogenannten „Externen", welche nicht im Kolleg wohnen und essen, sondern nur am Unterricht teilnehmen, werden nicht als Vollschüler angesehen. Und obwohl die Pensionate zuweilen als eine drückende Last im Orden empfunden wurden, konnte er sich „wegen des Erfolges, der aus einer so großen Arbeit hervorgeht", niemals entschließen, sie aufzuheben. Vergebens hat die rheinische Provinz in den Jahren 1590 und 1593 an den General die Bitte um Aufhebung oder Beschränkung derselben gerichtet.[4]

Die Ordnung auf allen Gebieten kann auch der Wirkung nicht ermangeln. Denn sie ist musterhaft und verdient der Nachahmung.

[1] Bericht der deutsch. Prov. über die rat. stud. 1821. P. vol. IV, p. 362.
[2] Dekr. 16 d. VIII. Kgr. 1645—1646. P. tom. I, p. 90.
[3] Protrepticon ad Mag., p. II, c. 16.
[4] Der P. General für Beibehaltung der Konvikte. P. tom. I, p. 437 f.

„Von allgemeinem Nutzen ist eine genaue Ordnung der Zeit in Studien, Gebet, Messen, Vorlesungen, Essen, Schlaf und allen übrigen Dingen. Darum gebe man in den festgesetzten Stunden ein Glockenzeichen, bei dessen Klang alle sofort, ohne auch nur einen Buchstaben zu vollenden, sich zu dem verfügen, wozu sie gerufen werden.“ [1]

Ein ehemaliger Jesuitenzögling giebt uns ein anschauliches Bild der Hausordnung.[2] Danach giebt der Surveillant im Schlafsaal morgens um 5 Uhr mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen. Zum Ankleiden ist eine Viertelstunde bewilligt. Ein zweites Zeichen mit der Glocke fordert zum Verlassen des Schlafzimmers auf. Auf ein drittes Zeichen wandern die Schüler in Reih und Glied zum Studiensaal. Nach einem kurzen Gebet nehmen sie hier ihre Plätze ein und beginnen zu studieren. Das Studium, d. h. die Vorbereitung für die folgenden Lektionen in der Schule, dauert bis etwa 7 Uhr. Um diese Zeit fordert ein Glockenzeichen zur Messe in der Kapelle auf. Nach Beendigung derselben geht es in den Speisesaal, wo nach einem kurzen Gebet das Frühstück eingenommen wird. Nach demselben werden die Schüler zur Erholung auf ungefähr eine Viertelstunde auf den Spielplatz geführt. Von hier gehen sie wieder zurück in den Studiensaal, um nach Ordnen der Bücher um 8 Uhr in das Gymnasium geführt zu werden. Der Unterricht währt bis 10 Uhr. Von da bis 11 Uhr ist Erholungszeit. Die Stunde zwischen 11 und 12 Uhr wird auf das Privatstudium verwendet. Nach dem Mittagessen, das um 12 Uhr stattfindet, erholen sich bis 2 Uhr die Schüler auf dem Spielplatz. Von 2 bis 4 Uhr ist wieder Schule. Die folgende Stunde ist für die Erholung bestimmt. Von 5 bis 7 Uhr ist Studienzeit. Um 7 Uhr wird das Nachtessen eingenommen. Die Zeit nach demselben bis zum Schlafengehen um 9 Uhr wird mit gemeinsamem Abendgebet und Gewissensforschung ausgefüllt.

Auch im Schulzimmer, in der Kirche und auf den öffentlichen Plätzen läßt die Ordnung nichts zu wünschen übrig. Im Anfang des Jahres wird jedem Schüler ein bestimmter Platz in der Schule angewiesen, den er, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Änderung vorgenommen wird, das ganze Jahr hindurch einnehmen muß. Ebenso sind die Plätze in der Kirche verteilt. Die Internen sind von den

[1] Const. 4, c. 10, 9.

[2] Erinnerungen eines ehemaligen Jesuitenzöglings. Leipzig 1862, p. 113 ff.

Externen stets getrennt. Die Adligen erfreuen sich besonderer Sitzplätze.[1] Sobald die Schüler in Kirche und Schule ihre Plätze eingenommen haben, müssen sie sich ruhig verhalten. Keiner darf den Platz verlassen oder umherstreifen.[2] Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Plätzen wird von dem Rektor des Kollegs ein eigner „Syndikus" aufgestellt.[3]

Alles ist so genau geordnet durch Regeln, welche in jeder Klasse aufgehängt und im Anfang jedes Monats vorgelesen werden.[4] „Nichts hält die ganze Disciplin besser aufrecht als die Beobachtung der Regeln. Darum gehe die Hauptsorge des Lehrers dahin, daß die Schüler nicht bloß das halten, was in ihren Regeln steht, sondern auch alle Vorschriften in betreff ihrer Studien beobachten."[5]

Eine Übertretung der Regeln und Ordnungen ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Denn die Schüler werden Tag und Nacht auf Schritt und Tritt beobachtet.[6] Jeder Schüler hat seinen „Ämulus", der alles an ihm zu beachten und dem Lehrer zu melden hat.[7] Und damit ja bei der Anzeige nichts vergessen wird, „sollen sich die Gegner gegenseitig aufzeichnen, wenn etwas gefehlt wird".[8] Außerdem bestellt dem örtlichen Herkommen gemäß der Präfekt in jeder Klasse einen Schüler als öffentlichen Censor oder, wenn dieser Name mißliebig ist, einen Oberdekurio oder Prätor. „Damit jedoch derselbe bei seinen Mitschülern etwas gelte, muß er durch irgend ein Vorrecht ausgezeichnet werden und das Recht haben, mit Genehmigung des Lehrers um Nachlaß kleinerer Strafen für die Mitschüler zu bitten. Derselbe gebe acht, wenn ein Mitschüler vor dem Zeichen zur Schule sich im Hofe herumtreibt, oder eine fremde Schule betritt, oder seine eigene bezw. seinen Platz verläßt. Er berichte auch dem Präfekten jeden Tag, wer in der Schule fehle, ob ein Nicht-Schüler die Klasse betreten habe, endlich ob in Anwesenheit oder Abwesenheit der Lehrer sonst ein Fehler in der Schule begangen worden sei."[9] Da nun die Schüler

[1] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 29 u. 45.
[2] St.-O. Gem. Reg. f. d. Prof. d. nied. Kl. 39.
[3] Const. 4, c. 10, 7.
[4] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 49.
[5] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 39.
[6] Erinnerung eines Jesuitenzöglings, p. 102, 106 u. 116.
[7] Älteste Einrichtung des Kollegs zu Köln, 1552 ff. P. tom. I, p. 142.
[8] Paraenesis ad Mag., c. 13, 5.
[9] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 37.

nirgends hin als zur Schule ohne Erlaubnis des Oberen gehen dürfen[1], und da der Rektor jedem Schüler einen Mitschüler zur Überwachung auf dem Weg zu und aus der Schule bestimmt[2], so kann keine Übertretung verborgen bleiben.

Selbst auf die Externen, die nicht im Kolleg wohnen, erstreckt sich die Beobachtung. Der Lehrer soll stets einen Aufpasser haben, der in der Wohnung der Externen bekannt ist und regelmäßig Bericht über seine Lebensführung zu erstatten hat.[3]

Daß die Lehrer selbst ein noch wachsameres Auge auf die Schüler haben müssen, braucht nicht erst erwähnt zu werden.[4] Und damit man ja in dieser Hinsicht nichts versäumt, frägt man noch den Bidell aus: „Bisweilen benehme er sich noch mit dem vom Rektor aufgestellten Bidell und befrage ihn über den Zustand der Klasse, über den Fleiß und den Fortschritt auch der auswärtigen Schüler".[5]

Auf Grund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen führen nun die Lehrer Konduitenlisten, in welche neben anderm noch besonders eingetragen wird, welche Freundschaften die Schüler haben.[6] Danach berichten sie von Zeit zu Zeit „nach reiflicher Überlegung und Prüfung" ihre Ansichten über die Schüler an die Vorgesetzten.[7]

Dieses gegenseitige Aufpassen und Angeben der Schüler über ihre Mitschüler ist zum mindesten bedenklich. Geradezu unpädagogisch ist aber die Einrichtung, daß die Schüler auch die Lehrer zu beobachten haben. Wir haben dies bereits bei dem Amt des Censoren gesehen. Mit der Aufgabe desselben, dem Präfekten alles zu melden, was in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Lehrers in der Schule vorfällt, kann sicherlich die Forderung verbunden werden, hinter dem Rücken des Lehrers dem Präfekten auch Meldungen über den Lehrer zu machen. Deutlicher tritt dies zu Tag bei der Visitation der Kollegien durch den Provinzial. Nicht genug damit, daß ein jeder seine Beschwerden über die Vorgesetzten schriftlich ihm übergeben darf, frägt auch noch der Visitator den einzelnen, wie er von den Oberen behandelt wird,

---

[1] Const. 4, c. 4, 6.
[2] Ebenda decl. F.
[3] St.-O. 1586. Über Disciplin und Frömmigkeit.
[4] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 43 u. 45.
[5] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 19.
[6] Gemeinf. Konviktsordnung der österr. Prov. a. 1654. P. vol. IV, p. 264.
[7] Reg. d. Rekt. 37. P. tom. I, p. 130.

und was er über ihre Dienstleistungen denkt.[1] Selbst die Externen werden über die Lehrer ausgefragt, „wenn es bequem und ohne Schädigung des Ansehens der Lehrer geschehen kann".[2]

Heißt man das Spionieren und Angeben bei den Schülern gut, so nimmt man selbstverständlich auch keinen Anstoß daran bei den Lehrern und Oberen. Einen Einblick in das System eröffnet die Stelle in den Konstitutionen: „An der Universität sei ein Generalsyndikus, der über Sachen und Personen nach Gutfinden den Rektor, Provinzial und General mahnen soll. . . Außerdem soll es noch Partikularsyndiker geben, denen man über die Vorkommnisse in den einzelnen Klassen, gegen die man Vorkehrungen treffen muß, Bericht erstatten kann. Und wie der Rektor selbst über alle Lehrer und die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, sollen auch der Beigeordnete und die Assistenten über ihn selbst und die andern jährlich einmal dem General und zweimal dem Provinzial berichten, welch letzterer im Notfalle den General mahnt."[3] Das schlimmste dabei ist, daß niemals an den Tag kommt, was die einzelnen berichten. „Derlei Berichte sollen so verschlossen eingeschickt werden, daß niemand weiß, was ein anderer geschrieben hat."[4] Die gleiche Vorsicht wird auch angewandt bei den schriftlichen Beschwerden, welche die Schüler dem visitierenden Provinzial über Lehrer und Vorgesetzte überreichen.[5] Daß mit diesem gegenseitigen Beaufsichtigungsrecht und Meldewesen Mißbrauch getrieben wird, obwohl falsche Angaben bestraft werden sollen[6], kann keinem Zweifel unterliegen. Denn nur ausnahmsweise werden die Anschwärzungen offenbar werden.

Danach kann gesagt werden, daß sowohl bei Schülern als Lehrern ein förmliches Spionagesystem eingeführt ist, das sogar aus der Mitte des Ordens schon angefochten wurde.[7]

In gewissem Sinne leiten den Orden bei diesem System erzieherische Motive. Er will dadurch seine Schüler aufs genaueste

[1] Instructio de iis, quae in visitatione interroganda sunt. Corp. inst., vol. I, p. 532.

[2] Anweisung für den Studienpräfekten a. 1566. P. tom. I, p. 203.

[3] Const. 4, c. 17, 7, decl. L.

[4] Ebenda.

[5] Reg. Prov., c. 14, 123. Corp. inst., vol. I, p. 528.

[6] Dekr. 12 d. VII. Gkgr.

[7] Neue Studienvorschläge d. deutsch. Prov. 1830. Reg. praef. stud. inf. 37. P. vol. IV, p. 413.

kennen lernen, um sie individuell erziehen zu können. Wenn irgendwo, so ist bei den Jesuiten die Erziehung individuell. Leider handelt es sich dabei nicht sowohl um die Person des Zöglings, als vielmehr um das Ordensinteresse. Denn es werden nicht alle erkannten Anlagen des Schülers ausgebildet, sondern nur die, von welchen der Orden sich einen Nutzen verspricht. Darum wird dem einzelnen, auch bei den Externen, vorgeschrieben, was er zu studieren hat.[1]

Der Orden kann dies jedoch nur erreichen, wenn sich Lehrer und Schüler bedingungslos fügen in das, was die Oberen befehlen. Einen bedingungslosen Gehorsam verlangt darum auch die Gesellschaft von allen, die mit ihr in Gemeinschaft treten.

Bei dem Gehorsam der eigentlichen Jesuiten wollen wir uns nicht länger aufhalten. Bezeichnend für ihn ist die Stelle: „Welcher sich ganz Gott hingeben will, der muß außer dem Willen auch die Vernunft (welches der dritte und höchste Grad des Gehorsams ist) opfern".[2] Sie sehen in den Oberen Christus selbst.[3] Ihr Gehorsam ist darum ein heiliger Dienst, den sie Gott erweisen, „indem man mit wahrer Verleugnung des eignen Willens und Urteils sich der göttlichen Regierung vermittelst des heiligen Gehorsams unterwirft, möge man für hohe oder niedere Dienste verwendet werden".[4] Ihr Gehorsam wird zuweilen auch in bedenklichen Dingen, ähnlich der Versuchung Abrahams durch Gott, von den Oberen auf die Probe gestellt.[5]

Uns interessiert zu wissen, ob auch die Schüler zu dem Kadavergehorsam verpflichtet sind. Dafür spricht die Stelle aus den Konstitutionen: „Die Insassen des Kollegs sollen ihren Rektor hoch in Achtung und Ehren halten als den Stellvertreter Christi, unseres Herrn, sollen ihm die freie Verfügung über ihre Person und ihre Angelegenheiten mit aufrichtigem Gehorsam überlassen, vor ihm nichts verschlossen halten, nicht einmal das eigne Gewissen, das sie ihm in den festgesetzten Zeiten und noch öfters, wenn ein Grund es erfordern würde, eröffnen müssen; sie sollen ihm nicht widersprechen, in keiner

[1] St.-O. Reg. d. Prov. 8; Const. 4, c. 4, 3; 5, 1.

[2] Ep. S. P. N. Ignatii. De virtute Obedientiae. Corp. inst., vol. I, p. 644.

[3] Const. 3, c. 1. Corp. inst., vol. I, p. 316.

[4] Anweisung für die nach Ingolstadt entsandten Jesuiten a. 1556. P. vol. III, p. 463.

[5] Const. 3, c. 1. Corp. inst., vol. I, p. 316.

Weise ihr eignes Urteil als dem seinigen entgegengesetzt zeigen."[1] Denn hier ist von Insassen des Kollegs die Rede. Zu den Insassen des Kollegs gehören aber nicht allein Lehrer und Scholastiker der Gesellschaft, sondern auch die auswärtigen Schüler, welche nicht das Versprechen ablegen, Jesuiten zu werden. Daß auch sie sich zum unbedingten Gehorsam verpflichten müssen, zeigt eine andere Stelle: „Da unsere Konstitutionen nicht den Schwur, sondern nur das Versprechen von denen verlangen, welche unsere Schulen besuchen, und im ersteren Fall auch Gefahr für das Halten des Schwures von seiten der Jünglinge besteht, so möge für die Zukunft das genügen, was man bisher bei den Adligen beachtet hat, daß sie nämlich versprechen, dem Rektor Gehorsam zu leisten".[2] Denn obgleich hier aus guten Gründen an die Stelle des Schwures das Versprechen des Gehorsams gesetzt wird, ist an dem Begriff des Gehorsams nichts geändert. Es gehört also auch das Verleugnen des eignen Urteils dazu.

Allerdings werden die Jesuiten bei den auswärtigen Schülern nicht in dem Maße auf den unbedingten Gehorsam dringen wie bei ihren Scholastikern. Bei ihnen werden sie vielmehr nach dem bekannten Grundsatz, „wenn es bequem geschehen kann", verfahren. „Sehr mögen sie sich hüten zu streiten, wenn einer sich hartnäckig zeigt, und denselben Befehl zwei- oder dreimal mit Erläuterungen zu geben, oder die Sache bis zum äußersten zu treiben, wenn er den ersten Auftrag auszuführen sich weigert."[3]

Immerhin darf behauptet werden, daß die Jesuiten von ihren Schülern einen blinden Gehorsam verlangen wollen. Zudem kann billigerweise bezweifelt werden, ob Lehrer, die selbst zum unbedingten Gehorsam gegen die Oberen verpflichtet sind, bei ihren Schülern einen eignen Willen und ein eignes Urteil aufkommen lassen werden. Andernfalls würden sie gegen ihren eignen Standpunkt handeln. „Die Lehrer sind jahrelang durch die auf Auslöschung der Individualität gerichtete Disciplin der Ordenserziehung hindurchgegangen und haben die Beziehung zu Familie, Gesellschaft, Nationalität abgelegt; sie erziehen die Jugend nach den detaillierten Anweisungen des Ordens-

[1] Const. 4, c. 10, 5.

[2] Verordnung b. P. Oliv. Manareus für das Kolleg und Konvikt in Dillingen a. 1582. P. tom. I, p. 264.

[3] Allgem. Reg. d. Präf. aus späterer Zeit (d. h. nach dem Jahre 1830). P. vol. IV, p. 379.

gesetzes durch streng geregelte, sittliche und intellektuelle Disciplin zu gehorsamen katholischen Christen."[1]

Da wir bereits wissen, was die Jesuiten unter Gehorsam und katholischem Christentum verstehen, so können wir übergehen zu den Mitteln, durch welche sie die Schüler zu gehorsamen katholischen Christen erziehen. Dazu gehören in erster Linie die religiösen Übungen und Andachten.

„Unter ihnen nehmen die Exerzitien nicht die letzte Stellung ein."[2] Die geistlichen Exerzitien ausführlich zu beschreiben, ist hier nicht am Platz.[3] Wir heben nur einiges an ihnen hervor und folgen dabei hauptsächlich „den Erinnerungen eines ehemaligen Jesuitenzöglings", der sie uns in ihrer Zubereitung für die Schüler schildert.[4] „Sowie Spazierengehen, einen Weg zurücklegen und Laufen körperliche Übungen sind, so nennen wir geistliche Übungen solche Thätigkeiten, wodurch wir unsere Seele vorbereiten und instandsetzen, daß sie alle unordentlichen Neigungen ablegt, und wodurch wir nach Entfernung derselben den Willen Gottes in betreff unserer Lebenseinrichtung und unseres Seelenheiles aufsuchen und finden."[5] Diese Übungen müssen nach der Beschaffenheit des Übenden eingerichtet sein, damit man ihm nicht etwas auflege, was er ohne Nachteil nicht leisten kann. Deshalb füllen sie meistens auch nicht die vorgeschriebene Zeit von vier Wochen aus, sondern werden besonders bei den Schülern innerhalb einiger Tage abgemacht. Sie bestehen, abgesehen von der Beobachtung gewisser äußerlichen Vorschriften, wie des Schweigens u. a., aus den sogenannten Betrachtungen, der besonderen Gewissensforschung, der allgemeinen Gewissensforschung, der wiederholten Beichte, namentlich einer Generalbeichte, welche sich über das ganze verflossene Leben erstreckt, und dem Genuß der Kommunion.

Die Betrachtung ist ein stilles Nachdenken über religiöse Gegenstände nach Anleitung des Exerzitienmeisters. Die Gegenstände, welche dabei besonders anschaulich geworden sind, werden wohl behalten und zuweilen in ein Heft eingeschrieben. Der Stoff der Betrachtung zer-

[1] Paulsen a. a. O., p. 431.

[2] Corp. inst., vol. II, p. 446.

[3] Eingehend geschildert werden sie in Corp. inst., Exercitia spiritualia, vol. II, p. 362—430.

[4] p. 217 ff.

[5] Exerc. spirit. Annotationes. Corp. inst., vol. II, p. 362.

fällt in vier Hauptteile. Der erste Teil enthält die Bestimmung des Menschen, die Sünde und die Hölle. Der zweite Teil bezieht sich auf das Leben Jesu von seiner Geburt bis zu seinem Leiden. Der dritte Teil umfaßt die Lebensgeschichte Jesu von der Einsetzung des Abendmahles bis zu seinem Begräbnis. Der vierte Teil enthält die Auferstehung, Erscheinung und Himmelfahrt Christi und die Freuden des Himmels. Während der Übende diese Gegenstände betrachtet, hat er sich durch Lektüre, welche sich auf den jeweiligen Betrachtungsstoff bezieht, dieselben anschaulich zu vergegenwärtigen und sie in Verbindung mit der eigenen Person zu bringen. Er soll sich z. B. vorstellen, wie er selbst in Ketten geschmiedet vor den himmlischen Richter geführt und nur auf die Fürsprache Christi davon befreit wird. Als Ersatz der verdienten Strafe soll er sein Fleisch züchtigen, indem er sich einen empfindlichen Schmerz, z. B. durch Tragen von Drahtgürteln, oder durch Geißeln mit Stricken, zufügt. Der Exerzitienmeister wird während der Übungszeit nicht müde, die Phantasie des Übenden zu erhitzen durch Vormalen von Erscheinungen des Teufels in den verschiedensten Gestalten und Schilderung der Schrecknisse der Hölle in den schauerlichsten Farben. Ist der Übende auf diese Weise mürbe gemacht und seiner Sinne kaum mehr mächtig, dann schaut er sich ängstlich nach Hülfe um und ist gegen Darbietung derselben zu allem bereit. Gegen die heiligsten Versprechungen, z. B. der rechtgläubigen katholischen Kirche unter Verzichtleistung auf das eigne Urteil unbedingt zu gehorchen, wird ihm die Vergebung zugesichert.

Während der Betrachtungszeit hat der Übende täglich zweimal eine besondere Gewissensforschung mit sich vorzunehmen. Beim Aufwachen vergegenwärtigt er sich eine Sünde, die er des Tags über meiden will, und bittet Gott um Kraft, damit er sich entsinne, wie oft er schon in diese Sünde gefallen sei, und um Beistand zur Vermeidung derselben. Abends überlegt er, wie weit es ihm gelungen ist, die Sünde abzulegen. In dieser Weise wird jeden Tag eine einzelne Sünde vorgenommen. Täglich macht der Übende einen Rechenabschluß und vergleicht seinen Fortschritt im Guten mit dem Ausgangspunkt. Am Ende der Woche zieht er das Gesamtresultat.

Die allgemeine Gewissensforschung bezieht sich nicht auf eine einzelne Sünde, sondern auf alle täglichen Vergehen in Gedanken, Worten und Werken.

Während der Exerzitien offenbart der Übende durch öfteres Beichten dem Pater Spiritualis seinen ganzen inneren Seelenzustand.

Mit einem anderen Menschen darf er in der ganzen Zeit der Übungen nicht sprechen. Die Augen hat er stets gen Boden zu richten und in seinen Gedanken sich nur mit heiligen Dingen zu beschäftigen.

Am Schluß der Übungen empfängt er nach der Generalbeichte die Kommunion.

Kein Schüler erhält Dispens von den Exerzitien. Die Scholastiker empfangen während des Studiums sogar noch Anleitung, wie sie dieselben mit andern vornehmen sollen. „Nachdem sie an der eignen Person die Früchte der geistlichen Exerzitien erprobt haben, sollen sie lernen, dieselben auch andern vorzutragen, und insgesamt sich bemühen, daß sie nicht bloß Rechenschaft über dieselben geben können, sondern auch in der Führung dieser Art von Waffen, die augenscheinlich so viel mit der Gnade Gottes zu seinem Dienste beiträgt, Gewandtheit bekommen."[1] Und da sie sich zur Übung hierin solcher Leute bedienen sollen, bei denen ein Irrtum nicht viel verschlägt[2], so werden wohl die Schüler das geeignetste Übungsfeld für sie sein. Denn „alle Schüler sollen sich in jedem Jahr den geistlichen Exerzitien in ungefähr drei Tagen, entweder im Anfange des Jahres oder um Ostern unterziehen".[3] Die Exerzitien dürfen unter keinen Umständen ausfallen. Wenn der Präfekt voraussieht, daß er an der Vornahme derselben um die gewohnte Zeit durch andere Arbeiten verhindert wird, soll er sie lieber früher vornehmen als auf eine spätere Zeit verschieben.[4]

Ein vortrefflicheres Mittel, die Menschen in die rettenden Arme des Ordens zu treiben, hätte Ignatius nicht ersinnen können. Wer in den Exerzitien den Entwicklungsgang des Meisters im kleinen durchgemacht hat, der muß an sich selbst verzweifeln. Phantasie und Gefühl werden auf Kosten der Denkkraft auf unnatürliche Weise gesteigert. Das eigene Urteil wird methodisch betäubt. Der Übende wird in eine solche Lage versetzt, daß er jeder Willenskraft bar sich unbedingt vom Exerzitienmeister leiten läßt und thut, was

---

[1] Const. 4, c. 8, 5.

[2] Ebenda decl. E.

[3] Einführung der neuen rat. stud. in der oberdeutschen Prov. 1834. P. vol. IV, p. 528.

[4] Allg. Reg. d. Präf. (nach dem Jahre 1830). P. vol. IV, p. 380.

er ihm befiehlt. Der Orden hat so an ihm ein willenloses gefügiges Werkzeug.

Die Gesellschaft Jesu aber begnügt sich nicht damit, die Schüler nur von Zeit zu Zeit zur Zerknirschung zu bringen. Sie müssen vielmehr beständig in ihr erhalten werden. Nur den bewußten und erschreckten Sünder kann der Beichtvater leiten. Darum haben die Schüler tägliche Gewissensforschungen mit sich vorzunehmen.[1] An und für sich läßt sich nun auch gar nichts dagegen einwenden, den Schüler täglich zu veranlassen, über seinen Lebenswandel nachzudenken und den Entschluß zur Besserung zu fassen. Das Bedenkliche dabei ist nur, daß der Schüler seinem eignen Gewissen nicht folgen kann. Denn es wird nicht ausgebildet und darum auch nicht selbständig. Nicht was das Gewissen, sondern was der Orden vorschreibt, hat der Schüler zu thun und zu lassen.

Die Stelle des Gewissens nimmt bei den Schülern der Beichtvater ein. Ihm haben sie bei Strafe der Verdammnis die geheimsten Gedanken des Herzens zu offenbaren. Alle Schüler müssen monatlich mindestens einmal beichten.[2] Lieber wird es jedoch gesehen, wenn sie öfters, als vorgeschrieben ist, zum Sakrament der Beichte kommen.[3] Damit aber alle wenigstens der Vorschrift nachkommen, muß ein jeder seinem Beichtvater einen Zettel mit Vor- und Zunamen und mit Angabe der Klasse übergeben, „damit er nachher bei der Durchnahme der Zettel erfahre, wer gefehlt habe".[4] Der Beichtvater kennt ja die Namen seiner Beichtkinder. Denn in jedem Kolleg ist ein Priester als Beichtvater angestellt. Besteht Gefahr, daß ein Beichtvater wegen der großen Anzahl der Schüler nicht alle im Auge behalten kann, so werden mehrere angestellt, die sich in das Beichtehören teilen.[5] Weil es aber vorkommen kann, daß die Beichtkinder aus Scheu oder Furcht gegen den bekannten Beichtvater nicht alles offenbaren, so dürfen sie zwei- oder dreimal im Jahre auch bei fremden Beichtvätern, d. h. bei Jesuiten, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kolleg haben, ihre Beichte ablegen, „damit man den Beichtenden desto mehr entgegenkomme".[6] Die

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 5; Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 3.

[2] Const. 4, c. 7, 2.

[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 5.

[4] Ebenda 9.

[5] St.-O. Reg. d. Prov. 31.

[6] Vorschriften d. P. Manareus a. 1586. P. tom. I, p. 418; St.-O. Reg. d. Prov. 31.

fremden Beichtväter werden aber ebensowenig wie die ordentlichen versäumen, das Erfahrene im Interesse des Ordens zu verwerten.

Auf gleiche Weise werden die Schüler angehalten, den Gottesdienst zu besuchen und das heilige Abendmahl zu nehmen. Bemerkenswert dabei ist, daß die Predigt hinter die Messe zurückgesetzt wird. Während nämlich die Schüler täglich der Messe anwohnen müssen, hören sie nur an den Festtagen die Predigt. Eine Ausnahme davon wird nur in der Fastenzeit gemacht, in der sie wöchentlich wenigstens zweimal den Predigtgottesdienst zu besuchen haben.[1] Mit dem Hinweis darauf, daß die Gelegenheit, die Predigt zu hören, seltener ist als die, die Messe anzuhören, läßt sich dies nicht erklären. Es hängt vielmehr damit zusammen, daß bei den Jesuiten nach dem Vorgang ihrer Kirche mehr Wert auf die religiösen Übungen als auf das religiöse Verständnis gelegt wird.

Wir finden diese Thatsache bestätigt durch die Gebete in den Jesuitenschulen. Das Gebet ist kein inniger Herzensverkehr mit Gott, sondern mehr ein Dienst, den man Gott erweist. Die Hauptsache in der Erziehung der Schüler zum Gebet ist das gedankenlose Hersagen bestimmter Formeln und Litaneien.

Zum Gebet werden die Schüler „vorzüglich" angehalten.[2] Die Widerstrebenden werden einfach dazu gezwungen.[3] Gebetet wird sowohl in den niederen, als auch in den höheren Schulanstalten.[4] Jede Unterrichts- und Vorlesungsstunde wird mit einem Gebet begonnen, das ein Schüler spricht, während Lehrer und Mitschüler „barhäuptig und gesammelt" zuhören.[5] Auch zu Hause wird regelmäßig morgens, abends und zu andern bestimmten Tageszeiten gebetet.

Aber was und zu wem wird gebetet! Die Gebete zu Anfang des Unterrichts stehen wenigstens noch im Zusammenhang mit demselben. Denn dieses Gebet soll „passend"[6] und kurz sein. Auch die Gebete, die sie außerhalb der Schule in Schulsachen an Gott richten sollen, „daß sie zu diesem Zwecke im Wissen zunehmen"[7], scheinen freie Gebete zu

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 3.
[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 3.
[3] Gem. Konviktsordnung d. österr. Prov. 1654. P. vol. IV, p. 264.
[4] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 2; Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 2.
[5] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 2.
[6] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 2; Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 2.
[7] Const. 4, c. 6, 1.

sein. Im übrigen aber tritt das Gebet zu Gott und Jesus Christus hinter die Anrufung der Engel, der heiligen Jungfrau und eines ganzen Heeres von Heiligen zurück.

Die Jungfrau Maria erfreut sich der besonderen Verehrung des Ordens. Ihre Verehrung ist „die reine und unverfälschte Grundlage der Frömmigkeit". Die Kongregationen zur Verehrung der seligen Jungfrau sind zu pflegen, „so daß jene Beschäftigung allen anderen, selbst den Studien, wenn es nötig ist, vorgezogen wird".[1] Für jeden Tag ist eine Stunde zur Abbetung des Rosenkranzes oder der Tagzeiten Marias festgesetzt.[2] Samstags abends wird die Litanei der seligen Jungfrau in jeder Klasse vorgebetet oder die Schüler werden zur gemeinsamen Abbetung in die Kirche geführt.[3] Der Kongregation von Mariä Verkündigung sollen, wo möglich, alle Schüler angehören. Wer nicht Mitglied derselben ist, kann nur ausnahmsweise in die Akademien aufgenommen werden.[4] Selbst dem Bilde der Maria wird die schuldige Verehrung erwiesen.[5]

Neben ihr bilden die Engel und Schutzheiligen den Gegenstand der Verehrung. Bezeichnend hierfür ist eine Stelle aus der Gymnasialpädagogik des Sacchinus. Nach ihr soll der Lehrer häufig mit den Engeln, besonders mit seinem Schutzengel, verkehren und sie um Beistand zur rechten Führung seines Amtes bitten. Er hat sich auch an die Schutzengel der Kinder zu wenden und die Schüler den Heiligen, besonders den Namenspatronen, zu empfehlen. Den Beistand der Himmlischen, die als Beschützer der Wissenschaft gelten, wie der heilige Bischof Nikolaus, die heilige Katharina, der Märtyrer Caffianus und besonders der heilige Ignatius, soll er sich unablässig erflehen. Die Heiligen, die sich schon in ihrer Jugend durch Tugend und Frömmigkeit hervorgethan haben, darf er nicht vergessen. Zu ihnen sind auch die heiligen Knaben zu rechnen, die in dem Alter gestorben sind, in welchem die Schüler stehen. Und damit ja jeder Heilige zu seinem Rechte komme und die Übung „leichter und angenehmer" vorübergehe, soll er die Verehrung der Engel und Heiligen auf die einzelnen Wochen-

[1] Vitelleschi, Über Jugenderzieh. u. Studienförderung 1609. P. vol. III, p. 58.
[2] Const. 4, c. 4, 3; St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nieb. Kl. 5.
[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nieb. Kl. 7.
[4] St.-O. Reg. d. Rekt. 22.
[5] Älteste Einrichtung des Kollegs zu Köln. 1552 ff. P. tom. I, p. 281.

tage so verteilen, daß am Ende der Woche einem jeden derselben die gebührende Ehre erwiesen ist.[1]

Jedes Fach und jede Klasse hat einen eignen Schutzheiligen, welchen die Schüler in ihrer Not anrufen, wie Duhr berichtet.[2] Der Hauptheilige und Schutzpatron der gesamten studierenden Jugend ist der heilige Aloysius.[3]

Wenn man bedenkt, daß die Schüler noch durch die wunderbarsten Geschichten und Kunstgriffe aller Art von der Wunderthätigkeit der Heiligen überzeugt und dadurch zu ihrer Verehrung angefeuert werden, wie uns der ehemalige Jesuitenzögling in seinen Erinnerungen erzählt[4], so kann man sich des Urteils nicht enthalten, daß die Jesuiten auf diesem Gebiet des Guten zu viel an ihren Schülern thun, selbst wenn man zu ihrer Entschuldigung auf die Praxis der katholischen Kirche hinweisen und übersehen wollte, daß besonders sie die Heiligenverehrung in ihr zur Blüte gebracht haben.

Bei den bisher genannten Erziehungsmitteln handelt es sich hauptsächlich um die Religiosität und Charakterbildung der Schüler. Es bleiben noch die Mittel zu erwähnen übrig, durch welche die Jesuiten ihre Schüler zum Fleiß in den Studien anhalten.

Der Orden ist von einem Soldaten gestiftet worden, dem die Ehre über alles ging. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß in dem Unterricht der Jugend auf die Erweckung des Ehrtriebes das größte Gewicht gelegt wird.

Hören wir zuerst die Worte eines jesuitischen Pädagogen, mit denen er die Pflege des Ehrtriebes anpreist: „Nutzen wird es bringen, wenn man den Wetteifer unter den Schülern entfacht und nährt. Der Zauber des Ruhmes ist die lockendste Würze der Bitterkeit, welche den Wurzeln der Wissenschaft inne wohnen soll. Wer geschickt den Wetteifer anzustacheln verstanden hat, der hat das Hauptmittel gefunden, welches fast allein zur Erziehung der Jugend ausreicht. Deshalb schätze der Erzieher dieses Mittel sehr hoch und erforsche und ersinne eifrig Wege, auf welchen er es möglichst oft und bequem anwenden kann.“[5]

---

[1] Paraenesis ad Mag., c. 15.

[2] Duhr a. a. O., p. 72.

[3] Statuten f. d. Stud. des Kollegs in Sitten. 1824. P. vol. IV, p. 367.

[4] p. 293 ff.

[5] Paraenesis ad Mag., c. 6, 4.

Wege haben die Jesuiten nun genug ersonnen, den Wetteifer zu entfachen. „Der heilige Wetteifer, in welchem sich die Schüler gegenseitig herausfordern“[1], herrscht in ihren Schulen überall.

Jedem Schüler wird sein Gegner, Ämulus genannt, zugeteilt, der seine Schwächen zum eignen Vorteil auszubeuten hat. „Wenn er einen Fehler nicht sofort wahrnimmt und korrigiert, so wird er ihm als eigner Fehler angerechnet.“[2]

Jede Klasse ist in zwei Parteien getrennt, die sich einander feindselig gegenüberstehen und einander zu überflügeln suchen.[3] Ferner wird eine ganze Klasse gegen eine andere ins Feld geführt.[4]

Die Kampfmittel bilden die Konzertationen und Disputationen, von welchen später bei der Unterrichtsmethode zu handeln sein wird.

An Siegespreisen können errungen werden: 1) Ehrenbezeugungen und Grade, 2) Abzeichen der Vortrefflichkeit und Zeugnisse der Tugend. „Sie sind ein ungeheurer Stachel zur Tugend in jedem Alter, nicht nur im Knabenalter.“[5]

In jeder Klasse giebt es Ehrenplätze, welche die Sieger einnehmen. „Allmonatlich oder jeden zweiten Monat sollen die Würdenträger der Klasse gewählt werden, wenn dies nicht da und dort in der Rhetorik überflüssig erscheint. ... Wer am besten komponiert hat, erhält die höchste Würde, die an zweiter Stelle besten andere Ehrenstufen, deren Namen um des gelehrten Anstriches wegen aus dem griechischen oder römischen Staats- oder Kriegswesen entlehnt werden sollen ... die Würdenträger ... sollen auf dem Ehrenplatze sitzen.“[6]

Einen materiellen Wert für die Schüler haben die Siegespreise in Gestalt von Prämien. Bei ihrer Verteilung soll zuerst auf den Stil, sodann auf die Rechtschreibung und zuletzt auf die Schönschrift gesehen werden, wenn schriftliche Arbeiten den Ausschlag geben.[7] Bei den Konzertationen und Disputationen entscheidet die Schlagfertigkeit und Beweisführung des Schülers.

---

[1] Const. 4, c. 6, decl. L.

[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 35; St.-O. 1586. Mittel, die Stud. der Jünglinge anzuregen.

[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 35.

[4] Ebenda 34.

[5] Paraenesis ad Mag., c. 10.

[6] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 35.

[7] St.-O. Ges. d. Präm. 9.

Die Prämien bestehen in den niederen Klassen in elegant gebundenen Büchern wissenschaftlichen Inhaltes, neuen Testamenten, Erbauungsbüchern, Schreibtafeln und Rosenkränzen. In den höheren Klassen sollen sie „etwas Kostbares" sein.[1]

Die Kosten zur Anschaffung derselben trugen in älterer Zeit die Gönner der Schulen, z. B. Bischöfe[2], die zum Danke bei der Verteilung ehrenvoll genannt wurden.[3] Später durfte sie der Rektor aus der Schulkasse bestreiten.[4]

Mit der Verteilung der Prämien soll sparsam umgegangen werden, damit sie ihre Bedeutung nicht verlieren.[5]

Verteilt werden sie „unter möglichst großem Gepränge und Zuspruch vom Publikum".[6] Vor der Preisverteilung ruft man die Formel: „Gedeihlich und glücklich sei es für die Wissenschaft und alle Zöglinge unseres Gymnasiums! Preise sind in folgender Reihe zu teil geworden." Darauf ruft der Herold jeden einzelnen Preisträger ungefähr mit den Worten auf: „den ersten, zweiten u. s. w. Preis in lateinischer, griechischer Prosa, im lateinischen u. s. w. Gedicht hat verdient und erhalten". Dann überreicht man unter Beifallklatschen und den Klängen einer Fanfare dem Preisträger die Prämie. Zuletzt fügt der Herold noch die Namen derjenigen bei, die zunächst hinter den Preisträgern kommen. Auch ihnen wird zuweilen eine kleine Anerkennung gegeben.[7] Vor der letzten Ausgabe der Studienordnung im Jahre 1832 war die Preisverteilung noch viel umständlicher und schmachvoller für die Besiegten. Die Preisrichter saßen auf einer erhöhten geschmückten Tribüne. Nach Verkündigung des Siegers fiel die Musik ein. Der Sieger trat darauf auf die Tribüne und empfing den Preis. Auf einen jeden Sieger sang ein Knabe zwei Verse Loblieder. Musik beschloß die Feier. Wo keine Musikkapelle aufzutreiben war, trat ein Sängerchor ein.[8] Im Anschluß an die Preisverteilung erfolgte eine nachdrückliche Demütigung der Besiegten. Der Herold

[1] Beilage zu den Schulübungen in der Hum. a. 1580. P. tom. I, p. 261.
[2] Ebenda; St.-O. Reg. d. Rekt. 13.
[3] St.-O. Reg. d. Rekt. 14.
[4] St.-O. 1832. Reg. d. Rekt. 14.
[5] Pensionats-Pädagogik 11. a. 1820—30. P. vol. IV, p. 377.
[6] St.-O. Ges. d. Präm. 11.
[7] St.-O. 1832. Ges. d. Präm. 12.
[8] Beilage zu den Schulübungen in der Hum. a. 1580. P. tom. I, p. 261.

verkündigte: „Es kriechen heran, es folgen die Ruhmlosen, den Zug beschließen die Kriechenden, nach den Sternen sind zu nennen und anderes derartiges".[1]

Als eine besondere Ehrung der Schüler gilt das Anschlagen ausgezeichneter Reden und Gedichte an den Wänden der Schulen und im Refektorium. Jeden zweiten Monat sollen solche Arbeiten angeschlagen werden.[2]

Als höchstes Ziel steht dem Ehrgeizigen die Aufnahme in die Akademien vor Augen. Von ihnen wird später bei den Schulen die Rede sein.

Daß vieles von den genannten Einrichtungen verkehrt und bedenklich ist, haben die einsichtsvollen jesuitischen Lehrer selbst erkannt. Aber ihre Forderung auf Abstellung der Übelstände wurde meistens nicht beachtet. Die deutschen Provinzen traten im Jahre 1829 den Wettkämpfen ganzer Klassen gegeneinander entschieden entgegen. Sie begründeten ihre Stellung durch den Hinweis auf die Belästigung der Lehrer und Schüler und die Unordnungen, die dadurch entstehen. „Deshalb ist es nicht zu verwundern, daß diese Regel heute nirgends beobachtet wird und früher höchst selten eingehalten wurde."[3] Von dieser Seite wurde auch gegen die ältere Art der Preisverteilung, wodurch Lehrer und Schüler auf gleiche Weise herabgesetzt wurden, Einwendungen erhoben und die Sitte, Magistrate in den Schulen zu wählen, als lächerlich verworfen.[4]

Diesen Ausstellungen läßt sich noch hinzufügen, daß überhaupt durch derartige Einrichtungen den Schulen mehr geschadet als genützt wird. Durch die fortwährenden Wettkämpfe kommen die Klassen niemals zur Ruhe. Die Schüler können auch in kein freundschaftliches Verhältnis miteinander treten. Einer sieht in dem andern seinen Gegner und sinnt auf Mittel, ihn zu schlagen. Auch zwischen die verschiedenen Klassen wird die Brandfackel des Streites und Hasses geworfen. Und was ist der Erfolg und Ersatz dieses Nachteils? An-

[1] Deutsche Reformvorschläge für die rat. stud. 1829. De leg. praem. P. vol. IV, p. 386.

[2] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Rhetorik 17 u. 19.

[3] Deutsche Reformvorschläge 1829. De reg. praef. stud. inf. 32; Aussetz. der vier deutschen Prov. an der rat. 1586. reg. sec. cl. Gr. P. tom. II, p. 222.

[4] Deutsche Reformvorschläge 1829. De leg. praem. 12; Beibericht der Studienkommission zur rat. stud. 1832. reg. prof. inf. cl. 35. P. vol. IV, p. 479.

gefeuert mögen wohl die talentvolleren, trägen Schüler werden. Die weniger begabten Schüler dagegen werden trotz ihres Fleißes nur Demütigungen zu erwarten haben. Die ersteren werden zum Hochmut verleitet, den letzteren wird der Mut genommen.

Allerdings wird kein Lehrer bei der Erziehung die Pflege des Ehrtriebes außer acht lassen können. Aber er wird sich auch in acht nehmen, durch allzu starke Betonung desselben den Ehrgeiz zu pflanzen, wie die Jesuiten es thun. Denn von dem Vorwurf, den Ehrgeiz groß zu ziehen, kann den Orden niemand, am wenigsten er sich selbst, reinigen, obwohl er hoch und heilig beteuert, dem Ehrgeiz Thor und Thüre verschließen zu wollen.[1] Ihm muß sogar noch die raffinierte Art und Weise, denselben zu entflammen, zur Last gelegt werden. Denn ihm kommt es nicht sowohl darauf an, daß die Schüler nach Ehre und Preis streben, sondern darauf, daß ein Schüler den andern absichtlich beschämt. „Nichts ist ehrenvoller, als die Gleichalterigen an Gelehrsamkeit zu übertreffen. Nichts ist schändlicher und schmachvoller, als von Gleichalterigen übertroffen zu werden."[2]

Und trotz allem wird für die Wissenschaft dabei wenig herauskommen. Denn das Interesse des Schülers an ihr ist unrein. Er giebt sich ihr nicht um ihrer selbst, sondern um des Preises willen hin. Auf die Preise werden ja die Schüler schon im Anfang des Jahres hingewiesen, „damit sie nach ihnen streben und für sie ihre Kräfte zusammennehmen. Auch während des Jahres soll man die Erinnerung an sie beständig auffrischen".[3] Das Gängelband der Belohnungen ließe sich höchstens noch bei den jüngeren Schülern entschuldigen. Bei den älteren Schülern ist es um des reinen Interesses an den Wissenschaften willen unter allen Umständen zu verwerfen.

Von Schülern, die auf diese Weise erzogen werden, ist nicht zu erwarten, daß sie einst einer Lebensaufgabe, bei der ihnen eine Belohnung nicht in Aussicht steht, sich ganz hingeben werden.

Im Zusammenhang mit den Wettkämpfen und der Preisverteilung steht der Vortrag von Gedichten und Reden, sowohl in als außer der Schule, besonders bei feierlichen Anlässen, wie Prüfungen und anderen Schulfeiern. „Nicht nur durch Deklamationen, sondern auch durch den

---

[1] Const. 4, c. 6, 17.

[2] Paraenesis ad Mag., c. 10, 3.

[3] Paraenesis ad Mag., c. 10, 3.

Vortrag von Versen werden die Studien der Knaben gefördert. Außer ihnen ist zur Auffrischung der Studien öffentlich eine bedeutende Rede zu halten."[1]

Zu diesem Zweck werden auch Komödien und Tragödien aufgeführt. „Denn die Knaben und deren Eltern werden wunderbar aufgeheitert und angefeuert und auch an unsere Gesellschaft gebunden, wenn durch unsere Hülfe die Knaben im Theater etwas von ihren Studien, einen theatralischen Vortrag oder eine Probe ihres Gedächtnisses vortragen können."[2] Deshalb werden drei- oder viermal jährlich in der Humanität und Rhetorik Scenen in der Schule aufgeführt. „Der Gegenstand der Tragödien und Komödien, die jedoch nur lateinisch seien und sehr selten gefeiert werden sollen, sei ein heiliger und frommer; auch dürfen nur lateinische und anständige Zwischenspiele vorkommen; weibliche Rollen und Trachten sind ganz verboten."[3]

Auch hiergegen wurden aus der Mitte des Ordens schon Vorwürfe erhoben. Die deutschen Provinzen haben sowohl im Jahre 1829 als auch im Jahre 1830 auf Abschaffung gedrungen.[4] Wo die Aufführungen nicht eingeführt seien, sollen sie auch nicht eingeführt werden. Im ersten Falle sollen sie eingeschränkt und wenigstens in deutscher Sprache gehalten werden. Die Studienordnung vom Jahre 1832 läßt hierin den Rektoren freie Hand.[5] Ganz aufgehoben will aber auch sie dieselben nicht haben, „obwohl sie wenig Nutzen haben und nicht immer ohne Gefahr sind". Sie fürchtet durch ein Verbot derselben in einigen Gegenden öffentlichen Anstoß zu erregen.[6]

Der wahre Grund aber, aus dem sie beibehalten werden, ist die Absicht, bei den Prüfungen das Publikum über den Zustand der Schulen zu täuschen und für die Jesuitenschulen zu gewinnen. Die Aufführungen sollen den Beweis für die Gelehrsamkeit und Fertigkeit der Schüler liefern. Wer ihn annimmt, läßt sich jedoch blenden. „Denn nichts wird öffentlich vorgetragen, was nicht sorgfältig zuvor von dem Präceptor verbessert und vom Studienpräfekten gutgeheißen

---

[1] St.-O. 1586. Mittel zur Anregung der Studien.

[2] Ebenda.

[3] St.-O. 1599. Reg. d. Rekt. 13.

[4] Neue Studienvorschläge der deutschen Prov. 1830. reg. rect. 13. P. vol. IV, p. 413.

[5] Reg. d. Rekt. 13.

[6] Beibericht d. Studienk. z. rat. 1832. reg. rect. 13. P. vol. IV, p. 479.

ist. Wo aber bei irgend einem besonders feierlichen Anlaß eine Rede oder ein Gedicht vorzutragen ist, da können dieselben von einem der Unseren gemacht werden, wenn sie kein Schüler machen kann."[1] Zugleich hat man in ihnen ein Mittel, die Eltern vornehmer Schüler, welche bei der Preisverteilung nicht berücksichtigt werden können, über die Schmach ihrer Lieblinge zu trösten. Hier können sich die, welche die Mittel für die Anschaffung der Kleider haben, nachträglich dem Publikum zeigen. Daß die Aufführungen wirklich nicht sowohl wegen der Aneiferung der Schüler als vielmehr zur Unterhaltung der Zuschauer stattfinden, zeigen verschiedene Verordnungen und Ermahnungen, dafür zu sorgen, daß die letzteren keine Langeweile dabei empfinden.[2]

Hinter die angeführten Mittel zur Anfeuerung des Fleißes der Schüler treten die Strafen ziemlich zurück. „Es ist nämlich der alte Ruhm unseres Ordens, welcher auch schon von Auswärtigen gefeiert worden ist, zu wahren; dies sei seine hauptsächliche Art und Sorge, daß nicht sowohl durch die Furcht vor Strafe und durch Härte, als durch die Furcht vor Schande und durch das Lockmittel der Ehre und durch eine milde Behandlung die Jugend in unsere Gymnasien geleitet werde."[3] Der Orden thut sich darauf etwas zu gut, daß bei ihm Strafen möglichst selten angewandt werden.[4] Durch die Hoffnung auf Ehre und Prämien und durch die Furcht vor Schande glaubt er bei den Schülern mehr zu erreichen als durch Schläge und Strafen.[5] „Der Lehrer sei im Strafen nicht vorschnell, noch im Untersuchen peinlich; er drücke lieber, wo er es ohne fremden Schaden kann, ein Auge zu."[6] Wegen häuslicher Vergehen wird nur sehr selten und nur bei besonders schweren Fällen in der Schule gestraft.[7]

---

[1] Beilagen z. Schulübung d. Hum. 243 a. 1580. P. tom. I, p. 278; St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 3.

[2] Beilagen z. Schulübung d. Hum. 244 a. 1580. P. tom. I, p. 278; St.-O. 1832. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 34, 2.

[3] Kropf, ratio et via recte atque ordine procedendi in literis humanioribus aetati tenerae tradendis, docentium et discentium commoditati atque utilitati conscripta. a. 1736. De poen. delinquentium et objurgationibus. 257 ff. P. vol. IV, p. 164.

[4] Memoriale d. P. Busäus f. Dillingen. 20, c. a. 1609. P. vol. III, p. 189.

[5] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 39.

[6] Ebenda 40.

[7] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 38.

Sind Strafen aber nicht zu umgehen, so werden sie doch nicht sofort angewandt. Alles wird zuvor noch versucht, um sie dem Schüler zu ersparen.[1] Sie werden auch nur bei denen angewandt, welche sich durch Ehre und Lob nicht leicht leiten lassen.[2]

Als Vorstufen der Strafen im engeren Sinn gelten Ermahnung, Tadel und Drohung.

Zuerst wird der Schüler unter Hinweisung auf die Bedeutung seines Vergehens ermahnt, den Fehler in Zukunft zu vermeiden.[3]

Sodann wird zum Tadel geschritten. „Der Tadel wirkt zweifellos sehr und ist ein sehr heilsames und notwendiges Mittel. Aber er ist auch ein sehr gefährliches und bedenkliches Ding. Man soll ihn ebenso achtsam anwenden als die Rute. Die Rute schlägt den Körper, der Tadel das Gemüt."[4] Der Tadelnde hat sich jeder Beleidigung zu enthalten. Er soll den Schüler nur mit Vor- und Zunamen nennen. Besonders hat er beleidigende Ausdrücke über Volksstamm, Vaterland und etwaige körperliche, angeborene Fehler des Schülers zu meiden.[5]

Hilft der Tadel nichts, so versucht man es mit der Drohung. Der Lehrer darf aber keine größere Strafe androhen, als er auch ausführen kann. Er soll ferner, um stets freie Hand zu haben, keine bestimmte Strafe androhen.[6]

Zeigen sich die bisher genannten Mittel als nutzlos, dann tritt erst die eigentliche Strafe ein.

Bei ihrer Anwendung soll der Lehrer besonders bedenken, daß sie kein Nahrungsmittel, sondern ein Heilmittel ist, an das der Schüler sich nicht gewöhnen darf.[7] Darum sind auch in den Schulen nicht tägliche Untersuchungen vorzunehmen. Noch weniger sollen die Schulen täglich von Schlägen widerhallen.[8]

Beim Vollzug der Strafen wird auf Empfänglichkeit, Zeit, Alter und andere Umstände Rücksicht genommen. Die Strafe ist individuell.

---

[1] Allg. Reg. d. Präf. nach 1832. 11. P. vol. IV, p. 379.

[2] Kropf, ratio. P. vol. IV, p. 164.

[3] Ebenda.

[4] Paraenesis ad Mag., c. 12, 1.

[5] Ebenda; St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 40.

[6] Paraenesis ad Mag., c. 12, 4; Penfionats-Pädag. a. 1820—30. 10. P. vol. IV, p. 377.

[7] Paraenesis ad. Mag., c. 11, 4; Kropf, rat. de poen. P. vol. IV, p. 192.

[8] St.-O. 1586. Über Disciplin und Frömmigkeit.

„Wenn sie wegen des Alters oder aus einem anderen Grund nicht geschlagen werden können, sollen andere Strafen, z. B. Schulfegen, angewandt werden.“[1] Von der Rhetorik an wird in den höheren Klassen die Rute nicht mehr gebraucht.[2] In ihnen treten Karzer und Geldstrafen an die Stelle der körperlichen Züchtigung.[3]

Die Strafen müssen auch stets dem Vergehen entsprechend sein. „Vor allem ist darauf zu sehen, ob die Schuld auch derart ist, daß sie Schläge verdient.“[4] „In welcher Art ein jeder sich verfehlt hat, in der soll er auch gestraft werden.“[5]

Sie soll auch nur den treffen, der wissentlich sich vergangen hat. Der zu strafende Schüler muß, wo möglich, seine Schuld eingestanden haben.[6]

Es darf beim Strafvollzug auch nicht scheinen, als ob der Lehrer Selbstrache nehme. Darum hat er ohne Leidenschaft zu strafen, „damit er nicht aus Haß, sondern aus Liebe und Notwendigkeit zu strafen scheine“.[7] Aus diesem Grund soll er auch nicht sofort nach einem Vergehen tadeln oder strafen.[8]

Auf die Strafe folgt ein vollständiges Verzeihen. Der Schüler darf nicht zur Ansicht kommen, daß er durch dieselbe das Wohlwollen und die gute Meinung der Lehrer verloren habe.[9]

Die Arten der Strafen sind verschieden. Wir haben bereits früher gesehen, welche Ehrenstrafen über die Schüler verhängt werden durch Übergehen bei der Austeilung von Prämien und Wahl der Würdenträger. Andere Strafen derart sind: das Sitzen auf der „Bank der Trägheit“[10], das Entziehen der bereits zuerkannten Prämien und Privilegien, das Küssen des Bodens, das Herausstehen, das Knieen und Sitzen auf dem Boden, das Versetztwerden auf einen niederen Rang-

---

[1] Ordin. P. Oliv. Manareus, 249. a. 1586. P. tom. I, p. 279; St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 40.

[2] Schulregeln 1560—61. P. tom. I, p. 164.

[3] Statuten der Swolgianums a. 1578. P. tom. I, p. 242.

[4] Paraenesis ad Mag., c. 11, 1.

[5] Kropf, rat. de poen. P. vol. IV, p. 164; Const. 4, c. 7, 2.

[6] Ebenda; Paraenesis ad Mag., c. 11, 1.

[7] Kropf, rat. de poen.

[8] Allg. Reg. d. Präf. nach 1830. P. vol. IV, p. 379.

[9] Paraenesis ad Mag., c. 12, 2. Kropf, rat. de poen.

[10] St.-O. 1586. Mittel zur Anregung d. Stud.

platz.[1] Hierher gehört auch das Tragen einer Münze oder Medaille von den Schülern, welche an Stelle der lateinischen Umgangssprache die Muttersprache gebrauchen. Der Schüler muß dieses Abzeichen so lange tragen, bis ein anderer denselben Fehler macht. Folgt bis zum Abend keine Ablösung, so erhält der Träger am Morgen zwei Tatzen. Die ärmeren Schüler müssen auch öfters zur Strafe das Schulzimmer fegen.

Freiheitsstrafen werden seltener verhängt. „Der Karzer ist ungewohnt“[2] und wird nur bei leichteren Vergehen in Anspruch genommen.

Schwere Vergehen werden bei den jüngeren Schülern mit der Rute geahndet. In früheren Zeiten erfolgten die Schläge auf den entblößten Hintern. Der Körper durfte jedoch nur ein wenig und in decenter Weise entblößt werden.[3] Mit einem anderen Instrument als der Rute darf nicht gezüchtigt werden. Auch sollen die Schüler nicht an den Ohren und Haaren gezaust werden.[4]

Der Lehrer hat überhaupt nicht selbst Hand an die Schüler zu legen. Zur Vollziehung der körperlichen Züchtigungen ist ein eigner Korrektor angestellt, der nicht dem Orden angehören soll.[5] In älterer Zeit wurde der Prügelmeister zuweilen aus der Zahl der Schüler genommen. Die neueste Studienordnung hat diese Verkehrtheit aus den Schulen entfernt. Damit keine Excesse vorkommen, sind außer dem Korrektor stets ein oder zwei Ordensmitglieder bei der Züchtigung anwesend.[6]

Daneben werden in den unteren Klassen noch schriftliche Strafarbeiten angefertigt. Auch zum Besuch des Gottesdienstes und zum Beten werden die Übelthäter verurteilt.[7]

Schwerere Strafen, wie die Entfernung aus der Anstalt, werden nur ausnahmsweise ausgesprochen, wenn keine Besserung zu hoffen, sondern Verführung der Mitschüler zu befürchten ist. Ein ausgewiesener Schüler kann jedoch mit Genehmigung des Rektors wieder

---

[1] Kropf, rat. de poen.
[2] Verordnung d. P. Oliv. Manareus für Dillingen a. 1582. P. tom. I, p. 264.
[3] Ordin. P. Oliv. Manareus a. 1586. P. tom. I, p. 279.
[4] Kropf, rat. de poen.
[5] Const. 4, c. 7, 2; St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 40.
[6] Kropf, rat. de poen.
[7] Ebenda.

aufgenommen werden.[1] Ist auch die Entfernung aus der Schule keine genügende Sühne für das Vergehen, so ruft der Rektor auf die Anordnung des Präfekten die weltlichen Gerichte an.[2]

Das humane Strafverfahren, welches die Jesuiten schon in einer Zeit, wo die Prügelstrafe allgemein als einziges Heilmittel für alles, Verstand und Gemüt miteinbegriffen, angesehen wurde, beobachteten, verdient alle Anerkennung. Allein auch hier spielt neben der Erzieherweisheit das Ordensinteresse eine Rolle. „Er bedenke auch, daß diejenigen, welche er jetzt im zarten Alter und in einer weniger achtungswerten Lage vor sich sieht, in kurzem Männer und Jünglinge sein werden, welche zu Ansehen, Macht und Besitz kommen. Ihre Gunst muß man einst suchen und von ihrem Willen und Wink hängt man einst ab."[3] Darum darf das Odium der Strafe nicht auf die Gesellschaft fallen. Darum darf kein Jesuit die körperliche Züchtigung an den Schülern selbst vornehmen. Und darum verhängt der Klassenlehrer auch nur die kleineren Strafen über die Schüler selbst. Muß man notgedrungen zur Strafe schreiten, so dürfen wenigstens die Genossen des zu Strafenden durch die Strafe nicht abgeschreckt werden. „Jedes Mißfallen ist auf den Schuldigen zu übertragen, welcher die gemeinsame Ruhe und Heiterkeit stört und den Namen der Schule und der Schüler verdunkelt. Ihm soll die Schuld zugeschrieben werden, daß der Lehrer Milde und Nachsicht nicht üben kann, welche die Rechtschaffenheit der übrigen Schüler verdient. Dies hat der Lehrer mit väterlicher Klage vorzubringen, damit im allgemeinen die Schüler den Lehrer mehr bedauern als sich selbst durch die Strafe getroffen fühlen."[4] Sind unglücklicherweise alle Schüler an einem Vergehen beteiligt, so sträubt man sich dennoch gegen eine allgemeine Abstrafung. Wo möglich, wird nur der Haupträdelsführer oder ein Schüler, der schon ohnedies nicht in gutem Rufe steht, gestraft. Die übrigen werden möglichst entschuldigt, indem ihre Schuld auf den Sündenbock abgeladen wird.[5]

Wie bei der Strafe, so verfolgen die Jesuiten durch alle Veranstaltungen in ihren Kollegien den Zweck, den Schülern den Aufenthalt

[1] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 42.
[2] Ebenda 41.
[3] Paraenesis ad Mag., c. 12, 5; Kropf, rat. de poen.
[4] Paraenesis ad Mag., c. 11, 5.
[5] Pensionats-Pädag. 10. a. 1820—30. P. vol. IV, p. 377.

angenehm zu machen und sie durch die Erinnerung daran auch in späterer Zeit dem Orden wohlwollend zu erhalten.

Freie Zeit und Ferien haben sie, wie später bei der Methode angegeben wird, in reichem Maße.

Die Schulanstalten sind in sanitärer Hinsicht vorbildlich. In großartiger Weise ist für alles gesorgt, was zur Förderung und Erhaltung des Wohlbefindens der Schüler dient. Zu Baden, Reiten, Turnen, Spielen und Ausflügen wird reichlich Gelegenheit geboten.[1] Dadurch werden die Schüler zugleich vor Langeweile bewahrt. Denn „der Eifer der jungen Leute erlahmt durch nichts mehr als durch Langeweile". Müßiges Herumstehen der Schüler im Hof und in der Schule wird darum nicht geduldet.[2]

Jedoch müssen auch die Schüler auf manches verzichten, was ihrem Alter Bedürfnis ist. Schülerfreundschaften werden nicht geduldet. Eine Unterredung zwischen nur zwei Zöglingen ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet. Es muß stets ein dritter dabei sein.[3]

Ähnlich wird der geistige Umgang durch die Lektüre möglichst beschränkt. Gewiß ist es nur zu billigen, daß die Jesuiten ihre Schüler vor schmutziger Lektüre bewahren. Begreiflich ist auch ihr Verfahren, den Schülern nur „gereinigte" Auktoren in die Hand zu geben.[4] Fraglich ist es jedoch, ob sie mit der Reinigung der Auktoren nicht zu weit gehen. „Er empfehle sehr die geistliche Lesung, besonders aus dem Leben der Heiligen; er hüte sich dagegen nicht bloß für seine Person, unreine Schriftsteller und überhaupt Schriften sittengefährlichen Inhalts den Jünglingen vorzulesen, sondern er schrecke auch nach Kräften die Schüler vor solcher häuslicher Lektüre ab."[5] Um wirklich schmutzige Bücher kann es sich an dieser Stelle doch nicht handeln. Sie würde kein Lehrer seinen Schülern empfehlen. Gemeint können nur Bücher weltlichen Inhaltes sein, die den Schüler dem Ordensgeiste entfremden können. Dies bestätigt auch die Angabe eines ehemaligen Jesuitenzöglings. Nach ihm hatte alle Lektüre eine religiöse Färbung. War dies der Fall, so durfte der Inhalt auch etwas pikant sein.[6]

[1] Erg. eines Istzgl., p. 129 u. 310.
[2] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 43.
[3] Erg. eines Istzgl., p. 134.
[4] St.-O. Reg. d. Prov. 34; Reg. d. ausw. Schüler 12.
[5] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 8.
[6] Erg. eines Istzgl., p. 290 f. und 306.

Und wenn vollends die erwachsenen Studenten der Philosophie und Theologie die Bücher zur Privatlektüre sich nicht selbst wählen dürfen[1], so ist auch dies ein Beweis, daß, wie bei allen anderen Erziehungsmitteln, der Orden auch hier sein eigenes Interesse stets im Auge behält.

VI. Unterrichtsfächer.

Nichts anderes als ein Erziehungsmittel ist der Unterricht. Alles, was gelehrt wird, dient dem Ordenszweck: „Der eignen Seele und jenen der Nebenmenschen zur Erreichung des Endzieles, für das sie erschaffen sind, zu helfen, und weil hierzu außer einem musterhaften Leben auch die Wissenschaft und eine gute Lehrart nötig sind, so muß die Rede sein vom Aufbau der Wissenschaften und vom Gebrauch derselben, um dazu beizutragen, daß Gott, unser Schöpfer und Herr, mehr erkannt und ihm besser gedient werde".[2]

Der Orden beschränkt sich deshalb auf den Vortrag der Wissenschaften, die mit seinem Zweck in Verbindung stehen. Dazu gehört in erster Linie die Theologie. Sie setzt wiederum die Bekanntschaft mit den Humaniora, der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache voraus. Auch die freien Künste und Naturwissenschaften bereiten den Geist für die Theologie vor. Bei den letzteren tritt jedoch die Beschränkung ein: „soweit sie mit unserem Zweck übereinstimmen".[3] Andere Wissenschaften, z. B. Medizin und Jurisprudenz, sind vom Lehrplan ausgeschlossen oder dürfen wenigstens nicht von Ordensmitgliedern vorgetragen werden.[4] Denn sie lassen sich nicht mit dem Ordensbrauch, „die Wissenschaft mit der Ordenstugend zu zieren" und ihnen eine religiöse Färbung zu geben, vereinbaren.[5]

Bei dem Orden steht eben „die wissenschaftliche Unterweisung weit hinter der Erziehung zur christlichen Tugend zurück".[6]

---

[1] St.-O. Reg. d. Studienpräf. 30.

[2] Const. 4, prooem.

[3] Const. 4, c. 12, 3, decl. E.

[4] Ebenda.

[5] Protrepticon ad Mag., p. II, c. 13.

[6] Rundschr. des G. Roothaan bei der Veröffentlichung d. rat. stud. 1832. P. tom. II, p. 229; Protrepticon ad Mag., p. I, c. 6.

Der Orden begnügte sich in wissenschaftlicher Hinsicht mit den Errungenschaften des Humanismus. Über ihn ist er bis heute nur in sehr wenigen Punkten hinausgekommen. Sein Standpunkt kam deutlich zum Vorschein bei den eingeführten Reformen in der letzten Ausgabe der Studienordnung. Die Studien wurden in der Weise den Zeitbedürfnissen angepaßt, daß „von der erprobten und richtigen Erziehung der Jugend" möglichst wenig abgegangen wurde. Die Anpassung in diesem Sinn konnte geschehen ohne große Veränderung an den Unterrichtsfächern. Dazu lag auch nach jesuitischer Ansicht kein Grund vor. Mit Bezug auf die höheren Studien „beklagen alle Guten weit und breit, daß die Wissenschaften mit Ausnahme der Physik und Mathematik keine Fortschritte gemacht, sondern sich im allgemeinen in der größten Verwirrung befinden, so daß selten kaum deutlich ist, auf welcher Seite die Wahrheit steht. Das Studium der Logik und strengen Dialektik liegt fast verächtlich darnieder. Deshalb werden die Gemüter, auch der wissenschaftlich Gebildeten, mit Irrtum erfüllt, und es wird, man weiß nicht, durch welchen Zufall und durch welches Geschick, für ausgemachte Wahrheit gefeiert und mit Lobsprüchen verherrlicht, was nicht einmal definiert und unterschieden werden kann. Und deshalb können die Jünglinge, obgleich sie sich oberflächlich mit den philosophischen Disciplinen bekannt gemacht haben, nicht mit Waffen gegen die Sophismen der Neuerer, welche sie nicht einmal von den wahren Argumenten unterscheiden können, vorgehen." In den niederen Schulen ist die Verwirrung so groß, daß man sagen muß: „Von allem etwas, im ganzen nichts".[1]

Mit diesem Wirrwarr nun giebt sich der Orden nicht ab. Selbst das wenige, was er davon in Ordnung bringt, ist derart, daß die Schüler nur das für das Ordensinteresse Nötige daraus lernen. „Das Studium der lateinischen und griechischen Litteratur ist, wie es einst gewesen, auch heute noch die vorzüglichste Grundlage einer gediegenen Unterweisung und Wissenschaft und das Vorbild der vollkommensten Schönheit."[2] Und obwohl „die Zeit erfordert, daß in den niederen Schulen auch etwas aus der Geschichte, Geographie und Arithmetik hauptsächlich so erklärt wird, daß die Schüler, welche vielleicht den Studiengang abzubrechen gezwungen werden, ihre Zeit nicht unnütz allein

[1] Rundschr. des G. Roothaan bei der Veröffentlichung d. rat. stud. 1832.
[2] Ebenda.

auf die Erlernung der lateinischen Sprache verwandt haben, sondern aus den Schulen wenigstens einige Kenntnisse zum Nutzen für den allgemeinen Verkehr im bürgerlichen Leben mitnehmen"[1], so wurden doch noch im Jahre 1835 aus der Mitte des Ordens selbst Klagen erhoben, „daß in der Kenntnis der Muttersprache und Nebenfächer unsere Schüler bedeutend hinter denen anderer Gymnasien zurückstehen".[2]

Ihrem Standpunkt blieben die Jesuiten bis in die neueste Zeit treu. Als auf der letzten Generalkongregation im Jahre 1883 die Forderung ausgesprochen wurde, daß die Lehrer sich auch in neueren Fächern, wie Archäologie, Geschichte, höhere Mathematik, ausbilden sollten, wurde dies zwar unter gewissen Bedingungen bewilligt, aber zugleich betont, daß die in der Gesellschaft gewohnten Studien vorgezogen werden müßten.[3]

Gehen wir nun zu den einzelnen Fächern über, um die „bewährte" Bildung der Jesuitenschüler kennen zu lernen.

Die niederen Studien.[4]

Lateinische Beredsamkeit.

Wie der Humanismus die lateinische Beredsamkeit als einzig erstrebenswertes Ziel des Unterrichts in die Schulen eingeführt und wie der Orden bei seinem Entstehen dieses Bildungsideal auch in seine Schulen herübergenommen hatte, so verfolgt er auch heute noch in seinen Gymnasien keinen andern Zweck, als die Schüler zur „weisen und beredten Frömmigkeit" zu bringen. Er unterscheidet sich in der Auffassung des Umfanges, Zweckes und Betriebes der lateinischen Beredsamkeit heute noch kaum von den Humanisten.

Alles wird in ihren Dienst gestellt. Ihr dient der Grammatikunterricht, die Lektüre, die schriftlichen und mündlichen Übungen. Was daneben noch getrieben wird, ist unbedeutend und gilt als Nebenfächer. Die „Humaniora" bilden das Hauptfach. „Unter diesem Namen versteht man hauptsächlich die lateinische und griechische Sprache, besonders

---

[1] Deutsche Reformvorschläge f. d. rat. stud. 1829. Annot. promiscue congest. 3. P. vol. IV, p. 386.

[2] Rückäußerung der deutschen Prov. über d. rat. stud. reg. prof. Hum. a. 1835. P. vol. IV, p. 536.

[3] Dekr. 23 d. XXIII. Kgr. 1883. P. tom. I, p. 123.

[4] Studia inferiora.

die redneriſche und poetiſche Kunſt."[1] „Die Humaniora faſſen in ſich die Grammatik, Rhetorik, Poeſie und Geſchichte."[2] Wir werden ſpäter ſehen, daß Griechiſch und Geſchichte, ſoweit beides gelehrt wird, ebenfalls im Dienſte der lateiniſchen Beredſamkeit ſtehen.

Der Stoff, welcher in den drei unterſten Klaſſen durchgenommen wird, iſt die nötigſte Zurüſtung zur Beredſamkeit. Hier ſollen die Lehrer alles kurz abmachen, um zu dem zu gelangen, was die Schüler wiſſen müſſen, „daß ſie gut und richtig (lateiniſch) ſprechen und ſchreiben".[3]

Die eigentliche Ausbildung und Vervollkommnung der Schüler in der Beredſamkeit iſt die Aufgabe der beiden oberen Klaſſen in den niederen Studien, Humanität und Rhetorik. Nachdem in ihnen die Syntax abſolviert iſt, wird alle Zeit auf die Rhetorik verwandt.[4]

„Die Stufe der Klaſſe Humanität beſteht darin: nach dem Übertritt aus der Grammatik ſozuſagen den Boden für die Beredſamkeit vorzubereiten."[5]

„Der wiſſenſchaftliche Grad der Klaſſe Rhetorik kann nicht leicht feſt begrenzt werden; denn ſie begreift in ſich die volle Ausbildung zur Beredſamkeit und die zwei Hauptfächer, Rede- und Dichtkunſt."[6]

Die Zurüſtung zur Beredſamkeit in den drei unteren Klaſſen währt in der Regel drei Jahre. Für die volle Ausbildung in derſelben in den beiden oberen Klaſſen ſollen zwei Jahre verwandt werden. Nur im Notfall darf von dem Biennium abgewichen werden.[7] Unter Umſtänden wird ein drittes Jahr zugeſetzt.[8]

Der Gang des Rhetorikunterrichtes bewegt ſich, wie bei den Humaniſten, auf der Bahn der Theorie, Nachahmung und Übung.

Theorie.

Die Theorie bildet die Grundlage des ganzen Lehrgebäudes. Denn ſie hat einen ungeheuren Einfluß auf die Praxis.[9]

[1] Rundſchreiben des G. Vicecomes über Förderung der Humanitätsſtudien. a. 1752. P. vol. III, p. 128.

[2] Const. 4, c. 12, decl. A.

[3] Ordin. R. P. Oliv. Manarei, Visitatoris Germaniae a. 1583. P. tom. I, p. 268.

[4] Ordin. de schol. a P. Oliv. Manareo 1583—86. P. tom. I, p. 275.

[5] St.-O. Reg. d. Prof. d. Hum. 1.

[6] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.

[7] Rundſchr. d. G. Vicecomes a. 1752.

[8] St.-O. Reg. d. Prov. 18.

[9] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 6.

Bei ihrem Vortrag wird Rücksicht genommen 1) auf den historischen Stil, der im täglichen Verkehr, beim Briefschreiben und Erzählen gebräuchlich ist, und 2) auf den rednerischen Stil, der beim öffentlichen Auftreten angewandt wird. Beide Stilarten faßt man unter dem Namen „rednerische Kunst" zusammen.

Von ihr unterscheidet sich die Dichtkunst.[1]

Die erstere steht höher im Wert als die letztere; denn „sie dient nicht nur dem Nutzen, sondern huldigt auch der Schönheit des Ausdruckes"[2], während die Dichtkunst nur an die Sorgfalt des Ausdrucks und an eine elegante Sprache gewöhnt.

Darum sollen auch nur die Schüler in der Poetik unterwiesen werden, welche Anlagen dazu haben und nicht durch Regeln sich verschaffen müssen, was die Natur ihnen vorenthielt.[3]

Der Vortrag der Theorie beginnt mit dem Unterricht in der Grammatik, „weil die Grundlage der ganzen Humanität in der Kunst der Grammatik liegt".[4]

Als Lehrbücher wurden anfangs, wie in allen Schulen der damaligen Zeit, auch in den Jesuitenschulen Donat und Despauterius gebraucht.[5] Erst im Jahre 1572 verfaßte ein Ordensmitglied Namens Emanuel Alvarez nach dem Vorbild der genannten Lehrbücher eine eigene Ordensgrammatik. Sie hat den Titel „Die drei Bücher des Emanuel Alvarez aus der Gesellschaft Jesu über die Unterweisung in der Grammatik", und ist bekannt unter dem Namen „Die Principien des Alvarus". Sie erschien in lateinischer Sprache. Seit ihrem Erscheinen ist sie im Orden fast das einzige Lehrbuch der lateinischen Grammatik. Erst in neuerer Zeit machten sich Stimmen aus dem Orden gegen sie geltend. Im Jahre 1830 wollte sie die deutsche Provinz abgeschafft und durch andere, nach ihrem Muster angefertigte ersetzt haben.[6] In der Studienordnung vom Jahre 1832 wird sie

---

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 28.

[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.

[3] Wagner, Instructio privata seu typus cursus annui pro sex humanioribus classibus in usum magistrorum Soc. Jesu editur. 1735. Ziel der obersten Gymnasialkl., p. 232—234. P. vol. IV, p. 103.

[4] St.-O. 1586. Grammatik c. 3.

[5] Gymnasialordnung a. 1580. P. tom. I, p. 249.

[6] Neue Vorschläge d. deutsch. Prov. 1830. reg. comm. Prof. cl. inf. 12. P. vol. IV, p. 430.

auch nicht mehr namentlich angeführt. Es ist in ihr nur von einer Grammatik die Rede. Daß es aber nicht in ihrer Absicht liegt, die Grammatik des Alvarez aus den Schulen zu verbannen, sagt der Beibericht der Studienkommission: „Alle stimmen darüber überein, daß die Bedeutung und Eigentümlichkeit der Grammatik des Alvarez beizubehalten sei, aber vielleicht unter Vermeidung des Namens, welcher die Ohren einiger Volksstämme beleidigen könnte".[1] Für ihren Gebrauch auch nach der letzten Ausgabe der Studienordnung spricht ihre neue Auflage zu Paris im Jahre 1863.[2] Wenn auch, wie es schon in älterer Zeit geschah, in der Gegenwart in einzelnen Schulen eine andere Grammatik eingeführt ist, so müssen in ihr doch „die Eigentümlichkeit und Bedeutung" der Emanuel'schen Grammatik gewahrt sein.[3] Die Vorzüge und Schwächen des Vorbildes werden dann auch in ihr zu finden sein. Man findet aber an ihr fast nichts auszusetzen. Die Studienordnung vom Jahre 1586 tadelt an ihr nur, daß mit den Anfangsgründen 14 Kapitel Syntax verbunden seien, welche zu dunkel wären, als daß sie von den Schülern verstanden werden könnten. In der Neuzeit findet man nach dem Bericht der Studienkommission zur Studienordnung vom Jahre 1832 nur „einige" verstümmelte Beispiele und „einige" weniger durchsichtige Regeln der Verbesserung bedürftig. Im übrigen gilt sie als das Muster einer Grammatik. „Wenn man in der Syntax etwas Lateinisches, Reines, Zuverlässiges und Gewähltes verlangt, so ist es nicht aus andern Grammatiken, welche darüber entweder falsche oder undeutliche oder barbarische Vorschriften gegeben haben, sondern aus Emanuel zu nehmen."[4]

Neuere Fachgelehrte urteilen allerdings anders über diese Grammatik. „Die Grammatik des Alvarus, aus der nach der ratio studiorum allein unterrichtet werden durfte, und nach der auch direkt oder indirekt bis zur Aufhebung der Societät allein gelehrt worden ist, war so unvollständig und so unmethodisch, daß die Schüler daraus unmöglich eine genügende Kenntnis der lateinischen Sprache erlangen konnten. Das werden die Jesuiten selbst ebenso wenig in Abrede stellen wollen, als

[1] De reg. prov. 23. P. vol. IV, p. 472.
[2] P. vol. IV, p. 7.
[3] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 23, 1.
[4] St.-O. 1586. Grammatik, c. 3.

sie leugnen können, daß die Schüler aus Alvarus in der Formen- wie Satzlehre teilweise sogar völlig Unrichtiges lernten."[1] Kelle giebt auch in seinem angeführten Werk S. 16 recht ergötzliche Beispiele aus der Grammatik des Alvarus, die dieselbe als eine erheiternde Lektüre empfehlen. Eben solche Proben von der Latinität einer lateinischen Grammatik der Jesuiten aus dem Jahre 1844 finden sich in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik 77 (158), 138 ff.

Die Grammatik des Alvarus zerfällt in drei Teile, so daß jede Klasse ihr Pensum in einem Klassenbuch zusammengestellt hat. Der erste Teil ist im Jahre 1832 zum besseren Verständnis für die Anfänger ins Deutsche übersetzt worden.

Mit der Einübung der Grammatikregeln wird es sehr genau genommen. In jeder Stunde soll nur eine Regel durchgenommen werden. Schwerere Teile sind mehrere Tage hindurch zu wiederholen.[2] So lange die Schüler eine Regel nicht vollständig begriffen haben, darf zu keiner neuen übergegangen werden.[3]

Nach dem Lektionsplan verteilt sich der Stoff auf die einzelnen Klassen folgendermaßen:

In der untersten Grammatikklasse, der als Ziel die vollständige Kenntnis der Anfangsgründe gesteckt ist, werden die regelmäßige Deklination der Nomina und Konjugation der Zeitwörter und die allgemeinen und gewöhnlichen Syntaxregeln durchgenommen. Außerdem können noch einige leichte Idiotismen folgen. Falls die Klasse in zwei Jahrgänge eingeteilt ist, gestaltet sich der Lektionsplan etwas anders. Im ersten Jahre werden dann die Nomina, Verba, Grundregeln, 14 Konstruktionsregeln und die Geschlechter der Nomina gelernt. Im zweiten Jahr folgen die Deklination, Präterita, Supina und Einleitung zur Syntax.

In der mittleren Grammatikklasse, deren Aufgabe die unvollkommene Kenntnis der ganzen Grammatik ist, werden die Arten und Beugungen der Nomina, Präterita, Supina und Zeitwörter behandelt. Ist ein Teil davon schon im zweiten Kurs der vorhergehenden Klasse durchgenommen worden, so wird er hier nur wiederholt. Der Rest der Zeit wird auf die Syntax verwendet.

---

[1] Kelle a. a. O., p. 137.

[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 29.

[3] St.-O. Reg. d. Prof. d. untersten Grammatikkl. 1.

In der obersten Grammatikklasse, in der sich die Schüler die vollkommene Kenntnis der ganzen Grammatik aneignen sollen, wird die Syntax wiederholt und die Constructio figurata nebst der Metrik erklärt.

Damit ist das eigentliche Studium der Grammatik beendigt. In den beiden folgenden Klassen, Humanität und Rhetorik, wird sie nur noch teilweise wiederholt.

Nach Absolvierung der Grammatik beginnt der Unterricht im Stil. Bezug darauf nimmt man zwar schon in der obersten Grammatikklasse insofern, als man das Diktat zur schriftlichen Aufgabe in der Form eines Briefes, einer Erzählung oder Schilderung giebt.[1]

In der Humanität werden die Schüler mit den Regeln der Rhetorik nur im allgemeinen bekannt gemacht. In ihr werden vorgetragen die allgemeinen Grundregeln über Darstellung und Stil, sowie die besonderen Regeln über die kürzeren Arten der Darstellung, wie Briefe, Erzählungen und Beschreibungen in Poesie und Prosa.[2] Dazu kommt noch die Lehre von der Anlage der Epigramme, Oden, Elegien, oder etwas über die Tropen, Figuren, den Rhythmus und die Länge oder Kürze der Silben in den Reden, sowie die Abhandlung über die Chrie.[3] Die schriftlichen Arbeiten werden den durchgenommenen Regeln angepaßt.[4]

Das nähere Eingehen auf die Einzelheiten und der Rest der Stilregeln ist der Klasse Rhetorik vorbehalten.

Die Vorlesungen in den beiden Klassen beziehen sich auf zweierlei: 1) auf die Theorie, in welcher die Regeln, 2) auf den Stil, um dessentwillen die Redner erklärt werden.[5]

Die Erklärung der Regeln geschieht in folgender Form: „1) Erläutere man den Sinn der Regeln, wenn er etwa dunkel ist. 2) Führe man andere Rhetoriker, welche das nämliche behandeln, oder von demselben Autor eine andere Stelle des nämlichen Inhalts an. 3) Bringe man einige besonders hervorstechende Stellen ähnlicher Art aus Rednern und Dichtern, welche die vorliegende Regel in ihrer Anwendung aufweisen. Endlich zeige man, wie die Regel auch auf unsere Gegenwart

[1] St.-O. Reg. d. Prof. der ob. Grammatikkl. 6.
[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Hum. 1.
[3] Ebenda 1832. Reg. 2.
[4] Ebenda Reg. 6.
[5] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 6.

angewendet werden kann, und zwar geschehe dies in möglichst gewählter und schöner Redeweise.“ [1]

Die Theorie wird stufenweise von den Regeln der einfachsten Stilkomposition bis zu den der vollendeten Kunsttheorie vorgetragen.

Eigene Lehrbücher hierfür zu verfassen, hatte der Orden im Anfang seines Bestehens keine Zeit. Er überließ es deshalb den Lehrern, die Regeln überall her zu holen.[2] Einige besonders zu beachtende Hülfsmittel waren jedoch vorgeschrieben. Die Studienordnung vom Jahre 1586 giebt Cicero und Aristoteles an.[3] Die Studienordnung vom Jahre 1832 fügt noch Quintilian bei.[4] Ausschließlich maßgebend sind aber die angegebenen Autoren nicht. Es werden auch noch andere gebraucht.[5] Am meisten wurde in älterer Zeit das Lehrbuch des Cyprian Soarez benützt. Es erschien im Jahre 1565 unter dem Titel: „Drei Bücher des Cyprian Soarez, aus der Gesellschaft Jesu, über die Rednerkunst. Hauptsächlich geschöpft aus Aristoteles, Cicero und Quintilian.“ Dieses im Orden bis in die neueste Zeit benutzte Lehrbuch fußt nicht zum geringsten Teil auf den vier Büchern des Auctor ad Herennium, die fälschlich auch vom Orden Cicero lange Zeit zugeschrieben wurden. Wie Soarez den Auctor ad Herennium ausgeschrieben hat, so hat auch der Orden in seinen Schulen ihn ohne Zweifel mindestens in demselben Maße benützt, wie die in den einzelnen Ausgaben der Studienordnung angeführten klassischen Autoren.[6]

Nachahmung.

Zur Illustration der Theorie und zur Aneignung rednerischer Ausdrücke und Formen dient in allen Klassen die Lektüre der Klassiker, „damit man an ihnen die Anwendungen der Regeln in lebendigem Bilde sehe“.[7]

In den einzelnen Klassen werden nach der Studienordnung nachfolgende Klassiker gelesen.

In der untersten Grammatikklasse: Einige leichte, ausgewählte und, wo möglich, besonders abgedruckte Stücke aus Cicero (Studien-

[1] Ebenda Reg. 7.
[2] St.-O. 1599. Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.
[3] Kl. Hum.
[4] Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.
[5] Mertz a. a. O., p. 24 f.
[6] Ebenda p. 26 ff.
[7] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.

ordnung 1832: die leichtesten Briefe Ciceros), die Fabeln des Phädrus und die Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos.

Hier soll die Lektüre nur mäßig betrieben werden. Nach der Studienordnung vom Jahre 1599 durften vier Zeilen täglich nicht überschritten werden.[1]

In der mittleren Grammatikklasse: Ausgewählte Briefe Ciceros, Erzählungen, Schilderungen und anderes dergl. vom nämlichen Autor, Cäsars Kommentarien und die leichtesten Gedichte Ovids.

In der obersten Grammatikklasse:

Prosa: Wichtigste Briefe Ciceros, seine Schriften über die Freundschaft, das Greisenalter und anderes dergl., leichtere Reden von ihm, Sallust, Kurtius und ausgewählte Stücke von Livius.

Poesie: Ausgewählte und gereinigte Elegien und Episteln Ovids, ebensolche Stücke aus Katull, Tibull, Propertius, Virgils Eklogen oder leichtere Bücher von ihm, wie das 4. Buch Georgikon, das 5. und 7. Buch der Äneis.

In der Humanität:

Von Rednern täglich und ausschließlich Cicero.

Von Geschichtsschreibern: Cäsar, Sallust, Livius, Kurtius und ähnliche.

Von Dichtern: Virgil mit Ausnahme des 4. Buches der Äneis, Auswahl von Oden des Horaz, Elegien, Epigramme und andere Gedichte berühmter Poeten.

In der Rhetorik:

Nach der Studienordnung vom Jahre 1599 nur rhetorische Schriften Ciceros; nach der Studienordnung vom Jahre 1832 Cicero und Quintilian.

Die Auswahl der Lektüre wird sehr vorsichtig getroffen.[2] Die Schüler bekommen nur gereinigte Klassiker in die Hand. Kommen in einem Klassiker zu viele anstößige Stellen vor, als daß er gereinigt werden kann, wie bei Terenz, so soll er überhaupt nicht gelesen werden.

Wie die Klassiker zu lesen sind und was bei der Lektüre beobachtet werden muß, geben die Regeln der einzelnen Klassen genau und ausführlich an.

---

[1] Reg. d. Prof. d. unt. Grammatikkl. 6.

[2] Const. 4, c. 14, 2. St.-O. Reg. d. Prov. 34.

Für die Erklärung in den drei untersten Klassen sind die Vorschriften für die Lektüre in der obersten Grammatikklasse bezeichnend[1]: „Fürs erste gebe der Lehrer den Inhalt der Stelle kurz lateinisch und in der Muttersprache an. Zweitens erkläre er jede Periode so, daß er bisweilen die Erklärung in der Muttersprache hinter der lateinischen giebt. Drittens wiederhole er die Stelle von vorn und wähle 2 bis 3 Wörter aus, lege deren Sinn und Ableitung dar, vergleiche sie mit der Muttersprache und führe zum Belege das eine oder andere Beispiel aus demselben Auktor an. Auch entwickle und erkläre er die Metaphern; Mythologisches, Historisches und, was sonst etwa an gelehrtem Wissen vorkommt, mache er kurz ab; er ziehe 2 bis 3 feinere Redensarten aus und übersetze zuletzt das Wort des Auktors in die klassische Muttersprache. Er kann auch die lateinische Inhaltsangabe, die Bemerkungen und Eigentümlichkeiten und Redensarten ganz kurz diktieren."

Für die beiden oberen Klassen wollen wir die Methode der Lektüre in der Rhetorik anführen: „1) Man erläutere zuerst den Sinn, falls er dunkel ist, und gebe eine Kritik der verschiedenen Erklärungen. 2) Untersuche man die ganze kunstgerechte Anlage: nämlich der Erfindung, der Einteilung und der Darstellung, wie geschickt sich der Redner einschmeichle, wie sachgemäß er spreche, woher er die Beweggründe hole, um zu überreden, der Rede Schmuck zu verleihen, die Gemüter zu rühren, wie viele Regeln er oft an ein und derselben Stelle zugleich anwende, wie er seine logische Beweisführung zum Zweck der Überredung in Satzfiguren einkleide und wieder Wortfiguren mit den Satzfiguren verwebe. 3) Führe man einige in Sinn und Ausdruck ähnliche Stellen an, man bringe auch andere (1832: vaterländische) Redner und Dichter vor, welche dieselbe Regel benützt haben, um einen ähnlichen Gegenstand den Zuhörern plausibel zu machen. 4) Erhärte man, wenn die Sache es verlangt, die Gedanken selbst durch Aussprüche weiser Männer. 5) Nehme man aus der Geschichte, Mythologie, aus der Erudition jeglicher Art alles herbei, was dazu dient, die betreffende Stelle in ein helleres Licht zu setzen. Endlich nehme man die Worte im einzelnen durch mit Achtsamkeit auf ihre eigentümliche Bedeutung und Schönheit, auf ihre Mannigfaltigkeit und Rhythmus."[2]

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. ob. Grammatikkl. 5.

[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 8.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß bei der Lektüre weniger auf den Inhalt als auf die Form der Klassiker geachtet wird. Alles, was dem angehenden Redner von Nutzen ist, wird hervorgezogen, während man es mit dem Inhalt nicht sehr genau nimmt.[1]

Übungen.

Neben der Theorie und Nachahmung laufen von der untersten bis in die oberste Klasse als notwendige Ergänzung die schriftlichen und mündlichen Übungen her.

Die schriftlichen Arbeiten bilden die Vorbereitung für den mündlichen Vortrag. Sie werden angefertigt in der Form der einfachsten Erzählung bis zur ausführlichen Rede. Die Themata dazu schließen sich an die Regeln und Lektüre an, oder gehen vielmehr aus ihnen hervor.[2] In allen Grammatikklassen wird täglich mit Ausnahme des Sonnabends und in den übrigen Klassen täglich mit Ausnahme des Sonnabends und der Vakanztage eine schriftliche Arbeit angefertigt. Sogar die freie Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht wird von ihnen in Anspruch genommen.[3] Außer den täglichen Arbeiten haben die Schüler in allen Klassen wöchentlich ein Gedicht oder eine wenigstens einstündige Schulkomposition anzufertigen. Dazu kommt in den oberen Klassen monatlich eine häusliche Arbeit anstatt des täglichen Pensums.[4]

An schriftlichen Arbeiten werden nach der Studienordnung in den einzelnen Klassen gemacht:

In der untersten Grammatikklasse: Diktate in der Muttersprache nach den Regeln der Syntax lateinisch übersetzen, ein Stück des lateinischen Autors in die Muttersprache übertragen und retrovertieren, Konkordanzen bilden oder übersetzen.

In der mittleren Grammatikklasse sind die Aufgaben denen der untersten Klasse ähnlich. Nur wird hier schon auf die Nachahmung des Autors geachtet.

Dazu kommen in der obersten Grammatikklasse: Feinere Redensarten aus dem Autor ausziehen, gewisse Ausdrücke übersetzen, aufgelöste Verse wieder herstellen oder Verse machen. Nach Regel 6

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. Hum. 5 u. 9.
[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Hum. 6, 1.
[3] Ebenda Reg. 2.
[4] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 20 u. 24.

sollen die Diktate zum Übersetzen in der Form eines Briefes, einer Erzählung oder Schilderung wörtlich in der Muttersprache gegeben werden. Nach Regel 7 diktiert der Lehrer aufgelöste Verse zum Wiedereinrichten, wobei er einige Wörter, für welche die Schüler die passenden zu setzen haben, ändert. Zuletzt giebt er ihnen ein leichtes Argument mit einer reichlichen Auswahl von Redensarten zur Ausarbeitung.

In der Humanität: Redensarten aus den vorgelesenen Stücken ziehen und auf verschiedene Weise ausdrücken, eine aufgelöste Periode Ciceros wieder einrichten, Verse machen, ein Gedicht in eine andere Dichtungsart umändern, eine klassische Stelle nachahmen, einen Aufsatz schreiben. Nach Regel 6, 1 wird das Argument zur schriftlichen Aufgabe nach den für diese Klasse bestimmten Rhetorikregeln diktiert und so eingerichtet, daß es da und dort den bereits erklärten Stellen entnommen ist und möglichst auf eine Nachahmung derselben hinausläuft. Nach Regel 6, 2 sind Aufsätze in den verschiedenen Darstellungsarten zu liefern. Nach Regel 10 fertigen die Schüler neben Gedichten prosaische Arbeiten, wie Inschriften auf Schilden, Tempeln, Gräbern, Gärten und Bildsäulen oder Beschreibungen einer Stadt, eines Hafens und Heeres oder Erzählungen, wie die Großthat eines Heiligen, an.

In der Rhetorik: Nachahmung einer Stelle aus einem Dichter oder Redner, Beschreibungen z. B. von Gärten, Tempeln, eines Gewitters und dergl., Wiedergabe derselben Redensart auf verschiedene Weise, Übertragung einer griechischen Rede ins Lateinische, Verwandlung der Verse eines Dichters in lateinische Prosa, Umwandlung einer Dichtungsart in eine andere, Anfertigung von Epigrammen, Inschriften und Grabschriften, Ausziehen von Redensarten aus den klassischen Rednern und Dichtern, Anpassen rhetorischer Figuren an gewisse Stoffe. Nach Regel 9 muß sich das Argument zu einer Rede auf alle Teile derselben erstrecken. Dabei sind die Fundorte für die Beweisführung und rednerische Erweiterung und die hauptsächlichsten Figuren vom Lehrer anzugeben. Nach Regel 10 kann unter bloßer Nennung des Gegenstandes oder mit Beigabe eines bestimmten Satzes das Thema zu einem Gedicht aufgegeben werden. Nach Regel 18 (1832) läßt der Lehrer zuweilen eine kurze dramatische Aufführung, z. B. eine Ekloge, einzelne Scenen oder einen Dialog statt des Argumentes ausarbeiten.

Die mündlichen Übungen beginnen mit der Gewöhnung der Schüler an die lateinische Umgangssprache. In älterer Zeit wurden

die Schüler schon von der untersten Klasse an angehalten, sich der lateinischen Sprache wie einer lebendigen Sprache zu bedienen.[1] In neuerer Zeit geschieht dies erst in den oberen Klassen. Dabei dürfen die Schüler kein vulgäres Latein sprechen, sondern müssen sich eine elegante Sprache angewöhnen. „Deshalb dürfen die Schüler durchaus nicht also zum Lateinsprechen gebracht werden, daß sie in Ermangelung der eigentümlichen lateinischen Wörter für die Sachen falsche, unrichtige und barbarische Ausdrücke gebrauchen oder aus ihrem eignen Kopf neue beliebige Bezeichnungen vorbringen."[2]

Behufs leichterer Angewöhnung der lateinischen Sprache durften nach der Studienordnung vom Jahre 1586 die Schüler während der Schul- und Lernzeit überhaupt nicht in der Muttersprache reden. Übergehungen, auf welche der Censor genau zu achten hatte, wurden hart gestraft.[3] Diese Bestimmung beschränkt sich nach der Studienordnung vom Jahre 1832 auf die drei obersten Klassen der niederen Schulen.[4] Nur in den Erholungsstunden und an den Vakanztagen ist es den Schülern erlaubt, sich in ihrer Muttersprache auszudrücken.

Der Lehrer hat ihnen hierin mit gutem Beispiel voranzugehen. Von ihm wird in erster Linie ein schönes Latein verlangt.[5] In der älteren Zeit hatten sich auch alle Lehrer der lateinischen Unterrichtssprache zu bedienen.[6] Nur wenn es sich um das Verständnis bei den jüngeren Schülern handelte, durften sie in der Muttersprache unterrichten.[7] In den höheren Klassen blieb die lateinische Unterrichtssprache von der obersten Grammatikklasse an auch nach der letzten Ausgabe der Studienordnung im Gebrauch.[8] Und so ist es noch heute. Die XXII. Generalkongregation hat im Jahre 1853 durch Dekret 31 beschlossen, daß die lateinische Unterrichtssprache in den höheren Klassen nicht nur beibehalten, sondern auch da, wo sie abgeschafft worden sei, wieder eingeführt werden müsse.[9]

---

[1] Const. 4, c. 13, 3.
[2] Kropf, ratio 184—186. P. vol. IV, p. 102.
[3] Lateinische und griechische Übungen.
[4] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 18.
[5] Kropf, ratio 184—186.
[6] St.-O. 1599. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 18.
[7] Ebenda Reg. d. Prof. d. Hum. 5.
[8] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 18.
[9] P. tom. I, p. 112.

Eine mündliche praktische Vorübung für den angehenden Redner ist auch der Vortrag der schriftlichen Arbeiten, Reden und Gedichte in den Schulen.[1] Die Studienordnung vom Jahre 1832 schreibt hierfür vor: „In der Rhetorik und Humanität halte man jeden anderen Sonnabend eine Vorlesung, griechische oder lateinische Rede oder poetische Deklamation, wozu die eine Schule von der anderen eingeladen wird; in den übrigen Klassen soll bloß monatlich und ohne Einladung eine einfache Vorlesung, keine selbständige, sondern eine Wiederholung des vom Lehrer Gesagten sein." In der Rhetorik soll zudem zuweilen eine kurze dramatische Aufführung ohne allen theatralischen Schmuck in der Schule stattfinden.[2]

Die bisher genannten Übungen dienen mehr dazu, die Schüler an die Sprache und das Auftreten des Redners zu gewöhnen. Neben ihnen verfolgen andere den Zweck, sie auch zu schlagfertigen Rednern heranzubilden. Solche Übungen werden in den unteren Klassen „Konzertationen" und in den oberen „Disputationen" genannt. Wir werden auf beide bei der Methode zurückkommen.

Den Höhepunkt erreichen die mündlichen Übungen in den öffentlichen Aufführungen und Schulproben. Ihr Hauptzweck besteht neben der Erhöhung des Glanzes der Ordensschulen darin, den Schülern die Scheu vor dem öffentlichen Auftreten und Reden vor einer großen Versammlung zu nehmen. Darum werden zur Teilnahme an ihnen auswärtige Schüler, Gelehrte und Hochgestellte eingeladen.[3] Wir haben ihrer bereits bei den Erziehungsmitteln erwähnt. Nachzutragen bleibt noch die Absicht, durch derartige Übungen die Schüler besonders an die richtige Haltung des Redners und an die richtigen Bewegungen und Gebärden zu gewöhnen.

Auf den letzten Punkt legen die Jesuiten überhaupt in ihren Schulen ein großes Gewicht. „Der christliche Anstand, die Zierde des feinen Benehmens und das gefällige Auftreten dürfen auf keine Weise gering geachtet werden. Sie sind Erzeugerin und Ernährerin der Bescheidenheit . . . Weit und breit sehen wir, daß derjenige, welcher seinen Sinn ernstlich auf Ehrbarkeit richtet oder sich vom Müßiggang zur Rechtschaffenheit wendet, sich zugleich eine anständige Haltung

---

[1] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 32.
[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 18.
[3] St.-O. 1832. Reg. d. Studienpräf. 12.

des Körpers, des Gemüts, der Kleidung, des Gesichtsausdruckes, des Stehens, der Gesten und jeder Bewegung aneignet.[1] Die ganze Haltung ist genau vorgeschrieben. Das Haupt soll nicht leichtfertig bald hierhin bald dorthin, sondern mit Würde, wenn es nötig sein wird, bewegt werden. Gewöhnlich soll der Kopf aufrecht getragen werden mit einer mäßigen Neigung nach links. Die Augen sollen meistens gen Boden gerichtet sein und nicht unbescheiden bald dahin bald dorthin gewandt werden. Während des Sprechens soll man den Leuten, besonders den Vornehmen, nicht gerade ins Gesicht schauen, sondern den Blick auf die Gegend unterhalb der Augen des Angeredeten richten. Runzeln auf der Stirn und noch vielmehr auf der Nase müssen vermieden werden. Das ganze Aussehen soll mehr Heiterkeit als Traurigkeit zeigen. Die Hände sind ruhig zu halten. Der Gang muß würdevoll ohne hastige Eile sein.[2]

Für den äußeren Anstand und die Haltung der Schüler ist in manchen Anstalten ein eigener Lehrer angestellt. Ebenso haben die Censoren gerade auf die Anstandsfehler zu achten.[3]

Es fehlt auch nicht an eignen Anstandsbüchern sowohl in Prosa als auch in Poesie.[4]

Die besonderen Regeln über das, was sich für den Redner hierin geziemt, giebt Soarez in seiner angeführten Rhetorik Kapitel 56, 58 und 59. Die äußere Haltung nennt er „Rede des Körpers" und hält sie für den Hauptteil der Redekunst, „welcher beim Reden allein den Ausschlag giebt". Gleich einem klassischen Rhetor giebt er Anleitungen über die Bewegung der Finger, Arme und Füße und schildert die Bedeutung des Gesichtsausdruckes als Bild der inneren Verfassung des Redners, seine Augen und Lippen als Werkzeuge zur Erregung der Affekte bei den Zuhörern.

In dem allem haben sich die Schüler zu üben.[5]

Auch die Pflege des Gedächtnisses bei den Jesuitenschülern hängt aufs engste mit ihrer Bestimmung zusammen, denn ein gutes Gedächtnis ist dem Redner vor allem vonnöten.[6] Wir werden die Gedächtnispflege bei der Methode später ausführlich zu behandeln haben.

[1] Paraenesis ad Mag., c. 14.
[2] Reg. Mag. Novit., c. 6. Corp. inst., vol. I, p. 574.
[3] Kropf, ratio 109 f. P. vol. IV, p. 152.
[4] P. tom. I, p. 424 u. 432.
[5] St.-O. Reg. d. Akad. d. Rhet. und Hum. 2, 2.
[6] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 3.

Bei dem Bestreben, die Schüler zu Rednern heranzubilden, die mit den alten Rhetoren um die Palme ringen sollten, konnte es nicht ausbleiben, daß die Jesuiten auf Abwege gerieten. An die Stelle der wahren Beredsamkeit trat immer mehr die Geschmacklosigkeit spielender Poeterei und Wortfechterei. Die Prunk- und Schaureden der Humanisten, bei denen es mehr auf die Worte und das Überreden, als auf den Inhalt und das Überzeugen ankam, nahmen auch bei den jesuitischen Lehrern und Schülern überhand. Den Beweis hierfür liefern die vielen Verordnungen gegen die verkümmerte und entstellte Beredsamkeit.[1] Die Forderung der oberdeutschen Provinz im Jahre 1835, daß in den oberen Schulen eine „erhabene" Beredsamkeit gelehrt werde[2], ist nach der Darstellung Kelles in seinem öfters genannten Werke heute noch nicht in Erfüllung gegangen.

Griechisch.

Hinter die lateinische Beredsamkeit treten alle anderen Unterrichtsgegenstände weit zurück. Darunter hat auch das Griechische zu leiden.

Vor allem fehlt den Lehrern die Lust am griechischen Unterricht. Ihre Vorbildung im Griechischen ist äußerst mangelhaft.[3] Das Selbststudium und die Weiterbildung in diesem Fach aber muß vielfach vernachlässigt werden. Denn an nicht wenigen Stellen wird den Lehrern deswegen ein Vorwurf gemacht.[4] In Wirklichkeit wird der Mangel an Zeit der Grund sein, aus dem von den Lehrern das Griechische wenig gepflegt wird. Denn selbst wenn sie dem Rate eines ihrer Pädagogen folgen und sich „etwas Zeit, um die ersten Schwierigkeiten zu überwinden", nehmen, ist es ihnen kaum möglich, „nach den Anfangsgründen sich beim Unterricht weiter zu bilden", so daß sie wirklich etwas Tüchtiges im Griechischen leisten können.[5]

Schuld an dem nachlässigen Betrieb des Griechischen mag anfangs auch die Abneigung der Schüler und deren Eltern gegen dasselbe ge-

---

[1] Mertz a. a. O., p. 40 ff.

[2] Rückäußerung der oberdeutschen Provinz über die rat. stud. 1835. P. vol. IV, p. 533.

[3] Kelle a. a. O., p. 28 f.

[4] St.-O. 1586. Griechische Sprache; Memoriale d. P. Busäus für Dillingen 1609. P. vol. III, p. 190; Paraenesis ad Mag., c. 9.

[5] Paraenesis ad Mag., c. 9.

wesen sein, die fürchteten, es möchte über seinem Studium das Lateinische vernachlässigt werden.[1]

Thatsache bleibt, daß die Gesellschaft Jesu wenig für die Pflege des Griechischen gethan hat und noch thut.

Schon der Grund, aus dem sie überhaupt dasselbe in ihre Schulen eingeführt hat, giebt zu denken. Griechisch muß getrieben werden, weil es eine Zierde der Kirche ist und weil es als Waffe gegen die Häretiker gebraucht werden kann.[2] Außerdem ist es ein Lockmittel für manche Eltern, welche ihre Kinder nur in Schulen mit griechischem Unterricht schicken wollen.[3] Mitentscheidend ist auch der Umstand, daß der Orden im Interesse seines Glanzes und Ruhmes nicht hinter den Häretikern zurückstehen will, welche in ihren Schulen das Griechische lehren.[4] Ferner will der Orden es nicht entbehren, weil die besten Autoren aller Disciplinen, besonders die Kirchenväter, griechisch geschrieben und die lateinischen Autoren vielfach aus griechischen Quellen schöpften.[5]

Aus diesen Gründen werden also die Schüler, wo möglich, angehalten, Griechisch zu lernen. Dasselbe soll ihnen auf angenehme Weise, z. B. durch den Hinweis auf den Zusammenhang der Muttersprache mit dem Griechischen, beigebracht werden. Zuweilen kann man auch dafür den Ehrgeiz ins Treffen führen, indem man den Schülern Männer angiebt, welche sich durch ihre Unkenntnis im Griechischen lächerlich gemacht haben.[6]

Wer sich trotzdem nicht zum Studium bewegen lassen will, kann dispensiert werden.[7] Dispens davon scheint in älterer Zeit ohne Schwierigkeit gegeben worden zu sein.[8] Nach den beiden letzten Ausgaben der Studienordnung ist dazu ein triftiger Grund erforderlich.[9]

In den Konstitutionen beginnt der griechische Unterricht erst in den beiden oberen Gymnasialklassen.[10] Die Studienordnung vom Jahre

---

[1] St.-O. 1586. Griech. Sprache. Wagner, instructio, p. 16. P. vol. IV, p. 79.
[2] Paraenesis ad Mag., c. 9.
[3] St.-O. 1586. Griechische Sprache.
[4] Ebenda; Paraenesis ad Mag., c. 9.
[5] Ebenda.
[6] Paraenesis ad Mag., c. 9.
[7] St.-O. 1586. Griechische Sprache.
[8] Ordin. P. Oliv. Manareus a. 1586. P. tom. I, p. 237.
[9] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 31.
[10] Const. 4, c. 13, decl. B.

1586 setzt ihn schon für die unterste Klasse fest und zwar mit täglich 1/2 Stunde. Die Studienordnung vom Jahre 1599 hielt zwar auch am Anfang des Unterrichts in der untersten Klasse fest, beschränkt aber die Zeit hierfür auf 1/4 Stunde täglich. Im Laufe der Zeit wurden wieder Stimmen laut, die eine Beschränkung des griechischen Unterrichts auf den Umfang desselben in den Konstitutionen verlangten. Eine solche Einschränkung wurde z. B. auf der VIII. Generalkongregation im Jahre 1645/46 beantragt. „Nichtsdestoweniger beschloß die Kongregation, dem General nur aufzutragen, daß er die Sorge um die Förderung des Griechischen nicht zu seinen geringsten Obliegenheiten rechne."[1] Trotzdem erfreute sich auch nach dieser Zeit das Griechische keiner besonderen Beliebtheit im Orden. Denn in der Gymnasialpädagogik vom Jahre 1735 sagt Wagner: „Da die griechische Sprache für diejenigen, welche nach dem Lob einer gediegenen Bildung streben, nicht sowohl nützlich als notwendig ist, so kann sie bei einigem Fleiß durch Privatstudium leichter gelernt werden als in langsamem Fortschritt in der Schule. Die große Masse unserer Jugend kann auch kaum dazu gebracht werden, daß sie willig und freudig Griechisch studiert. Es ist deshalb die Sitte, welche bisher in unserer Provinz bestand, zu wahren, nach welcher Freitags die griechischen Regeln Gretsers erklärt werden und etwas geschrieben wird, wenn nicht einige aus den Akademikern vom Lehrer privatim unterrichtet werden wollen."[2] Geändert hat sich an dieser Sitte bis zum Jahre 1830 nichts. Denn die deutsche Provinz hat in ihren Vorschlägen für die neue Studienordnung in dem genannten Jahre sehr ungünstig über den Betrieb des Griechischen in den Ordensschulen geurteilt. Sie hielt es für ungenügend, daß Griechisch nur im Anschluß an die Repetition täglich 1/4 Stunde gelehrt würde, und verlangte drei Stunden wöchentlich für dasselbe. Sie wies zur Begründung ihrer Forderung darauf hin, daß das Griechische in andern Schulen Deutschlands sehr hoch geschätzt würde.[3] Allein ihr Wunsch, es möge die griechische Sprache gleichen Schritt halten mit der lateinischen, wenigstens in Beziehung auf die Erklärung der Auktoren, wurde in der neuesten Ausgabe der Studienordnung wenig berücksichtigt. Sie steht hierin im allgemeinen noch

[1] Dekr. 16. P. tom. I, p. 90.
[2] Instructio, p. 16. P. vol. IV, p. 79.
[3] Neue Vorschläge d. deutsch. Prov. 1830. P. vol. IV, p. 409.

auf dem Standpunkt der Studienordnung vom Jahre 1599. Selbst das wenige, das in ihr für das Griechische vorgesehen ist, wurde später kaum beachtet. Für Österreich weist Kelle nach, daß auch nach dem Jahre 1832 bis in die neuere Zeit in den Ordensschulen das Griechische vollständig vernachlässigt worden ist.[1]

Recht bezeichnend hierfür ist die Thatsache, daß die Jesuiten bis zum Jahre 1868 fast ausschließlich nach der griechischen Grammatik des Jakob Gretser unterrichteten. Über sie urteilt ein katholischer Schulmann: „Die Unwissenheit des Verfassers dieser Grammatik ist so bodenlos, daß jeder Versuch, sie zu ermessen oder zu vergleichen, vergeblich ist; ein Gymnasiast, der im ersten Jahre der Beschäftigung mit dem Griechischen steht, kann, und wenn er der schlechteste ist, nicht soviel sprachlich Unmögliches phantasieren, als der Verfasser dieses Buches als bare Weisheit verkauft und, der Wahrheit sicher, selbst im Drucke hat fixieren lassen. Wie muß es mit dem philologischen Wissen eines Lehrerkollegiums stehen, das ein solches Buch zum Führer wählt!“[2] Auch Kelle giebt einige Proben aus einem wörtlichen Auszug dieser Grammatik, die unglaublich klingen.[3]

Achten wir jedoch auf das, was in der neuesten Studienordnung für das Griechische wenigstens vorgeschrieben ist. Denn es wird ja auch Schulen gegeben haben, in denen auf dasselbe wirklich Wert gelegt worden ist.[4]

Das Griechische soll in derselben Weise betrieben werden wie Latein. In der Grammatik ist die nämliche Dreiteilung zu treffen wie in dem Vortrag der lateinischen Grammatik. Der erste Teil umfaßt die Anfangsgründe, die einfachen Nomina, das substantivische Zeitwort und die einfachen Verba. Er ist das Pensum der untersten Grammatikklasse. Die Aufgabe der mittleren Klasse bildet die Kenntnis der kontrahierten Nomina, der Verba circumflexa, der Verba auf mi und der leichteren Formationen. In der obersten Grammatikklasse werden die übrigen Redeteile und die ganze Syntax durchgenommen.[5] Damit ist die Grammatik in der Hauptsache abgethan. Für die Klassen

[1] Kelle a. a. O., p. 147.

[2] N. Jahrb. f. Phil. u. Päd. 77 (1858), S. 138 ff.

[3] Kelle a. a. O., p. 27 ff.

[4] Studienverordnung für die oberdeutsche Prov. von Provinzial Hermann. a. 1755. P. vol. III, p. 436.

[5] St.-O. 1832. Sem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 13.

Humanität und Rhetorik ist nur noch ein vierter Teil vorgesehen, der die Metrik und die Einführung in die Dialektik in sich faßt.

Neben der Grammatik geht die Lektüre der Klassiker her. Es werden nur gereinigte Autoren gelesen. Zu bemerken ist, daß im Griechischen mehr als im Lateinischen die Kirchenväter als Lektüre benutzt werden. In den einzelnen Klassen werden gelesen:

In der mittleren Grammatikklasse: Nach der Studienordnung vom Jahre 1599: In der zweiten Hälfte des Jahres der griechische Katechismus und das Gemälde des Kebes, wenn es der Präfekt für gut findet. Nach der Studienordnung vom Jahre 1832: Fabeln des Äsop, Gemälde des Kebes, ausgewählte und gereinigte Dialoge des Lucian.

In der obersten Grammatikklasse: Chrysostomus, Xenophon und dergl.

In der Humanität:

Prosa: Reden des Chrysostomus, Basilius und Isokrates, Briefe des Plato und Synesius, ausgewählte Stücke aus Plutarch.

Poesie: Homer, Phocylides, Theognis, Gregor von Nazianz, Synesius und ähnliche.

In der Rhetorik sollen die Schüler eine vollständige Kenntnis der Autoren bekommen. Es werden abwechselnd Geschichtschreiber und Dichter gelesen. Die Lektüre hat sich auf klassische Autoren, wie Demosthenes, Plato, Thukydides, Homer, Hesiod, Pindar, Gregor von Nazianz, Basilius und Chrysostomus, zu beschränken.

„Was die Art der Erklärung betrifft, so darf man zwar das gelehrte Wissen und die Kunsttheorie gar nicht außer acht lassen, man soll aber doch mehr auf die Spracheigentümlichkeiten und den Sprachgebrauch sehen, daher in jeder Lektion einige Redensarten diktieren.“ [1]

Muttersprache.

Ein Orden, der sich als das auserwählte Rüstzeug der Kirche betrachtet und dessen Mitglieder allen Nationen entnommen sind, mußte von vornherein eine Hauptsprache erwählen, der gegenüber die Nationalsprachen vollständig zurücktraten. Hätte er die Muttersprache seiner Angehörigen auf gleiche Weise berücksichtigt, so hätte er nicht allein den Keim nationaler Reibereien in seinen eigenen Schoß gepflanzt, sondern auch den Verkehr der über die ganze Welt zerstreuten Glieder

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 13.

der Gesellschaft ungemein erschwert. Keine Sprache lag deshalb für ihn näher als die lateinische, die Kirchen- und Gelehrtensprache.

Die Muttersprache wurde gleichsam aus den Ordensschulen verdrängt. In den Konstitutionen wird sie nur einmal erwähnt als nötig für die Ordensglieder im Verkehr mit dem Volke durch Beichte und Predigt.[1] Als Unterrichtsfach fand sie aber keine Aufnahme in den ersten Jesuitenschulen. Höchstens wurde der religiöse Lernstoff den Schülern der untersten Klasse in ihr vorgetragen.[2] Davon geht auch die Studienordnung vom Jahre 1586 nicht ab. Denn obwohl sie die Wichtigkeit der Muttersprache für den seelsorgerlichen Verkehr der Ordensgenossen mit dem Volke betont, legt sie doch „das kaum zu ertragende Joch des Lateinsprechens" während der Schulzeit allen Schülern ohne Ausnahme auf.[3] Nur in den Ferien und an den Vakanztagen gestattet sie den Schülern in den Ländern südlich der Alpen den Verkehr in der Muttersprache — wenn die Oberen es nicht anders vorschreiben.

Dem Orden dies als ein Verbrechen anrechnen zu wollen, hieße die Schulverhältnisse jener Zeit verkennen. Denn es war damals auch in den protestantischen Schulen nicht anders. Trotzdem kann er auch hier nicht von Sonderinteressen freigesprochen werden. Denn nach der genannten Studienordnung wird in den Gegenden nördlich der Alpen auch in der Freizeit den Schülern der Gebrauch der Muttersprache verboten, „damit wir möglichst weit abweichen von einigen Häretikern, welche auch die lateinische Sprache jetzt abschaffen wollen, um die ganze Gesellschaft mit der katholischen Kirche zu vernichten".[4]

Der Studienordnung vom Jahre 1599, welche in Bezug auf die Muttersprache denselben Standpunkt vertritt, läßt sich eher ein Vorwurf in dieser Hinsicht machen. Denn obwohl damals bereits das nationale Bewußtsein auch auf dem Gebiete des Schulwesens erwachte und die Stimmen nicht mehr vereinzelt waren, welche die Pflege der Muttersprache in den Schulen verlangten, verbietet sie ausdrücklich ihren Gebrauch.[5] Nur „bisweilen" findet sie es „nicht für ungehörig",

---

[1] Const. 4, c. 8, 3.
[2] Lektionspl. d. hum. Kl. zu Ingolstadt a. 1568. P. tom. I, p. 214.
[3] St.-O. 1586. Griech. u. lat. Übung.
[4] Ebenda.
[5] St.-O. 1599. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 18.

etwas in der Muttersprache auszudrücken, wenn eine solche Übersetzung viel zum Verständnis beiträgt oder sonst interessant ist.[1]

Was offiziell verboten war, haben sich jedoch einige Ordensmitglieder erlaubt. So hat schon der Visitator Ferdinand Alber in einer Verordnung für Mainz im Jahre 1602 in einer besonderen Beilage dem Rektor aufgetragen, „die Jugend in den unteren Klassen in der Muttersprache zu üben".[2]

Es ist aber auffallend, daß alle, welche im Gegensatz zur Studienordnung die Muttersprache in den Unterricht einführten, der deutschen Provinz angehörten. So finden wir sie z. B. noch in den neuen Würzburger Statuten aus dem Jahre 1749[3], in den Klassenbüchern der niederrheinischen Provinz aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[4] und in andern Verordnungen für deutsche Gegenden. In Deutschland scheint sie sogar fast allgemein in den Schulen gelehrt worden zu sein. „Obwohl in unsern Schulen die Schüler hauptsächlich in der lateinischen Sprache in jeder Hinsicht unterwiesen werden, so verlangt die gegenwärtige Zeit doch auch große Sorge für die deutsche Sprache. Daher muß, wie schon oft durch Verordnungen bestimmt worden ist, bei den Aufgaben der Schüler besonders acht gegeben werden auf die deutsche Orthographie."[5] Dagegen finden wir in Anstalten, in denen Schüler verschiedener Nationen unterrichtet wurden, nicht die gleiche Behandlung anderer neuerer Sprachen. Wo Bestimmungen, die für die neueren Sprachen, z. B. Deutsch, Französisch, Italienisch, allgemein zu gelten scheinen, gegeben werden, da wird zugleich der Zusatz gemacht „wo diese beiden letzten Sprachen auch gelehrt werden".[6] Daraus könnte wenigstens geschlossen werden, daß die Jesuiten nur unter dem Drang der Umstände der Muttersprache in Deutschland Zugeständnisse gemacht haben, während sie in anderen Ländern ihrer alten Gewohnheit treu blieben. Sicher ist, daß bei Aufstellung des Lektionsplans der Jesuitengymnasien in der böhmischen Provinz im Jahre 1753, in

[1] Ebenda. Reg. d. Prof. d. Hum. 5.

[2] P. vol. III, p. 143.

[3] Ebenda p. 427.

[4] P. vol. IV, p. 49.

[5] Erlaß des Prov. Hermann für die oberdeutschen Gymnasien a. 1766. P. vol. IV, p. 54.

[6] Studienverordnung für die oberdeutsche Prov. v. Provinzial Hermann a. 1755. P. vol. III, p. 436.

welchem die deutsche Sprache einen ziemlich großen Raum einnimmt, dem Drängen der Kaiserin Maria Thersia nachgegeben wurde.[1] Dafür spricht auch, daß gerade die deutsche Provinz in ihren Reformvorschlägen für die neueste Ausgabe der Studienordnung unablässig forderte, daß die Muttersprache mehr berücksichtigt werden müßte. Diese Forderung stellte sie nämlich in ihrem Bericht über die Studienordnung aus dem Jahre 1821[2], in ihren Reformvorschlägen aus dem Jahre 1829[3] und in ihren neuen Vorschlägen aus dem Jahre 1830.[4] Zur Begründung ihrer Anträge wies sie darauf hin, daß im entgegengesetzten Fall viele Schüler die Jesuitenschulen nicht mehr besuchen würden.[5]

Daß aber trotzdem die Muttersprache auch in Deutschland nicht zu den bevorzugten Unterrichtsgegenständen in den Ordensschulen gehörte, bestätigen die Ordensmitglieder selbst. „Weit und breit hört man, daß aus unseren Schulen die Jünglinge zwar als rechtschaffene und in der lateinischen Sprache wohl unterrichtete Menschen hervorgehen, daß sie aber in der Muttersprache gänzlich unwissend seien. Kurz, wenn diese Methode einmal eingeführt ist, so wird die Muttersprache mehr begünstigt werden und unsere Schüler werden, ins bürgerliche Leben eingetreten, nicht mehr wie Fremdlinge im eignen Vaterlande weilen."[6]

„Damit die Klagen verstummen", hat endlich die Studienkommission der Muttersprache einen Platz in der Studienordnung vom Jahre 1832 eingeräumt.[7]

In ihr haben nun die Jesuiten derselben so viele Zugeständnisse gemacht, als es ihnen überhaupt von ihrem Standpunkt aus möglich war und genügend erschien. Denn der General Roothaan sagt in seinem Rundschreiben bei ihrer Veröffentlichung: „Hauptsächlich soll auf die vaterländische Sprache und Litteratur sorgsame Mühe verwandt werden".[8]

[1] P. vol. IV, p. 47.
[2] Ebenda p. 359.
[3] Ebenda p. 386.
[4] Ebenda p. 406.
[5] Neue Vorschläge 1830. P. vol. IV, p. 406.
[6] Ebenda.
[7] Beibericht d. Studienk. 1832. Reg. d. Rekt. 10 u. 11. P. vol. IV, p. 472; Einführ. d. neuen Studienordn. in d. oberdeutsch. Prov. 1834. P. vol. IV, p. 526.
[8] P. tom. II, p. 232.

Sehen wir, wie weit die Jesuiten hierin gehen zu dürfen glauben.

In den Regeln des Provinzials 23, 2 heißt es: „Auch lasse er sich sehr empfohlen sein, daß die Schüler in den Klassen gründlich in ihrer Muttersprache gebildet werden, und weise jeder Klasse ihr Pensum in diesem Fache zu". Nach den Gesetzen der Prämien 1 erhält der Schüler einen Preis, der Vorzügliches in der Muttersprache leistet.

Zu bedauern ist nur, daß dem Provinzial in der Studienordnung nicht auch die Möglichkeit gegeben worden ist, die Schüler gründlich in der Muttersprache unterrichten zu lassen, damit sie Vorzügliches leisten können. Denn die Zeit für sie ist äußerst knapp bemessen. In der untersten Grammatikklasse soll sie täglich in der letzten halben Stunde mit den Nebenfächern zusammen durchgenommen werden. Auch kann sie nachmittags in der letzten halben Stunde statt der Konzertation mit den Nebenfächern gelehrt werden. Die gleiche Zeit ist für sie in den anderen Klassen bestimmt, „wenn zu Gunsten der Nebenfächer (in der Klasse Rhetorik) nicht irgendwo eine halbe Stunde hinzugefügt wird".[1]

Bei der Auswahl der vaterländischen Klassiker wird noch rigoroser verfahren als bei den altklassischen Autoren. „Noch größere Sorgfalt wende man bei vaterländischen Schriftstellern an, wo die Lesung derselben gebräuchlich ist; diese müssen vorsichtig ausgewählt sein; und nie lese oder lobe man Schriftsteller, für welche die Jünglinge nicht ohne Gefahr für Glaube und Sittlichkeit sich erwärmen können. Deshalb ziehe man in der heimischen Litteratur wohlbewanderte Männer zu Rate, um festzusetzen, was auf diesem Gebiet ohne Schaden geschehen könne, und dann wache man, daß das einmal Festgesetzte auch gewissenhaft von dem Studienpräfekten und Lehrer beobachtet werde."[2] Wenn nun auch überall „die Lesung gebräuchlich" ist, nach welchem Maßstab werden bei der Auswahl die Schiedsrichter verfahren, die selbst von der Lektüre neuerer Schriftsteller ängstlich ferngehalten werden![3] Woher sollen sie die zur Beurteilung nötigen Kenntnisse haben? Und was bekommen die Schüler von vaterländischen Schriftstellern in die Hand, wenn nach Ansicht dieser Männer Goethe ein Ausbund aller Schlechtigkeit und Wieland ein Schandfleck der deutschen Litteratur ist?[4]

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Rhet. 2.

[2] Ebenda. Reg. d. Prov. 34.

[3] Kelle a. a. O., p. 42.

[4] Hammerstein, Das preußische Schulmonopol, p. 52 u. 57 f.; Erg. eines Istzgl., p. 121; Kelle a. a. O., p. 154 f.

Die Übungen in der Muttersprache können den Schülern keinen Ersatz bieten für die verpönten Klassiker, selbst wenn die approbierten vaterländischen jesuitischen Schriftsteller wirklich vorbildlich sein könnten und auch wirklich gelesen würden. Denn in der Rhetorik wird nur einmal wöchentlich eine schriftliche Arbeit angefertigt. Die Anforderungen, die an die Schüler selbst in den höheren Klassen in dieser Hinsicht gestellt werden, können bei der ungenügenden Vorbereitung in den unteren Klassen und bei der Seltenheit der Arbeiten nicht allzu groß sein. Und ob der Umstand, daß bei der Übersetzung der Klassiker Rücksicht auf die Muttersprache genommen wird, „indem der Lehrer sich die Reinheit und das richtige Aussprechen in derselben höchst angelegen sein läßt und das nämliche streng von den Schülern verlangt“ [1], die Schüler sehr fördert, ist zweifelhaft.

Die anderen Übungen, die mehr der rednerischen Gewandtheit dienen, können das Resultat nicht besser gestalten. Jeden zweiten Sonnabend kann nämlich in der letzten halben Stunde anstatt der Deklamation oder Vorlesung im Lateinischen auch ein Vortrag in der Muttersprache gehalten werden. Ebenso können in der obersten Klasse monatlich in der Aula oder Kirche eine bedeutendere Rede oder ein Vortrag eines Gedichtes, abwechselnd mit der lateinischen und griechischen, auch in der Muttersprache gehalten werden.[2] Woher aber die Schüler die Fähigkeit haben sollen, bedeutendere Reden oder Vorträge in der Muttersprache zu halten, ist zum mindesten unklar. Dürfen sie sich doch nicht einmal zu allen Tageszeiten in ihrer Muttersprache unterhalten, ganz abgesehen davon, daß sie von ihren Lehrern in der Schule selten ein Wort in der Muttersprache hören.

Es scheint fast, als ob der Orden nur insoweit die Muttersprache in seinen Schulen pflegt und anwendet, als es zum Verständnis und zur besseren Einübung des übrigen Lehrstoffes unbedingt nötig ist. Denn für diesen Fall wird sie am meisten empfohlen. Der erste Teil der lateinischen Grammatik soll in der Muttersprache erklärt werden, „damit der Jugendunterricht leichter falle“.[3] „Es scheint von Nutzen zu sein, zu jedem Kasus und jeder Person das Wort in der Muttersprache beizufügen und meistens in dieser die Erklärung zu geben.“[4]

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 18.
[2] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Rhet. 16.
[3] Ebenda. Reg. d. Prov. 23, 1.
[4] Ebenda. Reg. d. Prof. d. mitt. Grkl. 9.

„Damit die Studierenden sich gewöhnen, das in den Vorlesungen Erlernte zum gemeinen Besten in der Muttersprache zu verwerten, ist es von Nutzen, diese Vorlesungen hie und da auch in der Muttersprache zu halten, bei theologischen Gegenständen jedoch mit weiser Auswahl des Stoffes und unter Genehmigung der Obern.“ [1]

Im übrigen hat der Orden wohl in andern Ländern ebensowenig wie in Österreich, für welches Kelle den Nachweis liefert[2], bis in die neueste Zeit etwas Besonderes für die Pflege der Muttersprache und der neueren Sprachen überhaupt gethan, obwohl er gerade ohne großen Aufwand hierin Hervorragendes in seinen Schulen leisten könnte; denn seine Mitglieder sind aus aller Herren Länder genommen. An Lehrern für den neusprachlichen Unterricht kann es ihm deshalb niemals fehlen.

Religion.

Bei einer religiösen Gemeinschaft sollte man annehmen, daß die Religion den Mittelpunkt des ganzen Schulunterrichts bildet. Bei den Jesuiten ist dies nicht der Fall, wenn auch die Vorwürfe gänzlicher Vernachlässigung des Religionsunterrichts, die man ihnen oft macht, nicht in ihrem vollen Umfange gerechtfertigt sind. Sieht man nur auf ihre Thätigkeit als Lehrer, so läßt sich ihnen für den Anfang ihres Wirkens überhaupt kein Vorwurf machen. Denn in allen Gymnasien jener Zeit war Religion Nebenfach. Erst die auffallende Zurücksetzung derselben hinter die anderen Unterrichtsfächer in späterer und neuester Zeit läßt einen Vorwurf begründet erscheinen.

Außer acht darf man jedoch auch hier nicht lassen, daß mehr Zeit auf die Religion verwendet wird, als für die offiziellen Religionsstunden festgesetzt ist. Denn in den Jesuitenschulen haben alle Unterrichtsfächer einen religiösen Anstrich. Religion ist bei allen Übungen, selbst bei der Lektüre der Klassiker, einzuflechten.[3] „Das Hauptaugenmerk der Lehrer aber gehe dahin, daß sie gelegentlich in und außer den Lektionen ihre Schüler zu Gottesdienst und Liebe, und zu den Tugenden, durch welche man Gott gefallen muß, anspornen, und sie überzeugen, daß ihre Studien insgesamt auf diesen Endpunkt hinzielen müssen.“ [4] Daher rührt auch die geradezu widerwärtige Verquickung

[1] Ebenda. Reg. d. Präf. d. theol. u. philos. Akad. 7.

[2] Kelle a. a. O., p. 210.

[3] Gymnasialübungen 1580. P. tom. I, p. 254.

[4] Const. 4, c. 16, 4.

der Religion mit den anderen Unterrichtsgegenständen. Es wird z. B. ein erbaulicher Vortrag gehalten, „damit nicht allein der Stil geübt wird, sondern auch die Sitten gebessert werden".[1] Der Katechismus des Canisius wird deshalb bevorzugt, weil er nicht allein die Religionslehre vortrefflich darlegt, sondern auch in „gutem Latein" abgefaßt ist.[2]

An religiösem Lernstoff leiden allerdings die Jesuitenschüler nicht. Der Katechismus bildet die Hauptsache. Als Lehrbuch wird fast ausschließlich der Katechismus des Canisius gebraucht. Er erschien im Jahre 1555 unter dem Titel: „Die Summe der christlichen Lehre. Zum Gebrauch der christlichen Jugend in Fragen neu verfaßt." In dieser Gestalt ist er jedoch nur in den oberen Klassen im Gebrauch. In den niederen Klassen ist der kleinere Auszug aus ihm, „Christliche Unterweisungen oder der kleine Katechismus für Katholiken", eingeführt.[3] In späterer Zeit scheint eine verbesserte und vermehrte Auflage desselben von Wiedenhofer, erschienen im Jahre 1750, neben dem Original in Gebrauch gekommen zu sein.[4]

Außer Katechismus schreiben die verschiedenen Ausgaben der Studienordnung keinen religiösen Memorierstoff vor. Dagegen finden wir in einzelnen Lektionsplänen und Verordnungen noch andere Religionsfächer in den niederen Studien.

Im Jahre 1592 erlaubte der General Aquaviva der oberdeutschen Provinz die Erklärung der Evangelien am Samstag nachmittags.[5] In dem Lektionsplan für Freiburg aus dem Jahre 1623 wird verlangt, daß in den niederen Schulen am Samstag das lateinische Evangelium erklärt werde.[6] Nach dem oberdeutschen Lektionsplan aus dem Jahre 1769 wird in den niederen Klassen das lateinische Evangelium, in der obersten Grammatikklasse und in der Humanität das griechische Evangelium, und in der Rhetorik die Apostelgeschichte erklärt.[7] Nach den neuen Würzburger Statuten aus dem Jahre 1749 wird sogar in den niederen Schulen das alte und neue Testament behandelt.[8]

[1] Const. 4, c. 16, 3.
[2] St.-O. 1586. Disciplin und Frömmigkeit.
[3] Würzburger Lektionsplan 1567. P. tom. I, p. 208.
[4] Erlaß d. Prov. Hermann f. d. oberdeutsch. Gymnasien 1766. P. vol. IV, p. 54.
[5] P. tom. I, p. 312.
[6] P. vol. III, p. 242.
[7] Ebenda p. 246.
[8] Ebenda p. 427.

Lehrbücher für die biblische Geschichte, auf die wir bei der Weltgeschichte zurückkommen werden, hat Pachtler Bd. 4, S. 108 und 112 angeführt. Jedenfalls fand dieselbe aber erst Ende des 17. Jahrhunderts in den Jesuitenschulen Eingang.

Das gleiche gilt von der Kirchengeschichte in den niederen Schulen, für welche Pachtler an der genannten Stelle ebenfalls Lehrbücher angiebt, und die auch ausdrücklich in einzelnen Lektionsplänen als Unterrichtsfach angeführt wird.[1] Auch sie wird in Verbindung oder an Stelle der Weltgeschichte gelehrt.

Den Religionsstoff lernten anfangs nicht alle Schüler. Nach den Konstitutionen ist die Erlernung des Katechismus nur für die jüngeren Schüler Vorschrift. „Die Erwachsenen sollen ihn, wo möglich, kennen."[2] Auch die Studienordnung vom Jahre 1586 schreibt das Lernen desselben im Prinzip nur für die unteren Klassen der Grammatik vor. In den höheren Klassen nimmt man es nicht genau damit. Von ihren Schülern wird er auch seltener hergesagt.[3] Denselben Standpunkt vertritt noch die folgende Ausgabe der Studienordnung. „Wenn nötig"; soll die christliche Lehre auch in den beiden oberen Klassen, Humanität und Rhetorik, vorgetragen werden.[4] Die Notwendigkeit sahen die Schulmänner meistens ein und ließen den Katechismus in allen Klassen wenigstens vorlesen.[5] Da es aber nicht in allen Schulen geschah, so wurde darauf gedrungen, daß die beiden oberen Klassen der niederen Studien gesetzlich dazu verpflichtet werden mußten, „um die Jugend zu bewahren vor den modernen Irrtümern".[6] Die Studienordnung vom Jahre 1832 zählt ihn deshalb unter den für alle Schüler obligatorischen Unterrichtsfächern auf.[7]

Die Zeit, welche auf seine Erlernung verwendet wird, ist in der neuesten Studienordnung ebenso knapp bemessen, wie in den ältesten Schulplänen. Nach den Konstitutionen soll nämlich nur wöchentlich einmal Christenlehre im Kolleg gehalten werden. Die Studienordnung vom Jahre 1586 setzt eine halbe Stunde am Freitag oder Samstag

[1] Böhmischer Lektionspl. 1753. P. vol. IV, p. 47; Bamberger Lektionspl. 1742—1743. P. vol. IV, p. 45.

[2] Const. 4, c. 16, 2.

[3] St.-O. 1586. Disciplin und Frömmigkeit.

[4] St.-O. 1599. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 4.

[5] Paderborn, Stat. gen. 1616—1630. P. vol. III, p. 194.

[6] Bericht d. deutschen Prov. 1821. P. vol. IV, p. 360.

[7] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 4.

vormittags dafür fest.[1] Ausnahmsweise gestattete im Gegensatz zu ihr der General Aquaviva im Jahre 1592 der oberdeutschen Provinz, am Freitag morgens eine ganze Stunde auf den Katechismus zu verwenden.[2] Dies blieb jedoch eine Ausnahme. Denn als im Jahre 1594 in den Rückäußerungen der vier oberdeutschen Provinzen über die Studienordnung vom Jahre 1586 die österreichische Provinz das gleiche Recht für sich beanspruchte, erklärte der General in seinem Antwortschreiben eine halbe Stunde für genügend.[3] Auch die Studienordnungen vom Jahre 1599 und 1832 halten an dieser Praxis fest. Für den ganzen Religionsunterricht, einschließlich der Exhorten, wird demnach nicht einmal eine Stunde wöchentlich gewährt.[4]

Bei dieser knapp bemessenen Zeit ist selbstverständlich an eine eingehende Erklärung des Stoffes nicht zu denken. Man muß froh sein, wenn überhaupt Lehrer und Schüler die vorgeschriebene Zeit regelmäßig für das Auswendiglernen einhalten.[5] Darum hat der Präfekt wenigstens alle vierzehn Tage die Lehrer zu vernehmen und zu beachten, ob sie dem Religionsunterrichte die schuldige Zeit und Mühe widmen und ob sie in der Durchnahme und Wiederholung des Lehrpensums gehörig voranschreiten.[6] Eine Erklärung wurde in älterer Zeit auch gar nicht verlangt. Die Konstitutionen reden überhaupt nicht von einer Erklärung. Die erste Ausgabe der Studienordnung hat zwar nichts gegen die Erklärung des Lehrers einzuwenden, hält es aber für besser, anstatt einer ausführlichen Erklärung eine Ermahnung an die Schüler zu richten.[7] Die Studienordnung vom Jahre 1599 begnügt sich mit Auswendiglernen und Hersagen.[8] Erst in neuerer Zeit drang man auf eine Erklärung des Katechismus. Nach den neuen Würzburger Statuten vom Jahre 1749 soll der Katechismus nicht allein gedächtnismäßig gelernt, sondern auch wohl erläutert werden.[9] Nach dem Beiberichte der Studienkommission der neuesten

[1] Disciplin und Frömmigkeit.
[2] P. tom. I, p. 312.
[3] P. tom. II, p. 218.
[4] St.-O. Reg. d. Prof. d. ob. Grkl. 2.
[5] Memoriale d. Vis. Busäus für Mainz 1604—1605. P. vol. III, p. 180.
[6] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 6.
[7] St.-O. 1586. Disciplin und Frömmigkeit.
[8] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 4.
[9] P. vol. III, p. 427.

Studienordnung stimmen alle darüber ein, daß der Katechismus nicht allein auswendig gelernt, sondern auch erklärt werden müsse.[1] In ihrem Sinn verordnet die Studienordnung: „Der christliche Unterricht soll in allen Klassen auswendig gelernt werden; und zwar lasse man ihn in den drei Klassen der Grammatik und, wenn nötig, auch in andern, Freitags oder Samstags hersagen. Je nach der Stufe einer jeden Klasse soll auch eine eingehendere Erklärung gegeben und abgefragt werden."[2]

Als einen geringen Ersatz dieser ungenügenden Erklärung für das religiöse Verständnis der Schüler kann man die erbaulichen Reden der Schüler und die Exhorten der Lehrer ansehen. Denn in ihnen muß neben der Erbauung doch auch einigermaßen auf das Verständnis Rücksicht genommen werden.

Erbauliche Reden und Vorträge halten die Schüler nach den Konstitutionen und allen Ausgaben der Studienordnung in der lateinischen, griechischen und Muttersprache. Sie dienen zugleich der Beredsamkeit.

Eine Exhorte oder fromme Ermahnung soll jeder Lehrer wöchentlich an seine Schüler richten.[3] Außerdem findet monatlich oder alle zwei Monate eine längere Exhorte an die Schüler statt. Sie kann auch von einem älteren Pater gehalten werden.[4] Auf die Exhorten legen die Jesuiten einen größeren Wert als auf die beste Erklärung des religiösen Memorierstoffes.[5] Denn sie tragen mehr zur Erbauung bei.

Auf sie kommt es aber den Jesuiten bei der religiösen Erziehung ihrer Schüler hauptsächlich an. Die Religion ist für sie nur Sache des Gemütes und der Übung. Darum glauben sie, durch die Übungen, welche wir bei den Erziehungsmitteln kennen gelernt haben, den Lernstoff in der Religion ersetzen zu können. Und im gewissen Sinn haben sie recht. Denn die Religion ist keine Erkenntnis, sondern sie ist Gefühl und Gesinnung. Aber dennoch darf eine Einprägung ihrer Lehrsätze und ein Verständnis derselben bei Schülern nicht beiseite gestellt werden. Denn Schüler sollen einmal Rechenschaft ablegen können über alles Gelernte und dann müssen sie auch in den Stand gesetzt werden, ihren konfessionellen Glauben zu bekennen und

[1] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 4.
[2] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 4.
[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 5.
[4] St.-O. 1832. Reg. d. Rekt. 20.
[5] Älteste Studienvorschr. f. d. Coll. Rom. 1566. P. tom. I, p. 193.

zu verteidigen. Gerade bei den jesuitischen Kämpfen gegen die Häretiker müßte darauf Gewicht gelegt werden, wenn anders die Schüler nicht als blinde Fanatiker, sondern als überzeugte Kämpfer gegen die Häresie vorgehen sollen. Das sieht der Beibericht der Studienkommission zur Studienordnung 1832 auch ein, wenn er die Erklärung des Katechismus verlangt, „damit die Schüler geschützt werden gegen Irrtümer und den katholischen Glauben verteidigen können".[1] Die Gleichgültigkeit des Ordens hierin gegen sein besseres Wissen, die Äußerlichkeit und Entleerung der Religion von Geist und Verständnis, hat man sich durch seine Absicht, den Willen der Schüler durch einen betäubenden Sinnenreiz zu brechen und sich gefügig zu machen, und durch die Praxis der Kirche, welcher er dient, zu erklären.

Nebenfächer.

Unter diesem Namen faßt die Studienordnung vom Jahre 1832 alles zusammen, was in den Jesuitenschulen an Realdisciplinen gelehrt wird. Zuweilen gebraucht sie auch hierfür die in den älteren Ausgaben gebräuchliche Bezeichnung „Erudition oder gelehrtes Wissen".[2]

Die Konstitutionen handeln mit Ausnahme der Geschichte überhaupt nicht von Realien in den Gymnasialklassen. Nach der Studienordnung vom Jahre 1586 soll „das gelehrte Wissen" genommen werden aus den Dichtern, der Geschichte, den Sitten der Völker, den Gedenksprüchen, den Sprichwörtern und der Moralphilosophie des Cicero.[3] Genauer spricht sich über die Bedeutung und den Umfang des gelehrten Wissens die Studienordnung vom Jahre 1599 aus: „Zur Beförderung des gelehrten Wissens mag man bisweilen an Ferientagen statt des Geschichtschreibers andere ferner liegende Dinge vornehmen, z. B. hieroglyphische Zeichen, Embleme, Fragen über die Theorie der Dichtkunst: Epigramme, Grabschriften, Ode, Elegie, Heldengedicht und Trauerspiel; Römischer und Atheniſcher Senat, Kriegswesen beider Völker, Archäologie der Gärten und Gewänder, Speisesaal, Triumph, Sibyllen und anderes dergleichen jedoch mit Maß".[4] „Das gelehrte Wissen muß man aus der Geschichte und den Sitten

---

[1] Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 4. P. vol. IV, p. 472.
[2] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.
[3] Kl. Humanität.
[4] Reg. d. Prof. d. Rhet. 15.

der Völker, aus den angesehensten Auktoren und jeder Art von Gelehrsamkeit herholen."[1]

Es ist allerdings bedenklich, derartige Dinge unter den Realfächern aufzuführen. Weil nun aber alles, was in der älteren Zeit der Jesuitenschulen überhaupt nur mit den Realien verglichen werden kann, unter dieser Bezeichnung zusammengefaßt wird, so halten wir es nicht für überflüssig, die mannigfaltigen Gegenstände der „Erudition" hier anzuführen. Überdies ließen sie sich auch einem andern Unterrichtsfach nicht einreihen.

Das gelehrte Wissen bildet nämlich in den älteren Ausgaben der Studienordnung kein eigenes Unterrichtsfach. Es wird gleichsam als Spielerei an den Ferientagen getrieben. Immerhin war es der einzige Ersatz für die Realien.

Mit ihm konnte sich der Orden im Laufe der Zeit nicht mehr zufrieden geben. Die Zeitverhältnisse verlangten gebieterisch die Einführung der Realien in den Unterricht. Deshalb drangen die deutschen Provinzen in ihrem Bericht über die Studienordnung vom Jahre 1821[2], in den Reformvorschlägen vom Jahre 1829[3] und in den neuen Vorschlägen vom Jahre 1830[4] energisch darauf, daß die Realfächer in der neuen Studienordnung eine Stelle bekämen. Auch der General konnte sich dieser Notwendigkeit nicht länger mehr verschließen. In dem Begleitschreiben zur neuesten Studienordnung sagt er selbst, daß für die Erlernung der Nebenfächer „etwas Zeit" vorgesehen werden müsse.[5]

Die neueste Studienordnung hat sich nun der Notwendigkeit gefügt und angeordnet: „Er sorge auch in den unteren Klassen für den Unterricht in den Nebenfächern, den Grundzügen der Geschichte, Geographie und Mathematik; je nach Verschiedenheit von Ort und Zeit weise er jeder Klasse an, was und wieviel in diesen Fächern geschehen soll."[6] Immerhin hängt es auch nach ihr noch von dem guten Willen der Oberen ab, ob diese Fächer überhaupt gelehrt werden. „Sollen Geschichte, Geographie, die Grundzüge der Mathematik oder sonstiges

[1] Ebenda 1.
[2] P. vol. IV, p. 359.
[3] Ebenda p. 386.
[4] Ebenda p. 409.
[5] P. tom. II, p. 232.
[6] Reg. d. Prov. 23, 3.

in diesen Schulen gelehrt werden, so teile er nach Anfrage beim Rektor diese Fächer so ein, daß jeder Lehrer seinen Anteil richtig und unschwer absolvieren kann."[1]

Ein allzu großes Gewicht wurde um die Zeit der Einführung der neuen Studienordnung jedenfalls nicht auf die Nebenfächer gelegt. Denn Schüler, welche in ihnen nicht beschlagen waren, dagegen im Latein und in der Muttersprache hinreichende Kenntnisse besaßen, wurden ohne Anstand in die Jesuitenschulen aufgenommen.[2]

Es wäre auch heute noch ein Ding der Unmöglichkeit, dieselben als ausschlaggebend in den Jesuitenschulen zu erklären. Denn die Zeit zu ihrer Behandlung ist vollständig unzureichend. So setzt z. B. die Studienordnung in der zweiten Regel der Rhetorik die Durchnahme derselben für die zweite Stunde vormittags fest, in welcher zugleich ein Redner erklärt, die Wiederholung stattfinden und im Bedürfnisfall noch das Argument zur schriftlichen Arbeit diktiert werden soll, „wenn zu Gunsten dieser Nebenfächer nicht irgendwo eine halbe Stunde hinzugefügt wird". Bei den übrigen Klassen ist dagegen von einer Zeitzulage nicht die Rede.

Nimmt man dazu noch die Zeit, welche auch nach der neuesten Studienordnung auf das gelehrte Wissen zu verwenden ist[3], so wird im ganzen nicht einmal eine Stunde täglich allen Nebenfächern gewidmet. Und da zu ihnen auch die Muttersprache gehört, so fällt auf die Realien im günstigsten Fall täglich kaum eine halbe Stunde.

Immerhin mag es vorkommen, daß in einzelnen Anstalten im Gegensatz zu der Studienordnung mehr Mühe und Zeit auf dieselben verwendet werden. Sie waren ja auch schon vor der offiziellen Regelung durch die Studienordnung in einzelnen Anstalten ein selbständiges Unterrichtsfach.

Sehen wir nun auf die einzelnen Gegenstände der Nebenfächer.

Kalligraphie und Orthographie scheinen ziemlich früh in den unteren Klassen, aber nur in sehr wenigen Anstalten, Gegenstände des Unterrichts gewesen zu sein. Schreibenlernen verlangt schon die Skizze einer Schulordnung aus dem Jahre 1560.[4] Unterricht im Schön- und

---

[1] Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 8, 11.

[2] Einführung d. n. St.-O. in d. oberdeutsche Prov. 1834. P. vol. IV, p. 526.

[3] Reg. d. Prof. d. Rhet. 14.

[4] P. tom. I, p. 153.

Richtigschreiben wird nach dem Lektionsplan für die humanistischen Klassen zu Ingolstadt aus dem Jahre 1568 erteilt.[1] Das Schönschreiben erwähnen ferner die Statuten des Dillinger Konvikts aus dem Jahre 1593[2] und die neuen Würzburger Statuten aus dem Jahre 1749.[3] In dem böhmischen Lektionsplan aus dem Jahre 1753[4] wird Schön- und Rechtschreiben in der obersten und niedersten Gymnasialklasse vorgeschrieben. Auch die deutschen Provinzen vergaßen in ihren Vorschlägen für die Reform der Studienordnung das Schreiben nicht. Nach den neuen Vorschlägen derselben aus dem Jahre 1830 gab es viele Kollegien, in welchen das Schönschreiben schon vor dem genannten Jahre geübt wurde. Sie selbst verlangten seine Einführung in allen Schulen, wenn taugliche Lehrer dafür vorhanden wären.[5] Die Studienordnung geht stillschweigend darüber weg.

Rechnen und die Anfangsgründe der höheren Mathematik fanden ebenfalls schon vor dem Jahre 1832 in den niederen Schulen einzelner Anstalten Pflege. Rechnen verlangen die Statuten des Dillinger Konvikts aus dem Jahre 1593. Nach den neuen Würzburger Statuten aus dem Jahre 1749 muß die Jugend der unteren Klassen im Rechnen, das man „annoch" vermißte, unterrichtet werden. Die Verordnung des P. Rhomberg für die oberdeutschen Schulen aus dem Jahre 1763 schreibt Arithmetik vor.[6] Der böhmische Lektionsplan aus dem Jahre 1753 ordnet für die Rhetorik den Dreisatz, für die Humanität die Brüche, für die oberste Grammatikklasse die Division, für die mittlere Grammatikklasse die Multiplikation, für die unterste Grammatikklasse die Attraktion und Subtraktion und für die Vorbereitungsklasse das Zählen an. Noch höhere Anforderungen stellen die Klassenbücher der niederrheinischen Provinz aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.[7] Abgesehen von dem einfachen Rechnen in den niederen Klassen, verlangen sie in der obersten Grammatikklasse die Proportionen und in der Humanität die Algebra. Die deutschen Provinzen bleiben auch hier nicht zurück. In ihrem Bericht über die Studienordnung aus

[1] Ebenda p. 214.
[2] Ebenda p. 441.
[3] P. vol. III, p. 427.
[4] P. vol. IV, p. 47.
[5] Neue Vorschl. d. deutsch. Prov. 1830. Leg. praem. P. vol. IV, p. 409.
[6] P. vol. III, p. 442.
[7] P. vol. IV, p. 49.

dem Jahre 1821 vermissen sie in den unteren Klassen die Mathematik, wie sie das Verkehrs- und Geschäftsleben erfordert.[1] In ihren Reformvorschlägen aus dem Jahre 1829 weisen sie darauf hin, daß die gegenwärtige Zeit den Unterricht in der Arithmetik nicht mehr entbehren könne.[2] Auf diese nachdrücklichen Forderungen machte dann auch die Studienordnung vom Jahre 1832 weitgehende Zugeständnisse. Nach ihr können sogar in den Gymnasialklassen teilweise die Algebra, die ebene und sphärische Geometrie und Trigonometrie nebst den Kegelschnitten, welche eigentlich zu den höheren Studien gehören und früher auch nur bei ihnen behandelt wurden, durchgenommen werden.[3]

Die Geschichte erfreut sich in den Jesuitenschulen unter allen Nebenfächern der größten Beliebtheit. Denn sie steht im Dienste der Beredsamkeit, als Fundgrube für rednerische Beispiele. Nach den Konstitutionen haben sich schon die Rhetoriker mit ihr zu beschäftigen.[4] Die Studienordnung vom Jahre 1586 weist sie, wohl aus rednerischen Gründen, der Humanität zu. Hinter ihr bleibt die zweite Ausgabe der Studienordnung zurück. Sie erwähnt die Geschichte nur als Quelle der Erudition, ohne ihr Studium zu verlangen.[5] In der Folgezeit tritt sie wieder mehr in den Vordergrund. Der Katalog der rheinischen Provinz aus dem Jahre 1622 weist in der Klasse Humanität schon ein eignes Lehrbuch, „das Geschichtswerk von Anfang der Welt bis zum Jahre 1598 des Horatius Tursellinus", auf. Allgemein scheint die Geschichte erst im Anfang des 18. Jahrhunderts eingeführt worden zu sein. Von dieser Zeit an befaßten sich auch ziemlich viele Ordensglieder mit der Herstellung von Schulbüchern für die Geschichte. Pachtler giebt in Band IV, S. 128 ff. ein Verzeichnis der historischen und geographischen Lehrbücher, welche in den Jahren 1700—1773 von Jesuiten erschienen sind. Wir wollen hier einige der am meisten gebrauchten nennen.

Maximilian Dufrène schrieb im Jahre 1727 ein Geschichtsbuch, welches in lateinischer und deutscher Sprache erschien. Der deutsche Titel lautet: „Historischer Anfang. Oder: Kurze und leichte Weise, die katholische Jugend in der Historie zu unterrichten, für die Schulen

[1] Ebenda p. 359.
[2] Ebenda p. 386.
[3] Reg. d. Prof. d. Math. 41.
[4] Const. 4, c. 12, decl. A.
[5] Reg. d. Prof. d. Rhet. 1.

der Gesellschaft Jesu in der oberdeutschen Provinz. Verfasset von einem Priester erwähnter Gesellschaft."[1]

Es zerfällt in sechs Teile, welche für die sechs Gymnasialklassen zurecht gemacht sind, und wurde kurz nach seinem Erscheinen durch eine Verordnung allgemein in den Schulen der oberdeutschen Provinz eingeführt.[2]

Wagner verfaßte im Jahre 1714 einen kurzen Abriß der Geschichte, welchen er in den Jahren 1729—1733 in erweiterter Form unter dem Titel „Einleitung in die Universal-Historie, zu Gebrauch der sechs unteren Schulen, in den Gymnasiis der Provinz Österreich der Societät Jesu" erscheinen ließ.[3]

Das Buch Wagners wurde später verdrängt durch Wurz, „Einleitung in die Universalgeschichte zum Gebrauche der Schulen. Wien 1764."[4]

Zur Veranschaulichung des Inhaltes dieser Geschichtsbücher führen wir die Einteilung des Wagnerschen Werkes an.

Der erste Teil enthält die Einleitung in die biblische Geschichte des alten Testaments.

Der zweite Teil handelt von den drei ersten Monarchien, der Assyrer, Perser und Griechen.

Der dritte Teil giebt eine Einleitung in die alte römische Geschichte und in die Kriegssachen der Stadt Rom.

Der vierte Teil setzt die Einleitung in die alte römische Geschichte fort und schildert die römischen bürgerlichen Händel.

Der fünfte Teil behandelt die Geschichte der römischen Kaiser von Augustus bis auf Karl den Großen.

Der sechste Teil bildet die Fortsetzung der Geschichte der Kaiser von Karl dem Großen bis auf Karl VI.

Zur Geschichte gehörte in älterer Zeit auch die biblische Geschichte und die Kirchengeschichte. So behandelt der erste Teil des Buches von Dufrène nur die biblische Geschichte und der letzte nur Kirchengeschichte.[5] Auch nach einzelnen Lehrplänen, wie dem des Bamberger Jesuiten-

---

[1] P. vol. IV, p. 113.
[2] Ebenda p. 111.
[3] Ebenda p. 119.
[4] Ebenda p. 119.
[5] Ebenda p. 113.

gymnasiums aus dem Jahre 1742/43[1] und dem Böhmischen aus dem Jahre 1753[2], wird kein Unterschied zwischen Weltgeschichte und biblischer Geschichte gemacht.

Für die Methode des Geschichtsunterrichts in jener Zeit führt Pachtler eine Verordnung aus dem Jahre 1717 an.[3] Danach sollen die Geschichtsthatsachen den Schülern lebendig vor Augen gestellt werden durch Angabe aller Nebenumstände. Die Jahreszahlen dürfen nicht langweilig und trocken aufgezählt und gelernt werden. Die Chronologie und Genealogie ist in den unteren Klassen gänzlich beiseite zu lassen, in den oberen Klassen nur flüchtig zu berühren. Der Lehrer kann wohl Moral einflechten, aber er muß sich vor langen Moralpredigten hüten.

Es kann also nicht bestritten werden, daß in vielen Jesuitenschulen um die Mitte des 18. Jahrhunderts wirklich Geschichte, vielleicht in allen Klassen der niederen Studien[4], gelehrt worden ist. Man darf sich jedoch kein eingehendes Geschichtsstudium unter diesem Unterricht vorstellen. Noch im Jahre 1736 will Kropf in seiner Gymnasialpädagogik alles kurz und summarisch in der Geschichte abgemacht haben. In den unteren Klassen soll man nicht lange dabei verweilen.[5] Wäre die genügende Zeit und Mühe damals schon darauf verwendet worden, so hätten die deutschen Provinzen in dem Bericht vom Jahre 1821, in den Reformvorschlägen vom Jahre 1829 und in den neuen Vorschlägen vom Jahre 1830 nicht so nachdrücklich auf die Berücksichtigung der Geschichte in der neuen Studienordnung dringen müssen. Die Studienordnung hätte ihr dann wohl auch einen größeren Raum eingeräumt. Denn sie legt der Geschichte keinen großen Wert bei. „Sie soll von Zeit zu Zeit die Schüler auffrischen und unterhalten."[6] Darum „wird ein wenig historisches Wissen als Zugabe der Lektüre beigemischt".[7] Einen selbständigen Geschichtsunterricht schreibt sie aber nicht vor.

---

[1] P. vol. IV, p. 45.

[2] Ebenda p. 47.

[3] Ebenda p. 107.

[4] Studienverordnung für d. oberdeutsch. Prov. 1755. P. vol. III, p. 436; Oberdeutsch. Lektionspl. 1769. P. vol. III, p. 246.

[5] Kropf, ratio 195—198. P. vol. IV, p. 116.

[6] Reg. d. Prof. d. Hum. 1.

[7] Ebenda 5.

Nicht besser ist es um die Geographie bestellt. Sie wird zwar auch in einzelnen Lehrplänen schon vor dem Jahre 1832 genannt, z. B. in dem Lektionsplan des Bamberger Jesuitengymnasiums vom Jahre 1742/43. Die deutschen Provinzen wollen sie ebenfalls in ihren verschiedenen Vorschlägen für die Reform der Studienordnung in allen Klassen der niederen Studien eingeführt haben. Aber die Studienordnung behandelt sie noch stiefmütterlicher als die Mathematik und Geschichte. Sie erwähnt sie zwar vorübergehend[1], kommt jedoch in den Regeln für die einzelnen Klassen nicht mehr auf sie zurück. Schulbücher wurden auch für sie schon frühe verfaßt, z. B. Wagner, „Einführung in die Geographie", und „Alte und neue Geographie mit 37 geographischen Tafeln". Wien 1737[2]; Wurz, „Einführung in die allgemeine Geographie zum Gebrauch für die akademische Jugend a. 1745".[3]

Allein diese Lehrbücher, wie die der Geschichte, wurden nicht sowohl im Unterricht verwertet, als vielmehr hauptsächlich als Prämien zum Privatstudium verteilt.

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß die Realien in den Jesuitenschulen vor der letzten Ausgabe der Studienordnung als Nebenfächer im vollsten Sinne des Wortes angesehen und behandelt wurden. Die Studienordnung, nach der heute noch unterrichtet werden soll, hat hierin keinen wesentlichen Fortschritt zu verzeichnen. Man scheint auch auf dem alten Standpunkt stehen bleiben zu wollen. Behauptete doch der General Beckx im Jahre 1854 der österreichischen Regierung gegenüber: „Das Hervorheben der Realien halten wir für eines der Hauptgebrechen der modernen Lehrmethoden".[4] Und wie sehr die Jesuiten an dem Anspruch desselben Generals, daß es der Gesellschaft freistehe, „die sogenannten Realien ihrer Zahl und ihrem Umfange nach zu beschränken"[5], festhalten und ihn fast als eine Verweisung der Realien aus dem Unterricht auslegen, beweisen die Ansichten Duhrs über die Realien.[6]

---

[1] Reg. d. Prov. 23, 3; Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 8, 11.
[2] P. vol. IV, p. 118.
[3] Ebenda p. 120.
[4] Kelle a. a. O., p. 209.
[5] Ebenda p. 208.
[6] Duhr a. a. O., p. 86 ff.; 98 ff.

Die höheren Studien.[1]

Die höheren Studien, d. h. die Unterrichtsfächer an den sogenannten Universitäten der Jesuiten, dürfen bei einer Darstellung der Pädagogik des Ordens nicht übergangen werden. Denn die Universitäten der Jesuiten sind, wie später bei den Schulen noch näher ausgeführt wird, nicht mit unseren modernen Universitäten zu vergleichen. Sie stehen vielmehr teilweise auf der Stufe der höheren Klassen unserer heutigen Gymnasien.

Artistik.

Die artistischen oder philosophischen Fächer bilden den Übergang von der allgemeinen Gymnasialbildung zu den eigentlichen Fachstudien. „Weil die Philosophie den Geist zur Theologie und zu anderen Fachstudien vorbereitet, zu deren vollkommenen Erfassung und praktischen Anwendung dient und schon an sich zur Ausbildung des Verstandes und folgerichtig zur Vervollkommnung des Willens beiträgt, so behandle sie der Lehrer mit der schuldigen Genauigkeit, suche in allem
1 aufrichtig die Ehre und Verherrlichung Gottes, so daß er seine Zuhörer zu anderen Wissenschaften, besonders aber zur Theologie vorbereite, gegen die Irrtümer der Neuerer mit den Waffen der Wahrheit ausrüste und vorzüglich zur Erkenntnis ihres Schöpfers aufmuntere."[2]

Die Philosophie steht ganz im Dienste der Theologie. Sie hat den Glauben gegen philosophische Systeme und Scheinbeweise zu verteidigen.[3] Unchristliche, d. h. solche Philosophen, die es mit der christlichen Religion übel meinen, sind deshalb nur mit Auswahl zu lesen, „damit die Zuhörer keine Neigung zu ihnen fassen". „Muß der Lehrer etwas Gutes aus ihnen vorbringen, so thue er es ohne Lob und zeige, wo möglich, daß es anders woher entnommen ist."[4]

Wer Philosophie studieren will, muß ein zweijähriges Studium der Rhetorik hinter sich haben.[5] Bei auswärtigen Schülern soll zwar in diesem Punkt kein Zwang ausgeübt werden; haben aber solche

---

[1] Studia superiora.
[2] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 1.
[3] Ebenda Reg. 5.
[4] Ebenda Reg. 6.
[5] St.-O. Reg. d. Prov. 18.

Schüler, die ob ihrer Jugend noch keine Zeit gefunden haben, sich entsprechend vorzubereiten, vor, dieselbe zu studieren, so ist ihnen klar zu machen, daß beim Unterricht auf sie nicht allzugroße Rücksicht genommen werden kann.[1] Nach der Studienordnung vom Jahre 1586 war eine weitere Bedingung für die Zulassung zum philosophischen Studium eine wenigstens mittelmäßige Begabung.[2]

In der älteren Zeit war die Zeitdauer des philosophischen Studiums öfters dem Wechsel unterworfen. Die Konstitutionen setzten drei Jahre für dasselbe an. Dazu kam noch ½ Jahr für die Wiederholung und Vorbereitung auf die Promotion.[3] Die Studienordnung vom Jahre 1586 hielt prinzipiell am dreijährigen Kursus fest, gestattete aber ausnahmsweise für Deutschland, in welchem der Kampf gegen die Häretiker ein eingehenderes Studium anderer Fächer verlangte, ein zweijähriges philosophisches Studium.[4] Die deutschen Provinzen wollten jedoch von dieser Verkümmerung der Philosophie nichts wissen. In ihren Aussetzungen an der genannten Studienordnung verlangten die Provinzen Österreich und Rhein zwei Jahre und sechs oder sieben Monate für das philosophische Studium.[5] Der General ging aber auf ihr Verlangen nicht ein.[6] Nach der Studienordnung vom Jahre 1599 war ebenfalls ein dreijähriges Studium mit täglich zwei Stunden Regel.[7] In Deutschland blieb aber das zweijährige Studium bestehen.[8] Erst in den neuen Vorschlägen für die Studienordnung vom Jahre 1830 verlangten die deutschen Provinzen wieder drei Jahre für die Scholastiker. Für die auswärtigen Schüler der Gesellschaft hielten sie zwei Jahre für hinreichend.[9] Die Studienordnung vom Jahre 1832 überließ es den Provinzialen, zwei oder drei Jahre für die Philosophie in ihren Provinzen festzusetzen.[10] Die XXII. Generalkongregation vom Jahre 1853 machte wieder ein dreijähriges Studium für die Scholastiker

---

[1] St.-O. Reg. d. Rekt. 12.
[2] Über das Studium der Philosophie.
[3] Const. 4, c. 15, 2.
[4] Über das Studium der Philosophie.
[5] Rückäußer. d. 4. deutsch. Prov. über d. St.-O. 1594. P. tom. II, p. 219.
[6] Ebenda.
[7] Reg. d. Prof. d. Philos. 7.
[8] Statuten der philos. Fak. in Trier 1603. P. vol. III, p. 168.
[9] Reg. prof. Philos. P. vol. IV, p. 409.
[10] Reg. d. Prof. d. Philos. 2.

der Gesellschaft zur Regel.[1] Aufs neue schärfte im Jahre 1858 der General Beckx durch eine Verordnung den Beschluß der Kongregation ein. Für die auswärtigen Schüler genügen jedoch nach dieser letzten, heute noch gültigen Verordnung zwei Jahre.[2] Aber sowohl beim zweijährigen Kurs der Externen, als beim dreijährigen der Scholastiker, werden zwei Stunden täglich auf die philosophischen Vorlesungen verwandt.

Als philosophische Lehrbücher waren bis ins 19. Jahrhundert fast ausschließlich die Bücher des Aristoteles im Gebrauch. Es durfte nur dann von seinen Ansichten abgewichen werden, wenn er im Widerspruch stand mit der christlichen Religion oder etwas lehrte, was von allen Akademien verworfen wurde.[3] Alle Erklärer desselben, welche es mit der christlichen Religion übel meinen, waren von den Schulen ausgeschlossen.[4] Besondere Vorsicht hielt man bei den pantheistischen Auslegern des Aristoteles, Averroes und Alexander, für geboten. Ihre Bücher wurden nur ausnahmsweise benützt. Das Gute an ihnen sollte, wo möglich, als Plagiat nachgewiesen und hingestellt werden.[5] Erst in neuerer Zeit hat man Aristoteles etwas in den Hintergrund gestellt. „Daher, wenn es auch nicht erlaubt sein soll, das Ansehen des Aristoteles zu verachten oder gering zu schätzen, ist doch seine Philosophie unserm Zeitalter nicht mehr genügend, und es scheint, nachdem er aus andern Schulen entfernt worden ist, nicht mehr nötig, ihn in unseren Schulen beizubehalten."[6] Die Studienordnung vom Jahre 1832 schreibt ihn auch nicht mehr ausdrücklich vor.

Dagegen fordert auch sie noch, wie die älteren Ausgaben der Studienordnung, daß in philosophischen Fragen, welche mit der Religion im Zusammenhang stehen, der heilige Thomas Autorität ist. Von ihm soll nur ungern abgewichen werden. Und selbst wenn er mit der Ansicht des Ordens im Widerspruch steht, muß doch ehrenvoll von ihm gesprochen werden.[7] Daran hat der Orden bis heute noch nichts ge-

[1] Dekr. 34. P. tom. I, p. 113.

[2] Anordn. d. dreijähr. philos. Kursus durch G. Beckx 1858. P. vol. IV, p. 555.

[3] St.-O. 1599. Reg. d. Prof. d. Philos. 2.

[4] Ebenda Reg. 3.

[5] Ebenda Reg. 4. Der Araber Averroes, † 1198, lehrte die Unsterblichkeit des allen Menschen gemeinsamen vernünftigen Teiles der Seele. Alexander von Aphrodisius lehrte um das Jahr 200 die Sterblichkeit der ganzen Seele.

[6] Deutsche Reformvorschläge 1829. P. vol. IV, p. 386.

[7] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 6.

ändert. Denn in der Neubestätigung des Ordens durch Papst Leo XIII. im Jahre 1886 wird der Orden aufgefordert, fortzufahren in dem Vortrag der Philosophie nach dem Vorbild des heiligen Thomas.[1]

Den neueren Philosophen stehen die Jesuiten mit Mißtrauen gegenüber. Was irgendwie an ihren Lehren bedenklich ist, wird den Schülern nicht bekannt gegeben. Gegen die Philosophie des Cartesius hat sich schon die oberrheinische Provinzialkongregation im Jahre 1687 ganz entschieden ausgesprochen, „daß keine neuen Lehrmeinungen namentlich aus den Prinzipien des Cartesius gegen Aristoteles allmählich eingeführt werden".[2] Der General Thyrsus Gonzalez stimmte ihr durch das Verbot jeder Neuerung bei.[3] Im Jahre 1706 verbot der General Tamburini dreißig Cartesianische und Leibniz'sche Lehrsätze.[4] Im Jahre 1732 erfolgte abermals durch den General Retz ein Verbot gewisser philosophischer Sätze, welches ebenfalls hauptsächlich gegen die beiden genannten Philosophen gerichtet ist.[5] Und in der Anordnung des dreijährigen philosophischen Kursus durch General Beckx im Jahre 1858 werden nicht weniger als 81 verbotene philosophische Lehrsätze namhaft gemacht.[6]

Die Lehrer, welche trotzdem zu Neuerungen neigen, „müssen ohne Bedenken vom Lehramt entfernt werden". Der Studienpräfekt hat strenge Wacht zu halten, daß sie getreu beobachten, was über die Auswahl der Lehrmeinungen geboten ist.[7]

In der Philosophie haben die Jesuiten am wenigsten Schritt gehalten mit dem Fortschritt der Wissenschaften. Sie erkennen überhaupt keinen wesentlichen Fortschritt in ihr an. Nach der Ansicht des Generals Roothaan haben die neueren Philosophen durch ihre oft lächerlichen Lehrmeinungen nur Verwirrung verursacht. Es kann für den Orden darum auch kein Grund vorliegen, an der gläubigen Philosophie, welche er von Anfang an vertrat, im Prinzip etwas zu ändern.[8]

---

[1] P. vol. IV, p. 82.

[2] P. vol. III, p. 121.

[3] Ebenda p. 122.

[4] Ebenda.

[5] Ebenda p. 126 f.

[6] P. vol. IV, p. 567—573.

[7] Dekr. 41 der V. Gkgr. 1593/94. P. tom. I, p. 80; St.-O. 1832. Reg. d. Studienpräf. 4.

[8] Begleitschr. d. G. Roothaan bei der Veröffentlichung d. St.-O. im Jahre 1832. P. tom. II, p. 229.

Der Vortrag der Philosophie ist auf drei Kurse verteilt, von denen jeder am Ende des Jahres abgeschlossen werden muß. „Daher wird im ersten Jahre die Logik, im zweiten die Physik und Moralphilosophie vorgetragen, im dritten Jahre behandelt man jene physikalischen und metaphysischen Fragen, die in den zwei ersten Jahren übergangen wurden oder einer weiteren Erklärung bedürfen, und die höhere Mathematik."[1]

Wir werden im folgenden bei den einzelnen Disciplinen alles zusammenstellen, was bei jeder vorgetragen und beachtet wird, ohne uns genau an die Verteilung auf die Jahrgänge zu halten. Wir folgen dabei der Reihenfolge der Studienordnung vom Jahre 1832.

Logik.[2]

Mit der Logik wird in den Konstitutionen und den beiden ersten Ausgaben der Studienordnung der Anfang in dem philosophischen Studium gemacht. Die Studienordnung vom Jahre 1832 schickt ihr eine Einleitung zur Philosophie voraus, in welcher die Geschichte und der Nutzen dieser Wissenschaft dargelegt wird.[3] Die oberdeutsche Provinz, welche im Jahre 1835 die Geschichte der Philosophie allgemein in ihren Schulen einführte, stellte sie jedenfalls, obwohl nichts Genaueres in dem betreffenden Schriftstücke angegeben wird, auch an diese Stelle.[4] Wenn die Geschichte der Philosophie in einzelnen Anstalten vorgetragen wird, was jedoch nach der Studienordnung nicht unbedingt nötig ist, kann ihr auch nicht gut ein anderer Platz angewiesen werden.

Als Lehrbücher galten bis zum Jahre 1832 die Schriften des Aristoteles.

Nach der Studienordnung vom Jahre 1599 wurde in den zwei ersten Monaten des Kursus nur ein kurzer Grundriß der Logik erklärt und die Einleitung zu ihr nur allgemein gehalten. Zur Behandlung kamen auch nur die leichteren Kategorien des Aristoteles, die Analogie und Relation mitinbegriffen. Die vollständige Abhandlung, besonders die schwereren Teile, war das Pensum des metaphysischen Kursus.[5]

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 3.
[2] Ebenda Reg. 15—20.
[3] Ebenda Reg. 15.
[4] Rückäußerung d. oberd. Prov. auf d. St.-O. 1835. P. vol. IV, p. 533.
[5] Reg. d. Prof. d. Philos. 9.

Nach der Studienordnung vom Jahre 1832 werden nacheinander Vorlesungen gehalten über die Ideen, die Urteile, den Schluß, die Trugschlüsse, die Gesetze der Beweisführung und die allgemeinen Regeln der Kritik und Hermeneutik.[1]

Metaphysik.

Die Metaphysik wurde nach der Studienordnung vom Jahre 1599 im dritten Jahre der Philosophie durchgenommen.

Die Studienordnung vom Jahre 1832 setzt Vorlesungen über die Anfangsgründe derselben schon für den ersten Kursus fest und überweist nur die schwereren Teile dem dritten Kurs.

Die Anordnung des dreijährigen philosophischen Kursus vom Jahre 1858 bestimmt, daß im ersten Jahre über allgemeine und im zweiten über specielle Metaphysik gelesen wird.

Nach der Studienordnung vom Jahre 1832 werden nacheinander behandelt: die Anthologie, Kosmologie, Psychologie und natürliche Theologie.[2]

Bei den Vorlesungen ist die Metaphysik und die Physik genau auseinander zu halten.[3]

Moralphilosophie.

Über die Moralphilosophie wurden schon nach den Konstitutionen Vorlesungen gehalten.[4]

Die Studienordnung vom Jahre 1586 will sie nur in den Kollegien gelehrt haben, in welchen ein Seminar für Jesuiten besteht, wenn sie nicht eigens von den adligen auswärtigen Schülern verlangt wird. Sie gehört in jedem Fall zum Pensum des dritten Jahrganges der Philosophie.

Nach der Studienordnung vom Jahre 1599 sind die Vorlesungen über sie nichts anderes als Erklärungen der 10 Bücher der Ethik des Aristoteles.

Die Studienordnung vom Jahre 1832 ordnet sie für den zweiten Kurs der Philosophie an.

---

[1] Reg. d. Prof. d. Philos. 16—20.

[2] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 21—24.

[3] Dekr. 15 der XXIII. Kgr. 1883. P. tom. I, p. 118.

[4] Const. 4, c. 12, decl. C.

In der Anordnung des dreijährigen philosophischen Kursus im Jahre 1858 verteilt sie der General Beckx auf das zweite und dritte Jahr.

Die Moralphilosophie soll in gelehrter und gründlicher Weise aus den Vernunftgesetzen erklärt werden. Unter Voraussetzung der in der Metaphysik behandelten Fragen werden Vorlesungen gehalten über: Das besondere Endziel der Menschen oder die Glückseligkeit, die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen, soweit es zum richtigen Verständnis der Sittengebote nötig ist, das Naturgesetz und seine Eigenschaften, die Pflichten des Menschen im allgemeinen und im besonderen, die Pflichten gegen Gott, gegen die Nebenmenschen und gegen sich selbst. Gegen Ende des Kursus kommen die Prinzipien des öffentlichen Rechts zur Behandlung. Um eine Vernachlässigung dieses Gegenstandes zu vermeiden, kann er auch, wenn es irgendwo passend erscheint, sogleich nach den einleitenden Begriffen der Ethik gründlich erklärt werden.[1]

Die Behandlung der ethischen Fragen artet nicht selten in Kasuistik aus.[2]

Physik.

„Unter dem Namen Physik sind alle die Natur betreffenden Wissenschaften zu verstehen, welche der Philosophie und Theologie dienen."[3] Der Professor darf nicht vergessen, „daß er die weltlichen Wissenschaften auf religiöse Weise betreiben soll", damit „das Unsichtbare an Gott in den erschaffenen Dingen kennbar und sichtbar werde" (Röm. 1, 20); daher suche er bei gegebener Gelegenheit die Wahrheiten des Glaubens auch physikalisch nachzuweisen, ohne sich jedoch auf Theologisches, Metaphysisches oder auf Schrifterklärung zu verirren.[4] Er muß bei ihrem Vortrag auch darauf achten, daß sie mit der Lehre des heiligen Thomas übereinstimmt.[5] Die gläubige Behandlung derselben ist nämlich besonders deshalb nötig, damit die Zuhörer gegen den Unglauben gerüstet werden, welcher gerade aus der Physik die Beweise gegen das Dasein Gottes nimmt.[6]

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 25—29.
[2] Erg. eines Istzgl., p. 262 f.
[3] Dekr. 17 der XXIII. Gkrg. 1883. P. tom. I, p. 121.
[4] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 39.
[5] Dekr. 15 d. XXIII. Gkgr. 1883. P. tom. I, p. 118.
[6] Deutsche Reformvorschl. 1829. Append. de reg. phys. P. vol. IV, p. 386.

Die Physik wird bereits unter den Unterrichtsfächern der Konstitutionen aufgezählt.[1]

Nach der Studienordnung vom Jahre 1586 ist darauf zu sehen, „daß die Lehrer nicht lange bei den Büchern der Physik verweilen".

Die zweite Ausgabe der Studienordnung hat sie noch nicht als selbständiges Fach in sich aufgenommen. Sie bespricht sie in Regel 10 des Philosophieprofessors. Im zweiten Jahre der Philosophie sollen nebenbei die acht Bücher der Physik, die Bücher vom Himmel und das erste Buch über die Zeugung der Tiere von Aristoteles erklärt werden.

Die deutschen Provinzen verlangten in ihrem Bericht vom Jahre 1821 ein weitgehendes Studium sowohl der mechanischen als auch der experimentalen Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und die ganze Naturgeschichte.[2] In ihren Reformvorschlägen vom Jahre 1829 wollten sie den Kurs auf zwei oder drei Jahre mit einer einstündigen Vorlesung täglich festgesetzt haben.[3]

Die Studienordnung vom Jahre 1832 willfahrt auch ihren Wünschen einigermaßen. Sie behandelt die Physik als eignes Unterrichtsfach, über welches im zweiten und dritten Jahre der Philosophie Vorlesungen zu halten sind.[4]

Nach ihr hat der Professor in seinen Vorlesungen nach Voranschickung der allgemeinen Begriffe der Eigenschaften der Körperwelt die Dynamik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Aërostatik, Pneumatik nebst den entsprechenden Nebengegenständen, die Elemente der Astronomie, den Traktat von Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus und vorkommenden Falles von Lufterscheinungen vorzutragen. Wo nur ein Professor lehrt, braucht die Chemie nicht ausführlich behandelt zu werden.

Die Beweise der Thesen sollen aus der Erfahrung und Mathematik genommen werden. Mit dem Vortrag müssen Experimente verbunden werden.

Wenn der Obere es für gut findet, werden auch Vorlesungen über die Naturgeschichte gehalten.

Auch in Specialschulen können Mechanik, Sternkunde, Chemie und andere Fächer gelehrt werden.

---

[1] Const. 4, c. 12, 3.

[2] In Philosophicis. P. vol. IV, p. 359.

[3] Reg. prov. P. vol. IV, p. 386.

[4] Reg. d. Prof. d. Philos. 30—39.

Die Lehrer der Physik müssen in allem, was ihr Fach angeht, stets auf dem Laufenden sein, „da diese Wissenschaft täglich Fortschritte macht".

Besonders hervorgehoben zu werden verdient das Verlangen nach praktischen Übungen und Anwendungen, schon in ziemlich früher Zeit, in diesem Fach. Gegen die scholastische Methode gingen bereits die deutschen Provinzen in ihren Reformvorschlägen vom Jahre 1829 vor, „weil Experimente mehr nützten als scholastische Disputationen".[1] Die oberdeutsche Provinz beklagte in ihrer Rückäußerung auf die neueste Ausgabe der Studienordnung im Jahre 1835, daß man noch immer den Jesuitenschülern den Vorwurf machen könnte, theoretisch wohl unterrichtet, aber praktisch gänzlich unerfahren zu sein, und forderte bei einer etwaigen Revision der Studienordnung strikte Vorschriften über Praktika für die Professoren.[2]

Obwohl nun selbst der General in seinem Begleitschreiben bei der Veröffentlichung der Studienordnung im Jahre 1832 von der Mathematik und Physik anerkannte, daß sie unter allen philosophischen Fächern einen Fortschritt zu verzeichnen hätten, und obwohl er für die Physik „mehr Zeit als ehemals" gestattete, sieht man doch ein eifriges Studium derselben nicht gern. In dem Beiberichte zur Studienordnung im Jahre 1832 sagt die Studienkommission, daß sie deshalb nur ein Jahr für die Physik festgesetzt habe, damit nicht die guten Köpfe durch die Physik von der Theologie abgebracht würden.[3] Gleichsam zur Abschreckung von dem Studium der Physik wird nach der Anordnung des dreijährigen philosophischen Kursus im Jahre 1858 von allen Schülern in ihr so viel verlangt, „daß es nur von wenigen geleistet werden kann und muß". Daß auch die besten Physiker der Jesuiten nicht viel leisten, beweist das Zugeständnis, in der Physik Lehrbücher von Nichtjesuiten gebrauchen zu dürfen, was bei den andern Fächern als die größte Schande für den Orden angesehen wird.[4] Durch die Vorlesungen über Physik während des dreijährigen philosophischen Studiums kann auch nach dem Bekenntnis des Ordens selbst kein Student sich so viele Kenntnisse erwerben, um die Staatsprüfung als Lehrer in der Physik ablegen zu können. Darum bestimmte die letzte

[1] Append. de reg. phys. P. vol. IV, p. 386.
[2] P. vol. IV, p. 533.
[3] Ebenda p. 470.
[4] Neue Vorschl. d. deutsch. Prov. 1830. Reg. prof. Philos. P. vol. IV, p. 409.

Generalkongregation im Jahre 1883, daß die Zöglinge, welche sich als staatlich anerkannte Lehrer ausbilden wollen, durch Privatunterricht im dritten Jahre der Philosophie oder in einem weiteren vierten Jahre derselben die zur Staatsprüfung nötigen Kenntnisse sich verschaffen sollen.[1]

Mathematik.

Von allen nicht theologischen Fächern ist die Mathematik das Lieblingsfach der Jesuiten.

Die Konstitutionen wollen sie insoweit gelehrt haben, als sie zum Institut der Gesellschaft paßt.[2]

Sie wird jedoch in jener Zeit noch nicht in allen Kollegien vorgetragen worden sein. Denn der erste Lektionsplan des Klemens-Kollegiums in Prag vom Jahre 1556 schreibt sie nur für den Fall vor, daß die nötigen Bücher und Hörer vorhanden seien.[3]

Die Studienordnung vom Jahre 1586 räumt ihr „nicht die letzte Stelle" ein.

Nach der Studienordnung vom Jahre 1599 sollen alle Hörer der Philosophie im zweiten Jahre die ungefähr $^3/_4$stündige, tägliche Vorlesung über die Mathematik besuchen. „Sollten außerdem einige zu solchen Studien geeignet und geneigt sein, so lasse man sie durch Privatlektionen nach dem philosophischen Kurs weiterbilden."[4]

Die deutschen Provinzen verlangten noch eine größere Berücksichtigung derselben in der neuesten Studienordnung. Sie forderten einen zwei- oder dreijährigen Kurs mit täglich einer Stunde.[5]

Aus der Begründung ihrer Anträge geht hervor, daß schon vor der Veröffentlichung der Studienordnung im Jahre 1832 die Mathematik in der von ihnen verlangten Weise in vielen Kollegien gelehrt worden ist.

Da aber in den neuen Vorschlägen vom Jahre 1830 nur für diejenigen, welche den Wunsch aussprechen, auch Unterricht in der höheren Mathematik erteilt werden soll, und da die Studienordnung vom Jahre 1832 dieselbe nur „wo es angeht" gelehrt haben will[6],

---

[1] Dekr. 17 und 22 d. XXIII. Gkgr. P. tom. I, p. 121.

[2] Const. 4, c. 12, decl. C.

[3] P. tom. I, p. 151.

[4] Reg. d. Prov. 20.

[5] Deutsche Reformvorschl. 1829. reg. prov. 20. P. vol. IV, p. 359; Neue Vorschl. 1830. reg. prov. 20. P. vol. IV, p. 409.

[6] Reg. d. Prof. d. Philos. 42.

so kann von einem bedeutenden Fortschritt der neuesten Studienordnung in dieser Hinsicht nicht geredet werden. Zudem können nach der letzten Ausgabe der Studienordnung auch nur die in der Elementarmathematik, welche alle Philosophen im ersten Jahre hören müssen, wohlbewanderten Schüler zum Studium der höheren Mathematik übergehen.[1] Für sie hatte aber auch schon die Studienordnung vom Jahre 1599 dadurch gesorgt, daß die besonders Fähigen sich nach dem philosophischen Kurs weiter bilden konnten. Der einzige Fortschritt besteht darin, daß nach der Studienordnung vom Jahre 1832 mit der Mathematik schon im ersten Jahre der Philosophie in einer einstündigen täglichen Vorlesung begonnen wird[2], während die Studienordnung vom Jahre 1599 sie erst mit dem zweiten Jahre des philosophischen Studiums beginnen läßt und nur 3/4 Stunden täglich für sie bestimmt.

Im Anfange der Schulthätigkeit des Ordens trugen seine Professoren, wie alle Lehrer der damaligen Zeit, in der Mathematikstunde hauptsächlich Astrologie und Geographie vor. So bestimmen die ältesten Studienvorschriften des Collegium Romanum im Jahre 1565 für den Mathematikprofessor die Erklärung der sechs Bücher Euklids, der Arithmetik, des Himmelsglobus, der Kosmographie, der Astrologie, der Theorie der Planeten und der Horologiographie.[3] Auch die Studienordnung vom Jahre 1586 faßt die Mathematik in diesem Sinn auf. Denn sie weist auf ihren Nutzen für die Heilung der Krankheiten, die Schifffahrt, den Ackerbau, den Kalender u. s. w. hin. Nicht viel anderes wird auch noch nach der Studienordnung vom Jahre 1599 in der Mathematikstunde erklärt. „Er erkläre den Hörern der Physik in der Schule ungefähr 3/4 Stunden die Elemente Euklids; sind sie nach zwei Monaten darin etwas vorangeschritten, so nehme er dazu einiges aus der Geographie, Sphära oder was sie sonst gern hören, und zwar neben dem Euklid entweder am nämlichen oder je am zweiten Tag.“[4]

Erst im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde damit aufgeräumt. Die deutschen Provinzen verwarfen in ihren Reformvorschlägen vom Jahre 1829 Euklid als ungenügend und verlangten Algebra, Geometrie,

[1] Reg. d. Prof. d. Philos. 42.
[2] Reg. d. Prov. 20.
[3] P. tom. I, p. 189.
[4] Reg. d. Prof. d. Math. 1.

Trigonometrie, Kegelschnitt, Differential- und Integralrechnung und Unterricht in der praktischen Anwendung der Mathematik.[1]

Die neueste Studienordnung ist auch auf ihre Vorschläge eingegangen und hat den Zeitbedürfnissen einigermaßen Rechnung getragen.[2]

Nach ihr hat der Professor der Philosophie im ersten Jahre alles zu erklären, was zum nächstjährigen Studium der Physik nötig erscheint. Wenn sie nicht schon in den niederen Schulen durchgenommen worden sind und also nur repetiert zu werden brauchen, soll er Algebra, ebene und, soweit möglich, sphärische Geometrie und Trigonometrie nebst den Kegelschnitten durchnehmen. Im zweiten und auch im dritten Jahre hat er, wo es angeht, die analytische Geometrie, die Differential- und Integralrechnung vorzutragen.

In ihrer Rückäußerung auf die Studienordnung forderte die oberdeutsche Provinz im Jahre 1835, daß der Professor auch angehalten werde, die Mathematik in ihrer Anwendung im Verkehr, bei der Ausmessung von Flächen und bei Bauten zu lehren.[3]

Trotz ihrer Beliebtheit muß doch auch die Mathematik hinter die Theologie zurücktreten. Die Jesuiten brachten es auch in ihr, wie in der Physik, nicht dazu, nichtjesuitische Lehrbücher entbehren zu können. Welche Ansprüche man heute in den Jesuitenschulen in ihr an die Schüler stellt, zeigt die Anordnung des dreijährigen philosophischen Kursus im Jahre 1858.[4] Nach Abschnitt VI brauchen die Professoren und Examinatoren für das erste Jahr der Mathematik nur Kenntnisse in der Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades, in der Geometrie, in der ebenen und, „wo es möglich ist", in der sphärischen Trigonometrie zu besitzen.

Theologie.

Die Theologie ist das eigentliche Fachstudium der Jesuiten. Zu ihrem Studium werden nur die Schüler zugelassen, welche in der gesamten Philosophie über die Mittelstufe hinausgekommen sind. Von dieser Regel können nur die Mittelmäßigen ausgenommen werden, welche besonderes Talent zum Regieren oder Predigen haben. Über die Aus-

---

[1] De reg. prof. Math. P. vol. IV, p. 386.
[2] Reg. d. Prof. d. Philos. 40—44.
[3] P. vol. IV, p. 533.
[4] Ebenda p. 555.

nahmen entscheidet der Provinzial mit seinen Beratern, welche sich eine genaue Kenntnis der Auszunehmenden verschaffen müssen.[1]

Nach den Konstitutionen ist die ganze Theologie innerhalb vier Jahren zu studieren.[2]

Obwohl schon anfangs ein weiteres Jahr hierfür gefordert wurde, hat doch die Studienordnung vom Jahre 1586 an dem vierjährigen Kurs festgehalten mit der Begründung, daß bei diesem Zugeständnis bald ein sechstes Jahr verlangt würde.[3]

Auch die Ausgaben der Studienordnung vom Jahre 1599 und 1832 weichen davon nicht ab.[4]

Immerhin mag es vorgekommen sein, daß in einzelnen Kollegien ein fünfjähriges Studium Regel war. So bestimmen z. B. die Verordnungen der theologischen Fakultät zu Ingolstadt im Jahr 1565 ein solches.[5] Auch seit dem Jahre 1884 ist das fünfjährige Studium schon öfters Gegenstand der Verhandlung gewesen.[6]

Zu den vier Jahren kommen bei denen, welche Professoren der Theologie werden wollen und Professen mit vier Gelübden werden können, zwei weitere Jahre für die Repetition und Vorbereitung auf die akademischen Grade.[7]

Nach den Konstitutionen beginnt in der Regel der theologische Kurs in jedem vierten Jahre von vorn. Der Stoff ist jedoch so zu verteilen, daß die Studierenden in jedem der vier Jahre eintreten und das bereits Durchgenommene in einem der folgenden Jahre hören können.[8] Diese Methode setzen auch alle Ausgaben der Studienordnung als Regel fest. Nur ausnahmsweise kann alle zwei Jahre ein Kurs beginnen.[9] Darum hat jeder Professor den für ein Jahr bestimmten Stoff auch regelmäßig in der festgesetzten Zeit zu bewältigen. Gelingt es ihm einmal nicht, so soll er den Rest lieber ausfallen lassen, als ihn auf das folgende Jahr verschieben. Die Schüler müssen in

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 19, 1 u. 9.
[2] Const. 4, c. 15, 3.
[3] Scholast. Theol.
[4] Reg. d. Prof. d. Theol. 7.
[5] P. tom. I, p. 189.
[6] Ebenda Anmerkung.
[7] Const. 4, c. 15, 3.
[8] Ebenda.
[9] Ebenda decl. D; St.-O. 1586. Scholast. Theol.

dem Fall die Lücke durch das Privatstudium eines vom Lehrer anzugebenden Auktors ausfüllen.[1]

Zur Theologie gehört das Studium der heiligen Schrift, der hebräischen Sprache, der scholastischen Theologie, wozu auch Teile der positiven Theologie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht zu rechnen sind, und der Kasuistik.

Scholastische Theologie.

Die scholastische Theologie bildet die Hauptsache des theologischen Studiums. Noch im Jahre 1829 beschloß die XXI. Generalkongregation in Dekret 13 „einstimmig", daß die scholastische Theologie ganz beizubehalten sei, wie sie immer in der Gesellschaft geblüht habe und noch blühe.[2] Nach dem Beibericht zur Studienordnung vom Jahre 1832 fand es die Studienkommission jedoch für nötig, das Wort „scholastisch" zu streichen, weil es verhaßt sei und zur Theologie sowohl die scholastische als auch die positive gehöre.[3] Die letzte Studienordnung hat in der That die positive Theologie mehr berücksichtigt, als es die früheren Ausgaben derselben gethan. Trotzdem bleibt auch nach ihr die scholastische Theologie das Hauptfach des theologischen Studiums.

Nach den Ausgaben der Studienordnung haben zwei Professoren die Theologie vorzutragen. Der General Roothaan erklärte aber im Jahre 1847 zwei Professoren für ungenügend und verordnete einen dritten.[4]

Als Lehrautorität gilt der heilige Thomas. Allerdings hat schon die Studienordnung vom Jahre 1586 in der „Auswahl der Lehrsätze" eine Reihe von Lehrsätzen aufgestellt, bei denen man demselben nicht allein nicht zu folgen braucht, sondern sogar widersprechen darf. Einiges davon haben wir bereits beim Erziehungszweck erwähnt. Es handelte sich dabei um die Glaubensgerechtigkeit des heiligen Thomas, welche die Jesuiten für ihren Zweck nicht verwerten können. Die V. Generalkongregation fügt in Dekret 41 noch die Lehre von der Empfängnis Marias und den feierlichen Gelübden hinzu.[5] „In diesen Lehren und in Gegenständen der heiligen Schrift und der Kanones

[1] Reg. d. Prof. d. Theol. 8.
[2] P. tom. I, p. 109.
[3] Reg. prov. 5. P. vol. IV, p. 470.
[4] Verordnung zur Förderung des theol. Stud. P. vol. IV, p. 548.
[5] P. tom. I, p. 79 f.

darf man andern folgen, welche diese Fächer mehr eigens und fachmännisch behandelt haben."[1] Im übrigen verlangen die Ausgaben der Studienordnung vom Jahre 1586 und 1599 in der Theologie nur die Erklärung des heiligen Thomas, „weil die Kenntnis des heiligen Thomas die Grundlage zum Schutz aller katholischen Wahrheiten bietet".[2] Der Lehrer, welcher von ihm abweicht oder nicht gut auf ihn zu sprechen ist, muß vom Lehramt entfernt werden.[3]

Die deutschen Provinzen verlangten für die Professoren der Theologie eine größere Freiheit, da in der gegenwärtigen Zeit an Thomas nicht mehr so festgehalten werden könnte, wie es von der V. Generalkongregation beschlossen worden sei.[4] Die neueste Studienordnung spricht darum nicht mehr allein von ihm als Autorität, sondern redet von den in den Schulen zu lesenden Auktoren.[5] In Wirklichkeit steht aber auch sie noch auf dem Standpunkt der V. Generalkongregation. Dies bestätigt die letzte Generalkongregation vom Jahre 1883. Nach Dekret 15 folgt heute die Gesellschaft Jesu in der scholastischen Theologie dem heiligen Thomas, wie es Papst Leo XIII. in seiner Encyklika «Aeterni Patris» für die Kirche vorgeschrieben hat. Nach Dekret 18 sind die Thomaserklärer aus der Gesellschaft Jesu besonders hoch zu halten.[6]

Von einer Entwicklung oder Lehrfreiheit in der Theologie kann nicht geredet werden. Obgleich die letzte Generalkongregation beschlossen hat, die Theologie den Zeitbedürfnissen anzupassen, hat sie doch zugleich den sogenannten katholischen Liberalismus verworfen und sich identisch erklärt mit der Encyklika «Quanta cura» und dem Syllabus des Papstes Pius VII. In beiden sucht man aber nach Freiheit und Fortschritt der theologischen Wissenschaft vergebens.

Der Gang der theologischen Vorlesungen an Universitäten, wo nur zwei Professoren lesen, gestaltet sich nach der Studienordnung vom Jahre 1832 folgendermaßen[7]:

Der erste Professor behandelt:

Im ersten Jahre: Religion und Kirche, Konzilien und römische Päpste.

---

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. Theol. 3.
[2] St.-O. 1586. Scholast. Theol.
[3] Dekr. 41 der V. Gkgr. 1615/16.
[4] Neue Vorschläge 1830. Reg. prov. 9, 2. P. vol. IV, p. 409.
[5] Reg. d. Studienpräf. 30.
[6] P. tom. I, p. 117.
[7] Reg. d. Prof. d. Theol. 7.

Im zweiten Jahre: Die Dreieinigkeit, Gottes Wissen und Vorherbestimmung.

Im dritten Jahre: Gott als Schöpfer, Engel, Erschaffung und Fall der Menschen, und die Menschwerdung Christi.

Im vierten Jahre: Eucharistie, Buße und Ablaß, und die letzte Ölung.

Der zweite Professor liest:

Im ersten Jahre: Menschliche Handlungen und ihre Regeln, Tugend und Laster im allgemeinen.

Im zweiten Jahre: Theologische Kardinaltugenden im allgemeinen, Recht und Gerechtigkeit, und Tugend der Religion.

Im dritten Jahre: Gnade und Sakramente im allgemeinen, Taufe und Firmung im besonderen.

Im vierten Jahre: Priesterweihe, Ehe und vier letzte Dinge.

Zur scholastischen Theologie gehören auch die Vorlesungen über die Kontroverstheologie, d. h. über die Unterscheidungslehren der katholischen und anderer Kirchen. Die Studienordnung vom Jahre 1586 behandelt sie in einem eigenen Abschnitt. Sie schreibt jedoch Vorlesungen über sie nur für die Gegenden jenseits der Alpen vor. In diesen Vorlesungen soll zuerst die Häresie erklärt werden. Dann hat die Erklärung der katholischen Kirche zu folgen, welche durch Beweise aus der Bibel, den Kirchenvätern und den Dekreten der Kirche gestützt werden muß. Zuletzt wird noch auf die Einwände der Häretiker eingegangen. Nach den Ausgaben der Studienordnung vom Jahre 1599 und 1832, welche keine besonderen Vorschriften hierüber geben, sind, wenn keine Ausnahme angebracht erscheint, die Häretiker kurz abzumachen.[1] Die letzte Generalkongregation vom Jahre 1883 verlangt in Dekret 16, daß die Polemik der Zeit angepaßt werde.[2]

Kirchengeschichte.

Die Kirchengeschichte wurde in früherer Zeit hauptsächlich in den niederen Studien größerer Kollegien und nur gelegentlich auch in den höheren Fakultäten bei der Theologie kurz berührt.

Als eigenes Fach führt sie erst die letzte Ausgabe der Studienordnung an. Sie bestimmt auch einen eigenen Lehrer für dieselbe. In der Zeit nach der Veröffentlichung der neuesten Studienordnung scheint

[1] Reg. d. Prof. d. Theol. 9, 2.

[2] P. tom. I, p. 119.

sie jedoch wieder zurückgetreten zu sein. Denn die letzte Generalkongregation vom Jahre 1883 fand es für nötig, das Studium derselben besonders in den Provinzen, „wo die Notwendigkeit drängt", einzuschärfen.[1]

Nach der Studienordnung soll die Kirchengeschichte in einem zweijährigen Kurs, der sich nicht über das vierjährige theologische Studium hinaus erstrecken darf, absolviert werden. Denn sie dient zur Erleichterung des Studiums der Theologie. Mit ihrer Hülfe sollen sich die Hörer die Glaubenslehren und Kanones tiefer einprägen.

Zur klaren Darstellung ist Chronologie und Geographie zweckdienlich. Bei wichtigen Ereignissen werden die Schüler auf Schriftsteller hingewiesen, welche dieselben ausführlich behandeln.

Der Lehrer hat scharf zu beweisen, daß die Rechte der Kirche und ihres Oberhauptes auf uraltem Herkommen beruhen und die Behauptungen der Neuerer über den späteren Ursprung solcher Rechte eitle Erfindungen sind.

Mit der Kirchengeschichte ist die Dogmengeschichte zu verbinden. In ihr hat der Lehrer zu zeigen, wie die Kirche im Laufe der Jahrhunderte gewisse Teile ihrer Disciplin standhaft festgehalten und andere Teile je nach dem Bedürfnis und Nutzen ihrer Gläubigen weise verändert hat. Dabei sollen die Einzelkirchen nur, wo es durchaus nötig ist, besprochen werden. Wird aber auf die schismatischen Kirchen eingegangen, so sind besonders die Altertümer, Konzilien und andere Einzelheiten in ihnen zu erklären.[2]

Kirchenrecht.

Die Konstitutionen erwähnen zwar das kanonische Recht als einen Teil der positiven Theologie, verbieten aber zugleich, Vorlesungen über jenen Teil zu halten, welcher der öffentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit dient.[3] Es liegt nach späterer Erklärung jedoch nicht in ihrem Sinn, dem Orden das Studium des Kirchenrechtes zu erschweren.[4]

Die Studienordnungen vom Jahre 1586 und 1599 sprechen nicht davon.

---

[1] Dekr. 16. P. tom. I, p. 119.
[2] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Kircheng. 1—11.
[3] Const. 4, c. 12, 1.
[4] Dekr. 30 der XVI. Gkgr. 1730—31. P. tom. I, p. 104.

Die Generalkongregation vom Jahre 1687 macht jedoch geltend, daß dasselbe schon im Anfange des 17. Jahrhunderts in größeren Kollegien gelehrt worden sei, und fordert die Provinziale auf, mit Rücksichtnahme auf die verbotenen Teile desselben in den Konstitutionen für kirchenrechtliche Vorlesungen zu sorgen.[1] Die XVI. Generalkongregation vom Jahre 1730/31 scheint sich gänzlich über das Verbot der Konstitutionen hinweggesetzt zu haben. Denn sie erlaubt in Dekret 30 den Jesuiten, das Lehramt für kanonisches Recht an öffentlichen Universitäten zu übernehmen, „wenn auch alle Teile desselben vorgelesen und behandelt werden müssen".[2]

Nach der Studienordnung vom Jahre 1832 bildet es ein obligatorisches Unterrichtsfach.

Der Professor hat in seinen Vorlesungen als Hauptzweck zu beachten, zur Erklärung der Kirchengesetze beizutragen und deren Rechtmäßigkeit und Ansehen, soweit es nötig ist, zu verteidigen.

Der Kurs ist in zwei Jahren in folgender Ordnung abzumachen:

Im ersten Jahre liest der Lehrer über: 1., 2. und 5. Buch der Dekretalien.

Im zweiten Jahre behandelt er: 3. und 4. Buch der Dekretalien.

Oder:

Im ersten Jahre: Personen, Gerichte und Strafen.

Im zweiten Jahre: Kirchliche Sachen.[3]

Moraltheologie (Kasuistik).

Wichtiger als Kirchengeschichte und Kirchenrecht ist die Moraltheologie, „da es sehr deutlich ist, wie notwendig ihrer die Arbeiter der Gesellschaft bedürfen".[4]

In den älteren Verordnungen und in den beiden ersten Ausgaben der Studienordnung wird die Moraltheologie, ihrem Wesen und Betrieb entsprechender, Kasuistik genannt. Denn obwohl die deutsche Provinz in ihren neuen Vorschlägen vom Jahre 1830 auch die Pastoraltheologie bei der Moraltheologie gelehrt haben will und die letzte Ausgabe der Studienordnung den weniger bedenklichen Namen „Moraltheologie" gewählt hat, besteht ihr Hauptzweck doch heute noch

---

[1] Dekr. 20 der XIII. Gkgr. 1687. P. tom. I, p. 103.

[2] P. tom. I, p. 104.

[3] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. kanon. Rechts 1—5.

[4] Instr. XX. pro stud. promov. Corp. inst., vol. II, p. 232.

darin, Anleitung für die Behandlung der Gewissensfälle in der Beichte zu geben. Es ist nur eine Umschreibung, wenn in der neuesten Studienordnung als ihr Zweck angegeben wird, „tüchtige Pfarrer und Sakramentsverwalter heranzubilden".[1] Richtiger hat ihren Zweck die erste Ausgabe der Studienordnung definiert, „Beichtväter und Vorbereiter zum Abendmahl zu bilden".[2]

Diese Studienordnung ordnet mit Hinweisung auf die Konstitutionen[3] und die zweite Generalkongregation[4] an, daß ihr Studium „gut getrieben werde und blühe". In jedem Kolleg sollen zwei Professoren für sie angestellt werden, welche zugleich die Professoren der scholastischen Theologie zu entlasten haben.

Nach der zweiten Ausgabe der Studienordnung liest nur ein Professor über die Moralgegenstände, welche von den zwei Professoren der Theologie entweder ganz übergangen oder nur sehr kurz abgemacht werden.[5] Alle Scholastiker haben diese Vorlesungen mindestens in den zwei ersten Jahren ihres theologischen Studiums zu hören.

Die Studienordnung vom Jahre 1832 macht davon keine Ausnahme.[6]

Die XXIII. Generalkongregation vom Jahre 1883 kehrte aber in Dekret 16 wieder zum Standpunkt der Studienordnung vom Jahre 1586 zurück und verordnete zwei Professoren für die Moraltheologie.

Für solche Schüler, welche nur mittelmäßig begabt sind und sich als Beichtväter empfehlen, werden an manchen Kollegien eigene Seminarien errichtet, in denen zwei Professoren zwei Jahre lang täglich eine Vorlesung über Kasuistik halten.[7] Lehrt an ihnen ausnahmsweise nur ein Professor, so muß er ebenfalls den ganzen Stoff, jedoch in zwei täglichen Vorlesungen, in zwei Jahren bewältigen. Nach der Studienordnung vom Jahre 1832 liest in solchen Seminarien der eine Professor zwei Jahre lang täglich zweimal über Moraltheologie, der andere trägt in derselben Zeit die abgekürzte Dogmatik vor.

---

[1] Reg. d. Prof. d. Moraltheol. 1.
[2] Über die Gewissensfälle.
[3] Const. 4, c. 5, decl. D; 8, 4 decl. D.
[4] Dekr. 17.
[5] Reg. d. Prov. 9, 1.
[6] Ebenda.
[7] St.-O. 1599. Reg. d. Prov. 12.

Wo nur ein Professor vorhanden ist, muß er in zwei Jahren beides zusammen durchnehmen.[1]

Kein Jesuit kann Priester oder Profeß mit vier Gelübden werden, wenn er nicht Moralstudien getrieben hat.[2] Alle Theologen, welche das vierjährige theologische Studium absolvieren, müssen deshalb innerhalb der zwei ersten Jahre zwei Prüfungen in der Moraltheologie ablegen.[3]

Um die Hörer auch praktisch zu üben, findet, je nach Gutdünken des Provinzials und gemäß ihrer Anzahl, eine zweistündige oder etwas kürzere Disputation über vorgeschriebene Thesen in der Schule statt. „Bei dieser Disputation aber gehe man in der Form von Fragen vor, indem man entweder die Lösung einer Schwierigkeit fordert oder neue Gewissensfälle mit etwas veränderten Nebenumständen vorlegt, oder gegen eine Entscheidung einen Kanon, einen sehr berühmten Theologen oder einen kurzen Beweis anführt, damit diese Übung würdevoller werde."[4] Außerdem wird in allen größeren Kollegien für alle Hörer der Theologie wöchentlich einmal eine Konferenz abgehalten, in welcher Gewissensfälle beraten und entschieden werden.[5]

Die Vorlesungen behandeln nach der Studienordnung vom Jahre 1832 folgende Gegenstände:

Im ersten Jahre: Menschliche Handlungen, Gewissen, Gesetz und Sünde, Dekalog mit Ausnahme des 7. Gebotes.

Im zweiten Jahre: 7. Gebot, Lehre von den Verträgen, Sakramenten und Censuren.

Es ist hier nicht der Ort, näher auf die Jesuitenmoral in der Beichte einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß auch in den bedenklichsten Fällen, „wenn kein Skandal wahrscheinlich ist", der Obere, bei welchem der Beichtvater um die Erlaubnis zur Absolution eines Beichtkindes nachsucht, auf keine Weise Schwierigkeiten bereiten, sondern immer willfährig sein soll.[6] Die Behauptung, daß die Jesuiten durch ihre Moral die traurigste Berühmtheit erlangt haben, beruht ganz und voll auf Wahrheit. Und wenn auch der Orden mit Entrüstung

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 12.

[2] G. Centurione über Moralstud. 1732. P. vol. III, p. 125.

[3] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 19, 16.

[4] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. Moraltheol. 6.

[5] St.-O. Reg. d. Prov. 14.

[6] Ordin. Gen. c. 6. circa casus reservatos. Corp. inst., vol. II, p. 26.

den Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel" von sich weist, so haben wir doch selbst in dem, was wir bisher von der Jesuitenpädagogik erfuhren, gesehen, daß er nach ihm verfährt.

Hier ist auch kurz die Ausbildung der Prediger zu erwähnen. Dafür bestehen in der Studienordnung keine besonderen Vorschriften. Es wird in ihr nur gelegentlich bei den einzelnen Disciplinen darauf Bezug genommen. Eine besondere Ausbildung zum Prediger bedürfen auch die Jesuitenschüler nicht. Denn sie werden alle zu Rednern herangebildet. Das oberste Ziel des Unterrichts in den niederen Studien wird auch in den höheren Studien nicht außer acht gelassen. Die Redeübungen oder Disputationen werden in ihnen überaus hoch geschätzt, wie wir bei der Methode noch sehen werden.

In neuester Zeit ordnete die XXIII. Generalkongregation für das Predigtamt an, daß diejenigen, welche natürliche Anlagen zum Predigen haben, nicht lange beim Lehramt gehalten werden. Die Prediger haben das vollständige theologische Studium zu absolvieren und in den zwei Jahren der Repetition, oder wenigstens in einem, sich durch Privatstudium, Predigtschreiben und Predigthalten unter Aufsicht und Anleitung eines „guten Korrektors" zu bilden.[1]

Heilige Schrift.

Zum theologischen Studium rechnen die Konstitutionen auch das Studium der Bibel. Die heilige Schrift wird aber erst nach der scholastischen Theologie angeführt.[2] Die letztere scheint danach bevorzugt worden zu sein. Jedenfalls wurde anfangs mehr Zeit auf ihr Studium verwandt als auf das der Bibel. Denn die Schulübungen vom Jahre 1580 schreiben wohl eine Repetition der Lektionen der scholastischen Theologie vor, halten aber eine solche bei der heiligen Schrift für unnötig.[3]

Die Studienordnung vom Jahre 1586 will auf jede Weise das Studium derselben gefördert haben, zumal die Häretiker gerade auf sie sich berufen. Sie spricht die Befürchtung aus, die Katholiken, welche jetzt schon ihre Zuflucht zu häretischen Kommentaren nehmen und daraus Gift einsaugen, möchten bei einer Vernachlässigung des Bibelstudiums

[1] Dekr. 29. P. tom. I, p. 124.
[2] Const. 4, c. 12, 1.
[3] P. tom. I, p. 255.

ganz für die Häresie gewonnen werden. Sie hält es also für nötig, die heilige Schrift im jesuitischen Geiste auszulegen.[1]

Auch die Studienordnung vom Jahre 1599 betont sehr das Studium derselben.[2]

Es scheint aber, daß nach dem ersten Entscheidungskampf zwischen Protestanten und Katholiken für die Jesuiten kein Grund mehr vorlag, ihr Studium eifrig zu pflegen. Denn auf der XIII. Generalkongregation im Jahre 1687 erhoben zwei Provinzen Klagen über die Vernachlässigung des Bibelstudiums und verlangten größeren Eifer hierin.[3] Die Kongregation sah sich aber außer Lage, „jetzt" schon allgemeine Regeln zur Abstellung des Übelstandes zu geben, und trug nur dem General und den Provinzialen auf, dafür zu sorgen, daß die Schüler mit den scholastischen Übungen sich auch mit Kenntnissen der heiligen Schrift bereicherten.

Die Studienordnung vom Jahre 1832 wendet, wenigstens was die Studienzeit betrifft, dem Studium der Bibel größere Aufmerksamkeit zu.

Die zweite Ausgabe der Studienordnung setzt im Einklang mit der ersten Ausgabe derselben und den Konstitutionen das Studium der heiligen Schrift für das zweite und dritte Jahr der Theologie fest. Wo zwei Professoren der Theologie vorhanden sind, soll zwei Jahre hindurch täglich eine $^3/_4$stündige Vorlesung gehalten werden. Lesen drei Professoren, so findet entweder täglich eine kürzere oder jeden andern Tag eine längere Vorlesung statt.[4]

Die deutschen Reformvorschläge verlangten im Jahre 1829, daß schon im ersten Jahre der Theologie und zwar jeden andern Tag eine Stunde lang mit der Erklärung der heiligen Schrift begonnen würde.[5] Die neuen Vorschläge der deutschen Provinz vom Jahre 1830 steigerten diese Forderung noch in der Weise, daß täglich eine einstündige Vorlesung gehalten werden sollte.[6]

Die Studienordnung vom Jahre 1832 steht auf dem Standpunkte der deutschen Provinzen in ihrer letzten Forderung, bestimmt aber über

---

[1] Über das Studium der heiligen Schrift.
[2] Reg. d. Prov. 5.
[3] Dekr. 15. P. tom. I, p. 99.
[4] St.-O. 1599. Reg. d. Prov. 6.
[5] Reg. prov. 6. P. vol. IV, p. 386.
[6] Ebenda p. 409.

das Jahr, mit welchem innerhalb des vierjährigen theologischen Studiums die Vorlesungen über die heilige Schrift begonnen werden sollen, nichts. „Diese Vorlesung über die heilige Schrift aber soll zwei Jahre lang täglich von den Theologen eine Stunde lang gehört werden.“ [1]

In den Vorlesungen wird besondere Sorgfalt auf die äußere Form und den sprachlichen Ausdruck der heiligen Schriften verwendet. „Mit großer Sorgfalt befördere er das Studium der heiligen Schriften; dies wird ihm gelingen, wenn er zu diesem Amte Männer auswählt, die nicht allein sprachkundig (denn dies ist am nötigsten), sondern auch in der Theologie und den übrigen Wissenschaften, in der Geschichte und ausgedehntem gelehrten Wissen, auch, soweit es angeht, in der Beredsamkeit gut zu Hause sind.“ [2] Die eigentümlichen Redeweisen und die Figuren der heiligen Schrift wohl zu beachten, wird den Professoren noch ausdrücklich ans Herz gelegt. [3]

Der Urtext findet dabei weniger Beachtung. Denn bei der Verpflichtung der Professoren, den hebräischen und griechischen Text mit der Vulgata zu vergleichen, handelt es sich nur darum, die letztere, als über alle Zweifel erhaben, zu empfehlen. Wo dies nicht nötig ist, soll man bei dem griechischen und hebräischen Text nicht lange verweilen. [4]

Mit andern Übersetzungen soll der Professor nach der Studienordnung vom Jahre 1586 sich nur dann befassen, wenn sie grobe Irrtümer enthalten oder Stoff gegen die Juden und Häretiker bieten. Wenn an einzelnen Stellen die Übersetzung der Vulgata dunkel ist, kann ausnahmsweise die Übersetzung der Septuaginta herangezogen werden, die allein noch an zweiter Stelle in Ehren zu halten ist. Für besonders gefährlich hält die genannte Studienordnung die häretischen Kommentare und Übersetzungen der heiligen Schrift. Auch von den Rabbinern will sie wenig wissen.

Die Studienordnung vom Jahre 1832 nimmt in Bezug auf die häretischen Übersetzungen und die Arbeiten der Rabbiner denselben Standpunkt ein. Den Massoretenzeichen darf als einer Erfindung der

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 6.

[2] Ebenda Reg. 5.

[3] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 3.

[4] St.-O. 1586. Über die heil. Schr.; St.-O. 1599 u. 1832. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 4.

Rabbiner nicht getraut werden. Die Vulgata und Septuaginta sind in allem vorzuziehen.[1] Ferner ist in ihr geboten, mit aller Energie gegen die protestantischen Übersetzungen vorzugehen. „Da heute aus den Bibelgesellschaften und ihren verfälschten Übersetzungen so viele Nachteile entstehen, so muß man die neueren Übersetzungen in der Landessprache erwähnen und ihre Widerlegung nicht allein erlauben, sondern auch vorschreiben."[2] Bei ihrer Widerlegung soll man aber nur eingehen auf die wichtigen und auf den ersten Blick bestechenden Irrungen und das nicht übergehen, was sehr zu Gunsten der lateinischen Vulgata und des Geheimnisses des katholischen Glaubens spricht.[3]

Als eine weitere Aufgabe haben die Professoren der heiligen Schrift bei ihren Vorlesungen die Verteidigung der Kanones der Päpste und Konzilien anzusehen, „wenn nicht besondere Gründe" für das entgegengesetzte Verhalten vorliegen.[4] Besondere Gründe werden wohl nur in den Fällen vorliegen, in denen der Orden selbst im Gegensatz zu Päpsten und Konzilien steht.

Zu diesen Zwecken genügte nach der Studienordnung vom Jahre 1586 die Erörterung des buchstäblichen Sinnes der einzelnen Stellen. Mit der Lösung schwieriger Fragen und mit der Widerlegung der häretischen Auffassung durfte sich der Vortragende nicht abgeben. Er konnte seine Hörer hierfür auf Auktoren verweisen, welche darüber eingehend geschrieben haben. Da der Professor in einem Jahr alle Bücher der heiligen Schrift durchzunehmen hatte, so konnte er sich auch an den einzelnen Stellen nicht lange aufhalten, sondern mußte, um sein Ziel zu erreichen, alles Geschichtliche beiseite lassen, leichtere Stellen ganz übergehen und die historischen Bücher kursorisch durchnehmen.

Die Ausgaben der Studienordnung vom Jahre 1599 und 1832 fordern zwar auch hauptsächlich die Erklärung des buchstäblichen Sinnes, wollen aber zugleich neben einer kurzen Auslegung im allegorischen Sinn noch Gewicht gelegt haben auf die moralische Deutung.[5]

---

[1] Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 11.

[2] Beibericht der Studienk. 1832. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 5. P. vol. IV, p. 472.

[3] St.-O. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 5.

[4] Ebenda Reg. 6.

[5] St.-O. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 1 u. 15.

Nach der letzten Studienordnung hat der Professor außerdem den Hörern kurz anzudeuten, was für Predigten dienlich sein kann, und im Anfang des Jahres kurz die Regeln der biblischen Hermeneutik vorauszuschicken.[1]

Man vermißt jedoch auch bei ihr Exegese und Einleitungswissenschaft im volleren Umfange, wie sie die deutschen Reformvorschläge vom Jahre 1829 bei der Studienordnung beachtet haben wollten.

Bei jeder Art von Erklärung sind die Kirchenväter, wenn zwischen ihnen über die betreffende Stelle Einigkeit herrscht, maßgebend. Andernfalls müssen die Lehrer sich der Ansicht anschließen, für welche die Kirche seit vielen Jahren eine Vorliebe hat.[2] Eine neue Erklärung zu geben, liegt außerhalb des Berufes der Professoren der heiligen Schrift. Sie können sich auch ohne Bedenken der Kirchenlehre unterwerfen, weil sie in gewissem Sinne glaubwürdiger ist als die Bibel. Denn obwohl die Wahrheit der Kirche und der heiligen Schrift gleich richtig ist, gilt doch die Kirche als das Bekanntere und Frühere und trifft ihre Bestimmungen nicht allein nach der Bibel, sondern auch noch nach der Tradition.[3]

Nach der vorletzten Ausgabe der Studienordnung liest der Professor in zwei Jahren über alle Bücher der heiligen Schrift und zwar in einem Jahr über die des alten und in dem andern über die des neuen Testamentes. In der letzten Ausgabe der Studienordnung erleidet der Stoff der Vorlesungen eine Beschränkung, indem der Professor nur gehalten ist, in derselben Ordnung und in demselben Zeitraum über Stellen aus dem alten und neuen Testament zu lesen, „wenn nicht ein anderes Verfahren bisweilen für besser gehalten wird".[4]

Zur Vorbereitung auf ihren späteren Beruf als Seelsorger und Lehrer halten die Hörer der heiligen Schrift bisweilen nach Vorschrift des Rektors im Speisesaale biblische Vorlesungen[5] und üben sich privatim in der Erklärung der heiligen Bücher. Das letztere findet auch zuweilen unter Anleitung des Lehrers in der Schule statt. „Statt der ordentlichen Vorlesung gebe man bisweilen einem von den Schülern auf, eine berühmtere Stelle der heiligen Schrift in schöner Sprache und gründlich zu erklären. Wenn er zu Ende ist, soll einer oder der andere von seinen Mitschülern gegen ihn Einwürfe vorbringen, die er

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 12 u. 15.
[2] Ebenda Reg. 7.
[3] St.-O. 1586. Auswahl der Lehrsätze über die Kirche.
[4] St.-O. 1832. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 17.
[5] St.-O. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 19.

aber einzig aus den verschiedenen Stellen der heiligen Schrift, oder aus den Eigentümlichkeiten der Sprachen, oder aus den Erklärungen der heiligen Väter herholen darf."[1]

Hebräische Sprache (Orientalische Sprachen).

Mit dem Studium in der heiligen Schrift hängt das Sprachstudium aufs engste zusammen oder bildet vielmehr das Vorstudium. Denn es werden nur die Sprachen gelehrt, in welchen die heilige Schrift verfaßt, oder in welche sie übertragen worden ist.

Die wichtigste darunter ist die hebräische Sprache. Die zwei ersten Ausgaben der Studienordnung beschäftigen sich auch nur mit ihr. Ebenso behandelt die neueste Studienordnung nur das Hebräische in besonderen Regeln.

Die Missionsthätigkeit des Ordens brachte es jedoch mit sich, daß schon frühe auch andere orientalische Sprachen Eingang in den Unterricht fanden.[2] Mit der Zeit nahm das Studium derselben, an dem sich auch die auswärtigen Schüler beteiligten, neben dem Hebräischen einen solchen Umfang an, daß man den Professor des letzteren allgemein Professor der orientalischen Sprachen nannte.[3] Die Anweisungen für den Studienpräfekten von P. Straubinger, welche kurz vor der letzten Studienordnung als allgemeingültig veröffentlicht wurden, machten auch das Studium der hebräischen, chaldäischen und anderer orientalischen Sprachen für alle Schüler fast obligatorisch.[4]

Es genügt für unsern Zweck, den Betrieb der hebräischen Sprache zu schildern.

Nach den Konstitutionen kann ohne ihre Kenntnis keiner einen theologischen Grad erlangen. Jeder Schüler, welcher sich mittelmäßige Kenntnisse in der Theologie erwerben kann, ist auch zum Studium des Hebräischen verpflichtet. Davon ausgeschlossen sollen nur die Schüler werden, bei denen man wegen ihres Hochmuts und ihrer Glaubensschwachheit ein allzu großes Selbstgefühl zu befürchten hat.[5] Wann und wie oft über Hebräisch gelesen werden soll, geben die Konstitutionen nicht an. Ihre Bestimmung, daß schon in den unteren Klassen, Humanität und

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. heil. Schr. 20.

[2] P. G. Oliva empfiehlt das Studium der orientalischen Sprachen 1680. P. vol. III, p. 119.

[3] Deutsche Reformvorschl. 1829. Reg. d. Prof. d. hebr. Spr. P. vol. IV, p. 386.

[4] P. vol. IV, p. 448.

[5] Const. 4, c. 6, decl. D.

Rhetorik, damit begonnen werden soll[1], wurde auf die Ausstellungen der Provinzen Österreich und Rhein im Jahre 1594 vom General wieder aufgehoben.[2]

Nach der Studienordnung vom Jahre 1586 soll, wo möglich, kein Schüler vom Hebräischen dispensiert werden. Wenn sich die Schüler auch anfangs dagegen sträuben, so läßt sich doch hoffen, daß sie allmählich daran Geschmack bekommen werden. Für das Studium des Hebräischen genügt, mit Ausnahme der Schüler, welche wegen ihrer besonderen Begabung durch Privatstudium als Lehrer in ihm ausgebildet werden, das letzte Jahr des vierjährigen theologischen Kursus.

Die beiden folgenden Ausgaben der Studienordnung erlauben nur Dispens für die Schüler, welche sich als unfähig für das Studium der hebräischen Sprache herausstellen.[3] Nach beiden ist für die Absolvierung des Hebräischen, das von dem Professor der heiligen Schrift oder von einem Theologen gelehrt werden muß, ein Jahr erforderlich.[4] Die Studienordnung vom Jahr 1599 verlegt den hebräischen Kurs in das zweite oder dritte Jahr der Theologie, während die letzte Ausgabe derselben darüber nichts bestimmt.

Der Professor der hebräischen Sprache soll in den Sprachen erfahren sein, nicht allein in der griechischen wegen des neuen Testamentes und der Übersetzung der Septuaginta, sondern auch in der chaldäischen, syrischen, arabischen und in den indischen Sprachen, soweit sie zur Erklärung der heiligen Schrift und zur Verteidigung ihres Ansehens von Nutzen sein können.[5]

Beim Vortrage hat er sich so zu benehmen, daß durch seine Gewandtheit die Fremdartigkeit und Härte, welche nach der Meinung einiger Leute dieser Sprache anzukleben scheint, gemildert werde.[6]

Den Unterricht beginnt er mit dem Vortrage der grammatischen Anfangsgründe. Während er die übrigen Regeln vorträgt, liest er zugleich über ein leichteres Buch aus dem alten Testament. Bei der Lektüre hat sich der Lehrer nicht sowohl Mühe zu geben, den Inhalt und die Gedanken zu erforschen, als vielmehr die Bedeutung und den Sinn

[1] Const. 4, c. 13, decl. B.
[2] P. tom. I, p. 220.
[3] St.-O. Reg. d. Prov. 8.
[4] Ebenda 7 u. 8.
[5] Ebenda 7.
[6] St.-O. Reg. d. Prof. d. hebräischen Sprache 5.

der Wörter, die Eigentümlichkeiten der Sprache und die Grammatikregeln nach dem unverfälschten Gebrauche, welchen die heiligen Schriftsteller davon machen, zu beachten.[1] Daneben muß er sein Augenmerk noch auf die Verteidigung der von der Kirche approbierten Übersetzung der Vulgata richten.[2]

Die besonders talentvollen Schüler, welche sich als zukünftige Lehrer des Hebräischen empfehlen, haben nach Beendigung des vierjährigen theologischen Kursus in den zwei Jahren der Repetition sich noch weiter mit ihm zu beschäftigen.[3] Auch sonst ist ihnen während des vierjährigen theologischen Kursus Gelegenheit geboten, sich in Privatakademien an freien Tagen wöchentlich zwei- bis dreimal mit dem Hebräischen zu beschäftigen.[4]

VII. Methode.

Die Schulen des Ordens sind über die ganze Welt zerstreut. Wollte er sich selbst nicht untreu werden, so mußte deshalb sein Bestreben von Anfang an darauf gerichtet sein, die Einheit in den Lehr- und Unterrichtsformen in allen Schulanstalten zu wahren.

Darüber war der Orden auch keinen Augenblick im Zweifel. Wie bei der Geschichte der Studienordnung bereits erwähnt wurde, hat er nur einen Studienplan, der für alle Schulen gilt.

In ihm ist alles bis ins kleinste genau durch Regeln bestimmt, von denen Lehrer und Schüler nicht abgehen dürfen.[5] Hält man es für nötig, in Nebensachen eine Änderung zu treffen, so ist dazu durch den Provinzial die Erlaubnis des Generals einzuholen.[6] Änderungen dürfen dann aber nur in der Weise vorgenommen werden, „daß man unserer gemeinsamen Studienordnung möglichst nahe kommt".[7] Ist ausnahmsweise in einer Provinz eine Abänderung auf diese Weise ge-

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. hebr. Spr. 3 u. 4.
[2] Ebenda Reg. 2; Const. 4, c. 6, 5.
[3] St.-O. Reg. d. Prov. 8.
[4] St.-O. Reg. d. Rekt. 7.
[5] St.-O. Reg. d. Prov. 38.
[6] Ebenda Reg. 39.
[7] Ebenda.

troffen worden, so bildet sie sofort wieder ein für die ganze Provinz bindendes Gesetz. Sogar die approbierten Gewohnheiten in Schulsachen einer Provinz werden in ein eignes Buch eingetragen, nach dem sich die Visitatoren zu richten haben.[1]

Bei Abweichungen von der Studienordnung handelt es sich jedoch nie um wesentliche Bestimmungen, sondern meistens nur um sogenannte Schulmanieren. Aber auch sie müssen vom General und seinen Assistenten geprüft sein, bevor danach verfahren werden darf. Haben sie Billigung gefunden, so darf kein Lehrer mehr davon abweichen. Selbst die angehenden Lehrer, die Schüler der Rhetorik, müssen schon im Unterricht angehalten werden, sich dieselben anzugewöhnen.[2] Man geht hierin sogar soweit, daß die neuen Lehrer auch die speciell persönlichen Gewohnheiten und Gebräuche ihrer Vorgänger beachten müssen. „Der Studienpräfekt halte eifrig darauf, daß die neuen Lehrer bei der Lehrart und sonstigen Gebräuchen ihrer Vorgänger, soweit unser Schulsystem nichts dagegen hat, sorglich stehen bleiben, damit die Auswärtigen nicht so über den häufigen Lehrerwechsel klagen."[3]

Das Schulsystem gestattet aber niemals verschiedene und neue Lehrmeinungen. „Weil die Neuheit und Verschiedenheit der Meinungen nicht nur das Endziel, welches die Gesellschaft zu Gottes Ehre sich vorgesteckt hat, sondern auch den Bestand der Gesellschaft sofort sehr gefährden kann, so muß die Ungebundenheit der Geister in Einführung oder Befolgung neuer Meinungen auf jede Weise durch ein festes Gesetz im Zaum gehalten werden. Daher sollen die Provinziäle genau Sorge tragen, daß nach dem Geiste der Konstitutionen alle unsere Religiosen und besonders die Professoren die hierauf bezüglichen Vorschriften der Studienordnung gewissenhaft einhalten."[4]

Nach den Konstitutionen hat man in jeder Fakultät der sicheren und bewährten Lehrmeinung zu folgen. Der Rektor muß dafür sorgen und das befolgen, was in der Gesamtgesellschaft zu Gottes größerer Ehre bestimmt wird.[5] In den verschiedenen Ausgaben der Studienordnung sind die Lehrmeinungen, die vorgetragen werden dürfen, genau fixiert, wie wir bei den einzelnen Lehrfächern gesehen haben.

---

[1] Dekr. 90 d. VII. Kgr. 1615—16.
[2] Dekr. 10 d. XIV. Kgr. 1696—97.
[3] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 5.
[4] Reg. d. Prov. 54 (a. 1577), P. tom. I, p. 128.
[5] Const. 4, c. 5, 4.

Aber nicht genug damit, daß Abweichungen von den approbierten Lehrmeinungen nicht geduldet werden, „dahin gehört, daß man die einmal angenommenen, wenngleich bloß bestärkenden Gründe, mit welchen man Gegenstände des Glaubens zu beweisen pflegt, nicht verwerfe und keine neuen ausdenke, wenn sie nicht auf festen und gründlichen Prinzipien beruhen".[1]

Wie der Lehrer, sogar in seinen Beweisen, im mündlichen Vortrage an das Eingeführte gebunden ist, so ist es ihm auch unmöglich, neue Lehren durch den Druck veröffentlichen zu lassen. Ohne Erlaubnis des Oberen darf nämlich kein Buch erscheinen. Zuwiderhandlungen werden sehr hart bestraft.[2] Das für die Veröffentlichung bestimmte Buch wird sowohl vom Obern als auch von den dazu bestellten Censoren einer genauen Revision unterworfen. Dabei wird hauptsächlich darauf geachtet, ob in ihm die Uniformität und Stabilität der Lehre gewahrt ist.[3] Wer nach der Revision einem Buche etwas ohne eingeholte Erlaubnis hinzufügt, hat strenge Strafe zu gewärtigen.[4]

Unter solchen Umständen ist auch eine Verbesserung der Lehrmethode kaum zu erwarten. Was in den Konstitutionen und verschiedenen Ausgaben der Studienordnung einmal gut geheißen ist, wird als unantastbar zu allen Zeiten hochgehalten. Für die Jesuiten liegt auch keine Notwendigkeit vor, etwas an ihrer Lehrmethode zu ändern. Denn sie war nach ihrer Ansicht von Anfang an ausgezeichnet. Lehrreich hierfür ist das Begleitschreiben des Generals Roothaan bei der Veröffentlichung der Studienordnung im Jahre 1832.[5] Nach ihm hat die Methode seit dem Jahre 1599 überhaupt keine Fortschritte gemacht. Die neu erfundenen Lehrarten sind zu beklagen; denn sie taugen nichts. Wenn es auch scheint, daß durch dieselben der Unterricht gefördert werde, so werden doch die scheinbaren Vorteile durch die offenkundigen Nachteile bei weitem übertroffen. Kurz, die neuerfundenen Methoden sind ebenso neu als schädlich für Kirche und Staat, und der Orden kann auf keine Weise sich ihnen anbequemen, wenn er nicht vom Zweck, um dessentwillen er die Schularbeit übernommen hat, abweichen will.

---

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. Theol. 5.

[2] Const. III, c. 1. Corp. inst., vol. I, p. 313; Dekr. 18 d. X. Gkgr. a. 1652.

[3] Reg. Revis. Corp. inst., vol. II, p 79.

[4] Ordin. Aquavivae de soliditate atque uniformitate doctrinae a nostris servandae 1613. P. vol. III, p. 15.

[5] P. tom. II, p. 228 ff.

Bis heute verharrt die Gesellschaft auf dem hier ausgesprochenen Standpunkt des Generals Roothaan. Denn die Anordnung des dreijährigen philosophischen Kursus im Jahre 1858 giebt als Bedingung eines gedeihlichen wissenschaftlichen Unterrichts die Beachtung der Methode des Lehrens und Lernens, welche die Vorfahren als heilig und unverletzlich festgesetzt haben, an.[1] Desgleichen beschloß die letzte Generalkongregation im Jahre 1883, daß die Schüler genau nach der Studienordnung unterrichtet und erzogen werden müssen.[2]

Sehen wir uns deshalb die Methode der Studienordnung an.

Über die specielle Methode bei den einzelnen Fächern haben wir bereits bei dem Unterrichtsstoff das Nötige angeführt. Wir haben hier mehr die allgemeine Methode ins Auge zu fassen.

In erster Linie soll den Schülern das Lernen leicht und angenehm gemacht werden. Die freien und humanen Wissenschaften dürfen nicht auf eine inhumane Weise ihnen eingeprägt werden.[3] Es wird sowohl der Übereifer einzelner Schüler, bei welchem leicht eine Übersättigung die Folge sein kann, zurückgehalten, als die Saumseligkeit anderer auf jede Weise zu beseitigen gesucht.[4] Die Mittel dazu haben wir ebenfalls schon bei den Erziehungsmitteln teilweise kennen gelernt.

Wir haben hier nur einige nachzuholen. Die Anschauung und die Konzentration schätzen und beachten die Jesuiten in anerkennungswerter Weise. Wenn man von der Vernachlässigung des Inhalts absieht, kann man die Methode der Lektüre geradezu musterhaft nennen. Sie erinnert an die formalen Stufen Herbarts. Der Konzentration bietet die Stellung des Latein unter den Unterrichtsfächern der niederen Studien vortreffliche Dienste. Alles konzentriert sich um die lateinische Sprache und wird mit ihr in Zusammenhang gebracht. Die Konzentration wird auch bei den Themata zu den lateinischen Aufsätzen, welche sich an die Lektüre anschließen, beachtet. Ihr förderlich ist ferner das Klassenlehrersystem, von dem die Jesuiten mit gutem Recht heute noch nicht in den unteren Klassen abweichen.[5] Die neuen Studienvorschläge der deutschen Provinz vom Jahre 1830 nahmen sogar einen Anlauf zum förmlichen konzentrischen Lehrplan gegen den üblichen fort-

[1] Abt. VIII. P. vol. IV, p. 558.
[2] Dekr. 21. P. tom. I, p. 123.
[3] Paraenesis ad Mag., c. 6; St.-O. Reg. d. Prof. d. hebr. Spr. 5.
[4] Const. 4, c. 6, 15.
[5] St.-O. Reg. d. Prov. 21; Dekr. 32 d. XXII. Gkgr. 1853.

laufenden, indem sie Geschichte und Geographie mit der Erklärung der Autoren verbinden wollten.[1]

Die Studienordnung vom Jahre 1832 blieb jedoch nach dem Vorbild der Konstitutionen und ihrer älteren Ausgaben dem fortlaufenden Lehrplane treu. Die Lehrgegenstände treten in ihr nacheinander auf. „In den Studien soll Ordnung herrschen, also ein festes Fundament im Latein gelegt werden, bevor es an die freien Künste geht; und wiederum in diesen, bevor die scholastische Theologie beginnt, und wiederum soll diese vor der positiven Theologie kommen."[2]

Danach darf kein Schüler von den niederen Studien zur Philosophie und von dieser zur Theologie übergehen, der sich nicht mittelmäßige Kenntnisse in dem zunächst vorhergehenden Fach erworben hat.[3]

In den niederen Studien haben die Schüler in der Regel fünf Jahre zuzubringen. Meistens ist jedoch mit den Gymnasialklassen eine Vorbereitungsschule verbunden, so daß das Gymnasialstudium sechs Jahre dauert. Nach Absolvierung des Gymnasiums geht der Schüler zu den sogenannten artistischen Studien über, mit denen er sich drei Jahre lang beschäftigt. Gewöhnlich wird hier noch ein halbes Jahr für die Wiederholung und Vorbereitung auf den Magistergrad zugesetzt. Auf die Philosophie folgt die Theologie, zu deren Studium vier Jahre erforderlich sind. Zwei weitere Jahre dienen der Repetition und Vorbereitung auf das höhere Lehrfach.

Gegen abgekürzte Lehrkurse, bei denen der beschnittene Lehrstoff in den einzelnen Disciplinen in kürzerer Zeit durchgenommen wird, sprach sich der Orden für seine Schulen gleich anfangs ganz entschieden aus.[4]

Der Stoff des Lehrplanes ist auf die einzelnen Jahre und Jahresabschnitte durch zweckentsprechende Lektionspläne verteilt, wie wir bei den einzelnen Fächern gesehen haben. Jeder Lehrer hat sich genau an das vorgeschriebene Pensum zu halten.[5] „Jedem von den Professoren der Theologie, Philosophie und Kasuistik, besonders wenn sich einer als etwas langsam herausstellt, rufe er ins Gedächtnis zurück, daß er voranschreiten müsse, damit alljährlich der angewiesene Lehrstoff absolviert

[1] Ad. Gem. Reg. f. d. Prof. d. nied. Kl. 27.
[2] Const. 4, c. 6, 4.
[3] Dekr. 33 d. VII. Gkgr. 1615—16.
[4] Dekr. 69 d. II. Gkgr. 1565. P. tom. I, p. 76.
[5] St.-O. Gem. Reg. f. d. Prof. d. nied. Kl. 12.

werde."[1] Gelingt es einem Lehrer ausnahmsweise nicht, in der vorgeschriebenen Zeit zum Ziele zu kommen, so soll er den Rest nicht ins folgende Jahr hinübernehmen, sondern die Schüler auf entsprechende Bücher verweisen, durch die sie privatim das Ausgefallene studieren können.[2] Um nicht in diese Verlegenheit zu geraten, darf der Lehrer nicht zu den Pensa anderer Lehrer abschweifen und nicht bei Nebensachen und einzelnen Punkten lange verweilen.[3] Ein Mittel gegen die Willkür und das Abschweifen der Lehrer bilden in den niederen Studien die Kataloge, in denen die Provinzen für vier oder fünf Jahre die vorzulesenden Bücher und die genaue Reihenfolge ihrer Durchnahme festsetzen. Solche Kataloge der oberdeutschen und rheinischen Provinz finden sich bei Pachtler im Anfang des vierten Bandes seiner Quellenangaben. Hierher gehören zum Teil auch die Klassenbücher, in denen die Pensa aus allen Disciplinen für ein oder zwei Jahre zusammengestellt sind, obwohl bei ihrer Abfassung hauptsächlich die Rücksicht auf arme Schüler, denen man die Anschaffung verschiedener Bücher ersparen will, entscheidend ist.[4]

Zur Bewältigung des Jahrespensums verwenden die Lehrer nicht das ganze Jahr. Sie suchen es so einzurichten, daß das letzte halbe Jahr für die Wiederholung übrig bleibt.[5]

Diese Praxis hängt zusammen mit einem Verfahren, das wir am passendsten hier erörtern. Durch die Absolvierung des Jahrespensums innerhalb der ersten Hälfte des Jahres soll nämlich den begabteren Schülern die Möglichkeit geboten werden, rascher in die nächst höhere Klasse vorzurücken. In der Regel finden die Versetzungen jährlich nur einmal nach den Hauptferien statt.[6] Die Konstitutionen haben aber schon erlaubt, daß in den vier unteren Gymnasialklassen die begabteren Schüler nach einem halben Jahr aufsteigen können.[7] Die Studienordnung vom Jahre 1586 bewilligt sogar in den niederen Gymnasialklassen ein Aufsteigen nach einem vierteljährlichen, und in den oberen

[1] St.-O. Reg. d. Studienpräf. 5.

[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Theol. 8.

[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 7 u. 8.

[4] Oberrhein. Gymnasialklassenbücher in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. P. vol. IV, p. 39.

[5] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 8, 3.

[6] Ebenda Reg. 13.

[7] Const. 4, c. 14, decl. D.

Klassen nach einem halbjährlichen Klassenstudium. Für die beiden Klassen Humanität und Rhetorik ist aber ein vorzeitiges Aufsteigen ausgeschlossen.[1] Daran halten auch, mit Ausnahme der Bestimmungen für die niedersten Klassen, in denen das vorzeitige Vorrücken ebenfalls erst nach einem halbjährlichen Aufenthalt in einer Klasse gestattet ist, die Ausgaben der Studienordnung vom Jahre 1599 und 1832 fest.

Das Vorrecht des vorzeitigen Aufsteigens muß durch den Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer Privatprüfung von den Schülern erworben werden. „Wenn sich ein Schüler im Verlaufe des Jahres sehr auszeichnet, so berichte es der Lehrer dem Präfekten, damit derselbe nach einer Privatprüfung zur höheren Klasse übertreten könne."[2]

Auch das gewöhnliche Aufsteigen von einer Klasse in die andere hängt von einer Prüfung ab. „Dieses streng abzunehmende Examen, von welchem keiner der Unsrigen, ja wo möglich keiner von den Zöglingen und Konviktoren, ausgenommen werden darf, soll öffentlich sein, wenn kein Hindernis im Wege steht."[3] Bei demselben werden aber nicht allein die Examenskenntnisse berücksichtigt, sondern es kommen auch die Leistungen des Examinanden in der Klasse während des Schuljahres in Betracht.[4] Bei Schülern, welche die schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestehen, bleiben die Noten des Klassenlehrers nicht unberücksichtigt.[5] „Um über die zweifelhaften Schüler zu entscheiden, möge der Präfekt ihre täglichen schriftlichen Arbeiten von Zeit zu Zeit nachsehen und sich mit denselben Prüfungskommissären besprechen, damit man die Schüler, wenn es gut scheint, nochmals schriftlich und mündlich prüfe. Ferner muß in Zweifelfällen das Alter, die in der Klasse verbrachte Zeit, das Talent und der Fleiß in Rechnung gezogen werden."[6] „Erweist sich jemand zum Aufsteigen allseitig unfähig, so darf kein Bitten dagegen aufkommen. Wenn jemand knapp fähig, aber doch wegen seines Alters und der in derselben Klasse zurückgelegten Zeit, oder aus einem anderen Grunde berücksichtigungswert erscheint, so mag er, wenn nichts Anderes im Wege steht, unter der Bedingung aufsteigen, daß er, wenn sein Fleiß den Anforderungen

[1] St.-O. 1586. Vorrücken zu den höheren Kl.
[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 37.
[3] St.-O. Reg. d. Studienpräf. 22.
[4] Dekr. 37, 2 d. XXII. Gkgr. 1853.
[5] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 20.
[6] Ebenda 23.

des Lehrers nicht entspricht, wieder in die nächst untere Klasse versetzt wird; im Kataloge darf er nicht genannt werden. Wenn endlich einige so wenig taugen, daß man sie weder mit Ehren steigen lassen, noch von ihnen in der vorigen Klasse etwas erwarten kann, so benehme man sich mit dem Rektor, damit man ihre Eltern oder Vormünder freundlichst davon in Kenntnis setze, und die Schüler nicht nutzlos am Kolleg bleiben."[1]

Geprüft wird über alles, was im Verlaufe des ganzen Schuljahres gelehrt worden ist, mit Ausnahme dessen, was um die Prüfungszeit durchgenommen wird. Ob auch dieser Teil des Pensums noch mit in die Prüfung hinein zu ziehen ist, hängt von der Entscheidung des Studienpräfekten ab.[2]

Auf die Prüfung werden die Schüler offiziell vorbereitet. „Zur allgemeinen Promotion sollen die Schüler im letzten Monate vor der Prüfung in allen Hauptsachen und in allen Klassen, vielleicht mit Ausnahme der Rhetorik, tüchtig eingeübt werden."[3]

Kehren wir nun wieder zur Zeiteinteilung zurück.

Ebenso genau wie der Lektionsplan, wird der Stundenplan eingehalten. „Die Einteilung der Schulzeit, die in der Rhetorik mindestens 2 Stunden, in der Humanität aber und in den unteren Klassen $2^1/_2$ Stunden vor- und nachmittags, ferner mindestens 2 Stunden an Vakanztagen beträgt, muß immer dieselbe sein, damit fest stehe, welche Stunde für diese oder jene Übung zu verwenden sei."[4] Es ist jedoch nicht unbedingt nötig, daß in den verschiedenen Anstalten in denselben Stunden die gleichen Fächer durchgenommen werden. „Die Ordnung dieser Übungen kann durch Vorschrift des Provinzials dem örtlichen Gebrauche gemäß verändert werden, wenn nur dieselben Fächer und Schulzeiten, welche in den Regeln eines jeden Lehrers angegeben sind, beibehalten und die einmal begonnene Ordnung standhaft bewahrt wird."[5]

In früherer Zeit betrug die Zahl der Unterrichtsstunden in allen Klassen zuweilen fünf.[6] Die Studienordnung setzt für die niederen

---

[1] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 25.
[2] St.-O. Reg. d. Prov. 19, 6.
[3] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 37.
[4] Ebenda Reg. 14.
[5] Ebenda 15.
[6] Verordn. d. Oliv. Manareus f. d. Dilling. Konvikt. 1582. P. tom. I, p. 266.

Klassen 5 und für die Rhetorik 4 Stunden täglich fest. Aber auch in der Rhetorik kann vormittags noch 1/2 Stunde für die Nebenfächer zugelegt werden, so daß in allen Klassen vormittags 2 1/2 Stunden und nachmittags in den vier unteren Klassen 2 1/2 und in der Rhetorik 2 Stunden Unterricht erteilt wird.

Der Beginn der Schulzeit richtet sich nach der Jahreszeit und nach den einzelnen Orten.[1] Die einzelnen Schulstunden hat der Präceptor pünktlich zu beginnen und zu schließen.[2]

Nach der Studienordnung vom Jahre 1832 verteilt der Stundenplan die einzelnen Fächer folgendermaßen:

Rhetorik.

Vormittags.

1 Stunde: Abhören der gelernten Aufgabe durch den Dekurio, während der Lehrer privatim die schriftlichen Arbeiten korrigiert. Repetition der Lektüre. Durchnahme der neuen Lektüre.

1 Stunde: Lektüre. Wiederholung und Diktat des Arguments zur schriftlichen Arbeit. Konzertation oder Nebenfächer.

Hier kann 1/2 Stunde für die Nebenfächer zugesetzt werden.

Nachmittags.

1 Stunde: Repetition der Lektüre. Durchnahme des neuen Pensums.

1 Stunde: Lektüre. Korrektur. Diktat der schriftlichen Arbeit.

Humanität und Grammatikklassen.

Vormittags.

3/4 Stunden: Abhören des Gelernten durch den Dekurio, während der Lehrer privatim die schriftlichen Arbeiten korrigiert. Durchnahme des neuen Pensums.

1/2 Stunde: Öffentliche Korrektur der schriftlichen Arbeiten.

3/4 Stunden: Repetition der Lektüre. Erklärung der neuen Lektion.

1/2 Stunde: Muttersprache oder Nebenfächer.

Nachmittags.

1 Stunde: Abfragen des Gelernten durch den Dekurio, während der Lehrer privatim die schriftlichen Arbeiten korrigiert. Neue Lektion.

---

[1] St.-O. Reg. d. Prov. 35.

[2] Ordin. P. Oliv. Manarei 1586, 236. P. tom. I, p. 275.

1 Stunde: Erklärung und Wiederholung der Lektüre. Diktat der schriftlichen Arbeit.

1/2 Stunde: Konzertation oder Muttersprache oder Nebenfächer.

An den wöchentlichen Vakanztagen werden die Übungen in derselben Reihenfolge abgehalten. Sie werden jedoch wegen der verkürzten Unterrichtszeit beschnitten oder teilweise ganz weggelassen.[1]

Nur selten fällt eine Unterrichtsstunde aus. Nicht einmal wegen der Beichte darf der Unterricht der ganzen Klasse ausgesetzt werden.[2]

Bleibt ein Schüler ohne Entschuldigung einer Unterrichtsstunde fern, so wird er von der Schule ausgeschlossen und kann nur mit Genehmigung des Präfekten wieder aufgenommen werden.[3]

Der Unterricht wurde in ältester Zeit, wie in allen damaligen Schulen, auch an Sonn- und Festtagen erteilt.[4] Dagegen wurde jedoch schon frühe aus der Mitte des Ordens Protest erhoben.[5] Die neuen Ausgaben der Studienordnung schreiben ihn nur für die Werktage vor.

An Ferien ist kein Mangel.

Die Studienordnung vom Jahre 1586 ist zwar gegen Ferien und will keine eingeführt haben, wo sie nicht schon bestehen. Im letzteren Fall bewilligt sie für die Rhetorik am Ende des Schuljahres einen Monat Halbferien, in denen nur vormittags unterrichtet wird. Für die Humanität setzt sie drei Wochen, für die oberste Grammatikklasse zwei Wochen und für die beiden unteren Klassen eine Woche Vollferien an, in denen der Unterricht vor- und nachmittags ausfällt. An Festtagen innerhalb des Jahres soll nur vormittags freigegeben werden.

Die Ausgaben der Studienordnung vom Jahre 1599 und 1832 bestimmen im allgemeinen für die oberen Klassen nicht weniger als einen und nicht mehr als zwei Monate jährliche Hauptferien.[6]

Nach der ersteren hat die Rhetorik einen Monat, die Humanität drei Wochen, die oberste Grammatikklasse zwei Wochen und die übrigen Klassen eine Woche frei.[7]

---

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 17.
[2] Ebenda 42.
[3] Ebenda 41.
[4] Mainzer Memoriale 1593. P. tom. I, p. 313.
[5] Ordin. P. Oliv. Manarei, 1586, 234. P. tom. I, p. 275.
[6] St.-O. Reg. d. Prov. 37, 1.
[7] St.-O. 1599. Reg. d. Prov. 37, 1.

Nach der letzteren sollen alle Klassen der niederen Studien ungefähr einen Monat Hauptferien haben.[1]

Nach beiden Ausgaben sind außerdem an den innerhalb des Jahres fallenden Feiertagen immer einige Tage frei.[2]

Zudem ist wöchentlich mindestens ein Tag für die Erholung bestimmt. An diesem sogenannten Vakanztage ist in den höheren Studien der ganze Tag vom Unterrichte frei. In den niederen Studien wird vormittags unterrichtet und zwar in der Rhetorik $1^1/_2$ und in den übrigen Klassen 2 Stunden. Vom 1. Juni an wird auch in den niederen Studien der Unterricht am Vakanztage ganz ausgesetzt.[3]

Die Vortragsweise der Lehrer war in früherer Zeit weiter nichts als ein Vorlesen und Erklären der Lehrbücher.[4] Erst in neuerer Zeit kamen freie Vorträge auf. Die Studienordnung vom Jahre 1832 bestimmt: „Liest man aber in einer Fakultät ein Handbuch vor, so muß der Verfosser ein Mann von gründlicherer und bewährterer Gelehrsamkeit sein, und darf es nicht ohne Rücksprache mit dem Provinzial geschehen. Aber selbst in diesem Fall muß der Professor jährlich von Zeit zu Zeit ein selbst bearbeitetes Traktat den Zuhörern vortragen."[5] Das Diktieren soll dabei möglichst vermieden werden. „Wenn jemand ohne Diktieren so vortragen kann, daß die Zuhörer das, was zu schreiben ist, bequem aufzeichnen können, so ist zu wünschen, daß der Lehrer nicht diktiere; immerhin muß man jedoch beim Diktieren nicht in Zwischenräumen Wort für Wort hersagen, sondern langsam in Sätzen sprechen und im Notfalle den Satz wiederholen; auch soll man nicht die ganze Abhandlung diktieren und dann erst erklären, sondern öfter (kleinere Partien) diktieren und wieder erklären."[6] Wird über Gegenstände gelesen, die man in leicht zugänglichen Büchern finden kann, so ist das Diktieren ganz zu unterlassen. Es genügt, die Zuhörer auf die Schriftsteller zu verweisen, welche die Gegenstände erschöpfend und sorgfältig behandeln."[7]

---

[1] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 37, 1.

[2] St.-O. Reg. d. Prov. 37, 3—7.

[3] Ebenda 37, 10 u. 11.

[4] St.-O. 1586. Über die Repet. Bericht d. deutsch. Prov. über die St.-O. 1821. P. vol. IV, p. 366.

[5] Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 9.

[6] Ebenda.

[7] Ebenda Reg. 10.

Das Lehrverfahren ist, wie in den höheren Studien, auch in den niederen ziemlich mechanisch. Es braucht auch nicht anders zu sein. Denn die Schüler sollen nicht selbständig forschen, sondern die ihnen von den Lehrern dargebotene absolute Wahrheit auf guten Glauben annehmen. Deshalb halten die Lehrer in den höheren Studien nicht allein Vorlesungen, sondern hören auch die Zuhörer über dieselben ab.[1] Zu diesem Zweck bleiben sie nach der Vorlesung eine Zeit lang (nach d. St.-O. 1586 u. 1599: 1/4 Stunde) in oder nahe bei der Schule. Dabei können die Zuhörer auch Fragen über Punkte an sie richten, die ihnen in der Vorlesung unklar geblieben sind. Nötigenfalls halten die Lehrer auch eine kurze Wiederholung.[2]

Dem mechanischen Lehren entspricht das mechanische Lernen. Wie es dem Schüler nicht freisteht, die Studien zu wählen, so ist ihm auch die Methode des Studierens vorgeschrieben.[3] Der Stoff wird ihm so mundgerecht gemacht, daß er ihn ohne viel Nachdenken sich aneignen kann. Es gehört dazu nur ein gutes Gedächtnis.

Die Gedächtnispflege ließen sich deshalb die Jesuiten von jeher sehr angelegen sein. Die vorwiegende Kultur des Gedächtnisses ist ein Hauptmerkmal jesuitischer Erziehung. Sie hängt eben aufs engste zusammen mit dem Hauptunterrichtsziel, der Beredsamkeit. „Das Gedächtnis ist eine lebendige und überall leicht mit sich zu führende Bibliothek, welche niemals im Stiche läßt und auch im Dunkeln gelesen werden kann.“[4]

Die Übung desselben schätzen die Jesuiten höher als die natürliche Anlage.[5] Darum wird es geübt durch fortwährendes Wiederholen des Gelernten. Die Repetitionen stehen in außerordentlich hohem Wert.[6] Die erste Ausgabe der Studienordnung widmet ihnen eine eigene Abhandlung.[7] Repetiert wird sowohl in der Schule, als auch zu Hause. Überall sollen die Schüler, mögen sie allein sein oder mit andern spazieren gehen, das Gelernte, zuweilend singend, wiederholen.[8]

---

[1] Const. 4, c. 13, 3; St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 10.
[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 11.
[3] St.-O. Reg. d. Studienpräf. 27.
[4] Paraenesis ad Mag., c. 8, 3.
[5] Soarez a. a. O., III, c. 54.
[6] Const. 4, c. 6, 8.
[7] St.-O. 1586. Über die Repet.
[8] Paraenesis ad Mag., c. 8, 3.

In manchen Anstalten wird im Anfange des Schuljahres jedem Schüler ein Mitschüler beigegeben, mit welchem er das Jahr hindurch repetieren muß.[1] Die Scholastiker der Gesellschaft werden noch ganz besonders zum Repetieren angehalten. Außer den Repetitionen aller Schüler in den Unterrichtsstunden haben sie sich wöchentlich drei- bis viermal eine Stunde lang zu Hause mit Wiederholen zu beschäftigen.[2]

Wiederholt wird jedes Jahrespensum. Dazu bestimmt die erste Ausgabe der Studienordnung die Zeit von Anfang Juli bis 8. September, innerhalb welcher nachmittags der ganze Unterricht nur im Wiederholen bestehen soll.[3] Die folgenden Ausgaben der Studienordnung geben die Zeitdauer der Hauptrepetition nicht bestimmt an. „Gegen Ende des Schuljahres sind die Wiederholungen der vorgetragenen Vorlesungen so anzustellen, daß womöglich alle Lektionen repetiert sind, wenn die Ferienzeit angebrochen ist.“[4] Mit Beginn des neuen Schuljahres fängt auch die Repetition wieder an. Das neue Pensum darf nicht begonnen werden, bevor das letztjährige repetiert ist.[5] „Gleichfalls soll täglich eine Wiederholung der gestrigen und heutigen Lektion gehalten werden.“[6] Am Sonnabend werden alle Lektionen der ganzen Woche repetiert. Zuweilen sagen Schüler ein ganzes Buch auswendig her.[7]

Auf diese Weise wird alles Gelernte im Laufe des Jahres verschiedene Mal repetiert.

Um der Gleichgültigkeit und Langeweile bei den Repetitionen vorzubeugen, nimmt man bei ihnen einen oder mehrere Auktoren durch, welche im Unterrichte nicht behandelt wurden. Man kann auch mit Genehmigung des Rektors die Gegenstände kürzer, deutlicher und genauer schriftlich abfassen.[8] „Man frage dabei nach den hauptsächlichsten und nützlichsten Punkten zuerst die Vorgerückteren, dann auch andere Schüler. Diese sollen entweder in fortlaufender Rede sprechen, oder auf einzelne abgerissene Fragen des Lehrers antworten, wobei der

---

[1] P. Rhombergs Verordn. f. d. oberd. Schulen 1763. P. vol. III, p. 440.
[2] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 19.
[3] St.-O. 1586. Über d. Repet.
[4] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 13.
[5] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 12.
[6] Ebenda Reg. 25.
[7] Ebenda Reg. 26.
[8] Const. 4, c. 6, 16.

Ämulus den Wiederholenden sofort bei einem Irrtum verbessert, oder ihm, wenn er zaudert, die Antwort vorweg nimmt."[1]

In den höheren Studien finden die Repetitionen in Form von Disputationen statt. „Man bezeichne deshalb einen oder zwei, welche nicht länger als 1/4 Stunde die Lektion auswendig wiederholen; hierauf sollen einer oder zwei gegen die Thesen auftreten, während ebenso viele defendieren; ist nachher noch Zeit übrig, so lege man allerlei Bedenken vor."[2]

Eine Gedächtnisübung bilden auch die fortwährenden Redekämpfe, welche in den niederen Studien „Konzertationen" und in den höheren Studien „Disputationen" genannt werden.

Konzertationen werden täglich in allen Gymnasialklassen gehalten.[3] Außerdem findet öfters im Jahre an einem vom Präfekten der niederen Studien gewählten Tage eine einstündige Konzertation zwischen einer niederen und höheren Klasse statt.[4]

„Die Konzertation oder Schulübung besteht in der Verbesserung der Fehler, die ein Ämulus in der schriftlichen Rede des anderen entdeckt, dann im gegenseitigen Aufgeben über Dinge, in welchen die Schüler in der ersten Stunde sich geübt haben, ferner darin, daß sie Redefiguren richtig bestimmen oder solche machen, die Rhetorikregeln für Briefe, Gedichte oder Geschichtserzählung angeben oder anwenden, schwierige Auktorenstellen erklären und die Schwierigkeiten lösen, daß sie die Sitten der alten Völker durchgehen und sich archäologische Kenntnisse erwerben. Sie können Symbole, kurze Sinnsprüche, Sprichwörter und ähnliches, nach Wunsch des Lehrers, erklären."[5]

Das hier genannte Institut des Ämulus stellt ebenfalls an das Gedächtnis der Schüler große Anforderungen. Denn der Aufpasser darf nichts übersehen und vergessen, wenn er nicht selbst übertölpelt werden will.

Der Redekampf der niederen Studien findet in den Disputationen der höheren Studien seine Fortsetzung. Sie werden hauptsächlich von

---

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 25.

[2] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 12.

[3] St.-O. Reg. d. Prof. d. unt. Grkl. 9; Reg. d. Prof. d. mittl. Grkl. 10; Reg. d. Prof. d. ob. Grkl. 10; Reg. d. Prof. d. Hum. 7; Reg. d. Prof. d. Rhet. 12.

[4] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 34.

[5] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 12.

den Schülern der freien Künste und der scholastischen Theologie ausgefochten.[1] In der Mathematik, in welcher die üblichen Disputationen keinen Platz finden, hat man einen Ersatz für sie in den zuweilen stattfindenden feierlichen Übungen geschaffen.[2]

Der Verlauf der Disputationen ist dem der Konzertationen ähnlich. Die Schüler einer Fakultät disputieren entweder miteinander, oder mit den Hörern anderer Fakultäten über in der eigenen Klasse durchgenommene oder beiden Teilen gemeinsame Gegenstände.[3] Genaue Bestimmungen, deren Beobachtung für die Disputierenden Ehrensache ist, regeln den ordnungsmäßigen Verlauf.[4] Von der festgesetzten Ordnung dürfen nicht einmal die Professoren durch Einführung einer neuen Disputationsweise abweichen.[5]

Diese Übungen nehmen einen großen Teil der Unterrichtszeit in Anspruch. Die Konstitutionen setzen für sie täglich eine gewisse Zeit fest. Die Ausgaben der Studienordnung schreiben wöchentliche und monatliche Disputationen vor.[6] Dazu kommen noch die vielen unter der Bezeichnung „partikuläre und allgemeine Akte" in der Studienordnung angeführten Disputationen, welche bei Prüfungen und festlichen Anlässen gehalten werden. Sie beschränken sich auch ebensowenig wie die Konzertationen auf die Schulzeit, sondern bilden einen Teil der täglichen häuslichen Beschäftigung der Schüler.[7]

„Nach dem Urteil und der Erfahrung sehr gewichtiger Männer" nützt eine Disputation mehr als viele Vorlesungen.[8] Denn in ihnen werden die Schüler gezwungen, alle „Nerven" anzuspannen.[9] Aus ihnen ergiebt sich darum ein fruchtbarer Eifer in den Studien.[10] Und sie lösen auch deutlich die in den einzelnen Fächern vorkommenden Schwierigkeiten.[11]

---

[1] Const. 4, c. 6, 16; St.-L. Reg. d. Studienpräf. 9 u. 10.
[2] St.-L. 1832. Reg. d. Prof. d. Philos. 44.
[3] St.-L. Reg. d. Prof. d. Philos. 10.
[4] St.-L. Reg. d. Prof. d. Philos. 10; Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 33.
[5] St.-L. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 4.
[6] St.-L. Reg. d. Studienpräf. 14.
[7] St.-L. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 12.
[8] St.-L. 1586. Über d. Disput.
[9] Ebenda.
[10] St.-L. Reg. d. Prof. d. Philos. 12.
[11] Const. 4, c. 6, 11.

Darum kann den Schülern nichts mehr empfohlen werden als die Disputationen und Konzertationen.[1] Und obwohl derartige Übungen in neuerer Zeit sehr angefochten werden, muß in den Jesuitenschulen für alle Zeiten an ihnen festgehalten werden.[2]

Zur Einprägung und Anwendung des Lehrstoffes tragen aber jedenfalls die schriftlichen Arbeiten mehr bei, obwohl sie von den Jesuiten hinter die mündlichen Redeübungen gestellt werden. Wir haben sie bereits bei der lateinischen Beredsamkeit erwähnt und können uns hier darauf beschränken, einiges über ihre Vorbereitung und Korrektur anzuführen.

Das Argument zur schriftlichen Arbeit muß der Lehrer zuvor gehörig überlegen und womöglich selbst schriftlich in der vaterländischen und in den Übersetzungssprachen ausarbeiten. Er diktiert dasselbe Wort für Wort und läßt das Diktat von einem Schüler laut vorlesen. Darauf giebt er die nötigen Anweisungen über die Ausarbeitung, besonders die unbekannten Wörter und Phrasen, an und verweist auf die zu gebrauchenden Hülfsmittel. Zweifel können dem Schüler nicht übrig bleiben; denn das Argument muß klar und deutlich und dem Stand der Schule sowohl als auch der Fassungskraft der Schüler angepaßt sein.[3]

Die Anforderungen, welche man an die Schüler stellt, sind nicht übertrieben. Sie steigern sich von Klasse zu Klasse, so daß die Schüler allmählich in den Stand gesetzt werden, selbständig zu arbeiten. Zuerst werden ihnen nämlich Aufgaben gestellt, bei denen Inhalt und Form ziemlich ausführlich diktiert werden. Es bleibt ihnen nur übrig, den Inhalt etwas zu erweitern und der Form einige Zuthaten beizufügen. Auf der nächst höheren Stufe werden nur allgemeine Richtungspunkte, wie die Einteilung der Rede und ihre Beweismittel, angegeben. Die Ausführung ist Aufgabe der Schüler. Zuletzt wird nur noch das Thema gestellt, welches die Schüler vollständig nach eigenem Ermessen auszuarbeiten haben.[4]

An der Korrektur der Arbeiten kann mit Ausnahme der Zeit, in welcher sie vorgenommen wird, nichts ausgesetzt werden. Alle Arbeiten

---

[1] St.-O. 1586. Über Disput.

[2] Deutsche Reformvorschl. 1829. Reg. d. Prof. d. Philos. 20. P. vol. IV, p. 388.

[3] Kropf, ratio, de scriptione seu compositione 131—134. P. vol. IV, p. 90.

[4] Wagner, instructio, de scriptione seu thematis 242—249. P. vol. IV, p. 92.

müssen täglich korrigiert werden, „weil dies vorzügliche und reichliche Früchte trägt".[1]

Die Korrektur kann auf zwiefache Weise geschehen. Bei der einen korrigiert der Lehrer mit leiser Stimme eine Arbeit in Gegenwart des Schülers, welcher sie angefertigt hat, während die übrigen Schüler anderwärts durch den Dekurio beschäftigt werden. Bei der andern werden die Arbeiten öffentlich in Gegenwart aller Schüler besprochen. Diese Art der Korrektur soll in der Regel vorgezogen werden. In jedem Fall müssen auf diese Weise einige Arbeiten sowohl der besten als der schlechtesten Schüler korrigiert werden. Gelingt es dem Lehrer nicht, alle Arbeiten selbst zu verbessern, so kann er den Rest derselben dem Ämulus zur Korrektur überlassen.

Bei der Korrektur hat jeder Schüler seine Arbeit, die er in zwei Exemplaren anfertigt, vor sich liegen. Der Lehrer korrigiert die Fehler des abgelieferten Exemplars, welche die Schüler in dem Handexemplar sofort verbessern. Sind sehr viele Fehler gemacht worden, so muß die Arbeit nochmals angefertigt und am folgenden Tage vorgelegt werden. Am Ende diktiert der Lehrer die Arbeit in ihrer richtigen Form.[2]

VIII. Schulen.

Mit Volksschulen hat sich der Orden anfangs überhaupt nicht und später nur wenig abgegeben. Er wollte zwar beim Beginn seiner Schulthätigkeit nicht ausschließlich gelehrte Studienanstalten errichten. In seiner Nächstenliebe fühlte er sich damals schon verpflichtet, auch die Erziehung des niederen Volkes in die Hand zu nehmen. In den Konstitutionen wird nämlich die Volksschule als ein Werk der christlichen Nächstenliebe in Aussicht genommen. Man unterließ aber, angeblich aus Mangel an geeigneten Kräften, die Errichtung solcher Anstalten.[3] Der Mangel an geeigneten Kräften konnte nun in späterer Zeit kein Hindernis mehr hierfür sein. Es muß deshalb ein anderer

[1] St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 4.

[2] Kropf, ratio, de correctione scriptorum. P. vol. IV, p. 98; St.-O. Reg. d. Prof. d. Rhet. 22.

[3] Const. 4, c. 12, decl. C.

Grund für die Abneigung der Jesuiten gegen die Volksschule vorhanden sein. Denn eine Abneigung zum mindesten spricht aus der 27. Regel des Provinzials vom Jahre 1577: „er eröffne nicht ohne Genehmigung des Generals irgendwo neue Schulen, am wenigsten zum Unterricht der Knaben im Lesen und Schreiben, was nicht einmal privatim angeht".[1] Den Grund giebt die XX. Generalkongregation im Jahre 1820 an. Auf die Frage aus der Mitte der Deputierten, ob in den Jesuitenanstalten, besonders in den Konvikten, auch Elementarschulen errichtet und Abcschüler aufgenommen werden könnten, wurde nämlich durch Dekret 21 mit Hinweisung auf die Konstitutionen 4, 12 vor Errichtung solcher Schulen gewarnt, „damit dadurch nicht ein größeres Gut verkürzt werde".[2] Um den Schein, der Forderung der Zeit nachzugeben, zu wahren, wurde es jedoch zugleich dem Ermessen der Provinziäle anheimgestellt, nach reiflicher Prüfung der örtlichen Verhältnisse Zugeständnisse in Bedürfnisfällen zu machen. Liegt nun ein nicht zu bestreitendes Bedürfnis dazu vor, so dürfen aber keine Jesuiten das Lehramt an ihnen versehen. Dazu sollen tüchtige Laienbrüder verwandt werden.[3] Die Volljesuiten verwendet man zur Wahrung „des größeren Gutes" als Lehrer an den Gelehrtenschulen. Denn hier ist mehr Gelegenheit geboten, für den Glanz und das Interesse des Ordens zu sorgen. Die Studienordnung vom Jahre 1832 nimmt den Volksschulen gegenüber in der Hauptsache noch den alten Standpunkt ein, obwohl sie der Errichtung der Elementarschulen durch Regeln kein Hindernis mehr in den Weg legt. Sie erwähnt dieselben nur einmal. „Wo Elementar-(Abc-)schulen sich befinden, wisse er, daß sie in seinen Amtskreis gehören; und damit die Knaben zur Frömmigkeit und zu Kenntnissen angeleitet werden, besuche er die Lehrer und dringe bei allen auf Beobachtung der Regeln."[4] Sie nimmt die Volksschulen danach notgedrungen mit in den Kauf und ist besorgt, aus dem aufgedrungenen Geschäft wenigstens den Nutzen herauszuschlagen, daß die Schüler in jesuitischem Geiste erzogen werden.

Nicht geneigter ist der Orden den Handels- und Realschulen. Zum erstenmal beschäftigte er sich mit der Frage ihrer Errichtung in seinen Anstalten auf der XXII. Generalkongregation im Jahre 1853.

[1] P. tom. I, p. 126.
[2] Ebenda p. 107.
[3] Dekr. 22 d. XX. Gkgr. 1820. P. tom. I, p. 108.
[4] St.-O. 1832. Reg. d. Studienpräf. 8, 12.

„Über die Schulen, in welchen nur das gelehrt wird, was sich auf Handel und ähnliche Verrichtungen bezieht, beschloß die Kongregation, daß es Sache des Generals sei, zu erwägen und zu beschließen, ob die Gründe derart seien, daß solche Schulen zugelassen und die zugelassenen auch beibehalten werden müssen."[1] Wie dieser Beschluß ausgeführt wird, mag dahingestellt bleiben. In neuester Zeit wurde in betreff der Realschulen nichts mehr angeordnet. Wir bezweifeln aber, daß der Orden sich dieselben angelegen sein läßt. Denn er will, wie bei Duhr nachgelesen werden kann[2], heute noch hauptsächlich humanistische Studienanstalten als seine Domäne pflegen und fördern.

Solche Anstalten sollen womöglich mit jeder jesuitischen Niederlassung verbunden werden. Sie werden gewöhnlich mit dem Namen „die niederen Studien" bezeichnet.

Ein vollständiges jesuitisches Kolleg schließt neben ihnen noch die Universität, welche „die höheren Studien" genannt wird, in sich.

Man richtet sich eben bei der Einrichtung eines Kollegs, d. h. einer Niederlassung mit Schulen, nach den vorhandenen Mitteln. Die erste Generalkongregation im Jahre 1558 bestimmte durch Dekret 72, daß kein Kolleg übernommen werden dürfte, welches nicht mindestens Einkünfte zur Unterhaltung von 14 Jesuiten hätte. Das Jesuitenpersonal sollte aus zwei bis drei Priestern, vier oder fünf Lehrern und zwei dienenden Brüdern bestehen. Die übrigen zu unterhaltenden Insassen waren Scholastiker der Gesellschaft. Dazu konnten noch die auswärtigen Schüler kommen. Der General Lainez stellte im Jahre 1564 noch weitgehendere Bedingungen zur Übernahme von Kollegien.[3] Danach waren für ein Kolleg niederster Ordnung, Lateinschule, die Einkünfte für 20 Personen, nämlich drei ordentliche Professoren und ein Hülfsprofessor, drei Priester, sieben Scholastiker, ein Minister und fünf Koadjutoren, nötig. Für ein Vollgymnasium mit fünf Klassen verlangte er die Einkünfte für 30 Personen, nämlich fünf ordentliche Professoren, zwei Hülfsprofessoren, vier oder fünf Priester, elf oder zwölf Scholastiker, ein Minister mit fünf Koadjutoren und, wo möglich, ein Korrektor. Für ein Lyceum, in welchem außer den Gymnasialstudien noch die philosophischen Wissenschaften betrieben werden, forderte er die Einkünfte für 50 Personen. Eine Universität, an der außer den ge-

[1] Dekr. 39. P. tom. I, p. 115 f.

[2] Duhr a. a. O., p. 83 ff.

[3] Stiftungsbedingungen für Kollegien. P. tom. I, p. 335.

nannten Fächern auch die theologische Fakultät vertreten ist, sollte nur bei Einkünften für 70 Personen errichtet werden. Die höchsten Bedingungen stellte General Aquaviva in seinen Stiftungsbedingungen für Kollegien im Jahre 1588.[1] Nach ihnen mußten durch die Einkünfte eines Kollegs niederster Klasse 50 Personen, eines Kollegs zweiter Klasse 80 Personen und eines Kollegs höchster Ordnung nicht weniger als 120 Personen erhalten werden können. Die V. Generalkongregation im Jahre 1593/94 setzte in Dekret 8 diese Forderungen etwas herab. Sie machte für ein Gymnasium die Einkünfte für 30 Personen, für ein Lyceum die Einkünfte für 60 Personen und für eine Universität die Einkünfte für 100 Personen zur Bedingung.[2] Nach Dekret 27 der VIII. Generalkongregation vom Jahre 1645/46 kann ein niederes Kolleg schon übernommen werden, wenn die Einkünfte für 20 Personen vorhanden sind.[3] Dabei ist immer vorausgesetzt, daß auch eine Anzahl von auswärtigen Schülern Unterricht, Wohnung und Verköstigung umsonst erhalten kann.

Außer den genannten Unterrichtsanstalten, in denen die Scholastiker der Gesellschaft und die auswärtigen Schüler zusammen unterrichtet werden, können auch Schulen ausschließlich für auswärtige Schüler errichtet werden.[4] Ebenso bestehen Seminarien nur für die Scholastiker der Gesellschaft.[5]

Die Schulen der niederen Studien sollen in der Regel nicht mehr als fünf Klassen, Rhetorik, Humanität, oberste, mittlere und unterste Grammatik, haben.[6] Diese Stufen dürfen in keiner Weise miteinander vermischt oder an Zahl vermehrt werden, „einmal, damit man die Zahl der ordentlichen Lehrer nicht vergebens steigern müsse, sodann, damit nicht die Vielheit der Schulen und Klassen eine über Gebühr lange Zeit erfordere, um diese niederen Studien durchzumachen".[7]

Müssen wegen der geringen Schülerzahl die Klassen zusammengelegt werden, so sollen doch die Abteilungen in ihnen den fünf Stufen entsprechen.[8]

---

[1] P. tom. I, p. 339.
[2] Ebenda p. 341.
[3] Ebenda.
[4] Kanon 6 d. VI. Gkgr. 1608. P. tom. I, p. 83.
[5] Ebenda.
[6] St.-O. Reg. d. Prov. 21, 1.
[7] Ebenda.
[8] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 8, 1.

Können nur vier Klassen eingerichtet werden, so wird die mittlere und oberste Grammatikklasse zusammengelegt. Bei dreiklassigen Schulen verteilt man den ganzen Stoff der drei Grammatikklassen auf zwei Klassen und fügt noch eine Klasse hinzu, in welcher der Stoff der Humanität und Rhetorik gelehrt wird. Bei zweiklassigen Schulen nimmt man nur einen Teil des Unterrichtsstoffes der untersten Grammatikklasse und den ganzen Stoff der mittleren Grammatikklasse für die eine Klasse und den Stoff der obersten Grammatikklasse und der Humanität für die andere Klasse.[1]

Hier fällt also der Rhetorikstoff und ein Teil der Unterrichtsgegenstände der untersten Grammatikklasse ganz weg. Ähnlich kann auch an kleineren Schulen die Klasse Rhetorik ganz ausgelassen werden, so daß man keine Kombination vorzunehmen braucht.[2] Auf gleiche Weise kann bei den dreiklassigen Schulen die Rhetorikklasse wegfallen, so daß nur zwei kombinierte Grammatikklassen und die Klasse Humanität bestehen.[3] In der Regel giebt man aber die unteren Klassen auf und behält die höheren, besonders die Rhetorik, bei.[4]

Bei überfüllten Schulen werden Parallelklassen eingerichtet. „Diese Parallelklassen dürfen jedoch nur an Orten, wo Universitäten der Gesellschaft sind[5], oder wo die Art der Stiftung es erfordert, eingerichtet werden, damit die Gesellschaft nicht über Gebühr belastet werde."[6]

Die unterste Grammatikklasse ist gewöhnlich in zwei Jahrgänge geteilt. Denn der Stoff ist hier zu groß, als daß er in einem Jahre bewältigt werden könnte. Treten Schüler, welche keine Kenntnisse in der Grammatik mitbringen, in dieselbe ein[7], so haben sie im ersten Jahre den ersten Teil des Klassenbuches und im zweiten Jahre den andern Teil desselben zu lernen. Schüler dagegen, welche bei ihrem Eintritt schon Vorkenntnisse im Lateinischen haben, werden dem zweiten Jahrgang zugewiesen und absolvieren so in einem Jahre die unterste Grammatikklasse.[8]

---

[1] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 8, 6—8.
[2] Ebenda 8, 6.
[3] Ebenda Reg. 8, 7.
[4] St.-O. Reg. d. Prov. 21, 4.
[5] Wo also kein Mangel an Lehrern vorhanden ist.
[6] St.-O. Reg. d. Prov. 21, 5 u. 6.
[7] Solche Schüler sollen nur ausnahmsweise aufgenommen werden.
[8] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 8, 3.

Die Fortsetzung des Gymnasiums bildet die sogenannte Universität, wenn nicht an einzelnen Anstalten ein Lyceum, in welchem nur die artistischen Studien betrieben werden, besteht. In diesem Fall haben die Schüler nach Absolvierung desselben an ein anderes Kolleg mit einer vollständigen Universität überzugehen. In der Regel werden jedoch „die höheren Studien" an einem Kolleg zusammen gelehrt. Die Universitäten der Jesuiten stehen jedoch nicht auf der Stufe moderner Universitäten. Denn wie wir bereits bei den Unterrichtsgegenständen gesehen, umfassen sie nur drei Fakultäten, die Artistik, Theologie und Sprachen.[1] Man kann sie eher mit den an einzelnen Orten jetzt noch bestehenden staatlichen Lyceen vergleichen. Die neueste Studienordnung redet auch nur von „Kollegien", während die Konstitutionen den stolzeren Titel „Universitäten" für die höheren Studien gebrauchen.

Bei den Schulen ist noch die Einrichtung der Akademien zu erwähnen. „Unter Akademie verstehen wir einen aus allen Schülern ausgewählten Verein von Studierenden, die sich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Gesellschaft versammeln, um gewisse besondere Übungen, die sich auf die Studien beziehen, unter sich vorzunehmen."[2] „Die Akademiker müssen sich vor allen andern Schülern durch Tugend und Frömmigkeit, durch Fleiß in den Studien und durch gewissenhafte Beobachtung der Schülergesetze auszeichnen und als Muster dienen."[3]

In die Akademien sollen in erster Linie die Religiösen, d. h. die Scholastiker der Gesellschaft, aufgenommen werden. Von anderen Schülern werden die bevorzugt, welche der Kongregation der seligen Jungfrau angehören. Nur ausnahmsweise finden Schüler, welche nicht Mitglieder dieser Verbindung sind oder die Schulen der Gesellschaft überhaupt nicht besuchen, Aufnahme.[4]

Zu je einer Akademie können sich die Theologen und Philosophen, die Rhetoriker und Humanisten und die Schüler der Grammatikklassen vereinigen. Ist die Zahl und der Wissensunterschied zu groß, so darf auch jede Klasse und Fakultät ihre eigene Akademie haben.[5]

---

[1] Ordnung einer ausschließlich von Jesuiten geleiteten Universität aus dem Jahre 1658. P. vol. III, p. 322 ff.

[2] St.-O. Reg. d. Akad. 1.

[3] Ebenda Reg. 3.

[4] Ebenda Reg. 2.

[5] Ebenda Reg. 5.

Die Akademien sind Schülerrepubliken, in welchen die Schüler unter sich die Magistrate und Lehrer wählen.[1] Die Gewählten haben in ihrem Kreis dieselben Rechte und Pflichten wie die Magistrate und Lehrer an den Universitäten und Gymnasien.

Ihre erzieherische Bedeutung besteht in der Anfeuerung zum Studium und Anstachelung des Ehrgeizes. Und da auch Schüler, welche nicht die Ordensschulen besuchen, in sie aufgenommen werden, so verfolgt man dabei wohl noch den Zweck, für des Ordens Glanz und Geist Propaganda zu machen.

Verglichen können sie am besten mit den sogenannten Selektaklassen an einzelnen Schulen werden.

IX. Schüler.

Die Jesuiten wollen in ihren Schulen in erster Linie ihre Angehörigen erziehen.

Wer in den Orden eintritt, muß frei sein von den fünf Hindernissen des früheren Abfalles von der Lehre oder Einheit der Kirche, des Mordes oder sonstigen großen Gebrechens, der ehemaligen Zugehörigkeit zu einem andern religiösen Orden, des Bandes der Ehe oder der Leibeigenschaft und der bedeutenden Schwäche in geistiger Beziehung. Die V. Generalkongregation im Jahre 1593 fügte als sechstes Hindernis noch die Abstammung von Juden und Mauren in bestimmten Graden hinzu.[2]

Wir erwähnen diese Hinderniſſe, weil alle Schüler, welche Aufnahme in den Jesuitenschulen finden wollen, davon frei sein müssen.[3]

Bevor der Jesuitenaspirant am Unterricht in den Kollegien teilnehmen darf, muß er das zweijährige Noviziat hinter sich haben und das Versprechen ablegen, in den Orden einzutreten.[4] Ausnahmsweise kann er auch schon während des Noviziats die Schulen besuchen, wird aber dann noch nicht als approbierter Schüler angesehen.

[1] St.-O. Reg. d. Akad. 1.
[2] P. tom. I, p. 19.
[3] Const. 4, c. 3, 2, decl. B.
[4] Const. 4, c. 3, 3.

Im allgemeinen müssen die aufzunehmenden Scholastiker der Gesellschaft derart sein, „daß man vernünftigerweise hoffen kann, sie werden an Beispiel und Bildung zu tüchtigen Arbeitern im Weinberge Christi, unseres Herrn, heranwachsen. Je begabter, je gesitteter im Wandel und je körperlich stärker für die Strapazen der Studien sie demnach sind, desto mehr passen sie in die Kollegien, desto schneller können sie hingeschickt und daselbst zugelassen werden."[1] Außerdem wird noch bei den Scholastikern auf rednerische Begabung und angenehme äußere Gestalt gesehen.[2] Das Lebensalter derselben soll 14 bis 23 Jahre betragen.

Die Gesellschaft Jesu hatte aber auch von Anfang an vor, auswärtige Schüler, die nicht die Absicht haben, in den Orden einzutreten, zu unterrichten. Ihre Erziehung schätzte sie sogar höher als die der Ordensangehörigen.[3]

Diese Schüler werden mit dem Namen „Externen" bezeichnet. Unter ihnen ist zu unterscheiden zwischen den Konviktoren und Alumnen.

Die Konviktoren erhalten Kost und Wohnung im Kolleg, sind also Pensionäre. Schon nach den Konstitutionen konnten solche Konviktoren aufgenommen werden.[4] Ihnen schloß sich die erste Generalkongregation im Jahre 1558 an, obwohl einzelne Ordensmitglieder, welche in den Konviktoren nur eine Last für den Orden sahen, heftig dagegen protestiert hatten.[5] Unter den Konviktoren befinden sich Arme, welche ohne jegliches Entgelt erzogen werden müssen, und Reiche und Adlige, welche schon nach den Konstitutionen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten wollen.[6] Zwischen beiden stehen solche Schüler, die imstande sind, für ihre Wohnung und Verköstigung dem Orden die Ausgaben zu bezahlen, aber meistens nichts zu zahlen brauchen. Bei der Stiftung einzelner Kollegien ist nämlich ausbedungen worden, daß solche Schüler umsonst vom Orden erzogen werden müssen.[7]

---

[1] Const. 4, c. 2.
[2] Bedingung f. Aufnahme in d. Colleg. Germ. 1584, B. 5. P. tom. I, p. 396.
[3] Const. 4, c. 11, 1. Akt. d. Kongr. z. St.-O. 1586. 5. P. tom. II, p. 27.
[4] Const. 4, c. 3, decl. B.
[5] Dekr. 126. P. tom. I, p. 77.
[6] Const. 4, c. 3, decl. B.
[7] Ebenda.

Für die Kollegien aber, bei denen eine derartige Bestimmung nicht vorlag und die auch nicht über reichliche Mittel verfügen konnten, erhob sich nun die Frage, welche Schüler man als Konviktoren aufnehmen sollte und ob es nicht angebracht wäre, von allen vermögenden Schülern ein Kostgeld zu verlangen. Die VIII. Generalkongregation vom Jahre 1645/46 beschloß, daß man die Würdigen und nicht die Zahlenden aufnehmen müßte.[1] Man verließ sich dabei auf Almosen und Unterstützungen der Gönner. Denn nach der Ansicht des Ordens, für deren Verbreitung auch Sorge getragen wird, giebt es kein Gott wohlgefälligeres und verdienstlicheres Werk, als armen Kollegien die Mittel zu gewähren, ihre Schulen unterhalten zu können.[2] Immerhin suchte man sich schon in frühester Zeit vom Zufall frei zu machen und ermöglichte es einzelnen Kollegien, Kostgeld von den Konviktoren zu verlangen. Der General durfte schon im Jahre 1573 von den Konviktoren des deutschen Kollegs in Rom eine Entschädigung fordern, wenn er es für gut fand.[3] Die XXII. Generalkongregation vom Jahre 1853 beschloß endgültig, daß prinzipiell ein Kostgeld von den Pensionären verlangt werden darf.[4] Sie erlaubte aber nur den ärmeren Kollegien, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Danach wird es wohl jetzt im allgemeinen so gehalten werden, daß man in reichen Kollegien gänzlich von einer Entschädigung absieht, wenn nicht von besonders reichen und vornehmen Schülern aus freien Stücken eine solche gewährt wird, und nur in ärmeren Kollegien ein geringes Kostgeld verlangt.

Die Konviktoren, die mit den Scholastikern in einem Hause wohnen, unterscheiden sich nur durch Wohnung und Kleidung von den Scholastikern der Gesellschaft. Im übrigen werden sie genau so behandelt wie Angehörige des Ordens — wenn es möglich ist.

Eine andere Stellung nehmen die Alumnen ein. Sie wohnen außerhalb des Kollegs und nehmen nur an dem Unterricht in den Ordensschulen teil.

Bei der Aufnahme aller auswärtigen Schüler hat der Studienpräfekt eine genaue Auswahl zu treffen. Er soll nur diejenigen aufnehmen, welche er kennt, oder über welche er sich erkundigen kann.[5]

[1] Dekr. 39. P. tom. I, p. 92.

[2] Gretsers Mecoenas studiorum pauperum. 1620, c. 2. P. vol. IV, p. 239.

[3] Dekr. 24 d. III. Gkgr. 1573. P. tom. I, p. 77.

[4] Dekr. 42. P. tom. I, p. 116.

[5] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 9.

Denn es dürfen nur gesittete, unterrichtete und begabte Schüler aufgenommen werden.[1] Unter „unterrichteten" Schülern hat man wohl die zu verstehen, die entweder in höhere Klassen aufgenommen werden können, oder wenigstens den ersten Teil des Unterrichtsstoffes der untersten Grammatikklasse schon außerhalb der Jesuitenschule gelernt haben. Denn an dem letzten Punkte hält man trotz häufigen Widerspruches und nicht seltener Ausnahmen prinzipiell noch heute fest.[2] Was das Alter der aufzunehmenden Schüler betrifft, sollen es weder erwachsene Jünglinge noch allzu zarte Knaben sein, „außer sie seien sehr fähig".[3] Im allgemeinen gelten bei der Aufnahme der Externen wohl dieselben Bedingungen, wie bei der Aufnahme der Scholastiker.

X. Lehrer.

Als Lehrer verwenden die Jesuiten an ihren Anstalten in der Regel nur Ordensmitglieder. Ausnahmsweise können auch Nichtjesuiten das Lehramt an ihnen versehen.[4] Von der Ausnahme wird jedoch nur im Anfange der Orden Gebrauch gemacht haben, und auch nur in den Fällen, in welchen er die Leitung schon bestehender Schulanstalten übernommen hat. An ihnen wird er die alten Lehrer nicht ohne weiteres vom Amte entfernt haben. So lehrten an der übernommenen theologischen Fakultät in Ingolstadt im Jahre 1575 zwei Weltpriester und zwei Jesuiten die Theologie.[5] Fremder Lehrkräfte bedienten sich die Jesuiten wohl auch, wenn sie an den übernommenen Universitäten dem Herkommen gemäß Fächer wie Medizin und Jurisprudenz, die von Ordensgliedern nicht studiert wurden und also auch nicht gelehrt werden konnten, vortragen lassen mußten.

In der Regel muß ein jeder Jesuit eine Zeit lang Lehrer sein. Der Jesuit beginnt nämlich seine Ordenslaufbahn mit dem zweijährigen Noviziat in einem Novizenhause, das von den Kollegien getrennt ist. Im ersten Jahre des Noviziats wird er grundsätzlich von jeglichem wissenschaftlichen Studium ferngehalten und nur mit religiösen Übungen

[1] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 11.
[2] Wagner, instructio 26 f. P. vol. IV, p. 174.
[3] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 12.
[4] Const. 4, c. 13, decl. B.
[5] P. tom. I, p. 219.

beschäftigt. Im zweiten Jahre kann er bereits zu den Studien im Kolleg zugelassen werden. Aber erst nach dem zurückgelegten zweijährigen Noviziat kommt er zur Würde eines Scholastikers. Nach Absolvierung des fünfjährigen Gymnasialstudiums geht er zu dem dreijährigen philosophischen Studium über. Nach Beendigung desselben tritt er das Lehramt an den niederen Studien an. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts hat er sich zuvor noch durch die sogenannte „Repetition der Humaniora" nach dem artistischen Studium auf das niedere Lehramt vorzubereiten. Das niedere Lehramt versieht er einige Jahre. Die Studienordnung vom Jahre 1586 hat dafür drei Jahre festgesetzt.[1] Die deutschen Provinzen verwarfen aber in ihrer Rückäußerung auf die Studienordnung im Jahre 1594 eine genau festgesetzte Zeit für das niedere Lehramt. Der General hat in seinem Antwortschreiben darauf sich eine Regelung der Frage vorbehalten.[2] Die VII. Generalkongregation vom Jahre 1615/16 beschloß in Dekret 26, daß die Studienordnung vom Jahre 1586 in ihren Bestimmungen für das niedere Lehramt nicht mehr maßgebend sein sollte. Die Lehrer müssen nach diesem endgültigen Beschluß längere Zeit bei dem niederen Lehramte verweilen. Die Zeitdauer hierfür in den einzelnen Fällen zu bestimmen, steht den Oberen zu.[3] Dispens von der Versehung des niederen Lehramtes wird nur ausnahmsweise gegeben wegen vorgerückten Alters oder aus anderen gewichtigen Gründen.[4] Außerdem „wähle er (der Provinzial) jedoch aus jedem Kurse einen oder zwei bis drei, ja noch mehr, je nach der Zahl der Schüler, die einen größeren Fortschritt als die übrigen versprechen, und weise sie alsbald der Theologie zu".[5]

In der Regel gelangen jedoch die Jesuiten erst nach dem niederen Lehramt zu dem vierjährigen theologischen Studium. Nach demselben haben sie in zwei weiteren Jahren die Theologie zu repetieren und sich auf das höhere Lehramt vorzubereiten. Darauf empfangen sie die Priesterweihe und legen entweder die drei Gelübde als geistliche Koadjutoren mit dem besonderen Versprechen, ihre Dienste der Schule zu

---

[1] St.-O. 1586. Lehrer d. Hum.
[2] P. tom. II, p. 220.
[3] P. tom. I, p. 86.
[4] St.-O. Reg. d. Prov. 26.
[5] Ebenda 27.

widmen, oder die vier Gelübde des Professen mit der Verpflichtung, dem Papste zu gehorchen, ab.

Die Professen mit vier Gelübden sind durch ihren Grad zum höheren Lehramt berechtigt. Darum sollen nach der Bulle Gregors XIV. „nur auserwählte Geistesmänner und Gelehrte, die gründlich und vielfach geprüft und bei den verschiedenen Proben in Tugend und Selbstverleugnung zur allgemeinen Erbauung und Befriedigung hinlänglich bewährt worden“[1], solche Professen werden. Hauptsächlich wird bei ihrer Beförderung darauf geachtet, ob sie so viele Kenntnisse in der Philosophie und Theologie haben, daß sie imstande sind, zur Zufriedenheit diese Fächer zu lehren.[2]

Die Koadjutoren mit drei Gelübden dagegen werden ebensowenig wie sie alle die zweijährige Repetition nach der Theologie mitmachen[3], auch insgesamt als Lehrer in den höheren Studien verwendet. „Ob aber jene, welche ihre Studienlaufbahn vollendet haben, privatim oder öffentlich zu ihrem eignen oder fremden Nutzen Vorlesungen halten dürfen, darüber entscheidet der Obere, welcher das, was ihm im Herrn das Beste scheint, verfügen wird.“[4] Sie können ebenso gut als Seelsorger, Missionäre und Prediger Verwendung finden. Diejenigen, welche besonderes Talent zum Predigen haben, sollen sogar unter keinen Umständen längere Zeit beim höheren Lehramte behalten werden, „damit sie nicht andernfalls dann erst zum Predigen gelangen, wenn sie über jenen Studien fast altersschwach geworden sind.“[5]

Als Regel gilt, daß nur diejenigen, welche nicht nur den theologischen Kurs vollendet, sondern auch zwei Jahre lang die Repetition mitgemacht haben, als Lehrer die höheren Studien vortragen, „damit ihr Lehrvortrag desto sicherer und der Theologie dienlicher sei“.[6]

Eine Ausnahme davon wird nur im Notfall gemacht.[7] Nach den Konstitutionen kann ein Schüler, der das Studium der Philosophie hinter sich hat, als Lehrer der artistischen Fächer in ein anderes Kolleg gesandt werden.[8] Nach der Studienordnung vom Jahre 1586 wird

[1] P. tom. I, p. 5.
[2] Dekr. 33 d. VII. Kgr. 1615—16. P. tom. I, p. 86.
[3] St.-O. Reg. d. Prov. 10.
[4] Const. 4, c. 6, 18.
[5] St.-O. 1832. Reg. d. Prov. 26.
[6] Ebenda Reg. 16 und 28.
[7] Ebenda.
[8] Const. 4, c. 9, 2.

jedoch davon Abstand genommen, weil solche Lehrer der Philosophie im Lehramte hochmütig werden und sich bei dem späteren vierjährigen theologischen Studium nicht mehr als Schüler benehmen.[1] Nach den späteren Ausgaben der Studienordnung können auch nur die Repetenten der Theologie aushülfsweise als Lehrer in den höheren Studien eintreten. „Jedoch kann er sie billigerweise als Ersatzmänner für die ordentlichen Lehrer der Philosophie oder Theologie verwenden, wenn diese mitunter nicht da sind; auch können sie im Bedürfnisfalle statt der Professoren den Vorsitz in den Haus-Repetitionen und Disputationen führen, ja sogar mit Genehmigung des Provinzials in den Schulen zeitweilig Philosophie und Theologie vortragen oder (Zusatz der St.-O. 1832) unseren Scholastikern, die nur zwei Jahre Theologie studieren, die abgekürzte Dogmatik vortragen."[2]

Dagegen können ohne weiteres die Theologen, welche die zweijährige Repetition nicht mitmachen, zum zweitenmal als Lehrer in den niederen Studien verwendet werden. Sogar die Volljesuiten, die Priester und Professen, sollen, wenn es not thut oder dem Oberen gutdünkt, die niederen Studien zum zweitenmal lehren.[3] Durch solche Lehrer wird das niedere Lehramt zu Ehren gebracht und zugleich die Demut geübt. Da die Lehrer auch gezwungen sind, sich eingehend mit Latein zu beschäftigen, so ist ihnen der zweite Aufenthalt im niederen Lehramte weiter eine Vorbereitung für das höhere Lehramt, besonders für den lateinischen Vortrag in ihm.[4]

Es kann bei dieser Praxis ein häufiger Lehrwechsel nicht ausbleiben. Die Jesuiten selbst fühlen den Übelstand, der dadurch hervorgerufen wird, und suchen ihn möglichst gut zu machen. Damit die Schüler nicht soviel über den häufigen Lehrerwechsel klagen, muß der Lehrer bis ins kleinste die Methode seines Vorgängers einhalten.[5] Ferner trachteten sie schon anfangs danach, die Lehrer möglichst lange beim niederen Lehramt zu behalten.[6] Die VIII. Generalkongregation vom Jahre 1645/46 verlangte wie die VII. Generalkongregation vom

[1] St.-O. 1586. Über d. philos. Stud.
[2] St.-O. Reg. d. Rekt. 6.
[3] St.-O. Reg. d. Prov. 27; Dekr. 8 d. VIII. Gkgr. 1645—46.
[4] St.-O. 1586. Lehrer d. Hum.
[5] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 5.
[6] Anweisung f. d. Studienpräf. 1566. P. tom. I, p. 200; Protepticon ad Mag., p. 4, c. 2.

Jahre 1615/16 eine unbeschränkte Dauer des philologischen Lehramts.[1] Die Ausgaben der Studienordnung wollen sogar lebenslängliche Lehrer in den niederen Studien angestellt haben.[2] „Er verschaffe sich möglichst viele lebenslängliche Lehrer der Grammatik und Rhetorik. Dies aber wird ihm gelingen, wenn er am Schlusse der kasuistischen oder auch theologischen Studien einige, von deren Hülfe er gerade in diesem Amt mehr Erfolg, als je in einem andern, im Herrn erwarten kann, zum Lehramte stramm verwendet und auffordert, daß sie sich wegen des größeren Dienstes Gottes ganz für ein so heilsames Werk opfern. Er kann auch einige, die hierzu passend erscheinen, und die wegen ihres Alters oder Talentes geringeren Fortschritt in den höheren Studien versprechen, gleich beim Eintritt in die Gesellschaft unter der Bedingung aufnehmen, daß sie ihr Leben dem göttlichen Dienste in diesem Gymnasiallehramte weihen wollen. Auch merke er dies im Personenverzeichnis an. Diese aber können vor oder nach einem mehrjährigen Lehramte die Gewissensfälle (1832: Moraltheologie) einigermaßen hören und Priester werden, sollen aber dann zum alten Lehramt zurückkehren und ohne wichtigen Grund und ernste Beratung nicht davon entfernt werden, außer wenn ihnen der Provinzial bisweilen eine ein- bis zweijährige Ruhe wegen körperlicher Ermüdung festzusetzen beschließt."[3]

Wie hier, so macht der Orden auch anderwärts Zugeständnisse, um seine Mitglieder zu bewegen, möglichst lange oder gar ihr ganzes Leben hindurch beim Lehramte zu verweilen. Nach Dekret 15 der VI. Generalkongregation vom Jahre 1608 und der Studienordnung können Theologen, welche nur mittelmäßige, gerade noch für die Bekehrung der Häretiker und Ungläubigen hinreichende Kenntnisse in der Theologie haben, ausnahmsweise Professen mit vier Gelübden werden, wenn sie sich in den humanistischen Studien auszeichnen und mit Auszeichnung mehrere Jahre in ihnen unterrichtet haben.[4] Zum gleichen Ziel können mittelmäßige Theologen kommen, welche Hervorragendes im Griechischen und Hebräischen leisten.[5] Diese Lehrtalente wurden sogar bei der Beförderung zu Professen mit vier Gelübden zuweilen

[1] Dekr. 26 d. VII. Gkgr. P. tom. I, p. 86; Dekr. 8 d. VIII. Gkgr. P. tom. I, p. 90.

[2] St.-O. 1586. Lehrer d. Hum.

[3] St.-O. Reg. d. Prov. 24 u. 25.

[4] P. tom. I, p. 84; St.-O. Reg. d. Prov. 19, 11.

[5] Dekr. 32 d. IX. Gkgr. 1649—50. P. tom. I, p. 93.

denen vorgezogen, welche alle Bedingungen zur höchsten Würde erfüllt und besonders in der Theologie sich hervorgethan hatten. Denn die XIV. Generalkongregation im Jahre 1696/97 sah sich veranlaßt, durch genau vorgeschriebene Eidesformeln für die einzelnen Ausnahmen die Examinatoren zur ernsten Prüfung und gewissenhaften Beurteilung der außerordentlichen Professen mit vier Gelübden zu verpflichten, um der Protektion der Lehramtsprofessen vorzubeugen.[1]

Auch aus rein ökonomischen Gründen kann es zuweilen geboten erscheinen, den häufigen Lehrerwechsel zu verhindern. Denn die Versetzungen der Lehrer verursachen nicht unerhebliche Kosten.[2]

Durch solche Ausnahmsfälle wird aber am Prinzip, daß alle Jesuiten eine Zeit lang Lehrer in den niederen Studien sein müssen, nichts geändert. „Inzwischen soll jedoch der Provinzial unsere Scholastiker nicht vom Lehramte der Grammatik oder Humanität ausnehmen.“[3]

Die jungen Scholastiker treten ihr Lehramt in einer der untersten Klassen an und rücken jährlich mit ihr auf.[4] Es wird nicht gefragt, ob sie auch Neigung dazu haben.[5] Wenn sie nun auch dazu geneigt sind und die nötigen Kenntnisse mit einer gehörigen praktischen Vorbildung haben, was wir einstweilen dahingestellt sein lassen wollen, so läßt sich der Einwand gegen die Jugend der Lehrer doch nicht nach Art der Studienordnung vom Jahre 1586 beseitigen. Sie hält es nämlich für nützlich, daß gerade junge Lehrer in den Anfangsgründen der Grammatik Unterricht erteilen, weil sie sich am besten auf den Standpunkt der Schüler stellen können und etwaige Fehler in der Methode in den untersten Klassen keinen Schaden anrichten.[6] Denn man kann auch, ohne ein Feind der Jesuiten zu sein, hierin eine andere Ansicht vertreten. Gerade auf die richtige Grundlage kommt es nach dem Urteil gewichtiger Schulmänner bei der Studienlaufbahn des Schülers an. Was in den ersten Jahren an ihm versäumt oder verdorben wird, ist später nur sehr schwer nachzuholen und wieder gut zu machen. Deshalb darf wohl hier die Frage gestellt werden, ob die Jesuiten nicht zu jung das Lehramt antreten.

---

[1] Dekr. 17. P. tom. I, p. 102.
[2] Anweisung f. zeitliche Verwaltung d. Anstalten 1646. P. vol. III, p. 67.
[3] St.-O. Reg. d. Prov. 26.
[4] Ebenda Reg. 29.
[5] Dekr. 26 d. VII. Gkgr. 1615—16.
[6] St.-O. 1586. Lehrer d. Hum. 2 u. 5.

Sieht man von der Jugend der Lehrer aber ganz ab, so läßt sich doch noch ein anderes Bedenken gegen die Praxis der Jesuiten geltend machen. Bei dem häufigen Wechsel kann kein Lehrer im Stoff heimisch werden. Kaum hat er seine Erfahrungen gemacht und den Stoff einigermaßen sich zurecht gelegt, so muß er mit seinen Schülern in die nächste Klasse mit neuem Lehrpensum vorrücken. Hat er auf diese Weise seine Klasse einige Jahre begleitet und sich ziemlich an das Unterrichten gewöhnt und Erfahrungen gesammelt, wird ihm plötzlich die Möglichkeit genommen, seinen Gewinn auch den Schülern zu gute kommen zu lassen. Denn er fängt nicht wieder mit dem Unterricht einer Klasse an, sondern wird zum Studium der Theologie in das Kolleg zurückgeschickt. Es ist auch ungewiß, ob er jemals wieder zum Lehramt zurückkehrt. Sollte dies jedoch der Fall sein, so wird er in den vier bis sechs Jahren des theologischen Studiums vieles von dem vergessen, was er sich einst mühsam angeeignet hatte.

Hat nun vollends der junge Lehrer weder Lust noch Begabung zu seinem Amte, so wird er sich auch nicht allzu viele Mühe in demselben geben. Wahrscheinlicher ist es, daß er mit Sehnsucht an die Zeit denkt, in der er das verhaßte Joch mit dem Wunsche abschütteln kann, sich nie mehr unter dasselbe beugen zu müssen. Selbst der „göttliche Gehorsam" wird wenig daran zu ändern vermögen.

Seinen Wunsch in Erfüllung gehen zu sehen, hat der mißmutige Lehrer auch wirklich Aussicht. Denn es soll eine vorsichtige Auswahl unter den Lehrern getroffen werden. Die diesbezüglichen Verordnungen können sich wohl nur auf die zweitmalige Verwendung der Jesuiten als Lehrer beziehen. Beim ersten Male ist es stets Sache des Zufalls, ob eine Klasse einen guten oder schlechten Lehrer bekommt und ob das Klassenlehrersystem ihr zum Vorteil oder Schaden gereicht.

Übrigens wird es vielfach nicht einmal für nötig gehalten, für die niederen Studien eine Auswahl der Lehrer zu treffen. Dies soll nur in allen Fällen für die höheren Studien gelten.[1] Auf sie bezieht sich wohl auch die Regel des Provinzials: „Schon lange vorher

[1] Epist. R. P. N. Piccolominei, de utilitate et necessitate Executionis. Corp. inst., vol. II, p. 320.

sehe er zu, welche er zu Professoren in jeder einzelnen Fakultät nehmen könne, und achte auf jene, die zu dem bestimmten Fache geschickter scheinen, die gelehrt, sorgfältig, anhaltend fleißig und für den Fortschritt der Studierenden, sowohl in den Vorlesungen als in sonstigen wissenschaftlichen Übungen, eifrig sind".[1] Selbst hier werden die „besonders tauglichen" nur als Lehrer der scholastischen Theologie und heiligen Schrift verwendet, während für die Sprachen nur „tüchtige" Professoren verlangt werden.

Die Lehrer der niederen Studien charakterisiert am besten die bereits genannte Bestimmung, daß zum lebenslänglichen Lehramte an ihnen hauptsächlich solche Jesuiten herbeigezogen werden, welche nur geringe Fortschritte in den höheren Studien versprechen.[2]

Zweifellos läßt auch im allgemeinen sowohl die wissenschaftliche als praktische Vorbildung zu wünschen übrig.

Die Lehrer der niederen Studien haben eigentlich nur die Kenntnisse, die sie sich einst als Schüler im Gymnasium angeeignet haben. Giebt man nun zu, daß alle Jesuiten tüchtige Gymnasiasten sind, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie während des dreijährigen philosophischen Kursus vieles von ihren Gymnasialkenntnissen vergessen. Und kommen sie gar zum zweitenmal nach dem sechsjährigen Theologiestudium zum niederen Lehramt zurück, so wird noch viel weniger davon zurückgeblieben sein. Die Studienordnung hält auch viele Kenntnisse für überflüssig. Es genügt nach ihr, „daß sie den Anfang ihres Lehramtes in einer Klasse machen, über welcher sie an Wissenschaft stehen".[3] Der Lehrer kann sogar in Gegenständen Unterricht erteilen, die er selbst niemals genau studiert hat. Die Studienordnung vom Jahre 1586 bestimmt nämlich für das Griechische, daß Lehrer, welche nichts von ihm verstehen, während ihrer Unterrichtsjahre in den untersten Klassen sich durch Privatstudium in ihm bilden sollen, so daß sie in den oberen Klassen, Humanität und Rhetorik, es lehren können.[4]

Das Privatstudium muß überhaupt zum größten Teil die ungenügende Vorbildung bei den Lehrern ersetzen. Bevor sie das Lehramt

---

[1] St.-O. Reg. d. Prov. 4.
[2] St.-O. Reg. d. Prov. 19, 4 und 25.
[3] St.-O. 1586. Lehrer d. Hum.; St.-O. Reg. d. Prov. 29.
[4] St.-O. 1586. Griechische Sprache.

antreten, sollen sie privatim ihre Kenntnisse auffrischen. Haben sie das Lehramt in den unteren Klassen angetreten, so dürfen sie während des Unterrichts in ihnen nicht vergessen, sich die nötigen Kenntnisse für die höheren Klassen zu verschaffen. Denn in diesen nehmen die Vorlesungen und Korrekturen den Lehrer so sehr in Anspruch, daß er an eine Vorbereitung nicht mehr denken kann.[1] Die dazu tauglichen Bücher werden ihm genau vorgeschrieben.[2] Aus diesem Grunde bestimmte auch die XIV. Generalkongregation im Jahre 1696/97 in Dekret 10, daß ein hervorragender Schulmann in einem eigens hierfür zu verfassenden Buche den jungen Lehrern Anleitungen zum Privatstudium zusammenstelle, „damit sie außer den Regeln, nach welchen sie sich beim Lehren zu richten haben, auch eine Anweisung und Methode besitzen, richtig zu lernen und ihr Privatstudium danach einzurichten, selbst wenn sie sich mit dem Unterrichte anderer beschäftigen".[3]

Um den Lehrern die nötige Zeit zum Privatstudium zu gewähren, verordnet die Studienordnung, daß sie nicht „zu sehr" mit Hausämtern beschwert werden.[4] Schwer wird es ihnen trotzdem fallen, Zeit dazu zu gewinnen. Denn die Hausämter, die sie, wenn auch in geringerem Maße, versehen müssen, der Schulunterricht mit täglich über vier Stunden und die Beaufsichtigung der Schüler in der freien Zeit, nehmen wohl die Kräfte der jungen Lehrer ziemlich in Anspruch.

Unter solchen Umständen wäre es um so nötiger, daß die jungen Magister ihr Amt wohl vorbereitet antreten würden. Allein für ihre Vorbildung thut der Orden wenig.

Er hat zwar im Bildungsgang seiner Angehörigen Anordnungen getroffen, die der Vorbereitung für das Lehramt dienlich sein können.

So wird keiner als Novize angenommen, der nicht durch eine Lehrprobe seine Fähigkeit zum Lehrer bewiesen hat.[5] Die Novizen werden ferner schon vor dem Gymnasialstudium im Vortrage der christlichen Lehre geübt.[6] Jedoch handelt es sich bei diesen Übungen hauptsächlich um die richtige Fragestellung in der Katechese.

[1] Instructio pro prof. hum. lit. 1622. P. vol. IV, p. 198.
[2] Ebenda; Kropf, ratio, de sollertia docendi 127 ff.; P. vol. IV, p. 153.
[3] P. tom. I, p. 102.
[4] St.-O. Reg. d. Rekt. 20.
[5] Examen gen. Corp. inst., vol. I, p. 267.
[6] Reg. mag. Novit. Corp. inst., vol. I, p. 566.

Förderlicher für den angehenden Lehrer sind einige Einrichtungen in den Gymnasialstudien. Die lateinische Beredsamkeit ist die Hauptaufgabe des Gymnasialunterrichts. Der Lehrer muß deshalb in ihr besonders bewandert sein. Aus diesem Grund ordnete Vitelleschi im Jahre 1639[1] und nach ihm viele andere Generäle an, daß die Scholastiker unter allen Umständen mindestens zwei Jahre lang als Gymnasiasten die Rhetorik studieren müssen. Dem zukünftigen Lehrer kommen ferner die häuslichen Repetitionen zu gut, bei denen ein Schüler vorträgt, während die andern zuhören. Denn die Schüler gewöhnen sich daran, ihre Gedanken auseinander zu setzen und sie anderen verständlich zu machen.[2] Selbst die Konzertationen und Disputationen sind nicht ohne Nutzen für das spätere Lehramt. Am gewinnbringendsten hierfür sind die Akademien, in denen die Schüler die Rollen der Lehrer spielen und sich im Unterrichten und Vortragen üben.

Auch an die Errichtung von eigenen philologischen Seminarien dachte man schon frühe im Orden. Die zweite Generalkongregation im Jahre 1565 gab bereits die Anregung dazu. Auf die Frage, ob man nicht wenigstens in jeder Provinz zur Vorbildung der Professoren und anderer, welche im Weinberge des Herrn tüchtige Arbeiter der humanistischen Studien, Philosophie und Theologie werden könnten, so daß sie später für die ganze Provinz genügen würden, Vorkehrungen treffen sollte, wurde beschlossen, Seminarien zu errichten. Zugleich wurde aber davor gewarnt, kopflos und voreilig bei solchen Gründungen vorzugehen.[3] Ebenso wurde es in den Regeln vom Jahre 1577 dem Provinzial zur Pflicht gemacht, Seminarien für Lehrer zu errichten und zu erhalten, damit es nicht an tauglichen Professoren fehle.[4] Wiederum beschloß die rheinische Provinz auf der Provinzialkongregation zu Trier im Jahre 1619, ein „humanistisches Seminar" zu errichten.[5] Die Kommission der Studienordnung vom Jahre 1832 hielt es ebenfalls für nötig, Seminarien zu gründen, in denen die Lehrer nach einer einheitlichen Methode zu bilden seien. Denn sie sah es als einen Schaden für den Orden an, daß Lehrer aus allen Provinzen, von denen jeder

[1] Über Jugenderziehung und Studienbeförderung. P. vol. III, p. 59.
[2] St.-O. 1586. Über d. Repet.
[3] Dekr. 9. P. tom. I, p. 75.
[4] Reg. 50. P. tom. I, p. 127.
[5] P. vol. IV, p. 175.

nach seiner eigenen Methode unterrichte, an einer Schulanstalt angestellt würden. Sie wollte deshalb Provinzialseminarien errichtet haben, in denen ein erfahrener Schulmann die Lehrer nicht allein in der Lehrmethode im allgemeinen, sondern auch speciell in den Gewohnheiten der Provinzialkollegien unterrichten sollte.[1]

Die Zeitdauer für Absolvierung der Lehrerseminarien, d. h. für die Vorbereitung zum niederen Lehramt, wird verschieden bestimmt. Nach der ersten Ausgabe der Studienordnung währte sie in einzelnen Provinzen ein halbes Jahr. Die Studienordnung selbst hält sechs Wochen für genügend.[2] Auch nach den Anordnungen für die Heranbildung der Lehrer in der rheinischen Provinz aus den Jahren 1619 und 1622 wurde nicht mehr als ein halbes Jahr dazu verwendet. Die letzten Ausgaben der Studienordnung verordnen hierüber nichts. Für die Vorbereitung der Lehrer im allgemeinen ordnen sie an: „Damit die jungen Lehrer der unteren Klassen ihr Amt nicht ohne alle praktische Vorbildung antreten, soll der Rektor des Kollegs, aus welchem die Lehrer der Humaniora und der Grammatik gewöhnlich bezogen werden, einen sehr erfahrenen Schulmann auswählen; bei diesem sollen sich gegen Ende ihrer Studien die künftigen Lehrer wöchentlich dreimal eine Stunde lang einfinden, damit sie gegenseitig durch Vorlesen, Diktieren, Schreiben, Korrigieren und andere Arbeiten eines tüchtigen Lehrers zu ihrem neuen Schulberufe vorgebildet werden".[3]

Es ist nach dieser Stelle nicht ganz klar, ob nur an einem bestimmten Kolleg einer Provinz diese Einrichtung getroffen werden soll. Sie läßt auch die Deutung zu, daß aus allen Kollegien die Lehrer bezogen werden. Es wäre zudem mit allzu vielen Umständen verknüpft, wollte man die Philosophen einer Provinz, die alle als Lehrer eine Zeit lang thätig sein müssen, gegen Ende ihres Studiums an ein Kolleg verbringen. Eher ist anzunehmen, daß ein erfahrener Schulmann in jedem Kolleg die Lehrer in der angegebenen Weise vorbildet oder seinen Aufenthalt zu diesem Zweck öfters wechselt. In keinem Fall läßt sich aber aus der genannten Stelle der Nachweis liefern, daß nach der letzten Ausgabe der Studienordnung eigene Seminarien für die Lehrer errichtet werden müssen. Es ist wahrscheinlicher, daß auch die Studienordnung an der Praxis festhalten will, nach der

[1] ad. Reg. d. Prov. 18. P. vol. IV, p. 475.
[2] St.-O. 1586. Über d. philos. Stud.
[3] St.-O. Reg. d. Rekt. 9.

die Studenten der Philosophie nach Beendigung ihres Studiums in den Kollegien, in welchen sie sich gerade befinden, ein halbes Jahr lang die philosophischen Studien repetieren und sich nebenher für das niedere Lehramt einigermaßen vorbereiten.

Selbst wenn man annimmt, daß sie das ganze halbe Jahr zur Auffrischung ihrer Gymnasialkenntnisse verwenden, so muß man doch zugeben, daß die Zeit dafür etwas knapp bemessen ist. Die Jesuiten sehen selbst ein, daß in der kurzen Zeit niemand gründliche Studien machen kann.[1] Zudem haben die Repetenten der Humaniora alle Zeit fast ausschließlich auf die Erlernung der lateinischen Beredsamkeit zu verwenden. Wer zur Repetition gesandt wird, muß sich klar machen, daß er selbst in dieser Zeit sich hauptsächlich „ein reines Latein und die wahre Beredsamkeit" aneignen, und lernen soll, seine Schüler darin zu unterrichten.[2] Bleibt den Repetenten Zeit übrig, so sollen sie sich noch „etwas Mühe" geben mit Lesen der Dichter, Geschichte und Antiquitäten, „so daß sie den dichterischen Stil vom rednerischen unterscheiden können und nicht gänzlich unwissend sind in der Geschichte und den Antiquitäten".[3] Mit diesen Nebenfächern dürfen sie sich jedoch nur an Vakanztagen beschäftigen, während sie an den gewöhnlichen Unterrichtstagen nur den lateinischen Stil, die lateinische Beredsamkeit und Griechisch studieren müssen.[4]

Aber auch in diesen Hauptfächern ist die Vorbereitung nur eine geistlose Dressur. Die angehenden Lehrer üben sich gerade wie die Schüler der Klassen, denen sie dereinst Unterricht zu erteilen haben. Die Übungen sollen „nicht weit abweichen von dem, was gemäß der Stufe seiner Klasse oder der nächstfolgenden gewöhnlich gelehrt wird".[5] Sie lernen zuerst die Anfangsgründe der lateinischen Grammatik nach dem ersten Buch des Alvarez und lateinische Wörter. Nebenbei lesen sie einen griechischen Autor, der in der entsprechenden Schulklasse durchgenommen zu werden pflegt, nach Schülerart. Sind sie mit der Grammatik, der Syntax und dem Briefstil fertig, so geht es an die

---

[1] Instructio pro illis, qui ad rep. stud. hum. mittuntur. 1622. P. vol. IV, p. 192.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] Ordo stud. et exercit. pro nostris, qui ad rep. stud. hum. lit. mittuntur. 1622. P. vol. IV, p. 189.

[5] Instructio pro prof. hum. lit. 1622. P. vol. IV, p. 198.

Prosodie. Bleibt ihnen dann noch Zeit übrig, so haben sie sich auf die rednerischen Übungen zu verlegen und das Lehrbuch des Soarez auswendig zu lernen.[1]

In der Lehrmethode üben sie sich nur Samstags nach den Regeln der Studienordnung, indem sie schriftliche Arbeiten nach der Stufe der einzelnen Gymnasialklassen ausarbeiten.[2]

Ob an der geschilderten Vorbereitung, die nach den Verordnungen des 17. Jahrhunderts gebräuchlich war, in der Neuzeit etwas geändert worden ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, da keine offiziellen Bestimmungen hierfür seit der letzten Ausgabe der Studienordnung getroffen wurden. Da es aber in anderen Punkten des Schulwesens bei den Jesuiten beim Alten geblieben ist, bezweifeln wir eine wesentliche Verbesserung der Lehrervorbereitung in unserer Zeit. Kelle führt interessante Beispiele von der Unterweisung und Übung der jesuitischen Lehreraspiranten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts an, die unsere Zweifel rechtfertigen, vorausgesetzt, daß sie auch für unser Jahrhundert zutreffen, wie Kelle annimmt.[3]

Theoretisch und praktisch besser vorgebildet sind die Lehrer der höheren Studien. Sie haben einmal die Vorbereitung für das niedere Lehramt genossen und sodann an den niederen Schulen wenigstens einige Jahre Unterricht erteilt, bevor sie zum höheren Lehramte gelangen. Allerdings liegt zwischen diesem und ihrer früheren Schulthätigkeit ein Zeitraum von vier bis sechs Jahren.

Besonders gut kommt die theologische Fakultät dabei weg. Denn ihre Professoren haben nicht allein unmittelbar vor Antritt ihres Amtes den vorzutragenden Stoff vier Jahre lang studiert, sondern ihn auch zwei Jahre hindurch repetiert. Die zweijährige Repetitionszeit, welche sich an das vierjährige theologische Studium anschließt, soll ja hauptsächlich auf die Theologie verwandt werden.

Allerdings ist in dieser Zeit den zukünftigen Lehrern der anderen Fächer der höheren Studien auch Gelegenheit geboten, sich auf ihr Amt vorzubereiten. „Im besonderen sollen sie sich vorzüglich auf das Studium verlegen, zu welchem sie die größte Neigung fühlen,

---

[1] Ordo stud. et exercit., Exercitationes. P. vol. IV, p. 179; Repet. d. Humanitätsstud. in d. böhmischen Prov. 1699—1703. P. vol. IV, p. 234.

[2] Repet. d. Humanitätsstud. in d. böhm. Prov. 1699—1703.

[3] Kelle a. a. O., p. 12 ff.

und hierüber dem Oberen genaue Mitteilung machen. Trotzdem dürfen sie keines der vorgeschriebenen Fächer ganz auslassen."[1]

Danach können sich die einzelnen für das ihnen zusagende Lehrfach ausbilden. Es hängt aber nicht von ihrem Willen ab, über welches Specialfach sie Vorlesungen halten. Einem jeden Jesuiten, der nach der zweijährigen Repetition die große Prüfung bestanden hat, ist die Fähigkeit zuerkannt, alle Fächer der höheren Studien vorzutragen. Die XXI. Generalkongregation vom Jahre 1829 hat dies eigens auf die Vorstellung einiger Deputierten, daß die Geprüften nicht zu allen Lehrfächern zugelassen werden könnten, beschlossen. Sie fand in der Begründung der Gegner dieser Einrichtung, daß z. B. einer sich in der Theologie auszeichnen, aber untüchtig für das Lehramt in der Physik sein könne, keinen Grund zur Änderung. Die Examinatoren sollen nach ihr nur in ihren Gutachten über die Geprüften eine Bemerkung bei dem Namen derer machen, welche sich in einem Fach besonders untüchtig erwiesen haben.[2] Auf Grund dieser Censuren ist es immerhin möglich, die Studierenden vor unfähigen Professoren zu bewahren — wenn es dem Oberen gutdünkt.

Trotzdem wird man auch hier nicht behaupten können, daß eine gründliche Vorbereitung auf ein Specialfach möglich ist. Denn schon aus Rücksicht auf das bevorstehende Examen, in dem über alle Fächer geprüft wird, müssen die Repetenten der Theologie Zeit und Mühe auf das Studium der verschiedenen Fächer verteilen. Selbst in dem Fall, daß sie sich die Vergünstigung, die wir bei den einzelnen Fächern kennen gelernt haben, zu nutze machen und nach dem dreijährigen philosophischen Kurs noch eine Zeit lang in einem Specialfach sich ausbilden, werden sie während der Zeit des niederen Lehramtes und des darauffolgenden vierjährigen theologischen Studiums so viel vergessen, daß es ihnen unmöglich ist, in den zwei Jahren der Repetition nebenbei gründliche Kenntnisse für das betreffende Lehrfach sich zu verschaffen.

Die Jesuiten scheinen selbst in neuester Zeit zu dieser Einsicht gekommen zu sein. Denn auf der XXIII. Generalkongregation im Jahre 1883 wurde der Antrag gestellt, die Studienordnung mit einigen

---

[1] St.-O. Anleitung für jene, welche zwei Jahre die Theologie privatim wiederholen, 14.

[2] Dekr. 18. P. tom. I, p. 111.

Zusätzen zu versehen, damit die Lehrer sich schon während der eigentlichen Studienzeit in Specialfächern, wie Sprachen, Philologie, Ethnologie, Archäologie, Geschichte, höhere Mathematik und Naturwissenschaften, ausbilden können. Die Kongregation zeigte sich zwar dem Antrag nicht abgeneigt, erklärte aber, nichts allgemeines hierüber bestimmen zu können, und übertrug den Provinzialen, im Einverständnis mit dem General für die einzelnen Provinzen die Angelegenheit zu ordnen.[1] Näheres über die Ausführung dieses Beschlusses ist uns nicht bekannt.

Bezeichnend für die wissenschaftliche Bildung der Lehrer im allgemeinen in neuester Zeit ist die Thatsache, daß noch im Jahre 1883 nicht alle Studenten imstande waren, die Staatsprüfung in ihrem Specialfache abzulegen. Denn die letzte Generalkongregation beschloß, nur auserwählte Zöglinge das Staatsexamen machen zu lassen, wenn irgendwo die Staatsprüfung zum Lehren erforderlich sei.[2]

Mangelhaft wie die Vorbildung ist auch die Fortbildung der Lehrer.

Wir haben bereits von ihrem Privatstudium gesprochen. Sehen wir auf ein weiteres gemeinschaftliches Fortbildungsmittel, die Konferenzen. Lehrerkonferenzen können der Fortbildung besonders der jüngeren Standesglieder vortreffliche Dienste leisten. Ob sie aber von den Jesuiten dazu abgehalten werden, möchten wir bezweifeln. Aus dem Gegenstand ihrer Verhandlung zu schließen, scheinen sie bei den Jesuiten in erster Linie zu bezwecken, die jungen Lehrer von eigenen Versuchen zum Selbständigwerden abzuhalten und sie zur gedankenlosen Einhaltung der Studienordnung zu bringen. Denn sie bildet der einzige Punkt der Besprechung. „Monatlich oder wenigstens jeden zweiten Monat veranstalte er Beratungen aller Lehrer unterhalb der Logik im Beisein beider Präfekten, auch Konferenzen der übrigen Lehrer im Beisein des Generalpräfekten. Hierbei lese man zuerst der Reihe nach einiges aus den Regeln der Lehrer, sowohl den allgemeinen Regeln für alle Lehrer, besonders was auf die Frömmigkeit und Sittendisciplin Bezug hat, als aus den besonderen Regeln der einzelnen. Der Rektor erinnere daran, daß ein jeder sich frei aussprechen darf, wenn ihm bei den Regeln eine Schwierigkeit begegnet, oder wenn

[1] Dekr. 23. P. tom. I, p. 122.
[2] Dekr. 21.

etwas nicht beobachtet wird."[1] Die Erinnerung des Rektors, daß eine freie Aussprache erlaubt sei, erregt schon Bedenken. Fraglich aber ist, ob einer der jungen Lehrer den Mut hat, sich auszusprechen oder gar zu bekennen, daß er etwas an der geheiligten Studienordnung, dem Resultat eifrigster Forschung und Arbeit seit Jahrhunderten, nicht beobachtet. Ein gehorsamer Sohn des Ordens kann er nicht genannt werden. Auf jeden Fall hat er zu gewärtigen, daß seine Schule hinfort häufiger von dem Präfekten besucht wird. Er wird aber ohnedies genug haben an den regelmäßigen Visitationen des Provinzials und Besuchen des Rektors.

Der Präfekt soll zwar dem Lehrer zur Seite stehen. „Die Lehrer selbst unterstütze und lenke er, sorge aber ganz besonders dafür, daß das Ansehen und die Hochschätzung derselben bei niemand anderem, am wenigsten bei ihren Schülern, geschädigt werde."[2] Wir erinnern aber zum besseren Verständnis dieser Regel an die Ausfragungen der Schüler über die Lehrer, welche wir bei den Erziehungsmitteln angeführt haben. Selbst ohne dieses Spionieren muß einem Lehrer das fortwährende peinliche Lenken und Kontrollieren der Präfekten schließlich lästig fallen. Denn wenigstens alle vierzehn Tage hat der Präfekt jeden Lehrer zu benehmen und zu beachten, „ob sie dem Religionsunterrichte die schuldige Zeit und Mühe widmen, ob sie in der Durchnahme und Wiederholung des Lehrpensums gehörig voranschreiten, ob sie endlich ihren Schülern gegenüber in allem auf anständige und löbliche Weise verfahren."[3] Ob die letzte Bestimmung dazu angethan ist, das Ansehen der Lehrer bei den Schülern zu heben, kann bezweifelt werden. Jedenfalls haben die Schüler Gelegenheit, sich über einen mißliebigen Lehrer zu beschweren. Auf alle Fälle ist dafür gesorgt, daß die Lehrer sich keine Extravaganzen erlauben. Und das ist das Beste an dem ganzen Verfahren.

Die Demütigung des Lehrers durch den Präfekten fällt dagegen nicht allzu sehr ins Gewicht. Denn das Lehramt soll ja eine Übung der Demut sein, wie alle anderen niedrigen Dienste.[4]

Besonderer Hochachtung und Wertschätzung erfreut sich deshalb das Lehramt bei den Jesuiten nicht. Es stehen eigentlich nur die

[1] St.-O. Reg. d. Rekt. 18 (1832: 17).
[2] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Stud. 4.
[3] Ebenda Reg. 6.
[4] Const. 4, c. 4, 2; Protrepticon ad Mag. prooem.

Universitätsprofessoren und höchstens noch die Lehrer der Rhetorik in Ansehen. Der Orden sah sich schon selbst genötigt, durch Verordnungen gegen die Geringschätzung der Lehrer an den niederen Schulen vorzugehen. Die Studienordnung vom Jahre 1586 verbietet, die Lehrer der Humanität bei öffentlichen Akten in den Hintergrund zu drängen. Wo es angeht, sollen sie alle ihren Platz unter den Professoren der Philosophie und Theologie einnehmen. Andernfalls soll wenigstens der Professor der Rhetorik[1] den Ehrenplatz an der Seite der Professoren der höheren Studien einnehmen. Den übrigen Lehrern kann man einen nicht allzu sehr unter der Menge verschwindenden Platz anweisen.[2] Auf ähnliche Weise sah sich der General Visconti im Jahre 1752 veranlaßt, für das Ansehen der Lehrer an den niederen Schulen, besonders des Rhetoriklehrers, einzutreten. Nach ihm soll zur Hebung des Standes zuweilen ein Priester das niedere Lehramt versehen, der nach einigen Jahren zu besonders guten Stellen im Orden zu befördern ist.[3]

Trotz allem wird das niedere Lehramt als ein Übergangsstadium zu Höherem angesehen. Wer sein ganzes Leben lang bei ihm verweilen muß, dem haftet der Makel der Unfähigkeit zum Höheren an, selbst wenn er Professe mit vier Gelübden wird. Er bleibt in letzterem Falle eben ein außerordentlicher Professe, den man nicht zu allem gebrauchen kann.

Bei dem Lehramt bleibt noch das System der Helfer zu erwähnen, das bei den Jesuiten bis heute in Geltung ist. Ausgezeichneten Schülern wird die Ehre zu teil, von den Lehrern nicht allein zu kleineren Diensten in der äußeren Ordnung, sondern auch zur wirklichen Hülfeleistung bei der Zucht und dem Unterricht der Mitschüler herangezogen zu werden. „Vom Lehrer sollen auch die Dekurionen bestimmt werden. Diese sollen das Auswendiggelernte abhören, die Schriften für den Lehrer einsammeln, in einem Hefte verzeichnen, wie oft einem das Gedächtnis gestockt, wer die schriftlichen Arbeiten unterlassen oder das Konzept nicht mitgebracht habe; auch auf anderes sollen sie achten, wenn es der Lehrer will."[4]

---

[1] Die Lehrer der Rhetorik sind in den meisten Fällen Jesuiten, die das ganze theologische Studium absolviert haben.

[2] St.-O. 1586. Über d. hum. Stud.

[3] P. vol. IV, p. 130.

[4] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 36.

Wir haben bei der Methode etwas von dem „anderen" Dienste kennen gelernt, nämlich die Korrektur der schriftlichen Arbeiten durch die Dekurionen.[1] In jeder Klasse giebt es mehrere Dekurionen, die unter sich in einer gewissen Rangstufe stehen. Die unteren haben den oberen zu gehorchen und ihnen die Aufgaben herzusagen. Der Lehrer führt die Oberaufsicht über sie und prüft ihre Zuverlässigkeit.[2]

Bei überfüllten Schulen mag diese Praxis zuweilen am Platze sein, wenn man sich auch hüten muß, in das Bell-Lancaster'sche System allzuweit hineinzukommen. Niemals aber soll ein Schüler in der Weise über seinen Mitschülern stehen, wie es bei den Jesuiten der Fall ist. Bei ihnen verfolgt diese Einrichtung eben den Hauptzweck, den Ehrgeiz der Schüler anzustacheln und Mittel zur Belohnung zu haben.

Es erübrigt noch, die Leitung der Schulen und das Verhältnis ihrer Angestellten unter sich kurz zu erörtern.

Die Oberleitung aller Kollegien liegt in den Händen der Professen mit vier Gelübden und wird in ihrem Namen vom General geführt.[3] Er hat das Recht, Jesuiten ohne vorhergehende Prüfung als Lehrer anzustellen.

Unter ihm steht der Provinzial, der die Schulen und Lehrer einer Provinz zu visitieren und zu beaufsichtigen hat.

Die Leitung der einzelnen Kollegien ist Aufgabe der Rektoren. Sie werden vom General aus der Zahl der geistlichen Koadjutoren, d. h. den Professen mit drei Gelübden, ernannt. Die Professen mit vier Gelübden können dieses Amt nicht versehen, weil sie vom Papst zu jeder Zeit verschickt werden dürfen.[4] „Es ist darauf zu sehen, daß derjenige, welchem das Rektoramt auferlegt wird, musterhaft in seinem Beispiele, sehr auferbaulich und in allen verkehrten Neigungen tüchtig abgetötet, besonders in Gehorsam und Demut bewährt sei; daß er die Gabe der Klugheit und daß er Regierungstalent habe; daß er in Verwaltungssachen erfahren und in geistlichen Dingen geübt sei; daß er zu rechter Zeit und am rechten Orte Strenge mit Milde paare, treu besorgt, arbeitsam und auch wissenschaftlich gebildet, kurz, so beschaffen

[1] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. nied. Kl. 21.
[2] Ebenda Reg. 19.
[3] Const. 4, c. 10, 1 u. 2.
[4] Const. 4, c. 10, 3.

sei, daß ihm die Obern vertrauen und ihre Gewalt getrost übertragen können."[1] Aus den genannten Eigenschaften des Rektors geht hervor, daß er sich mehr um die äußere Verwaltung als um die Studien eines Kollegs zu kümmern hat. Er erteilt während seines Rektorats nur 40 Tage Christenlehre[2], besucht bisweilen die Schulen und wohnt häufig den Disputationen bei.[3]

Für die Studienangelegenheiten wird dem Rektor vom Provinzial ein Studienpräfekt zur Seite gestellt, „der in der Litteratur und den Wissenschaften ausgezeichnet bewandert, durch wahren Seeleneifer und richtiges Urteil für seine Amtsobliegenheiten vollbefähigt und dessen Beruf darin besteht, das allgemeine Werkzeug des Rektors zur guten Anordnung der Studien zu sein."[4] Er hat regelmäßig die Schulen zu besuchen und die Lehrer zu kontrollieren.[5]

An größeren Kollegien ist noch ein zweiter Studienpräfekt angestellt. Zum Unterschied von dem ersten Präfekten wird er Präfekt der niederen Studien genannt. Er hat für die Studienangelegenheiten des Gymnasiums zu sorgen, während dem ersten Präfekten dieselbe Obliegenheit an der Universität zusteht.[6] In Sachen der Disciplin untersteht er dem Rektor und in Studiensachen dem ersten Studienpräfekten.[7]

Im Notfalle kann noch ein dritter Studienpräfekt ernannt werden, der die Aufsicht über die verschiedenen Räume und Plätze zu führen hat.

Die Lehrer an den niederen und höheren Studien bestimmt der Provinzial.[8] Die Aufsicht über sie in Studiensachen führen die beiden Studienpräfekten.[9]

---

[1] Const. 4, c. 10, 4.
[2] Const. 4, c. 10, 10.
[3] St.-O. Reg. d. Rekt. 3.
[4] St.-O. Reg. d. Rekt. 3; Reg. d. Prov. 2.
[5] St.-O. Reg. d. Studienpräf. 17.
[6] St.-O. Reg. d. Studienpräf. 17; Reg. d. Prov. 3.
[7] St.-O. Reg. d. Präf. d. nied. Kl. 2.
[8] St.-O. Reg. d. Prov. 4.
[9] St.-O. Gem. Reg. d. Prof. d. höh. Fak. 4; Gem. Reg. d. Prof d. nied. Kl. 11.

XI. Schluß.

Mag man nun über die Pädagogik der Jesuiten urteilen, wie man will, das muß jedenfalls zugegeben werden, daß ihr ein feindurchdachter Plan zu Grunde liegt. Sie gleicht einem stolzen Bau, an dem alles bis in kleinste genau und mit Geschick ausgeführt ist. Es fehlt an ihm nicht einmal die groteske Ornamentik.

Aber der Bau gehört dem Mittelalter an und hat nicht Raum für die Gegenstände, welche die Gegenwart als unbedingt nötig zur Förderung der Bildung und Wissenschaft verlangt. Veränderungen am Grundriß dürfen nicht vorgenommen werden, soll der ganze Bau nicht zum Einsturz kommen. Mit Anbauten, wie der Orden es versucht hat, kann aber den Anforderungen unserer Zeit nicht mehr Genüge geleistet werden.

Es gab eine Zeit, in der die Jesuiten vielleicht die tüchtigsten Lehrer der katholischen Kirche waren. Im Schulwesen sind jedoch seit jener Zeit solche Fortschritte und Errungenschaften zu verzeichnen, welche ohne Schädigung der Wissenschaft und Volksbildung von keiner Seite übersehen oder gar absichtlich hintangesetzt werden dürfen. Der Jesuitenorden hat nun in keiner Weise Schritt gehalten mit den Errungenschaften auf diesem Gebiet.

Eine Gemeinschaft, die für die Hebung und Bildung ihrer Angehörigen besorgt ist, muß ihm deshalb die Schule verschließen, mag sie auch seiner übrigen Thätigkeit nicht abhold sein. Liefert die katholische Kirche heute ihre Schulen dem Orden wieder aus, so verzichtet sie selbst auf die Errungenschaften der Neuzeit und bringt ihr Erziehungswesen um Jahrhunderte zurück. Wird vollends von einem Staate den Jesuiten Einfluß auf die Schule gestattet, so ist damit der Aufklärung und dem Fortschritt das Todesurteil gesprochen.

Wird dem Orden aber dieses Arbeitsgebiet nicht eingeräumt, so ist seine Existenz überhaupt wenig fruchtbringend. Er wird sich unter solchen Verhältnissen selbst nicht wohl fühlen. Er kann sich nun einmal nicht mit einer ausschließlich kirchlichen Thätigkeit zufrieden geben. Denn die Schule ist das ersprießlichste Feld seiner Wirksamkeit im Kampf gegen den Protestantismus.

Die protestantische Kirche aber muß, wie vor Zeiten, auch heute noch als ihr Recht und ihre Pflicht ansehen, den ihr aufgedrängten Kampf mit den Waffen der Wissenschaft auszufechten.

Die Zukunft wird lehren, wie das Wort eines Jesuitengenerals über die Existenz des Ordens in Erfüllung geht: „Sie mögen sein, wie sie sind, oder sie mögen nicht sein".

In Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg ist vom gleichen Verfasser erschienen:

Über

Stellung und Betrieb der Rhetorik

in den Schulen der Jesuiten,

mit besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit von Auctor ad Herennium.

gr. 8°. brosch. 1 Mk. 20 Pfg.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.

3 2044 050 962 000

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

JAN 19 1922

DUE MAY 29 '28

AUG -1 '42

WIDENER

JUL 17 2000

SEP 10 1999

CANCELLED